Merc. 120.

Landerer

Handbuch
für
Junge Kaufleute
in
drey Abtheilungen.

Nördlingen, bey Karl Gottlob Beck.
1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Statt der Vorrede.

Der Einfluß, welchen die Handlung in die Glückseligkeit eines jeden Staats hat, ist so wichtig, daß sich ein jedes Reich um die Wette bewirbt, solche, so viel es sich nach der Lage und Beschaffenheit des Landes nur immer thun lässet, nach seinem ganzen Umfang, je länger je mehr auszubreiten und empor zu bringen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Handlungswissenschaft, besonders auf grosen Handelsplätzen in Europa, auf das höchste gestiegen ist. Dabey ist aber auch gewis, daß es einem jungen Menschen, welcher sich dieser Wissenschaft wiedmen will, überaus schwer wird, zu einiger Vollkommenheit zu gelangen. Theils haben nur wenige Gelegenheit, gleich anfangs in ein gutes Hauß zu kommen, und auch da erreichen sie nur selten ihren Endzweck, weil einem Lehrling mei-

stentheils nur die geringere Geschäfte der Handlung anvertrauet werden können. Theils müssen die meisten bey Kleinhandlungen anfangen, wo ihre Beschäftigung gröstentheils in Ausmessen, Wägen, Ein und Auspacken der Waaren bestehet.

Eine theoretische Anleitung wäre demnach der kürzeste Weg, wodurch ein junger Mensch die zu dieser Wissenschaft höchst nöthige Kenntnisse auf die leichteste Art erlangen könnte.

Eine mehr als 20jährige Erfahrung auf den vorzüglichsten Handelsplätzen hat mir Gelegenheit gegeben, in dieser Absicht einen Versuch zu machen, die vornehmsten Theile der Handlungswissenschaft durch gegenwärtiges Handbuch systematisch vorzutragen.

Im Monat December 1786.

Johann Jakob Landerer.

Die

Die erste Abtheilung

handelt

Von der Würde und den Vorzügen des Handlungsstandes — der Waarenkenntniß — den Hanseestädten und Bänken — auch vermischten Handlungswissenschaften, besonders von Fakturen-Waaren- und Wechsel-Kalkulationen und Korrespondenzen, vom Scontriren und der Kommißionshandlung.

Insbesondere aber

1) Von einigen Mitteln zur Aufnahme der Handlung.

2) Einleitung zur gesamten Kaufmannschaft.

3) Von der Waarenkenntniß, als den ersten Theil der Kaufmannschaft.

4) Von der Verwahrung und Erhaltung der Waaren.

5) Von dem Einkauf der Waaren.

6) Von dem Verkauf der Waaren.

7) Von der Versendung der Waaren.

8) Von den Hanseestädten.

9) Von den Girobanken und der zu Venedig.

10) Von der Bank zu Amsterdam.

11) Von der Hamburger Bank.

12) Von der Londner Bank.

13) Von der Bank zu Berlin.

14) Von der Schwedischen Bank.

15) Von der Bank zu Koppenhagen.

16) Von der Bank in Neapel.

17) Von dem Monte di Pieta. (Leihhauß)

— der Bank del Spirito Santo in Rom.

18) Von der Bank zu Nürnberg.

19) Von der Wiener Stadtbank.

20) Vermischte zur Handlungswissenschaft nöthige praktische Erläuterungen, besonders von Fakturen- Waaren- und Wechselkalkulationen.

Ein-

Einleitung

von der Würde und Vorzügen des Handlungsstandes.

Ein jeder Stand, in so fern derselbe nach seinen Beschäftigungen sich dem Staate nutzbar macht, geniesset mehrere oder weniger Vorzüge und Würde.

Je mehr Nutzen und Vortheil also einem Staat durch die Handlung zufließt, in desto grösserer Würde und Vorzug stehet bey demselben der Handlungsstand und desto grösere Vorzüge verdienen alle diejenige Handlungshäuser, welche durch ihre Geschäfte und Unternehmungen den allgemeinen Nutzen mit bewirken.

Ein rechtschaffener Kaufmann muß demnach bey allen seinen Handlungsgeschäften nicht

blos seine eigene Bereicherung, sondern auch zugleich den Nutzen des ganzen Staats zum Augenmerk haben.

Er zeigt sich dadurch als ein würdiges Mitglied der Handlung — Er vergrössert seinen eigenen Nutzen und Verdienste, und wird zu allen Zeiten bey Hohen und Niedern in Ansehen stehen. Der Uebermuth und Stolz geben Anlaß zur Verachtung. Wann aber der Kaufmann sich jederzeit seinem Stande gemäß aufführt, und jedermänniglich mit Bescheidenheit begegnet, so wird er gewiß, auch von keinem aus dem höhern Stande, irgend einer Verachtung ausgesetzt seyn.

Die Handlung in einem Staate in Aufnahme zu bringen, giebt es verschiedene Wege und Mittel, und wir sehen und erfahren täglich, daß ein kluger Regent weder Mühe noch Kosten spart, solche Mittel und Wege ausfindig zu machen, die der Lage und Verfassung seiner Länder angemessen sind, die Handlung darinnen in einen blühenden Stand zu setzen.

Nur Schade, daß in souverainen Regierungen der freye Handlungsgeist durch kamera-

listi-

listische Künsteleyen gar zu oft gehindert wird. Schade, daß oft der Nachfolger an der Regierung dasjenige unbarmherzig niederreißt, was der Vorfahrer zum Wohl der Handlung aufgebauet hat, und jener hingegen wiederum am unrechten Platz ein Gebäude hinstellet, welches dieser am rechten Platz aufzuführen vergessen hat. Die Staaten eines Fürsten werden daher in Rücksicht auf Handlung, Manufakturen und Fabriken wohl schwerlich in jenen blühenden Zustand kommen, *in welchen sich* freye Staaten gesetzt haben. So gewis es also ist, daß sich Despotismus mit der Handlung gar nicht verträgt, eben so wahr ist es, daß dieselbe keinen Gewissenszwang leidet, welches die Spanier ehedessen zu ihrem unwiederbringlichen Schaden in den Niederlanden erfahren haben. Auch Frankreichs Verlust ist unersetzlich, den es durch den Widerruf des Edikts von Nantes wegen den sogenannten Hugenotten empfunden; und manches Land würde, wo dergleichen nicht geschehen ist, gewis nicht mit so vielen schönen und nützlichen Manufakturen prangen können.

Die Gewissensfreyheit zeigt sich also als ein Mittel zur Aufnahme der Handlung, denn sie ziehet viele Fremde, besonders auch Künstler und Fabrikanten in das Land, wodurch die Handlung in einen blühenden Zustand gesetzt, einen stärkern Umtrieb erlangt und je länger je mehr bevölkert wird.

Da ein Regent eben nicht das Gewissen seiner Unterthanen zu regieren hat, so ist ihm gleich viel, welcher Religion solche zugethan seyn mögen; es ist ihm genug, gesittete Menschen, getreue Unterthanen und gute Weltbürger zu haben, die sich nach den Gesezen des Landes fügen. Und könnte diese Freyheit, in Ansehung der Landesverfassung, nicht allgemein ertheilt werden, so wäre schon genug, solche nur auf eine oder zwey wohlgelegene Städte im Lande einzuschränken, weil die Vortheile davon nicht den Ort allein, sondern auch zugleich dem ganzen Lande zufliesen, wenn daselbst die Handlung in gutem Flor kommt. Und dies wird bey ächter Toleranz gewis geschehen; denn Dultung hellt die Köpfe auf und verscheucht den Aberglauben.

Wo

Wo dieser einmal ausgerottet ist, da wird Fleiß, Betriebsamkeit, Nachdenken, Raffiniren und Spekuliren, kurz Industrie an die Stelle der Bigotterie treten.

Wenn die Kapitalisten eines Landes mit dem Handlungsgeist beseelt werden und gleichsam miteinander um die Wette eifern, die Handlung mit einem Theil ihrer Reichthümer zu unterstützen, so ist kein Zweifel übrig, daß in einem solchem Lande die Handlung, wenigstens in einem Zweig, empor gebracht werden kan. Fehlt es aber dem Lande, welches bey kleinen Staaten gar wohl möglich ist, an Kapitalisten, so muß die Staatskasse, wenn sie sich im Wohlstand befindet, an dieser ihre Stelle treten und fähige Köpfe, zur Aufnahme der Handlung, unterstützen; aber nicht auf Wucherer Art gegen drey und vierfache Hypothek; denn diese kan der wahre Kaufmann selten geben, oder das auszustellende Pfand schmälert doch auf alle Fälle seinen Kredit. Dieser und die niedrige Interessen von Kapitalien sind wesentliche Mittel zur Handlungsaufnahme, denn es ist fast nicht möglich,

daß ein Kaufmann ohne fremdes Geld und Kredit grose und wichtige Geschäfte machen kan.

Die Gefahren, welche Kapitalisten vorschützen, ihre Gelder bey Handelsleuten anzulegen, sind zwar nicht ohne Grund; allein sie sind solchen bey andern Ständen ebenfalls ausgesetzt, und öfters ist die Sicherheit des Charakters der Sicherheit des Vermögens weit vorzuziehen; denn wenn bey einem Kaufmann Arbeitsamkeit, Fähigkeit, Verstand, Wirthschaftlichkeit und Genauigkeit in guter Anwendung des Geldes sich findet, so hat man gewis bey ihm keine grose Gefahr zu befürchten, indem der Kredit nicht allemal auf lange Zeit, sondern nur bis zur Endschaft einer Unternehmung ertheilt werden darf. Will der Kapitalist an gewissen Unternehmungen selbst Antheil nehmen, so muß ihm ohnehin auf jedesmaliges Verlangen zu seiner mehrern Sicherheit die nöthige Auskunft von dem Fortgang derselben, und wie das Geld angewandt worden, gegeben werden. Auf diese Art können also reiche Kapitalisten an der Aufnahme der Handlung mitwirken und sich dadurch auch dem Staate nützlich machen.

Die

Die freye Handlung dienet auch zur Aufnahme derselben und besteht darinnen, daß ein jeder die freye Wahl habe, eine Handlung oder Gewerbe anzufangen und zu treiben, es sey mit inn- oder ausländischen Waaren, sowohl im Grosen als im Kleinen, wie er es am zuträglichsten für sich findet. Doch ist solche Freyheit nur insoferne zu gestatten, als das allgemeine Beste des Landes oder des Ortes nicht darunter leidet, und der Handelsmann nicht unnütze und solche Waaren einführet, die den Landesmanufakturen und Fabriken zum Nachtheil gereichen, als in welchem Falle ein Landesherr die ertheilte Freyheiten einschränken oder gar aufheben kan.

Leichte und geringe Zölle, besonders auf die innländische Produkten, wie auch auf diejenige, so von ausen zur Beförderung der Landesmanufakturen und Fabriken nöthig sind, gehören ebenmäßig unter die Mittel zur Aufnahme der Handlung. Grose Zölle vertilgen und kleine Zölle befördern die Handlung. Venedig, Antwerpen, Lion und Genua empfinden noch jetzt den Schaden, den ihre Handlung durch die

Steigerung der Zölle erlitten. Wenn einmal die Handlung auf diese Art einen Stoß leidet, so ist es fast unmöglich, solcher wieder aufzuhelfen. Auf unnütze und blos zum Luxus dienende Waaren hingegen können die Konsumtionszölle und Accisen immerhin hoch angesetzt werden, denn wer dergleichen Waaren verlangt, mag sie auch desto theurer bezahlen.

Gute Chausseen und überhaupt die Sicherheit der Landstrasen tragen das ihrige zur Aufnahme der Handlung auch bey, und es ist ein groser Nutzen vor ein Land, wenn Hauptlandstrasen durch dasselbe gehen; nicht nur wegen der Vortheile der Zölle, Weg- und Chausseegelder, sondern vielmehr auch wegen stärkerer Konsumtion der Landesprodukten, sie haben Namen, wie sie wollen. Ferner genießt der Unterthan viele Vorspangelder rc. auch gewisse Handwerksleute, als Schmiede, Wagner, Seiler und dergleichen bekommen dadurch einen täglichen Verdienst.

Endlich sind auch die Manufakturen und Fabriken insbesondere unter die Hauptmittel

tel zu zählen, wodurch die Handlung in einem Lande empor gebracht werden kan, wann nämlich die dazu erforderliche Materien in dem Lande selbst erzeugt, oder aber mit leichten Kosten auswärts eingebracht werden kan. Wenn die Industrie gehörig unterstützt wird, so kan ein Land bald mit guten Fabriken prangen. Wo aber dieses nicht geschiehet, geht es nach dem bekannten Sprichwort: In eines armen Mannes Beutel verdirbt viel Witz.

Auch Monopolien dienen zuweilen zur Aufnahme der Handlung und Manufakturen. Zuweilen sind sie aber auch denselben höchst schädlich und hinderlich. Unternehmungen, die mit grosen Kosten und Gefahr verknüpft sind, auch solche, welche füglich nur einen, oder eine beschränkte Anzahl Unternehmer belohnen, oder welches gleich viel ist, ernähren können, verdienen ausschliessende Privilegia. Wenn aber Monopolia ertheilt werden, welche zu nichts weiter dienen, als die Monopolisten zu bereichern; indem sie die für sie arbeitenden Fabriken bedrücken, oder allgemeine Industrie ersticken und

alle Konkurrenz und Wetteiferung hemmen, werden einem Lande gewis höchst nachtheilig. Ueberhaupt sollte jedes Monopol nur auf gewisse Jahre ertheilt und nach Beschaffenheit des allgemeinen Wohls entweder erneuert, oder beschränkt, oder gar aufgehoben werden. Wo aber gar bey Ertheilung der Monopolien nur auf Bestechung und Erkaufung Rücksicht genommen wird, da wird der Handel ewig schmachten.

Mehrere Mittel, die Handlung empor zu bringen, hangen sodann theils von der Zeit, theils von den Umständen, theils auch von der Lage des Landes ab.

Ein guter Kameralist und ein geschickter Kaufmann werden, wann sie ihre Kräfte vereinigen, jede gute Gelegenheit zur Aufnahme der Handlung zu benutzen wissen.

Sachsen und Schlesien geben einen hinlänglichen Beweis von dem Nutzen der Fabriken ab, jene besonders wegen ihren vielen Wollen- und

und diese wegen ihren Leinwandmanufakturen, und gewis würden sie sich von dem durch die letztern Kriege erlittenen Schaden noch nicht wieder erholt haben, wenn nicht das Handlungs- und Fabrikenwesen in einem blühenden Zustand wäre. In Sachsen stehet die Handlung in grosem Ansehen, und dieses trägt nicht wenig zur Aufnahme derselben bey; da im Gegentheil in manchen Gegenden der Handlungsstand mit Verächtlichkeit angesehen wird, wodurch sich mancher geschickter Mensch abschrecken läßt, sich demselben zu wiedmen.

Das gesegnete Würtemberger Land verdienet, sowohl wegen seiner vorzüglichen und zur Handlung und dem Fabrikenwesen unvergleichlich guten Lage, als auch wegen den manchfaltigen eigenen Produkten, womit die gütige Natur dasselbe begabet, eine besondere Aufmerksamkeit; man kan fast sagen, daß Milch und Honig darinnen fleußt. Es hat Most, Korn, Oele, Flachs, Hanf, Fische, Holz und noch mancherley Naturgaben im Ueberfluß, nicht weniger Salz- Eisen- und andere Bergwerke. Einige

darinnen blühende Handlungsgesellschaften über-zeugen auch durch ihre Unternehmungen, was zusammengesetzte Kräfte des Geistes und die Mittel zur Erweiterung der Handlung auszufüh-ren im Stande sind.

Die Kaufmannschaft ist als eine Wissen-schaft zu betrachten, welche die Kenntnis der Waaren ꝛc. den Handel und den Umtrieb dessel-ben, auch die Art und Weise lehret, wie Buch und Rechnung darüber zu halten seye. Die kaufmännische Hauptwissenschaften begreifen also:

1) Die Waarenkenntnis.

2) Den Waarenhandel und

3) das Buchhalten.

Unter denen Nebenwissenschaften wird alles verstanden, was einem Kaufmann aus andern Wissenschaften zu wissen nöthig ist, und die kön-nen wiederum eingetheilt werden:

1) in die unumgänglich nöthige, und

2) in die nützliche oder Hülfswissenschaften.

Die nöthige und unentbehrliche sind:

a) Die kaufmännische Rechenkunst, das ist, eine kurze und leichte Art zu rechnen, worinnen ein Kaufmann vollkommen geübt seyn muß.

b) Die Schreibkunst; heut zu Tag siehet man besonders bey Kaufleuten auf eine gute, fertige und kurrente Handschrift.

c) Die Sprachen; die drey Hauptsprachen, worinnen fast in allen 4 Welttheilen Buch und Rechnung, auch Korrespondenz geführt wird, sind: die deutsche, französische und italienische, mit diesen 3 Sprachen kan man auf allen Handlungsplätzen fortkommen.

d) Die kaufmännische Geographie, nämlich diejenige Geographie, darinnen bey jedem Reich und Ort alle Geschenke der Natur und alle Werke der Kunst, womit nur immer Handlung getrieben werden kan, nebst dem, was sonst einem Kaufmann zu wissen nöthig seyn dürfte, insonderheit die Meere, Seen, schiffbare Flüsse, nebst den Häfen, Handels- und Stappelstädten ausführlich beschrieben werden.

e) Das Handlungsrecht, welches die Rechte lehret, so die Kaufmannschaft überhaupt, und insbesondere das Wechselrecht sowohl als das Seerecht betrift.

NB. Vor einen Kaufmann ist schon genug, wenn er sich die gedruckte Wechsel- und Seerechtsordnungen zulegt; es wäre aber zu wünschen, daß wirkliche Rechtsgelehrte das Handlungsrecht und Gebräuche besonders studirten; um in merkantilischen Rechtsvorfallenheiten richtig urtheilen zu können.

f) Die Anweisung, einen wohl stilisirten, von den alten gebräuchlichen Barbarismen gereinigten kaufmännischen Brief zu schreiben, und die Erklärung derjenigen kaufmännischen Noth- und Kunstwörter, welche nicht füglich deutsch können gegeben werden.

g) Die Manufakturen- und Fabrikenkenntnis, weil der gröste Handel sich auf Manufakturen erstrecket, und die grösten Kaufleute zum öftern selbst Waaren fabriciren lassen, oder Fabriken anlegen.

Die nützliche oder Hülfswissenschaften, deren Kenntnis zwar nicht schlechterdings zu einem Kaufmann erforderlich sind, ihm aber dennoch manchmal Nutzen schaffen können, sind:

a) Die Wappenkunst, zur Kenntnis der Münzwissenschaft.

b) Die Naturlehre, zur Kenntnis der natürlichen Produkten.

c) Die Mathematik und insbesondere die Mechanik, zur Kenntnis der Werke der Kunst, oder Manufaktur- und Fabrikenwissenschaft, wobey viele mechanische künstliche Maschinen vorkommen; ingleichem auch die Sternkunde, wegen der Schiffarth, als die eigentliche Quelle der Kaufmannschaft, woraus die Handlung zu erlernen ist. Was übrigens noch zur Erweiterung der Erkenntnis in kaufmännischen Wissenschaften dienet, ist:

1) Die Erfahrung, welche auch den geschicktesten und geübtesten Kaufmann täglich vollkommner macht.

2) Der Unterricht, sowohl mündlich, durch wohl erfahrne und lang geübte Kaufleute, als auch schriftlich, vermög guter Bücher von Handlungssachen.

3) Die Uebung in Handlungsgeschäften.

4) Fleißiges Nachdenken und reifes Spekuliren.

5) Zweckmäßige Reisen, um eine hinlängliche Kenntnis der Länder, und der Waaren zu erlangen, mit denen man meistens zu handlen gedenket.

6) Die Lesung der Zeitungen, besonders der englischen, französischen, holländischen und dergleichen, als worinnen viele Handlungspartikularien vorkommen; als von Ankunft und Abreise der Schiffe, Waaren, Verkaufungen und dergl. und wozu dann

7) Eine erweiterte Sprachkenntniß erfordert wird. Es ist gar nicht zu läugnen, daß je mehr ein Kaufmann fremde Sprachen versteht, desto mehr wird er in den Stand gesetzt, seine Kenntnisse zu erweitern. Die lateinische ist ohnstreitig die=

diejenige Grundsprache, welche die Erlernung der übrigen ungemein erleichtert, und ein jeder, der sich der Handlung zu wiedmen gedenket, sollte billig den Anfang damit machen.

8) Die Geschichte oder Historie, woraus man den Ursprung und den Fortgang der Handlung von den ältesten Zeiten her, und besonders zu welcher Zeit, und wie solche in Europa in Flor gekommen, erlernen kan.

Es ist höchst nöthig, daß ein Kaufmann eine gute Kenntnis von Waaren und besonders von denjenigen hat, mit welchen er zu handeln und einen Nutzen daraus zu ziehen gedenket. Der Gegenstand der Waarenkenntnis, insofern diese einem Kaufmann unentbehrlich ist, erstrecket sich auf die Waaren in der engeren Bedeutung und die Erkenntnis davon.

a) Auf die Eintheilung oder Gattungen der Waaren.

b) Zeugung und Fabricirung.

c) Beschaffenheit, Prüfung, Sortirung, Preis und Werth —

d) Verderbniße —

e) Verbesserung, Aufputzung, Verfälschung —

f) Nutzen und Gebrauch —

g) Die Wissenschaft der besten und abgänglichsten Sorten, und

h) wo jeder Artickel am besten und wohlfeilsten zu bekommen seye.

Die Eintheilung und Gattungen der Waaren werden in Ansehung ihres Ursprungs unterschieden durch

1) die Produkte der Natur, und

2) die Produkte der Kunst.

Die Produkte der Natur begreifen alle Waaren in sich, welche blos von der Natur hervorgebracht worden sind. Dann obgleich der Mensch von ihrem Urstoff und Ursprung an viel sauren Schweiß, Mühe und Arbeit anwenden

muß

muß, bis er solche zum Verkaufungsstand gebracht hat, so ist doch die Natur die erste und vornehmste Ursache davon, welcher der Mensch nachher mit Graben, Pflanzen, Ackern, Fischen und dergleichen zu Hülfe kommt, und diese werden in das Mineral- Pflanzen- und Naturreich eingetheilt.

Die Produkte der Kunst werden alle diejenige Waaren genannt, welche durch die Kunst und den Fleiß der Menschen hervorgebracht werden.

Ferner werden die Waaren ihrer Gestalt und Wesen nach in rohe und verarbeitete eingetheilt.

1) Rohe Waaren oder Materialien sind diejenige, welche vorhero durch die Menschen zubereitet und geschickt gemacht werden müssen, ehe sie zum menschlichen Gebrauch angewandt und benutzt werden können.

2) Verarbeitete oder bearbeitete Waaren aber sind alle diejenige, welche aus rohen Materialien durch Kunst und Fleiß der Menschen

zum Gebrauch tüchtig und geschickt gemacht werden; worunter diejenige, so zu Kaufmannsgut zubereitet werden, Manufakturwaaren genennt werden.

3) Werden die Waaren in Ansehung der Materie eingetheilt in Gold- Silber- Kupfer- Meßing- Zinn- Eisen- Gewürz- Seiden- Wollen- Zeug- Tuch- Pelz- Leder- Holz- Glaß- und dergleichen Waaren.

4) Sind die Waaren in Ansehung des Gebrauchs, entweder nothwendige und nützliche, als Eß- und Trinkwaaren, Kleidung, Baumaterialien, Hausgeräth und dergleichen, oder unnütze, überflüßige und schädliche Waaren, die nur blos zur Pracht, Wollust und Ueppigkeit dienen.

5) In Ansehung der Kenntnis werden sie in bekannte und unbekannte Waaren eingetheilt.

6) Sind in Ansehung der Eigenschaften die Waaren entweder nasse oder trockene, entweder verfälschte oder aufrichtige Waaren.

7) In Ansehung des Alters entweder frische oder verlegene.

8) Nach der Mode oder altväterische Waaren.

9) In Ansehung der Jahrszeit sind sie entweder Sommer- oder Winterwaaren, wie eine jede am meisten in dieser Jahrszeit gebraucht wird.

10) In Ansehung ihrer Güte, gut oder verdorben.

11) In Ansehung des Abgangs theilet man die Waaren ein, in gebräuchliche oder korrente, oder in unabgängliche oder inkorrente.

12) In Ansehung des Preises sind sie entweder theuer oder wohlfeil.

13) In Ansehung der Art, wie die Waaren sowohl im Ganzen als im Einzeln verkauft werden, theilt man solche in Messen, Wägen und Zählen ein.

14) In Ansehung der Erlaubnis zu handeln, werden die Waaren in zuläßige oder erlaubte,

und

und in verbotene oder kontrabande Artickel eingetheilt.

15) In Ansehung des Landes, wo die Waaren erzeugt oder gemacht, auch zum Theil gefunden werden, sind solche, Europäische, Asiatische, Afrikanische und Amerikanische und betrachtet man sie nach den besondern Landen dieser Welttheile, so nennt man sie z. E. deutsche, englische, holländische, ingleichem auch innländische Landwaaren, und so werden in einem jeden District, Stadt oder Dorf alle diejenige Waaren, welche in demselben vorzüglich zubereitet werden, nach dem Namen desselben genennt.

16) In Ansehung des Eigenthümers werden die Waaren in Kommißionswaaren, in eigene und in Speditionswaaren, oder Transitogüter eingetheilt.

Von der Zeugung und Fabricirung der Waaren muß ein Kaufmann wissen:

1) Den Ort der Erzeugung, wo sie wachsen sowohl, als der Fabricirung, wo sie verfertigt werden, ferner wo sie in Menge und folglich am

wohl-

wohlfeilsten zu haben, und wo sie vorzüglich schön und auf den Platz am tauglichsten seyn, auch muß er nicht uur das Land, sondern auch so genau als möglich, die Gegend der Stadt und die Addresse davon wissen, um solche Waaren einkaufen und versenden zu können. Es muß ihm

2) die Art und Weise der Erzeugung und Fabricirung bekannt seyn; aus welchen Materien sie gemacht seyn und verfertiget werden.

3) Welches die besten Meister sind, die sie verfertigen.

4) Die Art und Weise, wie sie verfertiget werden, und was sie vor Kennzeichen ihrer Manufaktur haben.

5) Welches die beste und neueste Fason seye.

Auch muß der Kaufmann die endliche Zubereitung der Kaufmannsgüter, besonders der natürlichen Produkte verstehen. Der Nutzen, den die Kenntnis der Zeugung der Fabricirung

den

den Waaren giebt, bestehet darinnen, daß man solche selbst desto genauer kennen lernt, ihre wahre Beschaffenheit, Kondition, oder Qualität zu unterscheiden weiß. Der Inbegrif aller Eigenschaften ist entweder gut oder schlecht in Ansehung der Beschaffenheit; ist sie gut, so ist es ein Zeichen, daß die Waaren alle diejenige Eigenschaften haben, die sie haben sollen und können; fehlen aber diese Eigenschaften, so ist es klar, daß die Beschaffenheit schlecht und mangelhaft ist. Die gute, wie die schlechte, hat ihre Grade, so daß immer eine Waare von besserer Beschaffenheit ist, als die andere, und so ist es auch bey der schlechten, da immer eine schlechter ist als die andere. Hieraus folget, daß bey der Beschaffenheit der Waaren alles auf die Eigenschaften derselben ankommt, und diese müssen durch die äuserliche Sinnen erkannt werden, als:

Fühlen.

Z. E. die Härte oder Weiche, die Schwere oder Leichtigkeit.

Schme-

Schmecken.

Z. E. die Säure oder die Süßigkeit, die Bitterkeit oder die Lieblichkeit.

Riechen.

Z. E. der Gestank oder Wohlgeruch.

Hören.

Z. E. der Wohl- oder Mißklang.

Sehen.

Z. E. die Farben.

Ferner durch vermischte, welche mehr als einen Sinn afficiren, als:

Riechen und Sehen,

wo es auf das Alter ankommt, so sie haben.

Auch Sehen und Fühlen,

wo die Gröbe oder Feine, die Dicke oder Leere, die Figur, die Länge, Breite und Proportion in Acht zu nehmen ist.

Durch die Prüfung verstehet man die Untersuchung der Güte und Fehler der Waaren, nämlich:

1) Ob sie ächt oder nachgemacht sind.

2) Ob sie aufrichtig oder verfälscht sind.

3) Ob sie gut oder verdorben sind.

4) Ob sie natürliche Fehler haben, z. E. bey lebendigen Vieh, Pferden ꝛc.

5) Ob sie gut und schön, oder schlecht gemacht sind.

6) Ob sie frisch oder verlegen sind.

Eine solche Prüfung anzustellen, wird eine genaue Kenntnis der guten Eigenschaften, die eine ächte Waare haben muß, die 5 Sinnen, um dadurch zu untersuchen, ob die erforderliche Eigenschaften wirklich da sind, und eine lange Uebung erfordert. Eine gesunde Beurtheilungskraft thut hiebey das meiste.

Da eine Waare öfters verschiedene Sorten oder Gattungen, in Ansehung ihrer Güte hat, so pfleget man solche voneinander zu sortiren. Nämlich das Feine und Gute besonders, und das Grobe und Fehlerhafte auch wiederum besonders.

Die

Die Absicht dieses Sortirens ist eigentlich diese, damit ein Kaufmann alle Käufer zu bedienen im Stand seyn möge, weil der eine bald feines, der andere mittelmäßiges und geringeres Gut suchet, wie er es zu seiner Handlung am dienlichsten erachtet. Bey dem Detail oder Handverkauf ist es hauptsächlich nöthig, daß man mit aller Gattung Waaren wohl assortirt seye.

Bey Sortirung der Waaren hat man besonders in Acht zu nehmen, welche Waaren eigentlich sortirt werden müssen, da nicht alle Waaren sortirt werden können, auch die Art und Weise, wie eine jede Waare ihrer Eigenschaft nach sortirt werden muß.

Die Sortirung einer Waare geschiehet entweder in Ansehung ihrer Beschaffenheit, als in fein, mittel und gering, in groß, mittel und klein, und in schweres, mittel und leichtes Gut; oder in Ansehung der Länder und Gegenden, wo sie erzeugt oder fabricirt werden, als englische, französische, italienische, deutsche und dergleichen Waaren.

Ferner muß man die gewöhnliche Zahl der Sorten wissen, in welche diese oder jene Sorte Waaren eingetheilt werden kan. Z. E. Die Ballen, Zeuge und Tücher, die nach der Levante gesandt werden, welche aus einer gewissen Anzahl von Stücken, Ellenmaß und Farben bestehen, je nachdem solche in einer solchen Gegend verkauft werden sollen. Endlich muß man auch bey Sortirung der Waaren die Kennzeichen und ihre Grade wissen, wodurch ein Sortiment von dem andern unterschieden wird.

Was den Preiß der Waaren betrift, so muß ein Kaufmann solchen nach ihrer Beschaffenheit und Sortimenten im Groß- und Kleinhandel an den Ort und auf der Stelle ihrer Zeugung und Fabricirung, oder an denen Orten, wo er ein- und verkaufen will, genau wissen.

Es ist aber der Preiß entweder eine obrigkeitliche Taxe, oder bestimmter Werth, oder er wird zwischen dem Käufer und Verkäufer verglichen und festgesetzt, oder ein Werth, den ein Kaufmann weder zu erhöhen, noch zu verringern gedenket.

Der

Der Grund oder die Ursache des Preises ist:

a) Die Nutzbarkeit der Waaren. Es mag ihr Nutzen mittelbar oder unmittelbar, ein wahrhaftiger oder eingebildeter seyn.

b) Die beständige Seltenheit oder Menge der Waaren. Nach diesen beyden Stücken muß der Preiß von allen Waaren eingerichtet und beurtheilt werden; indessen ist doch gleichwohl der Preiß der Waaren mehrentheils veränderlich und bald dem Steigen, bald dem Fallen unterworfen.

Die Haupturſachen davon sind:

1) Die zufällige Menge oder Seltenheit der Waaren; jene, wenn auf einem Handelsplatz ein gewisser Artickel Waaren überführt wird oder liegen bleibt, so wird er wohlfeil, diese aber, wenn ein Artickel Waare stark aufgekauft worden, oder wenig davon auf dem Platz ist, so wird er theuer.

2) Die Seltenheit, oder der Ueberfluß des Geldes, dann wenn das Geld rar ist, so sind gemeiniglich die Waaren nicht selten, folglich in

wohlfeilen Preisen zu bekommen; ist hingegen viel Geld unter den Leuten, so reißt der Luxus ein, und man kauft mehr als man zur Nothdurft gebraucht, mithin wird die Waare rar und theuer.

3) Die ausgesprengte oder wahrscheinlich befundene Zeitungen von der Ankunft einer reichen Flotte, einer guten Erndte, eines guten Fischfangs und so mehr, indeme der Kaufmann alsdann nicht mehr so sehr mit seinen Waaren an sich hält, zumalen wenn er noch viel davon auf dem Lager hat. Ein kluger Kaufmann siehet die Preißveränderungen vielfältig vorher, und richtet daher seinen Ein- und Verkauf in Zeiten darnach ein. Aus dieser Vorhersehung oder wenigstens Vermuthung entstehet die Spekulationshandlung, womit schon viele Kaufleute in kurzer Zeit grose Reichthümer erworben haben, gegentheils aber auch auf einmal ruinirt worden sind; dahero zu dieser Art Handlung nicht nur groses eigenes Vermögen, sondern auch vorzügliche Kenntnisse der gesamten Handlungswissenschaft erfordert werden.

Die

Die Verderbung der Waaren wird durch vielerley Zufälle verursacht, so sind auch die Arten der Verderbnis mancherley, und nach der Verschiedenheit der Waaren verschieden. Da es unmöglich ist, alle zu bestimmen, so werden nur einige angefügt, als:

1) Die Verlegenheit oder das Verliegen, wenn eine Waare durch die Länge der Zeit, auf dem Lager ihre vorige Kraft, Wirkung und Schönheit verliehret.

2) Das Abschiesen oder Verschiesen der Farben, welches von der Luft und Sonne herrühret; diesem sind alle unächte und falsche Farben besonders unterworfen.

3) Die Fäulnis. So steckt sich z. E. der Taback leicht vor Hitze inwendig an, verschimmelt und verfault, sonderlich wenn er lange eingepackt und an dumpfichten und feuchten Orten stehet, und so verfaulen auch die Citronen, alles Obst und dergleichen.

4) Das stinkend und ranzig werden, wie z. E. das Baumöl durch die Länge der Zeit ranzig und stinkend wird.

5) Das mürbe werden; z. E. Seiden- Wollen- und Baumwollenzeug.

6) Das wurmstichig werden, als Holz- Seiden- und Wollenwaaren, welche mit der Zeit von den Würmen an- und aufgefressen werden.

7) Die Säure oder Versaurung, als Wein, Bier und dergleichen.

8) Die Verliehrung der Kraft, als bey Wurzeln, Kräutern und dergleichen.

9) Das bradigt, spröde, holzig, zähe und fleckigt werden, als Seide 2c.

10) Das dumpficht werden, verschrumpfen, verdorren, verschimmlen, als italienische Früchte und gedörrtes Obst.

11) Der üble Geruch, garstige Geschmack, z. E, bey Butter- und Fettwaaren, auch

12) das schlechte Ansehen überhaupt, Würmer, Maden 2c. bey Korn, Käß 2c.

Unter die Ursachen der Verderbnisse wird gezählt:

1) Die Länge der Zeit, indem wenig Waaren gefunden werden, welche nicht verderben, wenn

wenn sie allzulang aufbehalten und verlegen bleiben, wie dann der Schaden, den das Alter an Viktualien, als Butter, Hering und dergleichen verursachet, sattsam bekannt ist.

2) Das Wetter, sowohl allzu kaltes, als allzu warmes.

3) Die Luft und die Sonne.

4) Die Stellung und Rangirung der Waaren auf dem Lager sowohl, als auf den Wägen und Schiffen, wenn sie nicht nach den Eigenschaften der Waaren wohl eingerichtet werden, z. E. wenn flüßige auf trockene Waaren gesetzt werden, daß diese von ihnen naß werden, oder schwere auf leichte, auch wenn unzerbrechliche auf zerbrechliche gelegt werden, wodurch diese von jenen zerdruckt oder zerbrochen werden können.

5) Die Verwahrlosung oder Verunglückung im Wasser sowohl durch Schifbruch, als wenn freche Leute durch tiefe und theils unbekannte Wasser fahren, auch durch Ueberschwemmung auf dem Lager.

6) Die Beschaffenheit des Lagers, oder des Orts, in welchem die Waaren aufbehalten werden. Z. E. wenn der Ort entweder zu warm, daß die Waare ausdorren, stinkend werden, Maden und Würmer bekommen und dergleichen, oder wenn er allzukalt ist, daß die Waaren gefrieren. Auch wenn solcher entweder allzu feucht ist, daß die Waaren schimmlicht oder allzutrocken werden, daß sie austrocknen und dadurch auch Schaden am Gewicht verursacht wird. Wiederum wenn ein solcher Ort zu wenig Luft hat, daß die Waaren anduften oder versporen. Bey jeden Waaren muß man also auf ihre natürliche Beschaffenheit sehen, um sie wohl zu bewahren.

7) Das Behältnis oder der Umschlag der Waaren; wenn eine Waare nicht in das Behältnis oder den Umschlag gethan wird, so ihre Erhaltung erfordert; wie dann einige in Schachteln oder hölzernen Büchsen, andere in Gläsern oder Krügen, noch andere in zinnernen Gefäsen, wiederum andere in Körben, Papier, Pappendeckel aufgehoben seyn wollen.

8) Die Untreue der Menschen, da eine Waare in der ersten, andern, dritten und vierten Hand dermassen verderbt wird, daß sie in der fünften Hand, in welcher sie verbraucht werden solle, über die Hälfte schlechter an Qualität wird, als sie von Natur oder anfangs gewesen; z. E. wenn die Schiffer und Fuhrleute, wie es zum öftern geschiehet, das gute Getränk anzapffen und an dessen Stelle Wasser hinein giesen.

9) Der Unverstand oder die Unwissenheit, wenn derjenige, so die Waaren verfertiget, seine Kunst und sein Handwerk nicht wohl versteht, und der Unfleiß, wenn auf die Verfertigung und Zubereitung der Waare nicht der gehörige Fleiß und Achtsamkeit verwendet wird.

Einige von den ersteren Ursachen sind so beschaffen, daß sie von Menschen nicht verhindert werden können. Andere aber rühren von der Menschen Nachläßigkeit und von unverständiger Versäumnis her, als:

1) Wenn man die Waare vor Regen und Schnee nicht wohl verwahret.

2) Wenn die Fuhrleute mit denen aufgegebenen Waaren, ohne Noth und Bedacht, darauf an angelaufene Wasser fahren, oder wenn die Schiffer ein untüchtiges Schiff haben, daß die Waaren naß werden.

3) Wenn die Waaren auf dem Schiff, auf denen Frachtwägen und auf dem Lager nicht an die gehörige Orte gestellt und gelegt werden, daß sie dadurch Schaden leiden.

Hiebey hat man auf zweyerley Art Vorsicht zu gebrauchen, und zwar

1) Bey der Versendung der Waaren, denn da muß ein Kaufmann wissen, wie die Waaren gut einzupacken, oder in Ballen und Fässer einzuschlagen sind, damit sie gut und unbeschädigt an dem Ort und Stelle ihrer Bestimmung anlangen und die Freunde keine Ursache zu verdrießlichen Klagen bekommen.

2) Auf dem Lager, im Fall die Waaren lang liegen bleiben sollten. Die hiebey zu beobachtende Generalregel ist: Man muß die Waaren

ren mit behöriger Pflegung, Aufsicht und Wartung behandlen.

Die Specialregeln, deren es gar verschiedene giebt, sind folgende:

1) Man muß die Waaren zu rechter Zeit und an dem schicklichsten Platz aufbewahren.

2) Muß das Einbinden, Einpacken, Sortiren und Aufputzen der Waaren nicht vergessen werden.

3) Muß man fleißig nach den Waaren sehen und dem ansetzenden Uebel durch schleunige Hülfsmittel zu begegnen wissen. Es giebt Nothmittel zu Abwendung der meisten solcher Zufälle, die aber in allwege durch die Erfahrung erlernt, und nach einer jeden Waare ihrer Art schleunig angewandt seyn wollen. Z. E. Für die Fäulnis dienen Balsam, Oele und Spiritus, als welche die Fäulnis, wo nicht gänzlich, doch lange Zeit verhindern. Ferner dürfen Korn und Hülsenfrüchte nicht allzulange eingepackt bleiben, sonst werden sie dumpficht und wurmicht. So müssen auch die Weine im Keller mit der äussersten Vorsicht behandelt werden, wobey man auch beson-

besonders auf die Reiffe und die Tüchtigkeit der Fässer wohl acht zu geben hat.

Da die Erhaltung der Waaren sich mehrentheils auf die Beschaffenheit eines jeden Artickels einschränkt, so muß die eigene Erfahrung hiebey das meiste thun.

Die Verbesserung der Waaren aber hat zwey Gegenstände:

1) Wie die bereits verdorbene Waaren wieder in ihren vorigen guten Zustand zu setzen sind; und

2) Wie die guten Waaren in einen bessern Stand zu setzen sind, indem es wirklich Waaren giebt, die durch allerhand Vortheile verbessert werden können.

Beede Gegenstände schränken sich ebenmäßig auf die besondere und fast bey allen Artickeln verschiedene Eigenschaften der Waaren ein.

Jedoch gehöret gewissermassen unter die Generalmittel die Aufputzung der Waaren, welches aber mehr das äusserliche Ansehen, als die innere

innere Güte der Waaren angehet, wenn man zum Exempel die Gewürzwaaren in schön gemachte Schachteln, die Tücher in Leinwand, Zeuge und dergleichen, in schönes weises oder blaues Papier einpackt.

Wie nun die Waaren verbessert werden können, so pflegen sie auch von vielen verfälscht zu werden. Diese Verfälschung der Waaren ist im Handel so manchfaltig, daß solche nicht genugsam beschrieben werden kan. In unsern Zeiten sind gar wenig Waaren zu finden, die nicht, wenn sie gewinnsichtigen Leuten unter die Hände kommen, verfälscht werden sollten; jedoch sind nur gewisse Artickel diesem Uebel unterworfen, welche aber ein guter Waarenkenner leicht finden kan. Die Draugerie- und Spezereywaaren können am meisten verfälscht werden.

Die Verfälschung der Waaren erstrecket sich also vorzüglich:

1) Auf die ganze Waaren, wenn man nämlich nachgemachte Waaren für ächte verkauft, die doch in Ansehung der Substanz und innerlicher

cher Eigenschaft ganz unterschieden sind, als z. E. wenn man Landwein für ungarischen, oder Landtücher für englische verkauft.

2) Auf die Materie allein, und zwar wenn man schlechte Sachen unter gute mischt und sie vor ganz gute verkauft; ferner wenn man die Waaren dergestalt verbindet, legt und einwickelt, daß oben und von aussen gute Waaren erscheinen, inwendig aber schlechte versteckt sind.

3) Auf die Gestalt und das Ansehen, und zwar wenn man solche Siegel und Bleye an die falsch gefärbte Tücher hängt, oder die Zeichen von guten Fabrikanten und Meistern nachdrucken und nachstechen läßt; ferner wenn die Verkäufer die Waaren an solchen Orten zeigen, wo das Licht ihnen so vortheilhaft ist, daß sie dadurch schöner scheinen, als sie in der That sind; und so weiter.

4) Auf die Farben, wenn zu den Zeugen oder Tüchern falsche Farbmaterialien zum Färben gebraucht, oder gute weggelassen werden.

5) Auf das Gewicht, wenn man die Waaren mit Fleiß anfeuchtet, oder an feuchte Orte

legt,

legt, damit sie am Gewicht schwer werden. Diese und dergleichen Verfälschungen sind nicht nur einem Kaufmann höchst unanständig, sondern sie werden auch, wenn man sie entdeckt, nachdrücklich bestraft. Indessen sind dergleichen niederträchtige Streiche von rechtschaffenen Fabrikanten und Handelsleuten niemals zu vermuthen.

Von dem Einkauf der Waaren.

Einem Kaufmann ist endlich auch der Nutzen und Gebrauch der Waaren zu wissen nöthig; doch verstehet sich von selbsten, daß man nicht überhaupt allen und jeden Gebrauch wissen muß, sondern nur, was zum Handel und Wandel nöthig ist, insofern solcher zum Verkauf Anleitung giebt.

Es giebt verschiedene Arten, wie der Einkauf von und unter den Kaufleuten getrieben wird, nämlich:

Es geschiehet entweder per Contant, d. i. gegen baare Bezahlung, oder auf Credit, d. i.

auf

auf Zeit und Ziehler, wenn man verspricht, die Waaren auf gewisse und bedungene Zeit und Frist zu bezahlen. Auch geschiehet der Einkauf manchmal nur zum Theil per Contant, und zum Theil auf Credit, oder gegen Wechselbriefe, auf gewisse Zahlungsfristen ausgestellt, und überhaupt wie der Käufer und Verkäufer miteinander eins werden.

Es mag nun jemand auf diese oder jene Art, entweder vor seine eigene Rechnung, oder vor Rechnung eines andern, das ist, in Kommißion, Waaren einkaufen, so wird von ihm als Einkäufer erfordert, daß er

1) die Waare wohl kenne und folglich im Stande sey, wohl beurtheilen zu können, ob sie von ächter Qualität und nicht verfälscht; ob sie frisch oder verlegen, und welches die beste, mittlere und schlechteste Sorte seye.

2) Daß er sich von dem Verkäufer bey Vorzeugung der Muster nicht berücken lässet, da diese mancherley Vortheile wissen, dem Käufer die Gelegenheit zu benehmen, die wahre Beschaffenheit der Waaren zu erkennen. Hierzu aber

wird

wird viele Erfahrung erfordert, solche übliche Vortheile nach und nach zu entdecken.

3) Muß ein Einkäufer den Preiß der Waaren wissen, damit er sich nicht lächerlich mache, wenn er zu wenig bietet, und im Gegentheil sich Schaden verursacht, wenn er zu viel bietet, wiewohl das Vorschlagen und Ueberbieten gemeiniglich nur bey dem Handverkauf, Tyroler, Juden und dergleichen Leuten üblich ist, denn bey grosen Fabriken, Handelshäusern, besonders zu Meßzeiten, wird nicht lang gehandelt, denn da hat eine jede Waare ihren gesetzten Preiß; sie werden hernach per Contant oder auf Zeit verkauft, weil in dem ersten Fall ein gewisser Scontro, oder Abzug von so und so viel pro Cent für die Baarbezahlung von dem ganzen Betrag der Rechnung zugestanden und decourtirt wird. Hier erlaubt die Zeit grosen Handelshäusern nicht, sich mit Mäcklern abzugeben, und die gröste Geschäfte werden öfters mit ein paar Worten abgeschlossen.

4) Muß ein Einkäufer den rechten Ort wissen, woher diese oder jene Waare am besten und

wohlfeilsten zu beziehen sind; nach der bekannten Regel: Die Waaren werden am wohlfeilsten aus der ersten Hand gekauft, die natürliche und rohe nämlich, da wo sie erzeugt worden, und die künstliche und verarbeitete da, wo sie fabricirt und verfertiget werden. Beydes zu erfahren, muß man das Briefporto nicht sparen, sondern immer einen guten auswärtigen Briefwechsel unterhalten, um von allen zu wissen nöthigen Umständen genaue Kundschaft einzuziehen; auf diese Art kommt man leichter zum Zweck, als wenn man sich gedruckter Nachrichten bedient, weil nicht nur immer wieder neue Fabriken entstehen, sondern auch neue Waarenartikel verfertiget werden. Doch leidet diese Bemerkung einige Ausnahme; denn bisweilen kauft man aus der zweyten Hand wohlfeiler, oder wenigstens eben so gut, als aus der ersten. Z. B. die zweyte Hand kan einen grosen Vorrath eines in der ersten Hand theuer gewordenen Waarenartikels haben, den sie zur wohlfeilen Zeit eingethan, und mithin mit der ersten konkurriren, oder sie wohl gar herunter stehen kan. Zuweilen erhandelt ein Kaufmann p. Baratto oder Tauschhandel

del eine Waare aus der ersten Hand, die er deswegen wohlfeiler abgeben kan, weil er an seiner gegebenen Waare den verlangten Profit, und die genommene an Bezahlungsstatt gezogen hat. Ueberhaupt aber ist das Einkaufen aus der ersten Hand für Leute, die nicht grose Parthien auf einmal nehmen können, oder sonst nicht hinlängliche kaufmännische Theorie und Praxis haben, eine kützliche Sache. Man setzt sich den Prellereyen der Kommißionairs, Spediteurs und Wechslers aus, und kauft, wenn alles genau berechnet wird, nicht wohlfeiler, als von dem grosen Waarenlager der zweyten Hand.

Bey dem Einkauf der fabricirten oder verarbeiteten Waaren in den Fabriken und bey den Arbeiten selbsten haben die Groshändler andere Regeln, andere die Krämer und Kaufleute des Handverkaufs und wiederum andere die Faktors oder die Kommißionairs zu wissen nöthig.

Ein Groshändler hat vornämlich auf folgende Regeln zu sehen:

1) Muß er sich, wenn die Waaren anfangen aufzuschlagen, um die Ursache davon zu bekům-

kümmern suchen, und nach solchen seine Maasregeln nehmen. Denn wenn die Theurung der Waaren von dem Mangel der Materie herkommt, so ist kein Zweifel, daß sothane Theurung nicht nur lange währen, sondern auch nach und nach zunehmen werde. Man hat sich daher nicht lange zu bedenken, sondern man muß alsobald einkaufen, und auf so viel Bestellung geben, als man wahrscheinlich verschliesen kan; kommt hingegen der Aufschlag von dem geringen Vorrath der gemachten Waaren und der dißfalsigen starken Nachfrage her, und nicht von dem Mangel der Materie, so muß man mit dem Einkauf behutsam gehen, weil solcher Aufschlag öfters nur von einem ungefähren Zufall abhängt und mit demselben zugleich bald wieder verschwindet.

2) Muß man bey dem Einkauf behutsam in Worten seyn, und sich nicht zu viel merken lassen, daß man diesen und jenen Artickel gerne hätte; auch muß man solche nicht zu sehr verachten, damit im ersten Fall der Verkäufer mit dem Preiß nicht zu viel an sich halte, in dem

andern

andern aber, sich nicht erzürnen und sich in den Kopf setzen möge, die Waaren in keinem Preiß mehr abzugeben. Das klügste ist, sich gleichgültig zu bezeigen.

3) Ist wohl zu beobachten, daß wann die Waare in dem Preiß auf das höchste gekommen, man nur wenig oder gar nichts einkaufe, wenn es nicht das äusserste Bedürfnis erfordert, weil es ganz sicher und gewis ist, daß wenn die Ursache des Aufschlags gehoben worden, die Waare täglich abschlägt, bis sie wieder auf ihren vorigen billigen Werth kommt. Hingegen ist es Zeit zum Einkaufen, wenn die Waare auf ihrem niedrigsten Preiß ist, und nur zu steigen anfängt, weil die Steigerung so lange zunimmt, als die Ursache davon dauert.

4) Muß man bey dem Einkauf wissen, in welche Gegenden die Waaren wiederum verkauft und versandt werden können, und sich daselbst um Freunde und Abkäufer bewerben.

5) Muß man keinen Kaufleuten Kommißion geben, Fabrikwaaren einzukaufen, welche mit rohen Materien handlen und solche an dem Ort an

an die Arbeiter verkaufen; dann sie müssen die Waaren allezeit theuer einkaufen, als diejenige, welche keine rohe Materialien zu verkaufen haben, weil sie den Arbeitern einen Theil ihrer Waare an Zahlungsstatt geben, auch öfters von ihnen Waaren nehmen, damit sie sich bezahlt machen können, die dann selten so gut und schön sind, als wenn man um baares Geld einkauft.

6) Muß man die Waaren zu der Zeit, wenn solche nicht stark gesucht werden, von den geringen Arbeitern nehmen, weil sie nicht im Stand sind, ihre Waaren lang aufzuheben, und solche also um geringern Preiß geben müssen, als die Reichen, welche die Zeit abwarten können, bis die Waaren wiederum stärker gesucht und begehrt werden.

7) Alle Waaren, die von denen Arbeitern eingekauft werden, muß man messen, weil die Arbeiter, wenn sich ein Mangel findet, nachdem sie schon bezahlt sind, keine Red und Antwort mehr davor geben, und weil man, indem die Waare ab- und aufgewickelt wird, leicht erkennen kan, ob sie fehlerhaft ist.

8) Endlich ist der eigene Einkauf allezeit demjenigen weit vorzuziehen, welcher durch Kommißionairs geschiehet, weil es mit den Geschäften viel geheimer zugehet, und man oftmals eine bequeme Gelegenheit zum Einkauf findet, welches durch einen Kommißionair nicht geschehen kan, und ein solcher Einkauf ist öfters der vortheilhafteste. Dieses sind die hauptsächlichsten Regeln, die ein Kaufmann bey Einkaufung der Waaren zu beobachten hat. Das weitere hängt von seiner eigenen Einsicht, von der Zeit und den übrigen Umständen ab.

Von dem Verkauf der Waaren.

Der Gegenstand des Verkaufs sind die Waaren, welche theils in rohen Materialien oder Manufakturen, theils in einheimischen oder fremden Waaren bestehen, und wie die Waaren, so sind auch die Orte des Verkaufs verschieden. Denn

1) Werden alle verkäufliche Sachen, es mögen Waaren oder andere bewegliche Effekten seyn, entweder freywillig durch einen ordentlich darüber errichteten Kaufkontrakt, oder aus einer

Hand in die andere, durch eine blose Uebergabe, oder gezwungen im Ausruf und Aufstreich durch die Macht des Richters verkauft. — Doch giebt es auch Sachen, die, ungeachtet sie nicht gezwungen, sondern freywillig verkauft werden, dennoch durch ordentliche Ausrufung in Aufstreich verkauft werden; dergleichen unter andern die mit denen Retourschiffen der Ostindischen Kompagnie nach Europa gebrachte Waaren sind, hernach giebt es bey den Kaufleuten insbesondere mancherley Arten zu verkaufen, als im ganzen oder grosen Verkauf, (vendre en gros) da man das, was man im Ganzen gekauft, auf einmal wiederum in grosen Parthien (en gros) verkauft; dann

2) Im kleinen oder einzelnen Verkauf, (vendre en detail) da man das, was man im Ganzen eingekauft hat, wiederum in kleinen Partheyen verkauft.

Für seine eigene Rechnung verkaufen, ist so viel, als für sich selbst verkaufen, heißt vendre pour son Compte. In Kommißion verkaufen, (vendre par Commission) da man für Rechnung eines

eines andern, gegen eine gewisse Belohnung oder Provision, vor einen andern Waaren verkauft. Bey den Becken (vendre au Bassin) nennt man zu Amsterdam den öffentlichen Verkauf der Waaren, weil derjenige, der solche Waaren ausruft, ein kupfernes oder meßingenes Becken hat, auf welches er mit einem Stab schlägt, wenn er die Gabelungen oder Loose den Meistbietenden zuschlägt.

Die Konditionen oder Bedingungen, welche bey dem Verkauf der Waaren vorzufallen pflegen, sind folgende:

1) Daß für die Waaren baar Geld gegeben wird;

2) Daß solche auf Zeit oder Kredit ausgegeben werden;

3) Daß theils Waaren, theils Geld dagegen zu geben gehandelt wird. Bey Kommißionsgütern in Holland, Hamburg, Bremen rc. ist ein 4 bis 6wöchiger Termin wohl auch kontante Zahlung.

Die Zeit des Verkaufs gehet bey Kaufleuten gleich nach vollbrachtem Einkauf an, jedoch

läßt auch ein Kaufmann vielfältig seine Waaren bis auf eine solche Zeit liegen, da sie des Mißwachses, Kriegs- Brand- und Wasserschadens, oder vieler andern Ursachen willen begieriger gesucht werden, mithin im Preiß zu steigen, oder angenehmer zu werden beginnen, als sie vor einem Jahr oder etlichen Monaten gewesen.

Derjenige Kaufmann, der solches kluge Vorhersehen und die, vermittelst guter Wissenschaften, leicht zu ergründende Merkmale hievon, wohl anzuwenden weiß, gewinnt öfters sehr viel, und ist vermögend, sein Glück durch etliche solche wohlgerathene und klüglich genommene Maßregeln zu machen. Die Maßregeln, welche ein Kaufmann bey dem Verkauf seiner Waaren zu nehmen hat, sind mancherley.

1) In Ansehung der Waaren selbst, dann wenn diese besonders gangbar, nach der Mode, frisch, rar, bey andern nicht leicht zu finden, oder mit grosen Kosten und Gefahr wieder anzuschaffen sind, so muß der Kaufmann ein desto stärkeres pro Cent daraus zu ziehen trachten;

im Gegentheil aber bey Waaren, die nicht jedermanns Kauf sind, die dem Verderben unterworfen, leicht wieder zu bekommen und allenthalben angetroffen werden, muß er sich mit weniger Gewinn begnügen, und wenn sich ein Käufer dazu zeiget, damit losschlagen, und zuweilen auch unter dem Kosten, weil dergleichen Waaren gerne Ladenhüter abgeben können, und folglich zu einem todten Kapital werden, wo im Gegentheil mit dem erlößten Geld wieder neue Waare eingekauft und daran gewonnen werden kan.

2) Ist es manchmal nützlich, rohe Waaren, die man führet, wenn solche in schlechten Preiß kommen sollten, selbst verarbeiten zu lassen, weil solche daraus verfertigte Manufakturwaare in einem höhern Preiß angebracht werden kan.

3) Muß ein Kaufmann bey dem Verkauf der Waaren die schlechtesten den Käufern zuerst zeigen, um dadurch deren Meynungen, Absicht rc. die sie bey dem Einkauf haben möchten, und wie hoch sie etwa im Preiß zu gehen gedächten, um soviel besser zu erfahren, auch muß er besonders

auf

auf die Konditionen des Käufers sehen, ob dieser die Waaren für baares Geld oder auf Borg kaufen will, um sich in Ansehung des Preises darnach richten zu können.

4) Muß auch ein Kaufmann, in Ansehung der Zeit und Umstände, auf folgendes merken: Wenn Waaren zu Ehren- oder Freudentagen, auch Begräbnissen verlangt werden, so hat er sich besonders klug aufzuführen, weil man bey solchen Gelegenheiten gemeiniglich viel Waaren braucht. Er muß nämlich, wenn die kaufende Personen in Erwählung des Zeugs und der Farben streitig sind, oder ein Theil hoch hinauf und der andere sparen will, sich nicht in den Streit mischen, es seye dann, daß man es von ihm verlange, und alsdann muß er keinem Theil zu Gefallen reden, sondern lieber dahin trachten, daß sie sich selbst vereinigen und die Mittelstraße gehen; ferner muß er, was den Preiß betrift, bey dem ersten Artickel nicht zu sehr knicken, denn wenn er auch gleich bey diesem nicht viel gewinnt, so kan er sich etwa bey dem andern Artickel wieder erholen, und wenn einmal der Preiß von der vornehmsten Waare gemacht und dieselbe

abge-

abgeschnitten worden, so gehen die Käufer wegen dem Rest selbst weiter.

Auch muß der Kaufmann bey Verkaufung der Waaren die Jahrszeit in acht nehmen, in welcher solche verlangt werden, als z. E. wenn eine Waare nur vor den Winter dienlich ist, solche aber allererst gegen Ende dieser Jahrszeit verlangt wird, so muß er nicht so sehr auf dem Preiß bestehen, sondern solche lieber wohlfeiler als im Anfang geben, damit sie ihme nicht bis auf den andern Winter auf dem Hals liegen bleibe, und er nicht Gefahr laufe, solche noch wohlfeiler und gar um den Ankaufskosten weggeben zu müssen, um so mehr, wenn es Waaren sind, die dem Verderben unterworfen sind, dann ein kleiner Profit, der öfters kommt, ist besser als ein groser Gewinn, der nur selten ist. Hat der Kaufmann Geld nöthig und Gelegenheit, eine Parthie Waaren um baares Geld abzusetzen, so ist es besser, solche ohne Gewinn loszuschlagen, als Geld auf schwere Zinsen aufzunehmen, oder seinem Kredit zu schaden.

5) Dienen einem Kaufmann in Ansehung des Orts folgende Regeln: Wer seine Waaren

im

im Ort selbst verkaufen kan, thut besser, als wenn er sie in Kommißion wegsendet. Will hingegen eine Waare an dem einen Ort nicht abgehen, so muß man einen andern Ausweg damit suchen, welches besonders bey denjenigen Waaren statt findet, die den Moden unterworfen sind.

Da fast eine jede Waare der Qualität nach ihren besondern Platz, als die eine einen dunkeln, die andere einen hellen, jene einen feuchten Ort haben will, so muß der Kaufmann auch hierauf sein Augenmerk richten, und solchergestalten auch durch den Vortheil des Orts seinen Verschluß zu befördern suchen.

6) Hat ein Kaufmann in Ansehung der Personen einen Unterschied zu machen und folgendes dabey zu beobachten: Er muß sich mit keinen Personen in Handel einlassen, die keine Vollmacht zu kaufen haben, als Unmündige, Weibspersonen und dergleichen; es geschehe dann mit Bewilligung der Vormünder, oder des Orts Obrigkeit.

Ist der Käufer kein Waarenkenner und handelt deswegen mit dem Kaufmann auf Treu und Glauben, so ist dieser schuldig, ihn vorzüglich mit

guter

guter Waare und gewöhnlichen Preisen zu bedienen, damit er im Gegentheil keine böse Nachrede davon habe, und der Käufer zu weiterem Zuspruch sich veranlasset sehen möge.

Ist der Käufer ein Kaufmann, der im einzelnen handelt, so muß man ihn nicht übertheuren, sondern ohne viel Ueberreden, mit wenig Worten den äussersten Preiß setzen, und die Waare immer, wo möglich, einige pro Cent wohlfeiler geben, als man solche im ordentlichen Handverkauf erläßt, besonders gegen diejenige, welche zum erstenmal mit einem handlen, billig seyn, nicht um sie in der Folge hernach betrügen zu können, sondern damit man sich gleich zuerst bey ihnen in Kredit setze und ihre Freundschaft erwerbe. Käufer, welche gut bezahlen und immer viel Waare nehmen, muß man beständig denen vorziehen, welche übel bezahlen, und nur wenig Waare brauchen, dahero muß man einem beständigen Kunden des Preises halben zuweilen etwas nachsehen, und lieber mit wenig Profit verkaufen, als solchen weggehen und sich an andere gewöhnen zu lassen.

Käufern, die einen billigen Preiß schlagen, muß man ohne lange Verweigerung Gehör geben, damit ihnen, besonders wenn sie der Waare nicht höchst benöthiget sind, die Lust zum Einkauf nicht wieder vergehen möge. Ueberhaupt aber muß man einem jeden Käufer ohne Unterschied mit Bescheidenheit begegnen, und wenn es gleich ein schlimmer Bezahler wäre; denn ich bin ja nicht gezwungen, ihme meine Waare zu verkaufen, folglich kan es mir ein solcher nicht übel nehmen, wenn ich ihm mit Höflichkeit die Borg oder den Kredit abschlage.

Ein Kaufmann muß sich insbesondere mit dem Hinausborgen nicht viel einlassen, weil er gar leicht dadurch in das Unvermögen gesetzt werden kan, seine Handlung weiter fortzuführen; doch ist heut zu Tage fast nicht möglich, ohne Borgen zu handeln, nur muß alle mögliche Sorgfalt und Vorsicht hiebey angewandt werden.

Der Verkauf der Waaren wird bey grosen wie bey kleinen Handelsleuten durch gute Waare, leidentliche Preise, richtiges Maaß und Gewicht und eine freundliche und leutselige Begegnung am meisten befördert. Dieses sind die

erlaubte

erlaubte Hülfsmittel die Käufer an sich zu locken; niederträchtig hingegen ist es, wenn man einem durch Verachtung der Waare schadet. Endlich bestehen die Verrichtungen eines Kaufmanns nach dem Verkauf in folgendem:

1) Muß alles, was verkauft worden, alsobald richtig und ordentlich aufgeschrieben werden, nämlich der Tag, wenn es geschehen, die Personen, an welche, und auf was für Konditionen, auch was für Waaren verkauft worden, nebst deren Quantität, Qualität, Numer, Maaß, Gewicht ꝛc.

2) Muß die Rechnung darüber ausgeschrieben und dem Käufer zugestellt werden, damit er den Empfang und die ausgemachte Bedingnisse nicht streitig machen kan.

Auch die Verschleuderung der Waaren gehört zu dem Verkauf, da mancher Kaufmann seine Waaren unter dem gewöhnlichen Preiß, ja wohl gar öfters um ein gutes unter dem Ankaufspreiß verkaufen muß. Die Ursachen sind mancherley: Z. E. man will einen gewissen Artickel Waaren nicht mehr führen und ist gleichwohl noch mit einer ziemlichen Parthie davon überla-

den; um also davon los zu werden, und sein Geld wiederum heraus zu ziehen, läßt man sich gefallen, nicht nur nichts daran zu gewinnen, sondern lieber noch etwas an dem Einkauf zu verliehren.

Ferner wenn die Waaren aus der Mode gekommen, als in welchem Fall es allzeit gut ist, sich solcher so viel möglich zu entledigen, um das erlösete Geld auf den Einkauf kurrenter Artickel Waaren anwenden zu können; diese Ursachen können, da sie eine gute Absicht zum Grund haben, im eigentlichen Verstand keine Verschleuderung genennt werden, da es die Klugheit erfordert, bey gedachten Umständen also zu verfahren. Indessen sollte man sich einmal mit einem Artickel, der sehr von der Mode abhangt, oder der Verderbnis allzusehr unterworfen ist, gar zu viel überladen und einlassen.

Hingegen ist alles das eine wirkliche Verschleuderung zu nennen, was eine böse Absicht oder Ursache zum Grund hat, als nämlich: wenn ein Kaufmann ohne einen dringenden Fall, um nur seinen Kredit zu erweitern, gute Waaren unter dem ordinairen Preiß giebt und

sich

sich des Geldes zu unerlaubtem Gebrauch bedienet.

Ferner wenn er andern Kaufleuten ihre Kundschaft dadurch abspenstig zu machen sucht, oder endlich

Wenn seine Umstände schon ganz schlecht stehen, und er, dessen ohngeachtet, so viel er kan, immer Waaren aufborgt, und solche alsdann wieder um geringe Preise verkauft, nur damit er baar Geld macht, welches man auch Rauben nennt; dieses ist denn ein offenbarer Betrug, welcher unter der Würde eines jeglichen ehrlichen Mannes ist.

Von der Versendung der Waaren.

Die versendete Güter sind entweder solche, die ein Kaufmann vor seine eigene Rechnung, an diesen oder jenen Ort oder Messe, zum Verkauf absendet, oder es sind solche, welche für Rechnung anderer versendet werden, oder es sind endlich solche, welche man mit der Ordre, sie weiter zu befördern, übersandt bekommen hat; in dem ersten Fall gehet die Gefahr und der Risiko des Transports auf denjenigen, der die Waaren

absendet; in beeden letzten Fällen aber gehet solche auf die Kommittenten, welche die Waaren verlangt haben. Die erste Gattung nennet man Kommißionswaaren, die zweyte bestellte, und die dritte Speditions- und Transitogüter.

Die Versendungen selbst geschehen entweder zu Wasser mit Schiffen, oder zu Land durch Frachtwägen, mit welchen man sich vorhero der Fracht halben verstehet, um solches den Connoissements oder Frachtbriefen einverleiben zu können. Die Waaren selbst müssen nach ihrer Beschaffenheit in Fässer, Küsten und Ballen wohl eingemacht und verpackt werden, damit sie keinen Schaden leiden. In grossen Handelsstädten hat es eigene Packer, wobey man aber selbst zugegen seyn muß, damit alles der Rechnung und Faktura gemäß auf das sorgfältigste eingepackt werde, weil das geringste Versehen öfters zu den grösten Verdrießlichkeiten Anlaß giebt. Bey dem Zeichnen und Numeriren der Kolli muß ebenfalls alle behörige Sorgfalt gebraucht, und alles in den Rechnungen, Fakturen und Frachtbriefen deutlich angemerkt werden, damit die Kolli nicht verwechselt werden.

Von den Hansestädten.

Die gröste Verbindung, die vielleicht der Handlung wegen errichtet worden ist, hat den Namen des Hanseatischen Bundes, und die deutschen Städte, die daran Theil nahmen, sind unter dem Namen der Hansestädte bekannt. Es ist gleichviel, woher diese Benennung ihre Entstehung erhalten haben mag. Wahrscheinlich hat der alte Ausdruck Hansa, oder Hanse, ein Bündniß bezeichnet, aber das grose Institut der Voreltern zu kennen, ist jedem Deutschen und dem handelnden Theile der Nation vorzüglich wichtig.

Die Entstehung dieses Bundes und die nächsten Ursachen dazu sind in die Dunkelheit der Zeiten gehüllet. Folgen groser Spekulationen waren sie gewis so wenig, als andere Ereignisse, die die Bewunderung der Nachwelt erreget haben. Zufällige Umstände mögen die Schöpfer gewesen seyn. Indessen wollen einige die ersten Spuren in einer Handlungsgesellschaft, die zu Wisby auf der Insel Gothland ihre Niederlage gehabt haben mag, entdecken; wenigstens ist von

dem Jahre 1237. ein Freyheitsbrief König Heinrichs III. von Engelland bekannt, den er der Handlung wegen Gothländischen Kaufleuten ertheilt hat, und daß damit schon Deutsche in Verbindung gestanden seyn müssen, erhellet aus andern spätern Urkunden dieses Königs, darinn er der deutschen Kaufleute vorzüglich erwähnet, und sich auf die Freyheiten beziehet, die er und seine Voreltern ihnen schon eher eingeräumet haben sollen. *) Am Ende des dreyzehnden Jahrhunderts erscheint jedoch die Gesellschaft schon unter dem Namen der deutschen Hanse in ihrem vollen Flor. Ihre Reichthümer und ihr Wohlstand, dessen Urquelle der grose und ausgebreitete Handel in Norden war, müssen ausserordentlich gewesen seyn; denn schon in diesen frühen Zeiten war die Anzahl der vereinigten Städte auf 64 angewachsen, so daß man sie in gewisse Klassen theilen muste. Die erste derselben machte die Wendische aus, wovon Lübek die Hauptstadt, so wie überhaupt von der ganzen Hanse war;

*) Mösers patriotische Phantasien, 1r Theil, S. 270.

war; die zweyte die Westphälische, wovon Köln, die dritte die Sächsische, wovon Braunschweig, die vierte die Preußische und Liefländische, wovon Danzig die Hauptstädte waren. Die Konvente schrieb Lübek aus, und führte dabey die erste Stimme. Die ersten Niederlagen waren zu Brügge und London; nachher und um das Jahr 1274. zu Novogrod in Rußland und 1278. zu Bergen in Norwegen. *)

Der gröste Vortheil der Hanse war der ausschliesende Handel auf dem baltischen Meere. Nicht nur alle Arten von Manufakturwaaren, sondern auch Getraid, Meel, Bier und Brantewein machten ihre Ausfuhrsartickel. Besonders merkwürdig sind zu diesem Ende die im Jahre 1418. zu Lübek errichtete Artickel der Hanse, in welchen man noch das Herz hatte, zum Handelsgesetz zu machen, daß ein jedes Mitglied der Hanse ein ehrlicher Mann seyn müsse. **)

*) Schmidts Geschichte der Deutschen, 4. Band, Seite 448.

**) Beym Leibniz in Cod. dip. pag. 1313. „Quum honestae actiones solummodo

Um sich einen Begrif von dem politischen Gewicht dieser Gesellschaft zu machen, muß man einige ihrer Thaten aus der Geschichte ausheben. Sie behauptete den Sund und die Handlung auf Dänemark, Schweden, Pohlen und Rußland mit Ausschluß aller übrigen Nationen; Philipp den IV. von Frankreich nöthigte sie, den Britten alle Handlung auf den französischen Küsten zu verbieten; mit einer Flotte von hundert Schiffen eroberte sie Lissabon, um auch diesen grosen Stapel für alle entdeckte und zu entdeckende Welttheile zu ihrem Wink zu haben. *) Kaum sind drey hundert Jahre verflossen, (1475.) daß eben dieser Bund Engelland nöthigte, den Frieden von ihm mit 10000 Pf. Ster-

„ omnes cives hansae in commerciis de-
„ ceant.

*) Eine Unternehmung, sagt Möser, A. A. O. 1. Th. S. 258. „ die mehr Genie zeigt, „ als die Erfindung des Pulvers, deren die „ Reichsgeschichte noch wohl gedenket, wenn „ sie jenen grosen Entwurf auf Lissabon mit „ Stillschweigen übergehet.

Sterling zu erkaufen; Dänemark feil bot, *) Liefland erobern half, und den Ausschlag in allen Kriegen mit eben dem Uebergewichte gab, womit es Engelland in den letzten Zeiten gethan hat. Keine Krone weigerte sich, die Ambassiadores dieser deutschen Kaufleute (sie hiesen mercatores Romani Imperii) zu empfangen und dergleichen an sie abzuschicken. Noch im sechzehenten Jahrhunderte behauptete der Bund die alleinige Handlung in der Ostsee mit einer Flotte von 24 Kriegsschiffen gegen die Holländer, und die Periode der Hanseatischen Handlung in Deutschland ist diejenige gewesen, worinn es die grösten Meister in dem Handwerke gegeben hat. **)

*) Von Wismar aus ward 1428. eine Flotte von 260 Schiffen mit 12000 Mann ausgerüstet, um Koppenhagen anzugreifen. Schmidt A. A. O. 4. Th. S. 448.

**) Möser A. A. O. und 3. Th. S. 175. wo bemerket wird, daß das Niederlagshaus der Hanse zu London die heutige Guild-Hall seye, die ehemals Steelgard oder Stahlniederlage hieß.

Von den grosen Handlungsgesetzen der Hanse sind jene der jetzigen handelnden Nationen nur die Kopien; denn schon damals herrschte in ihrem Mittel der Geist, der im Jahre 1660. der englischen Handlung die Schiffarthsakte eingab. Es wird in der oben angezogenen Urkunde Heinrichs III. viermal wiederholt, daß die deutschen Kaufleute hieher kommen und gehen mögen mit allen Waaren, die sie aus ihrer Heymath bringen, und aus Engelland in ihre Heymath wieder zurückführen. Und eben so suchte die Gesellschaft ihren Mitgliedern die Ausfuhr aller Waaren zu verwehren, die nicht im Vaterlande zur letzten Vollendung gebracht waren. Es war ein Statut der Hanse: ubi Confectus pannus, ibi et tingatur, wo das Tuch gewebet worden, da müsse es auch gefärbet werden, und sie brachte es so weit, daß gerade dagegen die Königin Maria von Engelland in einem Privilegio von 1534. *) ihr den Vorzug einräumen muste *unrowed unbordet and unikorne* Tücher auszuführen.

Und

*) Willebrands Hansische Chronik in App. p. 94.

Und dennoch war diese reiche und mächtige Verbindung der Vergänglichkeit unterworfen, davon man selbst itzt noch ohne Schwierigkeit die veranlassenden Gründe aus der Geschichte erheben kan. So war (a) die Ausbildung der Territorialhoheit den grosen Städtischen Handlungsgesellschaften nicht hold. Man darf nicht auf Karl den Grosen zurückgehen, der schon dergleichen Verbindungen aufhob, *) auch nicht auf den Kayser Heinrich, der auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1231. mit Rath der Reichsfürsten erkannte, daß den Städten und Gemeinheiten nicht erlaubt seyn könnte, mit Andern Verbindungen und Gesellschaften aufzurichten; die neueste Kays. Wahlkapitulation bestimmt ja zum Ueberfluß, „ daß Ihro Majestät „ die Kommercia des Reichs zu Wasser und zu Lande befördern wollen — dagegen aber die grosen Gesellschaften, Kauf-Gewerksleute „ und andere, so bisher mit ihrem Gelde „ regiert, gar abthun müssen. (b) Die Monopolien, die die Hanse fast in allen nordischen Rei-

*) Capit. Carol. M. de 779.

Reichen erworben hatte, bey veränderten Staatsinteresse, neuen Einsichten, erweiterter Schiffarth ihren Fall befördern; denn wenn z. B. der Engelländer selbst anfieng, mit seinen Waaren nach Schweden, Dänemark und Rußland zu handeln, so konnte die Hanse nur aus zweyter Hand mit englischen Waaren handeln, folglich diese nicht so wohlfeil wie die Engelländer selbst geben. Dies bemerkten die Schweden, Dänen und Russen sehr bald, und begünstigten sofort die Engelländer mit Freyheiten, welche die Hanseatische Kaufleute bisher genossen hatten. (c) Wurden denn eben deßwegen auch bey andern Nationen Gesellschaften ähnlicher Art errichtet, und eine davon, die englische Society of Marchants Adventurers, welche zuerst die Brüderschaft des Heil. Thomas Beket hieß, stürzte die Hanse gänzlich in Engelland, und auf vielen andern europäischen Marktplätzen. *) Freylich erfolgte die Entwicklung nicht so plötzlich, es giengen Jahrhunderte dahin, ehe die deut-

*) Eine vortrefliche Abhandlung, davon S. in Mösers Phant. III. Band, S. 173.

deutschen Kaufleute solchergestalt unterbohret wurden. Endlich musten sie aber dennoch dem zerstöhrenden Schicksal weichen, und der Mangel des Nationalschutzes hat sie dahin geführt, wo sie jetzt sind. Eine Stelle im Westphälischen Frieden *) allein hat ihre zernichtete Gröse nicht wieder erheben können, und die kayserl. Wahlkapitulation **) erhält uns das traurige Andenken davon, weil nur deutsche Hanseatische Flotten den todten Buchstaben eines Fundamentalgesetzes wieder beleben, und der Uebermacht der die See beherrschenden Nationen Trotz bieten könnte. Möser sagt: „Was muß ein Deut„scher nicht empfinden, wenn er die Nachkom„men solcher Männer gleichsam in der Karre schie-

*) Instr. Pac. Osnabr. 10. Art. §. 16.

) „S. und W. auch wir die Handlung trei„bende Städte überhaupt, also insonderheit „die vor andern zum gemeinen Besten zur „See trafiquirende Städte **Lübeck, **Bre„men** und **Hamburg** bey ihrer Schiffarth und „Handlung, Rechten und Freyheiten erhal„ten und kräftigst schützen.

„ schieben, oder Austern fangen, Citronen aus
„ Spanien hohlen, und Bier aus Engelland
„ einführen sieht?

Von den Girobanken und der zu Venedig.

Wie nützlich die Erfindung solcher öffentlichen Kassen ist, in welchen täglich Millionen durch Anweisungen, oder Ab- und Zuschreiben ohne baares Geld bezahlt werden kan, lässet sich nicht genugsam beschreiben; die Bequemlichkeit, so schätzbar sie in diesem Fall ist, macht bey weitem noch nicht den ganzen Werth davon aus, sondern vorzüglich die Sicherheit, da eine ganze Stadt, oder ein ganzer Staat für die darinnen liegende Güter Bürge ist.

Die Republiken haben zuerst Banken errichtet, Holland und Venedig können die deutlichsten Beweise abgeben, wie nützlich und vortheilhaft ihnen diese Art von Einrichtungen, besonders in Rücksicht ihrer Handlungen seye.

Da der Ursprung, die Eigenschaften und Einrichtungen aller europäischen Banken haupt-

säch-

sächlich darauf abzielt, um den Kredit der Handlung im Ganzen aufrecht und im Gleichgewicht zu erhalten; so ist vorzüglich einem, der sich der Handlung zu wiedmen gedenket, eine gemeine Erläuterung davon zu wissen höchst nöthig.

Die Bank in Venedig, die man daselbst Banco del Giro nennt, ist Anno 1581. errichtet worden, und war das Muster aller europäischen Banken, welcher man also diese nützliche Erfindung zu verdanken hat. Sie bezahlt keine Zinse, und ist eigentlich eine allgemeine beständige Kasse für alle Kaufleute, Wechsler und Negotianten. Die Republik hat die Bürgschaft für diese Bank geleistet und erhält die Verwaltung derselben jederzeit in so guter Ordnung, daß man alle Ursache zu glauben hat, es werde solche eben so lange stehen, als die Republik selbst.

Sie hat vier Hauptsperrungen, nämlich: Die Sperrungen oder Serrate dell anno sind:

Die erste den Sonnabend vor dem Palmtag.

Die zweyte den 23. Junii.

Die dritte den 23. September.

Die vierte den 23. December.

Die Oefnungen oder Riaperte dell anno.

Die erste den Montag nach der Osterwoche.

Die zweyte den 2ten Montag im Julius.

Die dritte den 2ten Montag im Oktober.

Die vierte den 2ten Montag im Januar.

Ausser diesen Sperrungen bleibt die Bank an allen heil. Festtägen und jeden Freytag in der Woche, wenn anders kein Feyertag darinnen vorgefallen, geschlossen, ausgenommen in denen im Monat Merz einfallenden Feyertagen, an welchen die Bank zu bleibt, wenn gleich ein Feyertag vorher gewesen.

Wer vieles mit Venedig zu handeln hat, thut wohl, wenn er sich alle Jahr einen Venetianischen Bankokalender anschaffet, um sich in Ansehung der Bankodispositionen darnach richten zu können.

Die Bücher bey der Bank werden in Lire, Soldi und Denari di grossi gehalten, und

1 Lira hat 20 Soldi, ein Soldo 12 Denari di grossi; 1 Lira Banko wird für 10 Dukati Banko gerechnet; so daß, wenn man z. E. die 1246. 8. Banko will abschreiben lassen, so giebt man

man solche nicht in Dukati, in Großi oder Grassetti, sondern man sagt und schreibt: Lire 124. 12 Soldi, 8 Denari.

Einen deutlichen Begriff, wie geschwind und bequem man die Partheyen in Banko bezahlen kan, zeiget folgender Bankostyl, z. E. Gio Pietro de Menego ist an verschiedene Personen unterschiedliche Posten schuldig, nämlich:

An Pietro Moro für seinen Wechselbrief von London gezogen L. 4558. 19.

An Paolo Squintio für einen Wechselbrief von Amsterdam gezogen L. 2645. 13 Soldi.

An Giacomo Mingotto für verkaufte Wechselbriefe nach Hamburg, L. 1600.

An Dominico Tallero für do. 1225. 15. Bko. an Kassageld.

Wenn er nun so viel, als zu Bezahlung obiger Posten nöthig ist, in der Bank stehen hat, so erscheint er vor den beyden Buchhaltern, die zu gleicher Zeit in zwey einander gleich lautende Bankobücher einerley mit römischen Zahlen schreiben, und saget oder diktirt ihnen folgendes:

Per Gio. Pietro de Menego: a Pietro Moro				
per una di Londra girata	L.	455.	17.	7.
a Paolo Squintio				
per una d'Amsterdama girata		264.	11.	1.
a Giacomo Mingotto				
per Cambio Amburgo .		160.	—	—
a Dominico Tallero				
per seasu . . .		122.	11.	3.
	L —	1002.	19.	11.

Und damit ist von Seiten des Schuldners alles geschehen, ohne daß man nöthig hat, einen Empfangsschein zu fordern.

Und was hernach die gezogene Wechselbriefe anbelangt, so giebt der Innhaber derselben solche des andern Tags quittirt auf der Börse zurück, und bestehet die Quittung allein in wenig Worten auf dem Rücken des Wechselbriefs, nämlich:

a di 20. Febr. 1781.
quietata
Con L. 264. 11. 1. Bco.

Im Fall aber Gio Pietro de Menego die erforderliche Summe nicht wirklich in der Bank stehen

stehen hat, so trägt er so viel kourrant Geld in Dukati effeteri, mit dem gewöhnlichen Agio oder den Dukati di Banko.

L. 9. 12. L. effeteri a L. 8. gerechnet in die Banko und disponirt hierüber.

Will er aber dieses nicht thun, so läßt er durch einen Mäckler bey jemand eine Bankoparthey gegen einen kleinen Agio erhandlen, welcher ihme dann gegen Kourantgeld das, was er nöthig hat, per scaffi in der Banko zuschreibet, und damit ist wieder geholfen.

Die Wechselbriefe müssen alle, so über Duk. 300. korr. oder L. 1860. in lauter Banko bezahlt werden, sie mögen hernach Zechini, Lire oder andere Münzsorten begreifen, den Bankodukaten zu L. 9. 12 Soldi gerechnet; will aber der Innhaber eines oder mehrerer Wechselbriefe von Duk. korrenti solche in Banko bezahlt haben, so muß er sich in Ansehung des Agio mit dem bezogenen vergleichen, als welcher nicht schuldig ist, solche in Banko zu bezahlen.

Die Waaren werden, ausser Wachs und Oel in Kassageld bezahlt, doch muß der Verkäufer je-

desmal eine gewisse Portion Kupfergeld darunter nehmen.

Bey der Banko selbst ist eine Kassa zur Bezahlung in Kontant angelegt, so daß man immer eine darinnen liegende Summe Geld baar haben kan, nämlich in Dukati d'argento oder effeteri a L. 8. in welcher Sorte auch die Bank das Kapital einnimmt.

So lange die Bank geschlossen ist, kan der Bezogene nicht gezwungen werden, die auf ihn gezogene Wechsel zu bezahlen, wenn solche gleich schon den ersten Tag nach dem Bankoschluß verfallen wären, sondern der Innhaber muß warten, bis die Bank wieder offen ist, und alsdann geniesset der Wechsel erst noch die 6 Respekttage.

Wer mehr in Banko disponirt, als er gut hat, der muß 10 Grossi Bco. pr. Cento Straf geben.

Von der Bank in Amsterdam.

Diese ist im Jahr 1609. errichtet worden, und ist auch eine Girobank.

Die

Die Stadt stehet vor alles, was in Banko gelegt wird, und der baare Vorrath ist so groß, daß man sich solchen nicht vorstellen kan. Alles, was in der Bank liegt, ist ausser aller Gefahr, und es stehet solche unter der Aufsicht der Burgermeister.

Alle Bezahlungen, sowohl der Wechselbriefe als der Waaren, welche über fl. 300. betragen, müssen in Banko geschehen.

Hat aber derjenige, so bezahlen soll, keine Rechnung in Banko, und verlangt auch keine zu haben, so kan er mit Vergütung des Agio, per Kassageld bezahlen.

Die Bezahlungen oder Abschreibungen in der Bank, wenn nämlich solche nicht geschlossen ist, geschehen täglich von Morgens 7 bis halb 11 Uhr mittels gedruckter Billets, oder Anweisungen folgenden Inhalts:

Fol. 10.

Die HHrn. Kommißionairs der Wechselbank belieben zu bezahlen an den Herrn Heinr. Karseboom die Summa von fl. 500. Banko, sage Gulden fünf Hundert.

Peter von Alvensleben.

Hätte aber Karseboom keine Rechnung in der Bank und verlangte, daß man ihme die zu bezahlende Summe dem Paul Karster zuschreiben sollte, so müßte es heissen:

An Hrn. Paul Karster, für Rechnung des Hrn. Heinrich Karseboom.

Als in welchem Fall Alvensleben den Karseboom, und dieser den Karster bezahlt hätte.

Niemand darf über die ihme zugeschriebene Posten an dem nämlichen Tag, als es geschehen, disponiren, und wenn er es jedoch thut, so muß er ein gewisses pro Cent Strafe von der disponirten Summe bezahlen.

Schreibet aber wirklich jemand mehr ab, als er auf seiner Rechnung gut hat, so muß er 3 pro Cent Strafe erlegen, und wird ihm so lang nichts zugeschrieben, bis er solche vergütet hat.

Wer eine Rechnung auf den Bankbüchern verlangt, muß bey Eröfnung derselben fl. 10. Banko dafür bezahlen, und dieses so oft, als ihm eine neue Rechnung eröfnet werden muß; man hat also wohl Sorge zu tragen, be-

son-

forders, wer viel mit der Bank zu thun hat, seinen Saldo niemals ganz zu disponiren; dann für die Uebertragung des Saldo in die neue Bücher darf man nichts bezahlen.

Für jeden Posten, den man in der Bank abschreibet, muß man 2 Stüber bezahlen, und 12 Stüber, wenn man seine Rechnung wegen einem Differenz nachsehen läßt, welches Geld nebst denen Strafen zum Vortheil der Armen gewiedmet ist; denn alle Bediente bey der Bank werden aus der Stadtkassa bezahlt und salarirt. Erfordert es die Noth, so kan man wohl noch bis nach 11 Uhr Vormittags und bis 3 Uhr Nachmittags in der Bank abschreiben; allein man muß alsdann, wie von einem Wechselbrief, der unter fl. 300. Banko gestellt ist, für jede Post 6 Stüber bezahlen.

Um zu wissen, ob einem eine Parthie zugeschrieben worden, kan man sich dessen alle Tage, ausser Sonntag und Feyertag, auch wenn die Bank geschlossen, von 7 bis 8 Uhr morgens erkundigen, geschiehet es aber zwischen 8 und 9 Uhr, so muß man 2 Stüber, und von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags 6 Stüber bezahlen.

Die Wechselbriefe müssen längstens den sechsten Tag, nach dem Verfalltag, in Banko abgeschrieben werden; fällt aber der Verfalltag auf den Tag, da die Bank geschlossen wird, so darf der Wechselbrief erst, aber längstens den dritten Tag nach deren Wiedereröfnung bezahlt oder protestirt werden, und ein gleiches verstehet sich auch in Ansehung der Respekttage.

Es können auch gegen ein gewisses geringes Beneficium für die Bank Gold und Silberspecies daselbst niedergelegt, und ein Vorschuß darauf verlangt werden.

Für diesen Vorschuß des Geldes bezahlt man für 6 Monat

von Gold ein halb und

von Silber ein Viertel pro Cent.

Dieses Einbringen der Gelder geschiehet gemeiniglich, wenn die Species auf einem niedrigen Preiß stehen und das Steigen davon bald mit Wahrscheinlichkeit vermuthet wird. Folgendes Exempel wird die Sache weiter erklären.

Es hat einer nämlich 1000 französische Sonnenpistoletten, die gewöhnlich fl. 11. 8. 14, fl. thun,

st. thun, diese möchte er nun gerne verkaufen, allein man will ihm zu wenig dafür geben, und doch möchte er sich gerne dieses Geldes bedienen; er bringt es daher in die Bank, welche ihm auf 6 Monat gegen ein halb pro Cent fl. 10. 14. st. fl. 10700. Bankogeld vorschiesset, gegen ein Recipisse mit der Bedingnis, daß wenn solche zur bestimmten Zeit nicht wieder eingelößt werden, sie zu vorbeschriebenen Preiß der Bank verfallen seyn sollen.

Steigt nun der Preiß während dieser Zeit zum Vortheil, so darf man nur das Recipisse verhandeln, und der Käufer empfängt solche gegen Vergütung des Vorschusses von 10700 fl. und ein halb pro Cent für die Verwahrung mit fl. 53. 10. Stüber wieder aus der Bank zurück.

Die Recipissen sind gedruckt und an den Ueberbringer bestellt, mithin bedarf es keiner besondern Ceßion, auch werden solche nach dem Namen der eingelegten Species, nämlich Dukaten, Dukatons, Bankorecipissen genannt.

Man kan die Recipissen auch gegen jedesmalige Vergütung des halben pro Cents prolongiren lassen.

Die Rechnungen werden in der Bank, wie bey den Kaufleuten in Gulden, Stüber und Pfund holl. gehalten, den fl. zu 20 Stüber, und den Stüber zu 16 Pennings.

Die Goldspecies, welche in der Bank angenommen werden, sind folgende, an Gold:

Dukaten . .	a Bko fl. 4.	$19\frac{1}{2}$	st.
Alte französ. Duplonen . .	8.	16	.
Neue ditto . . .	10.	14	.
Spanische ditto . . .	8.	14	.

Die Silberspecies.

Mexicaner und Pfeiffer, fl. 22. Mark. Duk. jeder zu 60 Stüber.

Rysdaler, jeder zu 48 Stüber.

Ausser diesen werden keine Silbersorten in der Bank angenommen; auch das Klumpengold und Larensilber ist gegenwärtig nicht mehr so beliebt als vor Zeiten.

Von der Hamburger Bank.

Diese Bank ist Anno 1619. aufgerichtet, und in derselben keine andere als Konstitutionsmäßige ganze, halbe und Viertels Species Thlr. angenommen worden.

Diese

Diese Speciesrthlr. müssen 14 Loth, 4 Grän fein p. Mark von Gehalt seyn, und jedes Stück 2 Loth köllnisch, oder wenigstens so viel wägen, als der zu dem Ende eingerichtete Banko Rthlr. Gewicht erfordert.

Jeden Species Thlr. rechnet die Banko a 3 Mark, vergütet aber 1. p. m. so die kleine Banko Agio heiset, und schreibet demnach für 1000 Species 1001 Thlr. oder 3005 Mark Bko Valuta auf des Bringers Rechnung zu gut.

Will hingegen jemand Species wieder aus der Bank haben, oder noch eine Forderung in Species an jemand mit Bankozahlung vergüten, so muß er $1\frac{5}{8}$. per mille, so die grose Banko Agio heiset, rechnen, und mithin für 1000 Mark Species 1001 Mark 10 ſl. Banko Valuta abschreiben lassen.

Die kleinste Summe, welche in Banko abgeschrieben werden kan, ist nach der neuen Bankoordnung auf 100 Mark Banko gesetzt worden.

Wer in Banko aßigniren will, muß selbst persönlich erscheinen, oder wo er solches nicht thun wollte oder könnte, muß er von den verordneten

neten Buchhaltern eine Vollmacht machen lassen, welche aber nicht länger als in dem Jahr, worinnen sie gemacht worden, gilt. Diese Vollmachten müssen sowohl mit der Bank Siegel, als auch des Principals und Gevollmächtigten Hand gezeichnet werden.

Die Aßignationen müssen zuerst mit Buchstaben, hernach mit Ziffern geschrieben werden, auch muß ein jeder dazu setzen, auf welchem Folio sein Name im Schuldbuch geschrieben stehet, welches bey den Buchhaltern jederzeit zu ersehen ist.

Wer mehr in Banko aßignirt, als er in Kredito stehen hat, muß von jedem 100 Mark, die er mehr aßignirt, 3 Mark Strafe in die Büchse entrichten.

Man darf über kein Geld in der Bank disponiren, oder solches jemand zuschreiben lassen, es seye denn wenigstens eine Nacht schon zugeschrieben gestanden.

Ausser den Sonn- und Festtagen wird die Bank, um die Bilanz und neue Bücher einzurichten, nur einmal im Jahr, nämlich ult. Decembr. auf 14 Tage gesperrt.

Wech-

Wechselbriefe, die ult. Decembr. oder ein paar Tage zuvor verfallen sind, müssen noch vor dem Bankoschluß bezahlt, oder den ersten Werktag nach ult. Dec. protestirt werden.

Ein Wechsel hingegen, der während der Bankosperrung verfällt, hat nach Wiedereröfnung der Bank nicht mehr Respekt- oder Diskretionstage zu geniesen, als die Zeit, welche noch übrig wäre, wenn die Bank offen geblieben wäre.

Verfällt er aber den 1. 2. oder 3. Jan. so muß er am 3ten Tag nach wiedereröfneter Bank entweder bezahlt oder protestirt seyn.

Die weitere Verordnungen der Hamburger Wechsel- und Lehenbank können aus dem gedruckten Reglement mit mehrerm ersehen werden.

Von der Londner Bank.

Diese Bank ist Anno 1694. im 5. Jahr der Regierung Wilhelm III. und der Königin Maria errichtet worden, und hat einen sehr grosen und ausgebreiteten Kredit.

Pri-

Privatpersonen können, wenn sie wollen, ihr Geld hinein legen und es auch wiederum heraus nehmen, wenn es ihnen gefällt, jedoch bezahlt die Bank kein Interesse dafür, nimmt aber auch keines für die Bewahrung.

Die Bezahlungen geschehen entweder von derselben in baarem Geld, oder durch Bankonoten, die an den Innhaber zahlbar sind, in dem gewöhnlichen Kourrantgeld ohne einige Abkürzung, oder durch Ab- und Zuschreiben von einer Rechnung auf die andere.

Die Kreditores dieser Bank sind von zweyerley Art.

Die erste heisen Proprietati, oder Eigenthümer, und sind diejenige, welche bey ihrer Errichtung die erste Summe zusammen geschossen, und dem Staat davon vorgeschossen haben, wofür ihnen jährlich 8 pro Cent und das Privilegium zugestanden worden, daß sie als eine allgemeine Gesellschaft die Bank dirigiren dürfen.

Die zweyte Art aber machen diejenige Kreditores aus, welche ausser jener Zahl nachhero Gewinn gemacht, und an der Bank Forderung bekom-

bekommen, und also ihre Kassa in der Bank haben.

Die Bank benutzet ihr Kapital dadurch, daß sie entweder dem Staat Geld vorstrecket, oder Wechsel und Obligationen diskontirt, auch mit Gold und Silber Handlung treibet; der Profit wird durch Aktien ausgetheilt.

Die Aktien dieser Bank werden auch fast eben so verhandelt, wie die bey den Handelsgesellschaften, und sind wie diese dem Steigen und Fallen öfters unterworfen, je nachdem der Kredit beschaffen ist, und dieser hängt gemeiniglich von den Angelegenheiten des Staats ab.

Von der Berliner Bank.

Diese Bank ist im Jahr 1765. errichtet und den 1. Tag im Junii eröfnet worden; sie hält Buch und Rechnung nach Pfund zu 24 Groschen, den Groschen a 12 Pfenning. 1)

Alle Wechselbriefe, die über 100 Thlr. sind, müssen sämtlich in Bankopfund lauten und durch die Bank bezahlt werden, bey so viel Strafe im widrigen Fall, als der Belauf des Wechselbriefs ausmacht.

Die

Die Kontenten, die diese Bank annimmt, bestehen in preußischen Friedrichsd'or, wovon 55 Stück eine köllnische Mark, die 15 Karat, 9 Grän fein Gold enthält, wiegen müssen.

Jedes Stück solcher Friedrichsd'or wird dem Einbringer zu 4 Pf. Banko angerechnet und ihm für deren Betrag auch ein Folio in den Bankobüchern Kredit gegeben.

Man kan auch Bankogeld auf sein Folio bekommen, vermittelst der aus dem Diskontokomtoir und dem grosen Lombard bestehenden Lehenbank, die S. K. M. aus dero eigenen Fond fournirt und von dem Direkteur der Bank dirigiren läßt.

In derselben werden allerhand Wechselbriefe, Aßignationen, Obligationen, und alle auf eine gewisse Zeit determinirte sichere Papiere diskontrirt.

Auch auf Aktien von Handlungskompagnien, Konnoissements, mit Assekuranzpolicen begleitet, und alle undeterminirte sichere Papiere Gelder vorgeschossen, gegen ein halb pr. Cent pro 1 Monat Zins für eines sowohl als für das andere.

Fer-

Ferner leihet dieselbe Gelder an bis auf 6 Monate und weniger Zeit zu einem halben pro Ct. p. Monat Interesse, auf Gold in Stangen von 21 a 24 Karat Gehalt p. jede Mark fein 150 Pf. Banko, und auf Gold in Stangen von 16 a 21. Karat p. jede Mark fein 148 Pf. Banko, auf Gold von geringerem Gehalt p. jede Mark fein 140 Pf. Banko.

Auf Silberwaaren hingegen, und zwar von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Mark fein 9 Pf. 14 ggr. von 6 bis 12 Loth Gehalt für jede Mark fein 8. u. 3 Viert. Pf. und von geringerem Gehalt für jede Mark fein 8 Pf. Banko.

Unter dem 21. Okt. ist in der Bank aus S. K. M. eigenen Fond auch eine kontante Kasse eröfnet worden, woraus die aus der Lehenbank geschlossene und zugeschriebene Posten, den Eigenthümern gegen klingende Münze auf jedesmaliges Verlangen unverweigerlich, und zwar gegen ein halb pro Cent Abzug verwechselt werden können.

Diese Banko, deren Diskontokasse, grose und kleine Lombard, muß alle Jahr auf ult. May gesperrt, und den 14. Junii darauf wieder geöfnet

öfnet werden, in welcher Zeit dann alle Bücher regulirt und alle Posten in Richtigkeit gesetzt werden müssen.

Von der Schwedischen Bank.

Diese Bank ist Anno 1652. errichtet worden.

Wer Geld einbringt, oder in selbiger einigen Avanzo gewinnt, kan nach eigenem Gefallen darüber disponiren.

Die Scheine, welche die Kreditores bekommen, heisen Banko Transportzettel, die in dem ganzen Königreich für baares Geld paßiren, womit man nicht nur alle erhandelte Waaren, sondern auch seit dem 11. Jan. A. 1726. alle Wechsel bezahlen und die öffentliche Gefälle abtragen kan.

Die, so davon zu kleinen Ausgaben gewidmet sind, hat man auf 12. 9. und 6 Thlr. Kupfermünz gestellt.

Von der Bank zu Koppenhagen.

Diese Wechsel-Aßignation- und Leihbank ist den 29. Okt. Anno 1736. gestiftet und den 1. Merz Anno 1737. eröfnet worden.

Die

Die Bankozettel sind auf 100. 50. 10. und 1 Reichsthaler Kourrant eingerichtet, und gelten in dem ganzen Königreich und bey allen Kassen als baar Geld.

Diese Bank liegt auf hinlänglichem Unterpfand, und leihet grose und kleine Geldsummen gegen 4 pro Cent aus, jedoch darf letztere nicht unter 100 Rthlr. seyn.

Ihr Fond war anfangs 500000. Rthlr. ist aber seit 1760. durch eine grose Anzahl Aktien vermehret worden.

Von den Banken in Neapel.

Es giebt in Neapel verschiedene Banken. Die vornehmsten davon sind:

1) Banco dello Spirito Santo.
2) Banco di Poveri.
3) Banco della Pietà.
4) Banco di St. Eligio und
5) Banco di St. Giacomo.

Die Bezahlung der Wechselbriefe und überhaupt aller anderer Schulden, die mehr als 10 Dukati di Regno betragen, muß in einer der

gedachten Banken geschehen, bey Strafe gänzlicher Ungültigkeit.

Es geben daher alle Banquieurs, Negotianten, Kaufleute und andere Partikulieurs ihre Fonds in eine von solchen Banken, die ihnen am bequemsten zu seyn dünket, in Verwahrung.

Die Banko liefert ihnen dafür ein Blatt weises Papier, das gezeichnet und mit dem Bankosiegel gestempelt ist; auf demselben ist die Anzahl der Dukati und Grains angemerkt, die ein jeder in der Bank stehen hat.

Dieses Blatt, welches man Madre fide nennet, muß als ein Konto Korrent, zwischen der Banko und deren Partida, auf wessen Namen es ausgestellt worden ist, betrachtet werden.

Da alle Wechselbriefe ohne Unterschied per Banko bezahlt werden müssen, wozu aber durchaus der Sonnabend in jeder Woche bestimmt ist, es sey dann, daß es auf Sicht gestellte Briefe wären, die nach ihrer Verfallzeit bezahlt werden, so geben die Banquieurs und andere Kaufleute, denen die Bezahlung oblieget, den Innhabern der Wechselbriefe, Policen oder Obligationen an

die

die Banko, worinnen Meldung geschiehet, warum man solche ausgegeben habe.

Wenn es wegen eines Wechsels ist, so giebt man darinnen den Ort und den Trassanten, die Ordre, die Endossements und die Verfallzeit an.

Diese Policen lässet man alsdann durch die Bank bezahlen, wobey die Kaufleute die Wechselbriefe von ihren Inhabern, die Inhaber aber ihre Policen ohne Quittung und Unterschrift der Banko überliefern; auf solche Art geschehen die Bezahlungen regelmäßig.

Alsdann unterschreibt die Banko die Policen, die aufgestellt worden und debitirt die Partiden, die es abgethan, auf dem Blatt Madre fide genannt.

Die andere Partiden aber, welche die Bezahlung haben sollen, übergeben die Policen und werden dafür kreditirt, oder können auch die Bezahlung baar empfangen.

Wenn die Madre fide angefüllt ist, so wird über den Saldo eine neue ausgestellt, wofür man nur 1 Grano bezahlt.

Von dem Monte di Pieta (Leihhaus) und der Banco del Spirito Santo in Roma.

Alle Bezahlungen geschehen mit Kreditbillets, oder Aßignationen auf dem Monte di Pieta und auf der Banko del Spirito Santo.

Die Banquieurs, Negotianten, Kaufleute und andere Personen geben dem Leihhauß Unterpfand, oder der Banko del Spirito Santo Geldsorten in Verwahrung, davor giebt man ihnen Kreditbillets, so viel sie verlangen, bis auf die Summe von 10 M. Skudi moneta, oder man giebt ihnen für dies Unterpfand Kredit.

Wenn alsdenn die Banquieurs eine grose Summe zu bezahlen haben, so stellen sie Ordre in der Banko, in welche sie ihre Fonds gethan haben, zum Vortheil der Personen, an welche sie bezahlen sollen.

Dieser Partikulier gehet sodann in die Banko, und lässet sich Kreditbillets auf seine Ordre geben, so viel als zu der Summe, so er haben muß, vonnöthen ist.

Alle

Alle diese Billets haben Kours und Lauf sowohl bey der Handlung, als bey allen übrigen Zahlungen und so gut als baares Geld.

Beträgt die Bezahlung aber nur 10 Skudi moneta und drunter, so geschehen die Zahlungen baar, entweder in römischen Zechinen oder andern guten Münzsorten.

Von der Bank in Nürnberg.

Diese Bank ist Anno 1621. errichtet worden.

In derselben sollten nach der dem 26. Aug. 1721. publicirten Ordnung, und die bis dahin gebräuchlich gewesene Silbersorten, als alle kayserliche, chur- und fürstl. auch städtische und theils französische, im römischeu Reich gültige ganze und halbe Thaler, samt den churfürstl. Sächsischen, Brandenb. Lübek. und dergleichen zwey Drittelstück oder Gulden angenommen werden.

Da aber diese Species sich je länger je mehr verliehren, so hat man schon seit einigen Jahren auch die Karld'or, französische alte Louisd'or und spanische Doppien, als Goldmünze zugelassen,

und dem Einbringer nach dem Werth, wie ihn der Kours in Kourrant regulirt, Kredit gegeben; und so nimmt man auch nunmehr die nach dem Konventionsfuß ausgeprägte neue Species Thlr. a fl. 2. Kourrant darinn an.

Alle Wechselbriefe und Aßignationen, so die Gestalt und Kraft der Wechselbriefe haben, von 50 fl. und drüber, sie mögen lauten, wie sie wollen, Münz, Konv. Geld, oder ausser Banko p. Kassa, auch alle Waarenposten von 200 fl. und mehr, müssen einzig und allein durch diese Bko. durch Ab- und Zuschreiben der Summe addrittura an den Glaubiger laufen, und nicht durch Ueberweisung an den dritten Mann, oder auch Skontrirung gegen einander, viel weniger per Kassa in verschlagenen kleinen Posten, oder sonst auf irgend eine andere Weise bezahlt werden; bey Strafe von 10 pro Cent im Uebertretungsfall.

Die Banko muß und soll einem jeden, der seinen Avanzo oder sonst Geld (doch nicht unter 50 fl.) erheben will, auf Verlangen baar verabfolgen lassen.

Ein jeglicher aber muß von allen Geldern, welche ihm entweder durch baares Hineinlegen

oder

oder Ueberschreiben in Banko, an seinen Kredit kommen, ingleichem von demjenigen, so er baar aus der Banko nimmt, jedesmal in Kourrent 3 Kreuzer, die Juden aber doppelt so viel, und also 6 kr. von 100 fl. bezahlen, welches die Banquieurs von den Fremden gleich, von den Einwohnern aber alle halbe Jahr einzufordern haben.

Die Banko wird alle Jahr als ult. April und ult. Okt. auf 10. 12. 14. oder nachdem es die Nothdurft erfordert, auf mehrere Tage geschlossen, und eine Hauptbillanz und alle Jahr ult. April eine völlige Schlußrechnung ausgefertigt.

Sonsten aber wird alle Tage, ausser an den hohen Fest- und Bettagen, auch Sonn- und Feyertagen und jeden ersten Monatstag nicht in Banko geschrieben.

Von der Wiener Stadtbanko.

Diese Bank hat mit der Handlung und den Kaufleuten gar keine Verbindung.

Sie ist Anno 1703. allein für das allgemeine Beste aufgerichtet worden, um sein Geld ge-

gen Interesse hineinzugeben, und solches zur bestimmten Zeit wiederum empfangen zu können.

Anno 1756. nahm die Bank keine Einlagen mehr anders an, als nur zu 4 pro Cent jährlich Interesse, und Anno 1760. machte die Ministerialbankodeputation durch ein öffentliches Avertissement unter dem 1. May bekannt, daß sie sich entschlossen habe, auch ihren Glaubigern fürohin nicht mehr als 4 pro Cent Interesse zu bezahlen.

Vermischte praktische Erläuterungen durch folgende Exempel.

Adrian Spreckelsen in Hamburg kommittirt denen Grüneißen et Fischer in Amsterdam für seine Rechnung bey dasiger Ostindischen Kompagnie

10 Ballen oder Säcke holländischen Pfeffer einzukaufen,

Letztere vollziehen die Kommißion a 25 pf. p. Pf. mit 5 Pf. Thara p. Ballen oder Sack und 1 ein halb pro Cent für 3 Monat Skonto wegen kontanter Bezahlung, bewahren und besorgen die Assurance a 1 p. Cent, die übrige Unkosten bis an

an das Land zu bringen, überhaupt a 2 pro Cent, und vor Provision 2 pro Cent. Entnehmen sodann den Betrag und kommittiren addrittura nach Hamburg a 33 Stüber Banko p. 2 Mark Banko.

Nun muß die Faktura heraus gemacht, und dem Freund nebst der Anzeige der ganzen Verhandlung übersandt, auch die Parthey in Ordnung zu Buch gebracht werden.

Wie dieses in der gehörigen Ordnung geschehen soll, und was auch der Hamburger Freund zu thun hat, belehrt folgende Erklärung.

Amsterdam den 12. Januarii 1787.

Soll Hr. Adrian Spreckelsen in Hamburg um erkauften auf dero Ordre bey hiesiger Ostindischen Kompagnie, und versandten an denselben für seine Rechnung und Gefahr mit dem Schiff, die Eintracht und dem Schiffer, Adam Moller von hier, laut Konnoissement

N. 1 a 10. Sig. (S)

10 Säck holl. Pfeffer

wå-

wägen zusammen Bko. Pf. 4000.
ab p. Thara a 5 Pf p. Sack 50.

Netto Pf. 3950.
a pf. 25. p. Banko p. Pf. fl. 2468. 15.
ab p. kontante Bezahlug für
3 Monat a ein halb p. C.
p. Monat thut 1 ein halb p. C. 37 ½.

Bko. 2431. 14. 1.

Unkosten.

p. Assurance von Bko. fl. 2468.
15. a 1. C. fl. 24. 14.
p. Ausgehende Rechte ans
Land zu bringen 2 p. C. , 49. 7.
74. 1. 1.

Bko. 2505. 16.
p. unsere Provision
a 2 p. Cent 50. 2. 1.

a 33 Stüber Bko. p. 2 Mk. Bko.
thun fl. 2555. 18. 1.
Hamburger Bko—Mk. 3098. 3.

Grüneisen et Fischer.

Pri-

1787. Prima Nota.

Jan. 9.

Einkaufskonto Soll
An hiesig Ostindische Kompagnie
um den Betrag von 10 Ballen
holl. Pfeffer laut Rechnung Bko.
fl. 2431. 14. pf. a $104\frac{3}{4}$. fl. 2547. 4.

17. Adrian Spreckelsen in Hamburg
Conto suo Corrente Soll
an folgende Einkaufskonto um
den Betrag von 10 Ballen holl.
Pfeffer, welche ihme vor seine
Rechnung und Gefahr mit dem
Schiff der Eintracht, und Schiffer Adam Möller von hier, laut
Faktura übersandt haben.
Bko. fl. 2431. 14. 1. a $104\frac{3}{4}$. fl. 2547. 4.
Handlungsunkosten Konto,
um die hierüber berechnete Unkosten.
Unkosten p. Assurance, Prämien,
Bko. fl. 124. 1. a $104\frac{3}{4}$.

An 2 Konto um Bko. 2555. 18. 1.
a $104\frac{3}{4}$. 130. 2.

fl. 2677. 6.

Scon-

Scontro di Piazza, per Iacob Smits Soll an Adrian Spreckelsen in Hamburg, Conto suo Corrente um einem Tratta auf diesen zu Gunsten und an Ordre jenes Mk. 3098. 3 pf. Bko. 33 St. Bko. p. 2 Mk. Bko. fl. 2555. 18. 1. a 104$\frac{3}{4}$. fl. 2677. 6.

1787. Soll hiesig Ostindische Kom-
Jan. 13. pagnie an Bko. Konto — und liese derselben in der Banko zuschreiben
fl. 2431. 14. 1 pf. Banko a 104$\frac{3}{4}$. fl. 2547. 4.

Handlungsunkosten Konto Soll an folgende

Scontro di Piazza p. Peter van der Beck um seine Assekuranz Prämie von

fl. 2468. 15. Bko. als den versicherten Werth, der mit dem Schiff der Eintracht und Schif-

fer

fer Adam Möller an Herrn Adrian Spreckelsen in Hamburg verladenen 10 Säck Pfeffer laut Assekuranzpolice a 1 p. Cent

fl. 24. 14. Bko. a $104\frac{3}{4}$. fl. 25. 17. 1.

Kassa Konto

um bezahlten an unsern Spediteur Braun für seine Auslagen wegen obiger 10 Säck Pfeffer

fl. 49. 7. 1 pf. Bko. a $104\frac{3}{4}$. fl. 51. 14. 1.

An 2 Konti um div. Auslagen fl. 77. 12. 1.

Scontro di Piazza

15. p. Peter van der Beck Soll

an Kassa Konto

und zahlten ihme heute Saldo baar fl. 24. 14. Bko. a $104\frac{3}{4}$. fl. 25. 17. 1.

---

16. Banco Conto Soll

und liese uns heute in der Banko zuschreiben

Banko fl. 2555. 18. 1. $104\frac{3}{4}$. p. Cent fl. 2677. 6.

Soll

Soll — Ostindische

1787. Jan. 13 an Bko. Konto um fl. 2431. 14. 1. fl. 2547. 4.

Soll — Adrian Spreckelsen

1787. Jan. 12. an Ostindische Komp. fl. 2555. 18. 1. fl. 2677. 7.

Soll — Einkaufs=

1787. Jan. 9. an simile a detto 2431. 14. 1. 2547. 4.
um fl. 2731. 14. fl. 2647. 5.

Soll — Scontro di

1787. Jan. 12. an Spreckelsen Cto. ſuo Cor.
um fl. 2431. 14. 1. fl. 2547. 4.
15. an Kaſſakonto
um fl. 24. 14.— fl. 25. 17. 1

Kon=

Kompagnie allhier **Haben**

1784.			
Jan. 9	pr. Einkaufs-konto um	fl. 2431. 14. 1.	fl. 2547. 4.

in Hamburg Conto suo Corr. **Haben**

1784.			
Jan. 12.	pr. Scontro di Piazza auf	fl. 2555. 18. 1.	fl. 2677. 6.

Konto **Haben**

1784.			
Jan. 12.	pr. Spreckelsen Cto suo Corrente	fl. ꞉ ꞉	fl. ꞉ ꞉

Piazza **Haben**

1784.			
Jan. 15	pr. Banco Conto um	fl. ꞉ ꞉	fl. ꞉ ꞉
	꞉ Handlungsunkosten Cto	fl. ꞉ ꞉	fl. ꞉ ꞉

Soll Handlungs=

1784. Jan.	14.	an 2 Konti um	fl.	, , , ,

Soll Banko

1784. Jan.	16.	an Scontro di Piazza	fl.	, , , ,

Soll Kassa

1784. Jan.	1.	an Fürtrag von Monat Decemb. 1783.	fl.	, fl. 2650. 15.

Unkosten Konto Haben

1784. Jan.	12. pr. Spreckelsen Cto. suo Cor. fl.	: : fl.	: :

Konto Haben

1784. Jan.	14. pr. Ostindische Komp. fl.	: : fl.	: :

Konto Haben

1784. Jan.	14. pr. Handl. Unk. Konto um fl.	: : fl.	: :
	16. : Sconto di Piazza fl.	: : fl.	: :

Hrn. Adrian Spreckelsen in Hamburg. Amsterdam d. 1 Jan. 1784.

Hochgeehrtester Herr!

Eine vieljährige Erfahrung in Handlungsgeschäften, und hinlängliche Mittel haben uns Anlaß gegeben, auf hiesigem Platz, unter unsern beederseitigen Namen und Verbindlichkeit ein Handlungshaus aufzurichten und uns hauptsächlich dem Ein- und Verkauf von Waaren für die Rechnung wehrter Freunde gegen die gewöhnliche Provision zu wiedmen.

Wir nehmen uns die Freyheit, Denenselben die schuldige Anzeige hievon zu machen, und uns, bey sich ereignenden hiesigen Vorfallenheiten, Dero gütigen Zuspruch zu erbitten, unter Versicherung einer jedesmaligen redlichen Bedienung. Von unsern beederseitigen hierunten stehenden Handzeichnungen belieben Dieselbe gefällige Vormerkung machen zu lassen, und keiner andern Glauben zu geben.

Wir erwarten mit Verlangen Dero geehrteste Befehle, und verharren in die-

sen

ser Hofnung mit der vorzüglichsten Hochachtung

Dero ergebenster Diener

Karl Fried. Grüneisen,

wird zeichnen Grüneisen et Fischer.

Dero ergebenster Diener

Lud. Fried. Fischer,

wird zeichnen Grüneisen et Fischer.

HHrn. Grüneisen et Fischer in Amsterdam. Hamburg den 7. Jan. 1784.

Hochgeehrteste Herren!

Zu Dero errichteten Gesellschaftshandlung, wovon sie mir mit Dero Wehrtesten, vom ersten dies, Nachricht zu geben belieben, wünsche ich Ihnen von Herzen göttlichen Seegen und die vortheilhafteste Aussichten. Mir aber wünsche ich vielen Anlaß, einen nützlichen Briefwechsel mit Ihnen unterhalten zu können.

Von Dero beederseitigen Handzeichnungen habe ich behörige Vormerkung genommen, und bitte von der meinigen ein gleiches zu thun.

Zu einem kleinen Anfang fernerer Geschäfte unter uns, ersuche ich Sie, bey dortiger Ostindischen Gesellschaft 10 Ballen holländischen Pfeffer für meine Rechnung zu erkaufen, und sich für deren Betrag nebst der Provision und übrigen Spesen, unter Versicherung pünktlicher Annahme ihrer Tratten, auf mich anhero zu erholen.

Die Versendung belieben Sie mit erster Schiffsgelegenheit an mich zu besorgen, suchen Sie, so viel möglich, die vortheilhafteste Assekuranz hierauf zu bewirken.

Der ich in Erwartung des Erfolgs und gütiger Gegenbefehle mit steter Hochachtung verharre

Eur. ꝛc.

Adrian Spreckelsen.

Hn. Adrian Spreckelsen in Hamburg. | Amsterdam den 12 Jan. 1784.

Hochzuehrender Herr!

Wir sagen Ihnen den verbindlichsten Dank für den mit Dero Wehrtesten vom 7. kurr. uns gemachten Glückwunsch und erwiedern sol-

solchen von ganzem Herzen dahin, daß der liebe Gott auch Dieselben in allen Dero Unternehmungen segnen, und Sie für allem Schaden und Unglück bewahren wolle. Höchst angenehm war uns die zum Anfang unsers Briefwechsels anbefohlne Erkaufung von 10 Ballen holl. Pfeffer. Wir haben nicht nur den Einkauf, sondern auch die Versendung mit dem morgen von hier abgehenden Schiff, die Eintracht, und Schiffer Adam Möller von hier, bereits besorgt, und begleiten innliegend die Faktura darüber, nach welcher uns fl. 2555. 18. 1. Banko gut schreiben zu lassen bitten. Und da wir diesen Betrag heute mit

Mk. 1500. — ⎫ zusammen Mk. 3098. 3 pf.
" 1598. 3 pf. ⎭ Bko.

ad uso an Jakob Smitts, Werth in Rechnung

auf Dieselben, anbefohlener massen, entnommen haben: als belieben Sie uns solche zu dem Kours a 33 Stüb. Bko. gleichförmig zu zeichnen, und uns bald wiederum mit neuen schätzbaren Befehlen

fehlen zu beehren. Die behandelte Assekuranz-prämie wird ihnen angenehm seyn, da wir solche noch zu 1 pr. C. erhalten, ohngeacht sie noch selbigen Tag auf anderthalb pr. C. gestiegen ist. Wir verharren nach höflicher Empfehlung

Eur. :c.

Grüneisen et Fischer.

HHrn. Grüneisen et Fischer in Amsterdam. Hamburg den 19. Jan. 1784.

Hochgeehrte Herren!

Aus Dero Wehrtem vom 12. dieß habe ich nicht nur den Einkauf der 10 Säck holl. Pfeffer, sondern auch die Verladung auf das Schiff, die Eintracht, und Schiffer Adam Möller ersehen.

Ich werde nebst eingesandten Connoissements den guten Empfang nach erfolgter glücklichen Ankunft des Schiffes besorgen, und vorkommend Dero Tratta von Mk. 3098. 3 pf. Banko in 2 Appto. u. 33 Stüb. an Ordre Jakob Smitts zur pünktlichsten Einlösung fertigst annehmen, auch den Betrag der empfangenen Faktura,

tura, welche in allen richtig befunden habe, ausgleichen.

Mit dieser ersten Bedienung bin ich vollkommen zufrieden, und besonders auch mit der Assekuranzprämie. Seyn Sie versichert, daß ich Ihnen mit nächstem neue Bestellungen aufgeben werde. Ich bin von Ihrer Pünktlichkeit in Absicht auf die Bedeckung vollkommen überzeugt. Sie können dahero nach Gefallen die Summe bis auf 10000 Mark auf mich abgeben, und wegen der Verehrung ihrer Tratten ganz unbesorgt seyn. Ich verharre übrigens mit der vollkommensten Hochachtung

Euer rc.

Adrian Spreckelsen.

Kalkulation und zwar 1stens.

Wie hoch kommt das Pfund in Hamburg ohne Fracht, und andere Hamburger Spesen zu stehen, wann 100 Pf. netto in Amsterdam 102 Pf. netto in Hamburg ausmachen?

Operatio.

	—	1	Pf. netto in Hamburg.
Hbg. Pf. 102	—	100	Pf. netto in Amsterd.
Am. Pf. 3950	—	$3098 \frac{3}{32}$.	Mark Banko in Hamburg.
Hbg. Mk. 1	—	32	pf.

Facit — $24\frac{5}{8}$ pf.

2te Kalkulation.

Wenn die Hamburger Unkosten nebst der Fracht a $3\frac{1}{12}$ pr. C. dazu genommen werden, wie hoch kommt alsdenn das Pfund?

Operatio.

102	—	100.
3950	—	$3098\frac{3}{32}$.
1	—	32.
100	—	$103\frac{1}{12}$.

Facit — $25\frac{3}{8}$ pf.

Wech-

Wechselkalkulationen
durch folgende Exempel erläutert.

A. in Iserlohn hat bey *B.* in Venedig für Rechnung *C.* in Neapel Rthlr. 1650. 12 pf. Bko zu empfangen: da aber *A.* keine Gelegenheit hat, von Iserlohn aus Addrittura nach Venedig zu traßiren: so giebt er seinem Freund *D.* in Amsterdam auf, diese Tratta für ihn auf *B.* in Venedig zu thun, und ihme die Valuta dafür in holl. Dukaten baar zu übersenden.

D. traßirt diese Summe in 2 Posten als Rthlr. 900. an 750. 12 pf. Banko a $91\frac{1}{2}$ pf. auf *B.* in Venedig an Ordre *E.* und da *A.* ein sicheres Haus ist, so übersendet er ihm, seinem Verlangen gemäß, den Betrag sogleich in holl. Dukaten a fl. 5. $5\frac{1}{2}$ Stüb. und berechnet den Aggio des Kourrant gegen Bankogeld a 105. pr. C. Provision aber $\frac{1}{3}$. pr. C.

E. girirt die venetianische Wechsel an *F.* in Wien, welcher solche a 191 pr. C. cavirt, und dem *E.* die Retour in Londner Briefe f. 9. dafür ertheilet, auch die Provision a $\frac{2}{3}$. pr. Cent berechnet.

B. in

B. in Venedig acceptirt die Tratta von *D.* und rivallirt sich dafür auf *C.* in Neapel.

C. in Neapel acceptirt die Tratta von *B.* und lässet solche nach Aufgabe zu Buch bringen.

Iserlohn Hrn. A. Neapoli d. 1. Jun. 1784.

Hochgeehrtester Herr!

Da ich in dienstlicher Erwiederung Ihro Wehrten vom 12ten vorigen Monats die übersandte Faktura über die für meine Rechnung erkaufte Zeuge richtig befunden habe: so belieben sich Dieselben für deren Betrag mit Rthl. 1650. 12. pf. Bko. auf Hrn. B. in Venedig bestens zu erholen, und sich der pünktlichen Annahme Ihrer Tratten um so mehr versichert zu halten, als ich diesem Freund bereits die nöthigen Fonds hiezu angeschaft habe. Der ich in Erwartung des Erfolgs beharre.

Venedig Hrn. B. Neapoli d. 1. Jun. 1784.

Hochgeehrtester Herr!

Vorigen Posttag hatte ich die Ehre, Dieselbe zu versichern, daß ich dem mir rekomman-

dir-

dirten Hrn. N. N. alle mögliche Gefälligkeit zu erweisen, beflissen seyn werde, um ihn von der vollkommenen Hochachtung zu überzeugen, die ich für Ihre Empfehlung hege.

Sollte dieser Herr einiger Gelder benöthiget seyn, so werde ich ihn bis auf die vorgeschriebene Summe von fl. 4000. di Regno, gegen Quittung, bedienen, und Ihnen solches sogleich anzeigen.

P. S. Hr. A. in Iserlohn wird nächstens Rthlr. 1650. 12 pf. Bko. auf Dieselben entnehmen; ich ersuche also, beliebige Vermerkung davon zu nehmen, und seine Tratta prompt und geneigt zu verehren, auch sich in Ermanglung andere Effekten, bestmöglich auf ihn zu erholen.

Amsterdam Hn. D. Iserlohn d. 15. Jun. 1784.

Hochgeehrtester Herr!

Ich habe bey Hn. B. in Venedig Rthlr. 1650. 12. pf. Bko. einzuziehen, und da es schwehr halten wird, solche auf hiesigem Platz anzubringen, Ihnen hingegen die Gelegenheit dazu niemal mangelt; so ersuche Dieselben hierdurch, solche

per

per mio auf vorgedachten Hrn. B. zu entnehmen, und mir, wie solches geschehen, gefälligst anzuzeigen. Machen Sie davon Vermerkung und übersenden Sie mir den Betrag baar an gut wichtigen holl. Dukaten.

An pünktlicher Annahme von Dero Tratten dürfen Sie nicht im geringsten zweiflen, noch weniger an der Hochachtung, womit ich verharre.

A.

Venedig Hrn. B. Iserlohn d. 15. Jun. 1784.

Hochgeehrtester Herr!

Es ist mir von Hrn. C. in Neapel der Auftrag gemacht worden, auf dieselben für meine Rechnung Rthlr. 1650. 12. pf. Bko. zu entnehmen, da aber hiesigen Orts die Gelegenheit hiezu mangelt, so habe Hrn. D. in Amsterdam ersucht, diese Tratta von dort aus per mio abzugeben. Sie belieben solche mit Acceptation und Bezahlung zu honoriren, und sich wegen des Gegenersatzes mit gedachtem Hru. C. in Neapel zu verstehen, welcher mich versichert hat, daß er

die nöthige Ordre hiezu bereits ertheilt habe. Ich verharre.

A.

Venedig Hrn. B. Amsterdam d. 22. Jun. 1784.

Hochgeehrtester Herr!

Auf Ordre und für Rechnung Hrn. A. in Iserlohn habe ich heute auf Dieselben ad Uso abgegeben

Rthlr. 900
, 750

Rthlr. 1650. Bko. all Ord. del Sig. E. suo Cambiate.

Sie belieben solche anzunehmen, und sich hierüber mit ersagtem Freund in Iserlohn zu benehmen, welcher hievon die schuldige Anzeige bereits gemacht haben wird. Ich verbleibe

D.

Iserlohn Hrn. A. Amsterdam d. 22. Jun. 1784.

Hochgeehrter Herr!

Mit Dero Geehrtem vom 15. dies belieben mir dieselben aufzugeben, für Dero Rechnung

Rthlr.

Rthlr. 1650. 12. pf. Bko. in Venedig zu entnehmen, und Ihnen den Betrag pr. netto Appunto an wichtigen holl. Dukaten baar zu übermachen.

Beydes habe ich heute bereits vollzogen, und zwar ersteres a $91\frac{1}{2}$ et 105 pr. C. Agio pr. fl. 3964. 5/10. Courr. traßirt, und Ihnen gut geschrieben, letzteres aber, nach Endes stehender Nota, in einem wohl verwahrten Päcklein mit dem Postwagen an Dieselben abgesandt. Ich habe Dieselbe mit $\frac{2}{3}$. pr. C. für meine Provision, dafür belastet; belieben Sie gleiche Vermerkung mit mir davon machen zu lassen. Ich hoffe durch meine fertige Bedienung Dero gänzliche Zufriedenheit erreicht zu haben; da ich an der pünklichen Einlösung meiner Tratten, von Seiten des Venetianer Freunds, nicht im geringsten zweifle, so bin ich mehr neuen Anlaß gewärtig.

Nota.

Rthlr. 1650. 12. pf. Bko. di Venetia

$91\frac{1}{2}$ pf. Bko. — fl. 3775. 10. 4.

Agio a 105 pr. C. — Cour. fl. 3964. 5. 10.

In

In dem abgesandten Pack mit Dero Addresse befindet sich

St. 746. vollwichtige holl. Dukaten

a fl. 5. $5\frac{1}{2}$ St. Cour.	fl.	3935.	3.	—
Münz . . .	;	2.	14.	4.
	fl.	3937.	17.	4.

meine Provision von fl. 3964.

5. 10. a $\frac{2}{3}$ pr. C.	;	26.	8.	6.
Sudett. Cour.	fl.	3964.	5.	10.

Amsterdamer Skritturirung.

Scontro di Piazza P. E. Soll an A. in Iserlohn Conto suo Corrente, um traßirte für Rechnung dieses an Ordre B. in Venedig.

Rthlr. 1650. 12. pf. Bko.

a $91\frac{1}{2}$. — fl. 3775. 10. 4. Bko.

a 105 pr. C. gegen Cour. fl. 3964. 5. 10.

A. in

A. in Iserlohn Conto suo Soll An
folgende

Kassa Konto

um sandte Ihnen dato mit dem Postwagen, in einem versiegelten Päcklein baar
St. 746. vollwichtige Dukaten

a fl. 5. $5\frac{1}{2}$ Stüb.	fl.	3935.	3.	—
Münz	,	2.	14.	4.
		3937.	17.	4.

Agio Konto

um meine Provision von fl. 3964.

5. 10. a $\frac{2}{3}$. pr. C. —	fl.	26.	8.	6.
An 2 Conti – in Cour.	fl.	3964.	5.	10.

Banko Konto Soll An Scontro
di Piazza Pr. E.

um ließe mir dieser heute in der Bko. zuschreiben
fl. 7735. 10. 4. Bko. a 105 pr. C.

Courr. — fl. 3964. 5. 10.

Wech-

Wechselbriefe.

Pma Amſterdam li 22. Giugno 1784.

D. 900. Bco.

ad uſo pagate per queſta prima di Cambio, all ordine S. P. dal Signr. E. Ducati Nove Cento di Banco, ſuo Cambiali ponendoli a Conto, Come per l'aviſo; adio

all Sigr. B.

D.

Venetia

E. pr. me all Ord. S. P. dell Sign. F. giro, Valuta Conto mio

Amſterdam li 22. Giugno 1784.

Pma. Amſterdam le 22. Giugno 1784.

D. 750. 12 pf. Bco.

ad uſo pagate per queſta prima di cambio all ordine S. P. dall Sig. E. Ducati ſette Cento cinquante Groſſi Dodici di Banco, ſuo Cambiate. ponendoli a Conto, come per l'aviſo, adio

D.

E per me all ordine S. P. dell Sig. F. giro, Valuta Conto mio

Amſterdam li 22. Giugno 1784.

Wien Hrn. F. Amsterdam d. 22. Jun. 1784.

Hochgeehrter Herr!

Ich befinde mich schon geraume Zeit ohne Dero geehrte Zuschrift, um nun unsern eingeschlafenen Briefwechsel wieder in etwas zu ermuntern, übermache ich Ihnen innliegend per Venedig

D. 900. — } 1650. 12. pf. Bko. de Sig. B.
= 750. 12. pf. } l'ord. D. ad uso.

Dieselben belieben solche so vortheilhaft, als möglich, zu begeben, und mir solche unter gefälliger Anzeige des Erfolgs gut schreiben zu lassen; sollte indessen der Londner Kours auf fl. 9. p. Pf. Sterling zu stehen kommen, so ersuche mir für jenen Betrag die Retour in guten Londner Briefen, mit Dero del credere zu ertheilen. In welcher Erwartung nach höfl. Empfehlung verharre.

E.

Skriz

Skriturirung des E.

F. in Wien Conto mio corrente Soll
an Scontro di Piazza p. D.
um erkaufte von diesem, und übermachte jenem für meine Rechnung.

D. 1650. 12. pf. p. Venetia
a $91\frac{1}{2}$. fl. 3775. 10. 4. Bko. a 105 p.
Cent. Cour. fl. 3964. 5. 10.

Scontro di Piazza p. D. Soll
An Banko Conto
um liese diesem heute in der Banko zuschreiben
fl. 3775. 10. 4. Bko. a 105 pr. Cent
Cour. fl. 3964. 5. 10.

Amsterdam Hrn. E. Wien d. 30. Jun. 1784.

Hochgeehrtester Herr!

Mit Dero wehrtem vom 22. kurr. beliebten mir Dieselben für Dero Rechnung per Venedig in 2 appti. zu übermachen

D. 1650. 12. Bko. ad uso del Sig. B. l'ord. D.

Ich werde solche bestmöglichst zu begeben trachten, und Ihnen, verlangter massen, die Re-

tour davon in guten Londner Briefen mit meinem del credere ertheilen, auch das geschehene sodann schuldigst anzeigen.

Von innliegenden pr. a fl. 1200. fl. 900. fl. 800. fl. 750. Bko. von la Motte wollen Dieselben gefälligst die Acceptation fordern, und solche an die Vorweiser der girirten Sekonde verabfolgen lassen; sollte es wider Vermuthen mit deren Annahm einigen Anstand haben, so ersuche ich ergebenst, sich für die Ehre meines Giro zu interponiren. Sie verzeyhen die hierdurch verursachte Bemühung 2c.

F.

Amsterdam Hrn. E. Wien d. 6. Jul. 1784.

Hochgeehrtester Herr!

Seit meinem letzteren von voriger Post ist mir gelungen, Dero Venetianer Rimessa 191 fl. 3152. 21. per Kassa zu begeben, und dagegen Londner Briefe a 9 fl. einzukaufen. Ich übermache Ihnen also innliegend

L. 120.	Str. a Woche dato auf Roberts l'ord. Risch.
„ 110.	
„ 117. 18. 9. pf.	
L. 347. 18. 9. pf.	

Sie

Sie belieben sich deren zu bedienen, und dieses Geschäft nach meiner hierunten ertheilten Aufgabe auszugleichen, mich aber bald wiederum mit Dero wehrten Befehle zu beehren ꝛc.

F.

Nota.

D. 1650. 12. pf. Bko. p. Venetia
a 191 p. C. fl. 3152. 27. p. Kassa
pr. meine Provision et dell
credere ab $\frac{2}{3}$ p. C. fl. 21. 1.

p. Kassa Rest fl. 3131. 26. kourr.
diese a 9. fl. p. Pf. Sterl. — P. St. 347. 18. 9 pf.
Sudetto.

Skriturirung.

Scontro di Piazza p. G. Soll

An E. in Amsterdam Conto suo Corrente

um D. 1650. 12. pf. Bko. p. Venetia,
a 191 p. C. fl. 3152. 27. Cour.
p. Kassa.

E. in Amsterdam Conto suo Corrente. Soll
An folgende
Scontro di Piazza p. H.
um L. 347. 18. 9. pf. Sterl. Lond.
a fl. 9. fl. 3131. 26. Cour.

Agio Konto
um meine Provision, et del credere von
fl. 3152. 27. Cour. p. Kassa
a $\frac{2}{3}$ p. C. fl. 21. 1. —

An 2 Conti fl. 3152. 27.
Corrent.

Cassa Conto Soll
An Scontro di Piazza p. G.
um zahlte mir dieser heute baar
fl. 3152. 27. Cour. p. Cassa.

Scontro di Piazza p. H. Soll
An Cassa Conto
um zahlte ihme heute baar
fl. 3131. 26. Cour. p. Cassa.

Am-

Amsterdam Hrn. F. Venedig d. 6. Jul. 1784.

Hochgeehrter Herr!

Die mit Dero wehrtem vom 22. pass. für Rechnung Hrn. A. in Iserlohn auf mich ad uso gezogene

D. 1650. 12. Bko. in 2 appti. all ord. E. suo Cambiati, haben ihre vollkommene Richtigkeit. Ich werde mich dißfalls mit ersagtem Iserlohner Freund berechnen, so daß hierüber nicht weiters unter uns zu erwähnen vorfallen dürfte ꝛc.

B.

Iserlohn Hrn. A. Venedig den 6. Jul. 1784.

Hochgeehrtester Herr!

Von dem Hrn. D. in Amsterdam sind die von Ihnen an Hrn. C. in Neapel angewiesene D. 1650. 12 pf. Bko. auf mich ad uso gezogen worden.

Ich habe sie bereits zur pünklichen Einlösung angenommen, um mich mit gedachtem Freund, Hrn. C. des Ersatzes wegen zu berechnen.

Dieses habe auf Dero geehrtes vom 15. pass. melden wollen ꝛc.

B.

Napoli Hrn. C. Venedig d. 6. Jul. 1784.

Hochgeehrter Herr!

In schuldiger Erwiederung Dero geehrtem vom primo pass. habe ich die Ehre, Denenselben anzuzeigen, daß die aufgegebene D. 1650. 12 pf. Bko. von dem Hrn. A. in Iserlohn unter dem 22. diß auf mich ad uso abgegeben worden sind. Ich habe sie bereits angenommen, in Verfallzeit zu bezahlen, und werde mich dafür in Ermanglung anderer Effekten auf Sie zurück zu erholen.

Vor mich dank ich Denenselben ergebenst für die dem Hrn. N. N. erwiesene freundschaftliche Dienste und Gefälligkeiten, und erbiete mich hinwiederum in dergleichen und allen andern Vorfallenheiten zu Dero schätzbaren Befehlen; so viel ich von diesem Herrn vernommen, dörfte er dermahlen kein Geld erheben; sollte es aber jedannoch geschehen, so werde ich Dieselben seiner Zeit dankbarlich davor vergnügen, der ich die Ehre habe ꝛc.

B.

Na-

Napoli Hrn. C. Venedig d. 15. Aug. 1784.

Hochgeehrter Herr!

Da die bewußte Tratten von Hrn. A. in Iserlohn nächste künftige Woche zum Verfall kommen, und mir andere Effekten von Ihnen manglen, so habe ich heute auf Dieselbe ad uso abgegeben

D. 1545. 50. di regno
414. 47.

D. 1959. 97. di Regno Sma. D. 1254. 47. all ord. S. P. del Sig. I suo Cambiati.

Sie belieben solche anzunehmen, in Verfallzeit zu bezahlen, und a 112 $\frac{3}{4}$ pr. C. mit D. 1650. 12. Bko. in Conto ord. a Credito vormerken zu lassen.

Vor mich bin ich so frey gewesen, um den Remittenten mit den anverlangten Appunti zu bedienen, auf Dieselbe zu entnehmen.

D. 840. di Regno, in Summa von D. 1254. 47. di Regno ad uso, all ord. S. P. del Sig. I. suo Cambiati.

Ich

Ich empfehle solche zu geneigter Verehrung, und versichere, nächsten Posttag mit dem schuldigen Gegenersatz einzukommen, als

B.

---

2. Venetia 15. Agosto 1784. p. D.
Pma. 1254. 47. di Reg.

Ad uso pagate per questa prima di Cambio, all ordine P. P. dell Sig. I. Ducati Mille due centi, et cinquanta quatre, et grani quarante sette di Regno suo Cambiati ponendoli a Conto Come p. l'aviso, adio.

All Sig. C. B.
Napoli.

Pma. 1. Venetia a 15. Agosto 1784.
D. 1545. 50. di Reg.

Ad uso pagate per questa prima di Cambio, all ordine S. P. dell Sig. I. Ducati Mille Cinque Cento et quaranta cinque et grani Cinquanti di Regno; suo Cambiati ponendoli a Conto Come p. l'aviso, adio.

All Sig. C. B.
Napoli.

Skri-

Skriturirung in Venedig.

Scontro di Piazza p. I. Soll
An folgende
C. in Neapel Conto suo Corrente
um D. 1959. 97. di Regno, welche heute in Favor jenes auf ihn traßirt habe.
a $118\frac{3}{4}$ pr. C. D. 1650. 12. Bko. allpari.
D. 2555. 15.
C. in Napoli Conto mio Corrente
um meine Tratta auf diesen in Favor jenes
D. 840. di Regno $118\frac{3}{4}$ p. C.
D. 707. 9. pf. Bko. allpari – D. 1095. 7. pf.

An 2 Contium d.
B. 2357. 21. Bko. alp. D. 3650. 22 pf.

Iserlohn Hrn. A. Napoli d. 21. Aug. 1784.

Hochgeehrtester Herr!

Nach Briefen von Venedig vom Herrn B. sind die von Denenselben für meine Rechnung auf ihn gezogene
D. 1650. 12. Bko. richtig eingelößt worden.

Da

Da wir nun andurch miteinander Saldo gehen, so erwarte neue Gelegenheit, den Konto wieder eröfnen zu können, als

C.

Venedig Hrn. B. Napoli d. 22. Aug. 1784.

Hochgeehrter Herr!

Die mit Dero Wehrtestem vom 15. diß auf mich traßirte D. 840. in Sma. von D. 1254. 47. di Regno ad uso all ord. I. sind bereits von mir angenommen worden; und bin ich, in Ansehung der Bedeckung, ganz ohne Sorgen.

D. 1545. 50. Reg.
414. 47.

——— sind in Sma. von D. 1254. 47. R. all ord. I. welche ich vermög geleisteter Annahme in Verfallzeit bezahlen und a 118¾ pr. C. p. D. 1650. 12. Bko. an Behörde vormerken lassen werde.

C.

Fol-

Folgende Konti Sollen
An Banko Konto
B. in Venedig Conto suo Corrente
um seine Tratta in Favor J. – R. D. 840. —
B. in Venedig Conto mio Corrente
um D. 1954. 97. di Regno –
a $118\frac{3}{4}$ p. C. D. 1650. 12. Bko. R. D. 1959. 97.

an 2 Konti um R. D. 2799. 97.

Fernere Erläuterung
von
Wechselgeschäften,
welche durch den Einkauf der Waaren verursacht werden, als z. E.

A. in Augspurg
B. in London } als 3 Hauptpersonen.
C. in Amsterdam

und

D. in London
E. et
F. in Amsterdam } als 4 Nebenpersonen.
und
G. in Augspurg

A. or-

A. ordonnirt dem B. 120 Stück englis. Thamis für seine Rechnung, nach übersandtem Muster zu erkaufen, und den Betrag auf C. zu entnehmen. B. vollziehet den Einkauf a fl. $26\frac{1}{2}$ per Stück, berechnet die Provision und Spesen akkordirter massen, a $3\frac{1}{2}$ pr. C. und erholt sich um den Belauf auf C. die Ordre D. zahlbar D. übermacht den Wechsel an E. zur Einkaßirung, C. hat den Wechsel angenommen und bezahlt, und sich der aufgehabten Ordre gemäß auf A. um seinen Avanzo an die Ordre F. zahlbar rivalirt. F. remittirt den Wechsel an G. welcher den Eingang davon besorgt, und dieses Geschäft beschliesset.

Nota.

120 Stück feinen Engl. Thamis a fl. $26\frac{1}{2}$.	Pf. Sterl.	159. — —
für Provision und Spesen a $3\frac{1}{2}$ pr. C.	——	5. 11. 4
	Pf. Sterl.	164. 11. 4
a ß. 34. 11 pf. Bko. pr. 1 Pf. Sterl.	Banko fl.	1723. 16. 6

Wechs-

Wechselbrief.

London d. 10. May 1784. p. Bko.
fl. 1723. 16. 6.

Acht Tage nach Sicht zahlen EE. gegen diesen meinen Pma. Wechselbrief an Herrn D. oder dessen Ordre: Ein Tausend Sieben hundert Drey und zwanzig Gulden, Sechzehen Stüber und Sechs Denniers Banko, den Werth gewechselt, stellende solche auf Rechnung laut Bericht von

Herrn
Herrn C. B.
in
Pma. Amsterdam.

Endossement oder Giro

für mich an Herrn E. oder dessen Ordre den Werth in Rechnung London den 10. May 1784.
D.

Hier erscheinen alle 4 Personen, die zu einem traßirten Wechsel erfordert werden.

B. ist Trassant, oder der Aussteller des Wechsels.

D. ist Remittent, oder der Geber des Geldes.

E. ist Präsentant, Kraft des Endossements.

C. ist der Bezogene, oder der Acceptant, folglich

B. et D. den Wechsel schliessende } Personen.
E. et C. den Wechsel vollziehende }

Hätte aber D. den Wechsel gleich an die Ordre des E. stellen lassen, so wäre kein Giro oder Endossement nöthig gewesen; und hieße

London den 10. May 1784. Bko.
fl. 1723. 16. 6.

Acht Tage nach Sicht zahlen EE. gegen diesen meinen Prima Wechselbrief an Herrn E. oder dessen Ordre: Ein Tausend Sieben Hundert und Zwanzig Gulden drey, Sechzehen Stüber und 6. Den. Banko, den Werth mit D. gewechselt stellende, solche auf Rechnung von A. laut Aviso von

Herrn D.

Pma. Herrn C. in Amsterdam.

In diesem Wechsel erscheinet auch der A. welches öfters bey solchen Fällen geschiehet, da man für Rechnung eines dritten traßirt, um zu zeigen, daß es von Seiten des Trassanten keine

Wech-

Wechselrenterey seye. Ferner dienet es dazu, daß, im Fall der Wechselbrief protestirt würde, man auf dem Platz gleich einsiehet, daß solches nicht für Rechnung des Ausstellers, sondern des Kommittenten geschehen seye.

Hier erscheinen also eigentlich 5 Personen, nemlich:

A. als Kommittent.
B. als Trassant.
D. als Remittent, ohne Giro.
E. als Präsentant und Innhaber des Wechsels, und
C. als Acceptant für Rechnung des A.

Hätte B. seine Tratta, oder den Wechselbrief auf C. nicht auf dem Platz verhandelt, sondern auf ihn selbst übermacht, so erschienen hiebey nur 3 Personen, die Handlung aber bliebe immerzu.

London den 10. May 1784. p. Bko.
1723. 16. 6 pf.

Acht Tage nach Sicht zahlen mir EE. gegen diesen meinen Prima Wechselbrief an Herrn E. oder dessen Ordre: Ein Tausend, Sieben

Hundert, Zwanzig drey Gulden, sechszehen Stüber, und Sechs Dennier Banko, den Werth in Rechnung, stellende solche a Conto laut Aviso von

Herrn B.

Herrn C.

in

Pma. Amsterdam.

Hier ist

B Trassant und zugleich Remittent.

E. Präsentant, oder Träger des Briefs, und

C. Acceptant.

Würde aber B. dem C. den Wechsel selbst übermachen, so wäre die vielerley Verrichtungen unter beyden getheilt, so daß B. Trassant und Remittent, und

C. Träger des Briefs und Acceptant zugleich wären, als z. E.

London den 10. May 1784. p. Bko.
fl. 1723. 16. 6. pf.

Acht Tage nach Sicht zahlen EE. gegen diesen meinen Pma. Wechselbrief an EE. selbsten: Ein Tausend, Sieben Hundert, Zwanzig

zig und drey Gulden, sechzehen Stüber und sechs Dennier Banko, den Werth in Rechnung, stellende solche a Conto laut Aviso von

Herrn
Herrn C. B.
in
Pma. Amsterdam.

Diese letztere Disposition kan mit oder ohne Ausstellung des Wechselbriefs geschehen. Im ersten Fall wird der Wechselbrief bemeldtermassen ausgefertiget, in dem zweiten aber, wird in dem Avisbrief die Tratta zwar angezeigt, aber ohne Wechselbrief. Und so geschiehet es auch bey der Rimessa, wie bey der Tratta.

Als bey der Tratta.

fl. 1723. 16. 6 pf. Banko. a 8 Tage nach Sicht an EE. selbst, den Werth in Rechnung ohne Wechselbrief.

Bey der Rimessa.

fl. 1723. 16. 6 pf. Bko. a 8 Tage nach Sicht auf EE. selbst, ohne Wechselbrief.

Nun folgen die Skriturirungen aller dieser Fälle von Seiten des B. in London, als Aussteller des Wechsels oder Trassant, wozu die für Rechnung des A. eingekaufte 120 Stück engl. Thamis die Veranlassung gegeben haben.

A. in Augsburg Conto suo Corrente Soll
An folgende
General Waaren Konto

um den Betrag von 120 St. Thamis, welche für seine Rechnung gekauft, und auf seine Ordre zur Disposition an C. in Amsterdam abgesandt habe, laut Faktura

Pf. Sterl. 159. —

Handlungs Unkosten Konto

um die hierunter berechnete Unkosten, und Provision bedingter massen a $3\frac{1}{2}$.

pr. C. Pf. St. 5. 11. 4.

An 2 Konti um den Betrag
von 120 St. Thamis Pf. St. 164. 11. 4.

Scon-

Scontro di Piazza p. D. Soll

An

A. in Augsburg Conto suo Corrente
um traßirte für Rechnung dieses auf C. in Amsterdam in Favor jenes
fl. 1723. 16. 6 pf. Bko. ß. 34. 11 pf.
pr. Pf. Sterl. Pf. St. 164. 11. 4.

Im Fall der Trassant zugleich auch Remittent ist.

E. in Amsterdam Conto mio Corrente Soll

An

A. in Augsburg Conto suo Corrente
um traßire für Rechnung dieses auf C. in Amsterdam und remittire jenem für meine Rechnung
fl. 1723. 16. 6. pf. a ß. 34. 11 pf.
p. Pf. Sterl. Pf. St. 164. 11. 4.

Im Fall der Trassant dem Trassaten die Tratta überläßt.

C. in Amsterdam Conto mio Corrente Soll

An

A. in Augsburg Conto suo Corrente
um traßire für Rechnung dieses auf jenen, welchem es ohne weitern Wechselbrief,

 für

für meine Rechnung überlassen und übermacht habe.

fl. 1723. 16. 6 pf. Bko. a ß. 34. 11 pf.
p. Pf. Sterl. Pf. St. 164. 11. 4.

Skriturirung von D. in London

E. in Amsterdam Conto suo Corrente Soll
An Scontro di Piazza p. D.
um erkaufte von diesem, und übermachte jenem
p. Saldo
fl. 1723. 16. 6 pf. Bko. a ß. 34. 11 pf.
p. Pf. Sterl. Pf. St. 164. 11. 4.

Scontro di Piazza p. B. Soll
An Kassa Konto
um zahle jenem baar Pf. Sterl. 164. 11. 4.

B. Skriturirt die Bezahlung folgender massen.

Kassa Konto Soll
An Scontro di Piazza p. D.
um zahlte mir dieser baar Pf. St. 164. 11. 4.

Augs-

Augsburg Hn. A. London d. 10. May 1784.

Hochgeehrtr Herr!

Die bestellte 120 Stück feinen Thamis habe ich bereits für Dero Rechnung an vollkommen guter Waare und schönen Farben, nach eingesandten Mustern erkauft, und befohlner massen an Hrn. C. in Amsterdam, in 2 Ballen Nro. 5 et 6. mit Dero gewöhnlichen Marka, zu Deroselben Disposition abgesandt.

Ich habe mich heute dagegen, nach gegebener Ordre auf gedachten Hrn. C. in Amsterdam mit fl. 1723. 16. 6 pf. Bko. erhohlt. Bitte mich dafür zu Ausgleichung Dero Rechnug a fl. 34. 11 pf. Bko. mit Pf. Sterl. 164. 11. 4 pf. zu belasten, und bald wieder mit Dero schätzbaren Befehlen zu beehren ꝛc.

B.

Amsterdam Hrn. C. London d. 10. May 1784.

Hochgeehrter Herr!

Auf Ordre und für Rechnung Hrn. A. in Augsburg habe ich heute auf Dieselbe abgegeben

fl. 1723. 16. 3. pf. Bko. 8 Tage nach Sicht an
Hrn. D. oder dessen Ordre den Werth
gewechselt, oder:
An Hrn. E. oder dessen Ordre den
Werth mit Hrn. D. gewechselt.

Sie belieben solche anzunehmen, und sich mit gedachtem Augsburger Freund hierüber zu berechnen, welcher mich versichert, Denenselben bereits die nöthige Ordre hiezu ertheilt zu haben; sollte Ihnen aber solche wider Vermuthen manglen, so ertheile ich Ihnen hiemit bis zu deren Einlangung mein Obligo.

B.

Ist B. Trassant und Remittent zugleich, so kan man sich uach dem ersten Fall der nämlichen Schreibart bedienen, nur heißt es bey Anzeige der Summe.

fl. 1723. 16. 6 pf. 8. Tage nach Sicht an Hn. E.
oder dessen Ordre den Werth
in Rechnung.

Bey

Bey dem 2ten Fall aber dienet nachstehender Brief zur Erläuterung.

Amsterdam Hrn. C. London d. 10. May 1784.

Hochgeehrter Herr!

Von dem Herrn A. in Augsburg ist mir bey Ihnen eine gewiße Summa angewiesen worden, ich entnehme also heute auf Dieselbe, a 8 Tage nach Sicht ohne weitern Wechselbrief.

fl. 1723. 16. 6 pf. Bko. an EE. selbst den Werth in Rechnung.

Sie belieben solche anzunehmen, und sich mit vorgedachtem Augsburger Freund zu berechnen. Ich zweifle nicht, Sie werden zu der fertigen Annahme die nöthige Ordre bereits besitzen, widrigenfalls ertheile ich Ihnen hiermit mein Obligo, bis zu deren Eingehung.

Vor meine Rechnung übermache ich Denenselben innliegend a 8 Tage nach Sicht

fl. 1723. 16. 6 pf. Bko. auf EE. selbst ohne Wechselbrief.

Und da ich wegen deren Richtigkeit nichts widriges vermuthe, als belieben Sie mir solche gut schreiben zu lassen. B.

Am-

Amsterdam Hrn. E. London d. 10. May 1784.

Hochgeehrter Herr!

Nach Dero Verlangen übermache ich Ihnen innliegend p. Costi a 8 Tage nach Sicht

fl. 1723. 16. 6 Bko. auf C. l'Ordre B.

Wovon das Gewöhnliche zu suchen, und mich vor meine Rechnung

a ß. 34. 11 pf. p. Pf. St. mit Pf. Sterl. 164. 11. 4 pf. zu creditiren bitte.

Wie Dieselben über Dero weitern Avanzo zu disponiren belieben wollen, bitte mich weiters zu belehren, und habe die Ehre rc.

D.

Verrichtungen des C. in Amsterdam.

Dieser hat den Wechsel von B. angenommen, dem A. den schuldigen Aviso dißfalls ertheilt, und seinen Rivalso auf ihn genommen, wie folget.

Nota.

Nota.

p. Tratta von B. in London Bko. fl. 1723. 16. 6.
p. Provision und Briefporti
a $\frac{2}{3}$ p. C. , 11. 9. 10.

Banko fl. 1735. 6. 4.
a 141 p. C. – Courr. fl. 1468. 4 pf.

Amsterdam den 15. May 1784. fl. 1468. 4

A Uso zahlen EE. gegen diesen meinen Prima Wechselbrief an Hrn. F. oder dessen Ordre: Ein Tausend, Vier Hundert Sechzig und Acht Gulden, und Vier Kreuzer Korrent, den Werth empfangen, EE. stellen es auf Rechnung laut Bericht von

Herrn
Herrn A. C.
in Augsburg.

Giro

für mich an Herrn G. oder dessen Ordre den Werth in Rechnung.

Amsterdam den 15. May 1784.
F.

Skri-

Skriturirung des C.

A in Augsbug Conto suo Corrente Soll
an folgende
Banko Konto
um fl. 1723. 16. 6. Bko. welche Hr. B. in London für Rechnung Hrn. A. auf mich gezogen hatte, und welche ich heute dem E. in der Bko. habe zuschreiben lassen.

a $105\frac{1}{2}$ p. C. fl. 1810. 4.

Agio Konto
um meine Provision von fl. 1713. 16. 6 pf. Bko. a $\frac{2}{3}$ p. C. – fl. 11. 9. 10 pf. Bko.

a $105\frac{1}{2}$ p. C. 12. 14.

An 2 Konti fl. 1735. 6. 4. Bko.

a $105\frac{1}{2}$ p. C. Corr. fl. 1822. 18 kr.

Kassa Konto Soll
An A. in Augsburg Conto suo Corrente
um meine Tratta auf diesen an Ordre F.
fl. 1468. 4. Corr. a 141. p. C.
wofür er mir heute baar bezahlt hat
fl. 1735. 6. 4 Bko.

a $105\frac{1}{2}$ p. C. fl. 1822. 18.

Im

Im Fall Hr. B. dem C. die Tratta selbst überlassen.

A. in Augsburg Conto suo Corrente Soll
an B. in London Conto suo Corrente
um traßirt dieser auf mich für Rechnung jenes
fl. 1723. 16. 6. Bko.
welche er mir ohne weitern Wechselbrief p. suo übermacht
— a $105\frac{1}{2}$ p. C. — fl. 1810. 4.

Hier kan der A. auch zugleich, wie oben, für Provision und Briefporti belastet werden.

Skriturirung des F.

G. in Augsburg Conto mio Corrente Soll
an Kassa Konto
um fl. 1468. 4 Corr. welche ich jenem p. Saldo meine Rechnung übermacht, und wofür ich dem C. allhier, von welchem ich solche gekauft, heute baar bezahlt habe.
a 141 p. C. fl. 1735. 6. 4. Bko.
a $105\frac{1}{2}$ p. C. fl. 1822. 18.

Skri-

Skriturirung des G. in Augsburg.

Scontro Conto Soll

An F. in Amsterdam Conto suo Corrente um seine Rimessa von fl. 1468. 4 Corr. auf A. allhier, welche mir dieser heute durch Vergleichung vergütet hat

— a 120 p. C. fl. 1761. 40.

Skriturirung des A. in Augsburg.

General Waaren Konto Soll

An B. in London Conto mio Corrente um den Betrag der p. mio erkauften, und zu meiner Disposition nach Amsterdam übersandten 120 Stück feine engl. Thamis laut Faktura — L. 164. 11. 4 pf.

a ß. 34. 11 pf. p. Pf. Sterl.

fl. Bko. 1723. 16. 6 pf. holl.

und diese a 141 et 120 p. C. fl. 1750. 1.

B. in

B. in London Conto mio Corrente Soll
an C. in Amsterdam Conto mio Corrente
um traßirt jener auf diesen für meine Rechnung
fl. 1723. 16. 6. Bko.

fl. 34. 11 pf. £. 164. 11. 4 pf.
und jener a 141. p. C. fl. 1458. 21.
a 120 p. C. fl. 1750. 1.

Agio Konto Soll
An D. in Amsterdam Conto mio Corrente
um die berechnete Provision von fl. 1723. 16.
6 pf. Bko. a $\frac{2}{3}$ p. C. fl. 11. 9. 10 Bko.
a 141 p. C. Corr. fl. 9. 43.
a 120 p. C. fl. 11. 39.

London Hrn. B. Amsterdam d. 15. May 1784

Hochgeehrter Herr!

Die mit Dero Wehrtem vom 10. diß auf mich abgegebene fl. 1723. 16. 6. Bko. a 8 Tage nach Sicht an Hrn. D. oder dessen Ordre, sind bereits zur pünktlichen Einlösung angenommen worden, um mich des Gegensatzes wegen, mit

dem Hrn. A. in Augsburg zu benehmen, als welchem ich schon seit einigen Posttagen die nöthige Ordre besitze, als ꝛc.

C.

Oder im andern Fall.

London Hrn. B. Amsterdam d. 15. May 1784.

Hochgeehrter Herr!

Mit Dero Wehrtem vom 10. diß traßiren Sie mir für Rechnung Hrn. A. in Augsburg, à 8 Tage nach Sicht.

— fl. 1723. 16. 6 pf. Bko.

an mich selbst ohne weitern Wechselbrief.

Diese haben ihre vollkommene Richtigkeit, und da Sie mir solche vor meine Rechnung überlassen, so werde ich Sie in Verfallzeit davor kreditiren, mich mit besagtem Augsburger Freund hierüber verstehen, und in der Folge von Denenselben erwarten, wie Sie über Ihr Avanzo zu disponiren belieben werden, als ꝛc.

C.

Augs-

Augsburg Hn. A. Amsterdam d. 15. May 1784.

Hochgeehrtester Herr!

In Ermanglung Dero wehrten Schreibens habe ich die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß Hr. B. in London unterm 10. diß

fl. 1723. 16. 6 pf. Bko. a 8 Tage nach Sicht,

für Dero Rechnung auf mich gezogen hat. Ich habe solche zu Dero Lasten angenommen, und mich heute dagegen, mit Innbegrif meiner Provision und Briefporti a $\frac{2}{3}$ pr. C. auf Dieselben ad Uso erhohlt, mit

fl. 1468. 4 pf. Corr. an Hrn. F. oder dessen Ordre den Werth baar empfangen.

Sie belieben solche mit schuldiger Annahme zu beehren, in Verfallzeit richtige Bezahlung zu leisten, und Dero Rechnung a 141 p. C. mit mir gleichförmig auszugleichen ꝛc. ꝛc.

C.

Nota.

p. Tratta von B. — Bko. fl.	1723.	16.	6.
p. Provision a $\frac{2}{3}$ p. C. —	71.	9.	10.
	1735.	6.	4.

a 141 p. C. — fl. 1468. 4.

London Hrn. D. Amsterdam d. 15. May 1784.

Hochgeehrter Herr!

Von denen, mit Dero Geehrtem vom 10. Corr. vor meine Rechnung mir übermachten

fl. 1723. 16. 6 pf. Bko. a 8 Tage nach Sicht auf C. l'ord. B.

werde ich, vermög erhaltener Acceptation, in Verfallzeit den Eingang besorgen, und solche a 34. ß. 11 pf. mit Pf. Sterl. 164. 11. 4 pf. gleichförmig in Credito vormerken, über meinen übrigen Avanzo aber werde hiernächst disponiren ꝛc.

E.

Augsburg Hn. G. Amsterdam d. 15. May 1784.

Hochgeehrter Herr!

Innliegend habe ich die Ehre, Ihnen den schuldigen Saldo meiner Rechnung zu übermachen, mit

fl. 1468. 4. Corr. ad Uso auf A. l'ord. C.

Sie belieben den Eingang gewöhnlicher massen davon zu besorgen, und meine Rechnung damit auszugleichen, welche ich bey nächst verhoffens

hoffendem Anlaß, wieder zu eröfnen, nicht ermangeln werde.

F.

London Hrn. B. Augsburg d. 22. May 1784.

Hochgeehrter Herr!

Aus Dero Wehrtem vom 10. diß habe ich mit Vergnügen ersehen, daß Sie die aufgegebene 120 Stück Thamis nicht nur bereits für mich erkauft, sondern auch solche in 2 Ballen No 5 et 6. an Hrn. C. in Amsterdam zu meiner Disposition abgesandt haben. Ich zweifle keineswegs an der versicherten guten Beschaffenheit der Waare. Da ich die beygeschlossene Faktura a Pf. Sterl. 164. 11. 4. richtig befunden habe, so werde ich Dero Rechnung mit den auf vorgedachten Hrn. C. in Amsterdam vor meine Rechnung entnommenen fl. 1723. 16. 6. pf. Bko. 34. ß. 11 pf. p. Pf. Sterl. gleichförmig saldiren. Ich wünsche nur einen baldigen Anlaß zu neuen Bestellungen, um Ihnen in der That zu zeigen, wie sehr ich mit Ihrer bisherigen Bedienung zufrieden bin. Inzwischen verharre ich ꝛc.

A.

Amsterdam Hrn. F. Augsburg d. 22. May 1784.

Hochgeehrter Herr!

Von den mit Dero Wehrtem vom 15. diß mir hieher übermachten

fl. 1468. 4 pf. Corr. ad uso auf A. l'ord. B.

werde ich, vermög erhaltener Acceptation, in Verfallzeit den Eingang besorgen, und Dero Rechnung damit ausgleichen; zur Wiederröfnung derselben aber erwarte ich Dero schätzbaren Befehle, wozu ich mich bestens empfehle.

G.

Von dem Skontriren.

Das Skontriren der Partheyen unter den Wechslern und Negotianten ist zur Bequemlichkeit der Bezahlungen auf einigen großen Handelsplätzen eingeführt, und heißet eigentlich eine Ueber- oder Anweisung und Ausgleichung der verfallenen Aktiv- und Paßivwechsel, oder anderer Schulden.

Ein jeder, der in Skontro gehen will, welches entweder auf der Börse, oder einem andern hie-

hiezu bestimmten Platz geschiehet, muß eine ordentliche Bilanz seiner zu bezahlenden und einzunehmenden verfallenen Wechselbriefe und Schuldscheine entwerfen, und die Namen der Kreditoren und Debitoren deutlich beysetzen, um das Skontriren in gehöriger Ordnung vornehmen zu können. Folgendes Exempel wird die Sache in ein helleres Licht setzen.

A. findet in seinem Bilanz, daß er dem D. für eine Amsterdamer Tratta fl. 5000 Corr. schuldig seye, dagegen aber von B. fl. 3000 für eine Londner Rimessa, und von C. fl. 2000 für eine Wiener Rimessa zu fordern habe, er gehet also auf der Börse zu dem D. und fragt ihn, ob er an den B. oder C. nichts schuldig seye. Dieser findet, daß er an B. fl. 4000 für eine Hamburger Tratta, und an C. fl. 1000 für eine Frankfurter Tratta zu bezahlen habe.

Und da B. auch dem C. fl. 1000 für einen Nürnberger Brief schuldig ist, so kommen alle viere zusammen, und skontriren oder vergleichen ihre Forderungen folgender massen gegen einander.

A. zahlt den D. per B. et C.
B. zahlt den A. und C. per D.
C. zahlt den A. per D.
D. zahlt den B. per A. et C.

Wann nun diese Vergleichungen geschehen, und von einem jeden in seinem Bilanz gehörig angemerkt worden, so ist die Bezahlung richtig, können aber die Summen nicht ganz ausgeglichen werden, so wird der Rest p. Kassa bezahlt.

Scontro.

Billanz des A. — Joh. Obwetter.

Debitores.	Creditores.
B. p. 1 Londner Tratta fl. 3000	D. p. 1 Amsterd. Tratta fl. 5000
p. D. fl. 3000	p. A. fl. 3000
C. p. 1 Wiener Brief fl. 2000	p. C. fl. 2000
p. D. fl. 2000	

Bi-

Bilanz des B. — J. Frid. v. Ebert.

Debitores.	Creditores.
D. p. 1 Hambrg. Brief fl. 4000	A. p. 1 Londner Tratta fl. 3000
p. A. fl. 3000	p. D. fl. 3000
p. C. fl. 1000	C. p. 1 Nürnberg. Brief fl. 1000
	p. D. fl. 1000

Billanz des C. — Gebrüder Haller.

Debitores.	Creditores.
B. p. 1 Nürnberg. Brief fl. 1000	A. p. 1 Wiener Tratta fl. 2000
p. D. fl. 1000	p. D. fl. 2000
D. p. 1 Frankfr. Brief fl. 1000	
p. A. fl. 1000	

Billanz des D. – C. von Halden.

A. p. 1 Hambg. Brief fl. 5000	B. p. 1 Hambgr. Brief fl. 4000
p. B. fl. 3000	p. A. fl. 3000
p. C. fl. 2000	p. C. fl. 1000
	C. p. 1 Frankf. Brief fl. 1000
	p. A. fl. 1000

Skriturirung des A.

Jak. Frid. Engler in Amsterdam – Conto suo Corrente Soll

An Scontro Conto

um seine Tratta von fl. 5000 Corr. welche heute durch Ueberweisung an F. Frid. von Ebert mit fl. 3000 Corr. und an die Gebr. Haller mit fl. 2000 ausgeglichen habe, a 120 p. C. fl. 6000.

Scontro Conto Soll

an folgende

Peter Harris in London, Conto suo Corrente um seine Rimessa, auf den v. Ebert mit fl. 3000 Corr. welche mir dieser heute durch Vergleichung mit dem v. Halden vergütet hat

a 120 p. C. fl. 3600.

Von

Von Fries in Wien — Conto suo Corrente um seine Rimessa auf Gebr. Haller mit fl. 2000 Corr. welche mir dieser durch Vergleichung mit bemeldten v. Halden heute vergütet haben

a 120 p. C. fl. 2400.

An 2 Conti um fl. 5000.

a 120 p. C. fl. 6000.

Skriturirung des B.

Scontro Conto Soll

An Peter His in Hamburg Conto suo Corrente um seine Tratta von fl. 4000 Corr. auf den v. Halden, welche mir dieser heute durch Ueberweisung bey Obwetter mit fl. 3000 Corr. und bey Gebrüder Haller mit fl. 1000 vergütet hat

a 120 p. C. fl. 4800.

Folgende Conti Sollen

An Scontro Conto

Robert Kingston in London, Conto suo Corrente um seine Tratta von fl. 3000 Corr. welche heute dem Obwetter durch Anweisung bey den v. Halden vergütet habe a 120 p. C. fl. 3600.

Jo:

Johann Pestel in Mainz Conto suo Corrente um seine Tratta von fl. 1000 Corr. welche mit Gebrüder Haller durch Ueberweisung bey v. Halden heute ausgeglichen habe

a 120 p. C. fl. 1200.

pr. 2 Konti um fl. 4000 Corr.

a 120 p. C. fl. 4800.

Skriturirung des C.

Heinrich Palmer in Wien, Conto suo Corrente Soll

An Scontro Conto

um seine Tratta von fl. 2000 Corr. welche heute mit Obwetter durch Ueberweisung an v. Halden ausgeglichen habe.

a 120 p. C. fl. 2400.

Scontro Conto Soll

an folgende Conti

Christian Silber in Nürnberg, Conto suo corrente um seine Rimessa auf von Ebert, von fl. 1000 Corr. welche mir dieser heute durch Ueberweisung bey v. Halden vergütet hat, a 120 p. C. fl. 1200.

Phi-

Philipp Hassel in Frankfurt a. M. Conto suo corrente

um seine Rimessa auf v. Halden von fl. 1000 Corr. welche mir dieser heute durch Ueberweisung bey Obwetter vergütet hat

a 120 p. C. fl. 1200.

An 2 Conti um 2000. fl.

a 120 p. C. fl. 2400.

Skriturirung des D.

Scontro Conto Soll

An David Hoost in Amsterdam Conto suo Corrente

um seine Rimessa von fl. 5000 auf Joh. Obwetter, welche mir dieser heute durch Vergleichung mit fl. 3000 von Ebert und mit fl. 2000 von Gebr. Haller vergütet hat,

a 120 p. C. fl. 6000.

Fol-

Folgende Konti Sollen

An Scontro Conto

Paul Gerhard in Hamburg Conto suo Corrente

um seine Tratta, von fl. 4000 Corr. welche heute dem von Ebert, durch Ueberweisung bey Obwetter mit fl. 3000 Corr. und bey Gebr. Haller mit fl. 1000 Corr. vergütet habe,

a 120 p. C. fl. 4800.

Carl Späth in Frankfurt a. M. Conto suo Corrente

um seine Tratta von fl. 1000 Corr. welche heute denen Gebrüdern Haller, durch Ueberweisung bey Obwetter vergütet habe,

a 120 p. C. fl. 1200.

An 2 Konti um fl. 5000 Corr.

a 120 p. C. fl. 6000.

Hauptbuch

von A.

Debet | Credit

Jakob Friedrich Engler in Amsterdam
Conto suo Corrente

An Scontro Conto
um seine Tratta von fl. 6000

Scontro Conto.

An 2 Konti um fl. 6000.
p. Engler Conto suo Corrente fl. 6000

Peter Harris in London Conto suo
Corrente

Pr. Scontro Conto
um seine Rimessa von fl. 3600

Von Fries in Wien Conto suo
Corrente

Pr. Scontro Conto
um seine Rimessa von fl. 2400

Hauptbuch
von B.

Debet | Credit

Peter Hiß in Hamburg Conto suo
Corrente

Pr. Scontro Conto
um seine Rimessa von fl. 4800

Robert Kingston in London Conto
suo Corrente

An Scontro Conto
um seine Tratta von fl. 1200

Johann Pestell in Mainz Conto suo
Corrente

An Sontro Conto
um seine Tratta von fl. 1200

Scontro Conto'
An Peter Hiß in Hamburg
Conto suo Corrente
um 4800. Pr. 2 Konti fl. 4800

Hauptbuch
von C.

Debet | **Credit**

Heinrich Palmer in Wien Conto
suo Corrente
An Scontro Conto um seine Tratta fl. 2400

Christian Silber in Nürnberg
Conto suo Corrente
Pr. Scontro Conto um . . fl. 1200

Philipp Hassel in Frankfurt
Conto suo Corrente
Pr. Scontro Conto um . . fl. 1200

Scontro Conto
An 2 Conti um fl. 2400 Pr. Heinrich Palmer in Wien
Conto suo Corrente fl. 2400

Hauptbuch

von D.

Debet | Credit

Scontro Conto
An David Hoost in Amsterdam
Conto suo Corrente
um fl. 6000 Pr. 2 Konti fl. 6000

David Hoost in Amsterdam
Conto suo Corrente
Pr. Scontro Conto fl. 6000

Paul Gerhard in Hamburg
Conto suo Corrente
An Scontro Conto fl. 4800

Carl Späth in Frankfurt a. M.
Conto suo Corrente
An Scontro Conto fl. 1200

Von der Kommißionshandlung.

Zum Exempel.

Hektor Schlatter in Cadix sendet an Grüneisen et Vischer in Amsterdam, mit dem Schiff Elisabeth, Kapitain Kornelis Anderson, laut Faktura

8 Surrons Cochenille von N. 1 bis 8. M. B. um solche gegen die gewöhnliche Provision für seine eigene Rechnung zu verkaufen, und seinen Nutzen auf das beste dabey wahrzunehmen.

Den Betrag des Erlöses, sollen sie zu seiner Disposition bey Handen behalten.

Hiebey kommt nun zu besorgen vor:

1) Die Korrespondenz, nebst Faktura von Cadix.

2) Die Skriturirung der Partheyen in Cadix.

3) Die Antwort von Amsterdam, wegen richtigem Empfang der Waaren.

4) Die Skriturirug der Waaren und der ausgelegten Unkosten.

5) Der Verkauf und die hierüber auszufertigende Verkaufsrechnung.

6) Die Skriturirung der Partheyen.

7) Die Korrespondenzbrief von Amsterd. womit dem Cadixer Freund die Verkaufsrechnung übersandt wird.

Amsterdam Hrn. Grüneisen
et Vischer. Cadix d. 20 Jan. 1784.

Hochgeehrte Herren!

So eben ereignet sich eine Schifsgelegenheit, wodurch ich von Dero gütigem Anerbieten Gebrauch machen kan. Ich nehme mir also die Freyheit, Ihnen hiemit zu einem kleinen Anfang unsers Briefwechsels, 8 Surrons Cochenille a N. 1 : 8. in Kommißion zu übersenden, um solche für meine Rechnung bestmöglichst zu verkaufen. Innliegend folget die Faktura darüber, nebst dem Connoissement, ersteres dienet um sich bey dem Verkauf darnach richten zu können, letzteres aber um den Empfang nach glücklicher Ankunft des Schiffs zu besorgen. Ich erbiete mich im Gegentheil zu allen Dero Befehlen ꝛc. ꝛc.

Hektor Schlatter.

Cadix den 20. Jan. 1784.

Einkaufsfaktura samt Unkosten über

8 Surrons Cochenille von Nro. 1 bis 8. Sig. B.

wel-

welche an die Herren Grüneisen et Vischer in Amsterdam mit dem Schiff Elisabeth, Kapitain Kornelis Anderson, abgesandt habe, um solche für meine Rechnung zu verkaufen.

8 Surrons Cochenillen wiegen:

No.	1	Arov.	8	Pf.	5	U.	4
„	2	—	9	„	2	—	
„	3	—	8	„	10	—	
„	4	—	9	„	12	—	
„	5	—	8	„	5		8
„	6	—	7	„	20		4
„	7	—	8	„	6		2
„	8	—	8	„	9		2
	Aroves	67			20		4

ab Thara, a 20 Unz.
p. Surr.
et 1 Pf. p. Embail. — 11

Aroves 67 Pf. 9 U. 4
a 66 R. p. fl. 49041. 6.
Depeche d'Indis a 8 R. Ar. „ 538. 15.

fl. 49580. 5.

Unkosten.

p. Courtagie a $\frac{1}{2}$ p. C.		
von R. 49580. 5. R. di P.	247.	14
p. die 8 Surrons nach Haus zu beziehen	8.	8
p. ausgehends Rechte	10.	10
p. 8 Fässer und Emballage	90.	1
p. an das Schiff zu bringen	35.	6
p. Assekuranz a $2\frac{1}{2}$ p. C.	1249.	5
	1641.	12

a 99 pf. fl. 11494.
9. Bko. R. di Pl. 51222. 1. q.

---

1 Arrove macht 25 Pf.
und 1 Pf. 16 Unzen.

34 Maravedis machen 1 Real di Platta
und 1 R. di P. 16 Quardos.

375 Maravedis machen 1 Dukati di Cambio;
ist eine fingirte Münz.

1784. Skriturirung in Cadix.

Jan. 20 Mercanzie in Mani Grüneisen et Vischer in Amsterdam Sollen
an folgende
Mercanzie in Monte
General Waaren Konto

um sandte an bemeldte Grüneisen et Vischer in Amsterdam mit dem holl. Schiff Elisabeth, Kapitain Korn. Anderson, für meine Rechnung bestmöglichst zu verkaufen:

8 Surrons Cochenille betragend R. 49580. 5

Handlungs Unkosten Konto

um die Assekuranz und Spesen
laut Faktura 1641. 12

An 2 Conti
um den Betrag von 8 Surr.
Cochenille R. 51222. 1. q.

1784. Kassa Konto Soll

Merz 18. An Grüneisen et Vischer in Amsterdam Conto mio Corrente um R. 1550. Cambio 98½ p. C. fl. 3807. Banko
als den Belauf eines auf hiesigen Hrn. P. Gutmann

mann p. mio übermachten, und heute verfallenen Wechselbrief, wofür mir dieser baar bezahlt hat

a 375 et 34 Maravedis R. 17091. 9

Cadix Hrn. Hektor Schlatter.

Amsterdam d. 21. Febr. 1784.

Hochgeehrter Herr!

Mit Dero Wehrtestem vom 20. vorigen Monats empfiengen wir mit vielem Vergnügen das beygeschlossene Connoissement, nach welchem Sie uns, mit dem Schiff Elisabeth, Kapitain Korn. Anderson, 8|Surrons Cochenille für Dero Rechnung zugesandt haben. Wir werden, vermög desselben, nach erfolgter glücklichen Ankunft, nicht nur den guten Empfang, sondern sofort auch den bestmöglichsten Verkauf davon besorgen, und uns in Ansehung des Preises, nach mitgesandter Faktura richten.

Von dem Erfolg des einen wie des andern, werden wir, schuldige Nachricht zu ertheilen, nicht ermangeln, indessen verbleiben wir zu mehren schätzbaren Befehlen.

Grüneisen et Vischer.

Kom-

Kommißionswaaren Conto. Soll
an Hrn. Hektor Schlatter in Cadix
Lager Konto

für den Betrag von 1 Surrons Cochenille, welche uns Hr. Schlatter für seine Rechnung bestens zu verkaufen, mit dem Schiff Elisabeth, Kapieain Corn. Anderson, laut seiner Faktura zugesandt hat.

R. 5122 2. 1. q. a 99. fl. 11494.

9. Bko. a 104½. fl. 12011. 18

Hektor Schaller in Cadix. Lager Conto Soll
an Kassa Konto

für folgende Unkosten, wegen gesandten 8 Surrons Cochenille

p. Fracht Haverey	Corrr.	fl. 112. 5
p. Eingangsrechte		150. —
p. Prämie von 10000 fl. a 1 p. C.		100. —
p. Paßport		4. 12
p. Ausladen und ins Magazin zu bringen		6. 16
p. An die Waag zu bringen		6. 12
		fl. 380. 1

 Scon-

Scontro di Piazza
p. Jakob Werth Soll
an Kommißionswaaren Konto
vekauft ihme p. Contant zu bezahlen
8 Surra Cochenille wiegen
Nro. 3. Pf. 195.
„ 6. „ 193.

Pf. 388.
p. Emballage 3.

385.
ab p. Th. et Em. a 1½ p. C. 3.

382. a 28 ß. fl. 3208. 16
p. Augmentation p. C. 128. 7

fl. 3337. 3
p. Mäckler Isac Huber,
Rabatt a 1 p. C. 33. 7

fl. 3303. 16

Cadix Hn. Hekt. Schlatter.

Amsterd. d. 10 Febr. 1784.

Hochgeehrter Herr!

In Ermanglung Dero wehrten Zuschrift bestätigen wir unser Jüngstes vom 11. diß, und haben

haben zugleich das Vergnügen, Ihnen zu melden, daß das Schiff Elisabeth vor einigen Tagen glücklich in unserm Haven angekommen ist, wir haben auch bereits die mit demselben verladenen 8 Surr. Cochenille von N. 1 : 8. in Empfang genommen, und dem äusserlichen Ansehen nach ganz gut konditionirt befunden. Die starke Nachfragen auf diesen Artickel lassen uns hoffen, solchen nicht nur bald, sondern auch zu einem anständigen Preiß zu verkaufen, welches uns um so angenehmer seyn wird, weil Dieselben dadurch Anlaß bekommen dürften, uns eine neue Sendung davon zu machen. Es scheint, der Cours werde künftigen Posttag noch mehrers fallen, weil dißmal viele Briefe übrig geblieben sind; sollte es wirklich erfolgen, so werden wir diesen Zeitpunkt benutzen, um Denenselben abschläglich einige Rimessen zu machen.

Wir verharren nach unserer höflichen Empfehlung mit wahrer Hochachtung.

p. Costi $98\frac{1}{2}$.

p. Lisab. $46\frac{5}{8}$.

Grüneisen et Vischer,

Cadix

Cadix Hrn. Hekt. Schlatter.

Amsterdam den 28. Febr.
1784.

Hochgeehrter Herr!

Vergangenen Posttag hatten wir die Ehre, das letztere mal an Dieselbe zu schreiben; und da der Cours p. Costi würklich noch um $\frac{1}{4}$ p. C. gefallen ist, als übermachen wir Ihnen innliegend nach unserm Verspruch abschläglich

R. 1550 Cambio a 60 Tag nach Dato Hamburg den 15 Jan. auf Pietro Gutmann, l'Ordre Joh. Fried. Brockmann, und

R. 975. a 14 Tage nach Sicht auf Gustavo Mendotta l'Ord. Hoppe et Comp.

R. 2525 Cambio.

Sie belieben den Eingang gewöhnlicher massen davon zu besorgen, und uns auf unserm Konto 98$\frac{1}{4}$. mit fl. 6202. 1 Bko. dafür kreditiren zu lassen.

Mit dem Verkauf der Cochenille dürfte es uns zum Theil in wenigen Tagen gelingen; der mitt-

mittlere Preiß stehet auf $27\frac{3}{4}$ ß. p. Pf. wir hoffen aber solchen noch auf 28 ß. zu bringen.

Der Cacao de Caraque wird dermahlen auf hiesigem Platz a 15 St. verkauft; finden Sie den dortigen Preiß zu diesem Verkauf anständig, so belieben Sie für unsere Rechnung 6 a 8 Faß zu erkaufen, und uns solche mit erster Schiffsgelegenheit zuzusenden, auch sich wegen dem Betrag auf uns anhero zu erholen ꝛc. ꝛc.

Grüneisen et Vischer.

Scontro di Piazza p. Daniel Hoost Soll
An Kommißionswaaren Konto
um verkaufte ich ihme in Zeit 2 Monat zu bezahlen

3 Surrons Cochenille wiegen

	Nr. 1. Pf. 194.		
	„ 8. „ 192.		
	„ 5. „ 190.		
	Pf. 576.		
ab p. Emballage	„ $4\frac{1}{2}$.		
	Pf. $571\frac{1}{2}$.		
p. $\frac{1}{2}$. a $1\frac{1}{2}$ Pf. p. S.	$4\frac{1}{2}$.		
Netto	Pf. 567. a $20\frac{1}{4}$ ß.	fl. 4805.	13

p. Aug.

p. Augmentation.

4 p. C. 192. 9.

p. Mäckler,	fl. 4997. 22
Robert Kißing Rabatt a 1 p. C.	49. 39.
	fl. 4947. 11 1

Wilhelm Valckenhoven in Rotterdam

Conto suo Corrente Soll

An Kommißionswaaren Konto

um verkaufte ihm p. Contant

1 Surrons Cochenille wiegend

Nr. 2. Pf. 195.

ab p. Embal. , , $1\frac{1}{2}$.

Pf. $193\frac{1}{2}$.

ab p. $\frac{1}{2}$. $1\frac{1}{2}$.

Pf. 192. a $28\frac{1}{8}$. fl.	1620.
p. Augmentation 4 p. C. ,	64. 32
ohne Mäckler	1684. 32
Rabatt a 1 p. C.	16. 33
	fl. 1667. 19

Frank,

Frankfurt an Hrn. Joh. Heinr.
von Oven. Amdsteram d. 22 Merz
1784.

Hochgeehrter Herr!

Die uns mit Dero Wehrtestem vom 28 passato aufgegebene 2 Surrons Cochenille haben wir bereits a 28¼ ß. erkauft und wohl gepackt an Hrn. Franz Joseph Beisweiger in Kölln, zu Dero weitern Disposition versandt, wir begleiten innliegend Faktura darüber, und ersuchen uns den Betrag mit fl. 3538. 6 ß. in Konto Nstro. gut schreiben zu lassen. Dieser Artickel ist dermahlen sehr gesucht, und man vermuthet, daß solcher im Preiß höher gehen werde, weil der Vorrath davon sehr geringe ist, und die erwartende Zufuhr von keinem Belang seyn solle.

Ob dortiger Hr. Joh. Fried. Huber noch, wie sonsten, in vollem Kredit stehet, wollen uns Dieselben sub Rosa gefälligst melden, wir werden es uns, ohne Dero mindeste Präjudiz, zu unserer Nachachtung dienen lassen. Wir empfehlen uns zu Dero fernern Befehlen,

und

und haben die Ehre mit der vorzüglichsten Hochachtung zu verharren.

Grüneisen et Vischer.

Wechsel Cours

p. Costi	133	Thlr. Corr.
Hamb.	33	Sterl.
London	35	2 pf.
Venedig	90.	

Amsterdam d. 20. Merz 1784.

Hr. Joh. Heinr. v. Oven in Fronkf. a. M. Soll um sandte ihme auf seine Ordre und für seine Rechnung und Risiko, p. Addresse Herrn Franz Joseph Beiswanger in Cölln

2 Surrons Cochenille Nr. 1 et 2 Mca. $\widehat{O}$

wiegen No. 1 Pf. 212.

" 2 " 207.

Pf. 419.

ab p. Emb. Pf. 3.

et p. $\frac{1}{2}$. " 3.

6.

Netto Pf. 413. a $28\frac{1}{4}$ ß. fl. 3500.3

p. Augment. 4 p. C. 140.

3640.3

Rabatt a 1 p. C. 36.8

fl. 3603.15

Unko-

Unkosten.

p. ausgehende Reste fl. 18. 10
p. Emball. und ans Land
zu bringen 2. 15.

21. 5

fl. 3625.

p. unsere Provision a 2 p. C. 72. 10

Holl. Corr. fl. 3697. 10

a 104 $\frac{1}{2}$ p. C. Bko. fl. 3538.

Grüneisen et Fischer.

Wechsel Konto Soll

An Scontro di Piazza p. Hoppe et Comp.
um Rthlr. 2525. Cambio p. Cadix a 98 p. C.
fl. 6186. 5. Bko. a 104$\frac{3}{4}$ fl. 6486. 12

Hektor Schlatter in Cadix Conto suo Corrente Soll

An Wechsel Konto

um Rthl. 2525. Cambio p. Cadix a 98$\frac{1}{4}$.
fl. 6202. 1 pf. Bko. a 104$\frac{3}{4}$. fl. 6496. 12

Scontro di Piazza p. Hoppe et Comp. Soll
An Banko Konto
um liese ihnen heute in der Banko zuschreiben
fl. 6186. 5. Bko. a $104\frac{3}{4}$. fl. 6486. 12

Joh. Heinr. v. Oven in Frankfurt am M.
Conto suo Corrente Soll
An folgende
Kommißions Waaren Konto
um den Betrag von 2 Surrons Cochenille, laut Faktura fl. 3603. 15

Handlungs Unkosten Konto
um Provision und Spesen 93. 15

An 2 Konti um den Betrag
von 2 Surr. Cochen. fl. 3697. 10

Banko Konto Soll
An Scontro di Piazza p. Jakob Werth
um liese uns dieser in der Banko heute zuschreiben
— a $104\frac{3}{4}$. fl. 3303. 16

Cölln

Cölln Hrn. Franz Jos. Beiswanger.

Amsterdam d. 3. Merz 1784.

Hochgeehrter Herr!

Zur Disposition unsers gemeinschaftlichen Freunds, Joh. Heinr. von Oven in Frankfurt am Mayn, haben wir heute mit dortigem Schiffer G. L. Meiner an Dieselben verladen und abgesandt

2 Surr. Cochen. No. 1 et 2 Mca.

Sie belieben den guten Empfang davon zu besorgen, dem Schiffer die überschriebene Fracht mit Rthlr. 5. 6 Alb. zu bezahlen, und so fort den Willen obgedachten Hrn. von Ovens zu vollziehen; wegen Dero sämtlichen Auslagen aber sich mit ihme zu berechnen. Wir erbieten unsere aufrichtige Dienste ꝛc.

Grüneisen et Vischer.

Cadix Hn. Hekt. Schlatter. Amsterd. d. 10 May 1784.

Hochgeehrter Herr!

Innliegend übersenden wir die Kopie unsers Jüngsten, womit wir Denenselben a Con-

to vostro Rthlr. 2525 Cambio übermacht haben.

Wir schliessen davon die Sekonda zu allenfallsiger Bedienung bey. Da es uns seitdem gelungen, Dero bey uns gelagerte 8 Surrons Cochenille zu verkaufen, so übersenden wir Ihnen innliegend die Verkaufsrechnung darüber, welche Sie nachsehen, und nach recht befinden, den Betrag p. fl. 12154. 10 pf. Bko. mit uns gleichförmig vorschreiben zu lassen, belieben wollen.

Wir zweifeln nicht, Sie werden mit unserer Bedienung zufrieden seyn, und dadurch Anlaß nehmen, uns bald wiederm mit Dero neuen Befehlen zu beehren, die wir unter Bestätigung des übrigen Innhalts verharren ꝛc. ꝛc.

Grüneisen et Vischer.

Amsterdam d. 10. May Ao. 1784.

Verkaufsrechnung und Netto Betrag über 8 Surrons Cochenille von No. 1 ⸗ 8. welche wir von Hrn. Hektor Schlatter in Cadix mit dem Schiff Elisabeth, Kap. Kornel. Andersson empfangen, und für seine Rechnung, wie folget, p. Contant verkauft haben.

8 Sur⸗

8 Surrons Cochenille haben zusammen gewogen Brutto Pf. 1578.

ab p. Emb. 12¼.

p. Th. 1½.

p. Sr. 12.

— 24¼.

1553¾. a 28 ß. Cor. fl. 13051.10

Conditionen.

p. Augment. a 4 p. C. — — 522. 1

13573. 11

Rabatt a 1 p. C. Corr. fl. 135. 15.

½ Droit dell p. 31. 4.

166. 19

Corrent fl. 13406. 12

p. Frachthaverey	fl. 112.	5
= Eingangsrechte von 1500 Pf. a 10 p. C.	150.	
= Prämie von dem Werth a 10000 fl. 1 p. C.	100.	
= Paßport	4.	12
= Auszuladen und ins Magazin zu bringen	6.	16
= zu wägen	6.	8

 p. Mäck=

p. Mäckler Lohn a $\frac{1}{1}$ St.
1 Liv. d. gros 56. 11
Provision a fl. 13406. 12.
a 2 p. C. 268. 2
—— 704. 14

Corrent ß. 12701. 18
a 104$\frac{1}{2}$ Bko. Banko fl. 12154. 10

1784. Hekt. Schlatter in Cadix Lagerkonto Soll
May 10. an folgende
Kassa Conto
um bezahltes Mäckler Lohn von fl. 9933. 8. Corr.
für erkaufte Cochenille a $\frac{1}{2}$ St.
p. L. de gros fl. 41. 8

Agio Konto
um unsere Provision von fl. 13406. 12 Corr.
a 2 p. C. fl. 268. 2

Hektor Schlatter in Cadix Conto suo Corrente
um den Netto Betrag von verkauften 8 Surrons
Cochenille laut eingesandter Verkaufsrechnung
a fl. 12154. 10 Bko. a 104$\frac{1}{2}$ p. C. fl. 12701. 18
An 3 Konti um Corr. — fl. 13011. 8

Kassa

Kassa Konto Soll
An Wilhelm Valckenhofen in Rotterdam
Conto suo Corrente
um sandte uns dieser Dato p. Saldo
baar fl. 1667. 19

Scontro di Piazza p. Andreas Pels und
Sohn Soll
An J. H. von Oven in Frankfurt am M.
Conto suo Corrente
um traßiren auf diesen an Ordre jenen
fl. 2961. 42. Conv. Corr. a 133½.
und 104½ Bko. fl. 3697. 10

Banko Konto Soll
An Scontro di Piazza p. Andreas Pels
und Sohn
um liesen uns heute diese in Banko zuschreiben
fl. 3538. 5. 1. Banko
a 104½ p. C. fl. 3697. 10

Frankfurt a. M. Hrn. Joh.
Heinr. v. Oven. Amsterdam d. 12. May 1784.

Hochgeehrtester Herr!

Unterm 2. diß hatten wir die Ehre, Denenselben zu schreiben, und die Faktura über die provedirte 2 Surrons Cochenille beyzuschliessen.

Seit dem ist es uns gelungen, unsern Avanzo auf Dieselben ad uso mit

fl. 2961. 42. Conv. Corr. an Ordre Andreas Pels und Sohn den Werth gewechselt, zu entnehmen, wir bitten solche mit geneigter Annahme, und in Verfallzeit mit gütiger Zahlung zu verehren, sodann uns a $133\frac{1}{2}$ p. C. mit fl. 3697. 10. holl. Corr. in Conto nostro darum zu belasten.

Die wir in Erwartung des Erfolgs, und vielen neuen Befehlen, mit ausnehmender Hochachtung verharren.

Grüeisen und Vischer.

Amster-

Amsterdam Frankft. a. M. d. 14. May
Hn. Grüneisen et Vischer. 1784.

Hochzuverehrende Herren!

Ich finde mich mit zwey Dero Wehrtesten beehret, vom 2. et 10. Corr.

Mit dem ersten empfienge ich die Faktura über die für meine Rechnung erkaufte, und zu meiner Disposition an den Hrn. Fr. Jos. Beiswanger in Kölln abgesandte

2 Surron Cochenille, welche auf Nachsehen richtig befunden, und den Betrag mit Denenselben gleichförmig zu Buch gebracht habe.

Mit dem letzten aber gaben Sie mir Nachricht von der auf mich abgegebenen Tratta von fl. 2961. 42. Konv. Corr. ad uso: an Ordre Andreas Pels und Sohn.

Diese ist bereits vorgekommen, und von mir zur pünktlichen Einlösung angenommen worden, um 133½ p. C. meine Rechnung damit auszugleichen. Da die Handlung wegen des Kriegs, und der daher entstandenen Vertheurung der Spacereywaaren einigen Stillstand leidet, so bin ich dermahlen von dortiger Gegend

nichts benöthiget, bey sich bessernden Umständen aber werde ich nicht ermangeln, meinen Konto zu erneuren rc. rc.

Joh. Heinr. v. Oven.

Frankfurt am Mayn den 14. Merz 1784.

General Waaren Konto
An Grüneisen et Vischer in Amsterdam
Conto suo Corrente

um den Betrag der mir laut Faktura provedirten, und an Herrn Beiswanger in Kölln zu meiner Disposition übersandten

2 Surrons Cochenille p. fl. 3697. 10. Corr.

a $133\frac{1}{2}$ p. C. fl. 2961. 42

General Waaren Konto Soll
an folgende
Franz Joseph Beiswanger in Kölln
Conto mio Corrente

um berechnet mir dieser für bezahlte Fracht bis Kölln und seine eigene Auslagen und Provision über 2 Surr. Cochen. welche mir die Hrn. Grüneisen et Vischer in Amsterdam an seine Addresse übersandt haben mit fl. 9. 37

Kassa

Kassa Konto

um zahlte für Fracht von Kölln bis anhero samt hiesigem Zoll und andern Spesen fl. 16. 23

An 2 Konti um fl. 26.

Amsterdam HHrn. Grüneisen et Vischer.

Kölln d. 14. May 1784.

Hochzuehrende Herren!

In dienstfr. Erwiederung Dero Wehrtesten vom 3. diß, werde ich die für Rechnung, und zur Disposition des Hrn. Joh. Heinr. von Oven in Frankfurt a. Mayn, mit Schiffer Peter Ludwig Mörmann von hier, an mich verladene

2 Surrons Cochenille No. 1 et 2. Sig.

nach glücklicher Ankunft in Empfang nehmen, um solche unter Berechnung meiner sämtlichen Auslagen, nach dem Willen gedachten Frankfter. Freunds, zu disponiren, welches Dieselben für geschehen zu halten belieben, wann ich Ihnen mit meinem Nachfolgenden deßfalls nichts widriges melde. Ich habe übrigens die Ehre ꝛc. ꝛc.

Franz Jos. Beiswanger.

Frank-

Frankf. a. M. Hrn. Joh. Heinr.
von Oven. Kölln d. 14. Merz 1784.

Hochgeehrtester Herr!

Die Herren Grüneisen und Vischer in Amsterdam haben nach Ihrem Schreiben vom 2. diß für Dero Rechnung und Disposition
2 Surrons Cochenille an mich verladen.

Ich gebe Denenselben hievon vorläufig die schuldige Nachricht, um von Ihnen in gefälliger Rückantwort zu vernehmen, wie ich solche nach dem Empfang weiter an Dieselbe befördern solle. In dieser Erwartung ꝛc. ꝛc.

Franz Jos. Beiswanger.

Kölln Hrn. F. J. Beiswanger. Frankfurt a. M. d. 17. Merz 1784.

Hochgeehrter Herr!

Wenn Sie die für mich aus Amsterdam zu erwartende 2 Surrons Cochenille von den Herren Grüneisen et Vischer werden empfangen haben, so belieben Sie solche nur zu Wasser Addritura an mich zu versenden, und die Fracht dafür so gering

gering als möglich zu bedingen. Sollten Dieselben in der Folge mehrere Güter aus Holland für mich bekommen, so ersuche, solche jedesmal, ohne weitere Anfrage, der ersten Schiffsgelegenheit, an Hrn. Joh. H. Huber in Mainz zu meiner Disposition zu befördern, und sich wegen der Auslagen mit diesem Freund zu berechnen. Dieses ist alles, was ich auf Dero Geehrtes vom 14. diß zu melden habe, womit ꝛc. ꝛc.

Joh. Heinr. von Oven.

Amsterdam HHn. Grüneisen et Vischer. — Cadix d. 15. May 1784.

Hochgeehrteste Herren!

Was auf Dero beede Geehrte von 11 et 20. pass. keine weitere Erwehnung bedarf, übergehe ich mit Stillschweigen, und bezeige besonders mein Vergnügen über die glückliche Ankunft des Schiffs Elisabeth, und daß Sie die damit für meine Rechnung gesandte

8 Surrons Cochenille in guten Empfang genommen haben.

Es wird mir der baldige und nützliche Verkauf davon angenehm seyn. Da Dieselben

Willens

Willens sind, mir in Ansehung des dermaligen vortheilhaften Wechselkours einige Remessen auf Abschlag zu übermachen, so sehe solchen dankbarlich entgegen.

Der geringe Vorrath des Cacao de Caraque, welcher den Preiß davon ziemlich in die Höhe getrieben hat, wollte mir nicht gestatten, wie ich es im Sinn hatte, Ihnen eine Parthie zu übersenden; vielleicht bringen die zu erwartende Retourschiffe eine gute Quantität mit, wodurch der Preiß wieder fallen und zu Spekulation Anlaß geben kan ꝛc. ꝛc.

Hektor Schlatter.

Cadix Hrn. Hekt. Schlatter. Amsterdam d. 17. May 1794.

Hochzuehrender Herr!

Unser letztes Schreiben an Dieselben war vom 11. diß und diente hauptsächlich zur Begleitung der Verkaufsrechnung von denen verkauften 8 Surrons Cochenille, worüber Dero völligen Zufriedenheit, nebst vielen neuen schätzbaren Befehlen entgegen sehe.

Da

Da der Wechselkours p. Costi noch immer vortheilhaft ist, als übermache Denenselben innliegend neuerdings

Rthlr. 1500 Cambio a 14 Tag Sicht auf Gasparo Mazante l'ord. Georg Friedr. Scheible,

wovon Sie das gewöhnliche zu suchen, und uns a $98\frac{1}{4}$ fl. 3684. 7. 1. Bko. gut schreiben zu lassen belieben wollen.

Wir verhoffen, den Ihnen noch zukommenden Rest und Saldo nächsten Posttag anschaffen zu können, und verharren 2c. 2c.

Grüneisen et Vischer.

T. S. D. P.

Wir schreiben mit Gott den 25. Sudo. und bestätigen in Ermanglung Dero Wehrtesten obstehende Zuschrift unsers letztern, samt anmit übermachten 1500 Rthlr. Cambio, worüber wir innliegenden Sekonda zu allenfalls nöthiger Bedienung begleiten.

Nach unserer letztern Zusage übermachen wir Ihnen anbey p. Saldo der verkauften 8 Surrons Cochenille

Rthlr.

Rthlr. 923. 8 Cambio a 14 Sicht auf Ferdinando Saurott l'ord. Paul Mongaro.

welche mir a Solito einzubringen, und a $98\frac{1}{4}$. mit fl. 2268. 2. pf. gleichförmig vormerken zu zu lassen ersuchen rc. rc.

Grüneisen et Vischer.

Hektor Schlatter in Cadix

Soll Conto suo Corrente **Haben**

Soll	Haben
An Rimessen	
Rth. 2525. a $98\frac{1}{4}$ Bko.	p. 8 Surrons
fl. 6202. 1	Cochenille
An Simile	laut Verkaufsrechnung
Rth. 1500. , 3684. 7	
An Simile	fl. 12701. 18. Cor.
Rth. 923.8. 2268. 2	
Rth. 4948.8. a $98\frac{1}{4}$ Bo.	
fl. 12154. 10	a $104\frac{1}{2}$ B. fl 12154.10

Amsterdam d. 25. May 1784.

Grüneisen et Vischer.

Wech-

Wechsel Konto Soll
An Scontro di Piazza p. Ge. Fried. Scheibler
um Rthlr. 1500 Cambio p. Cadix a 98 p. C.
fl. 3675. Bko. a 104¾. fl. 3849. 11

Hektor Schlatter in Cadix Conto
suo Corrente Soll
An Wechsel Konto
um remittirten ihme nach Cadix
Rth. 1500 Cambio a 98¼. fl. 3684. 7. Bko.
a 104¾. fl. 3859. 8

Scontro di Piazza p. Ge. Fried. Scheibler Soll
An Banko Konto
um liesen wir diesem in der Banko heute zu-
schreiben
fl. 3675. Bko. a 104¾. fl. 3849. 11

Wechsel Konto Soll
An Scontro di Piazza p. Paul Bongard
um Rth. 923. 8. Cambio p. Cadix a 98.
fl. 2262. 7 Bko. a 104¾. fl. 2369. 16

Scontro di Piazza p. Paul Bongard Soll
An Banko Konto
um liesen wir ihm heute in der Banko zuschreiben
fl. 2362. 7 Bko. a 104¾. fl. 2369. 16

Amsterdam HHrn. Grüneisen
et Vischer. Cadix den 3. Julii
1784.

Hochgeehrteste Herren!

Ich finde vor mir 2 Dero Geehrte vom 28. Febr. und 10 May.

Mit dem ersten habe ich die mir abschläglich übermachte Rimessa von

Rth. 1550.
und „ 975.

Rth. 2525 Cambio mit Vergnügen erhalten und a 98¼. mit fl. 6202. 1 Bko. dankbarlich a Kredito gestellt.

Mit dem Letztern aber die Verkaufsrechnung über die bey Denenselben für meine Rechnung gelagerten

8 Surrons Cochenille.

Ich

Ich habe solche nicht nur richtig befunden, sondern auch den Netto Betrag a fl. 12154. 10 Bko. mit Ihnen gleichförmig vermerken lassen. Ich bin so vollkommen mit diesem Verkauf zufrieden, daß ich mit grossem Verlangen einer Schifsgelegenheit entgegen sehe, um Denenselben eine beträchtliche neue Versendung machen zu können. Dero gute und promte Bedienung werde ich auch andern Freunden anzurühmen wissen, der ich übrigens die Ehre habe ꝛc. ꝛc.

Hektor Schlatter.

Amsterdam HHrn. Grüneisen
et Vischer. Cadix d. 7. Aug.
1784.

Hochgeehrteste Herren!

Ich beziehe mich auf mein Jüngstes vom 3. pass. und bekräftige solches nach seinem ganzen Innhalt. Seit dem empfienge ich Dero Wehrtestes vom 17. May, und mit demselben die neue Rimessa a 1500. p. Cambio a 14 Tag Sicht auf Georg Fried. Scheibler, welche vermög erhaltener

ner Acceptation in Verfallzeit ein- und dieselben a $98\frac{1}{4}$ mit 3684. 7. 1 Banko in Conto mio a Credito bringen werde.

Damit erhielt ich zugleich Dero folgendes vom 25. Sudo. nebst der Rimessa p. Saldo der verkauften 8 Surrons Cochenille a

Rth. 923. 8 Cambio a 14 Tag Sicht auf Ferdinand Souret L'ra Paul Bongard

welche in Conto vostro a $98\frac{1}{4}$. gleichmäßig mit 2268. 2. vormerken lassen, seiner Zeit werde ich das weitere besorgen, und Dero Rechnung nach eingesandtem Konto Cor. in toto saldiren.

Ich sage nochmalen den verbindlichsten Dank vor Dero exakte Bedienung, erbiete mich zu allen Gegendiensten, und habe die Ehre bis zu nächster Schiffsgelegenheit, ohne mehreres zu verharren

Hektor Schlatter.

Die

Die zwote Abtheilung.

handelt

Vom Wechsel- See- und Handlungsrecht, der einfachen und doppelten Buchhaltung, und weitern, zu gründlicher Erlernung der Handlungswissenschaft nöthigen Erläuterungen.

Insbesondere aber

1) Von der Haverey und Dispachen.

2) — der Bodmerey.

3) — denen Personen, welche dergleichen Seekontrakte schliessen und eingehen können.

4) — Verkauf und Verschenkungen der Schiffe.

5) — Mähe- und Bielbriefen.

6) — Assekuranzen und Handlungsspekulation.

7) — Kauffartheyschiffen und Fahrzeugen.

8) — den Rhedern.

9) — den Schiffern und den von ihnen abhangenden Personen.

10) Vom Strandrecht.

11) – den Seehäven, Ufern, Gestaden, und dem Gestad.

12) – Eintheilung und Gattungen des Handels.

13) – den Handlungs-Stapel- und Niederlags-städten.

14 – der Wechselhandlung; insonderheit des Geldwechsels.

15) – der realen Wechselhandlung.

16) – den Usancen, oder Usi der traßirten Wechselbriefe.

17) – den Mäcklern oder Sensalen.

18) – der Buchhaltung.

19) – der doppelten Buchhaltung, nebst näherer Erklärung aller Konto, welche auf dem Hauptbuch vorkommen.

20) – dem Gewicht.

21) – den Maaßen und dem langen Maaß.

22) – dem Flächenmaaß.

23) – dem körperlichen Maaß.

24) – Von der Zahl.

25) – dem Werth der Dinge.

26) – dem Golde.

27) – dem Silber.

28) – dem Werth des Goldes und Silbers.

29) – der Münz oder dem Geld.

30) – dem Münzfus.

31) – der Beschickung.

32) – der Währung.

33) – den Rechnungsmünzen und Würdigung.

34) – dem Unterschied der Münzen.

35) – den Münzsorten.

36) – dem Werth der Münzen.

37) – dem Werth in Münz- und Geldsorten.

38) – dem Geldkours.

39) – der Verwechslung.

40) – dem Agio oder Aufgeld.

41) – dem Diskonto.

42) Von dem Unterschied vom Agio und Diskonto.

43) — dem Interesse.

44) — den Rabatt.

45) — der Thara.

46) — die Vergleichsberechnung.

47) Das Pari oder die Vergleichung in Münz- und Wechselsorten zu finden.

48) Nach ihrem innerlichen Werth.

49) Wie man das Pari in Wechsel sucht.

50) Aus dem Gewicht, Gehalt und äusserlichen Werth der ausländischen Münzsorten das Pari.

51) Von den Weselreduktionen und Spesen.

52) — der Berechnung des Gewinns oder Verlusts an Wechsel.

Von der Haverey und Dispachen.

Diejenige Personen, welche ein Schiff befrachten, treten mit dem Eigener desselben, oder Verheurer, und wenn ausser diesem noch andere Einlader vorhanden, auch mit solchen, so lange die Befrachtung währt, in eine Art von Gesellschaft.

Gesellschaften sind allemal verbunden, den zum gemeinschaftlichen Besten erlittenen Schaden auch gemeinschaftlich zu tragen. Denjenigen aber, so einen jeden besonders trift, muß auch ein jeder besonders leiden.

Aller Schaden, den ein Schiff erdultet, und alle dadurch verursachte ausserordentliche Kosten, von seiner Ladung und Abreise an bis zur Ankunft an Ort und Stelle seiner Bestimmung, nennt man Haverey.

Die Haverey betrift entweder nur die gewöhnlichen Ausgaben zur Beförderung der Rei-

 se,

se, dann heißt sie die kleine; oder sie betrift solche Ausgaben, welche durch ein besonderes Unglück dem einen oder dem andern zur Last kommen, dann heißt sie die besondere; oder auch solche, welche zum gemeinschaftlichen Nutzen veranstaltet werden, dann heißt sie die große.

Die erste wird zu einem Drittheil von dem Schiffe, zu zwey Drittheilen aber von den Lasten der Ladung, die zweyte von jedem, dem sie begegnet, und die letzte von allen gemeinschaftlich getragen.

Die Gebühren für Pässe, Versicherungsberichte, ingleichen das Ankergeld gehören gar nicht in die Haverey, sondern müssen von dem Schiffer, als gewöhnliche Ausgaben bezahlt werden.

Das Geld, wodurch die Havereyen wiederum ersetzt werden, nennt man das Wurfgeld. Es wird dasselbe von allen ans Land gelangten Waaren und Schiffen nach ihrem dermaligen Werth erlegt. Die Beschaffenheit der verlohrnen oder beschädigten Güter und Geräthe wird nach den Seebriefen beurtheilt.

Da

Da es höchst unbillig ist, daß man durch des andern Schaden Vortheil erhalte, so verordnen die Gesetze: daß wenn ein Befrachter seine Ladung falsch angegeben, wenn sie gerettet, und mehr wehrt befunden, nach ihrem wahren Wehrt, wenn sie aber verlohren, nach seiner Angabe berechnet werde; sollte sie hingegen weniger betragen, so wird sie im ersten Falle nach seiner Schätzung, im 2ten Falle aber nach der innern Beschaffenheit berechnet und angesehen.

Es ist auch nicht weniger billig, daß das Gut, welches gar nicht angegeben worden, im Fall es verlohren, gar nicht, wenn es aber gerettet wird, nach seinem wahren Werth berechnet werde.

Da das Wurfgeld von allen ans Land gebrachten Gütern erlegt wird, so fällt es von selbsten hinweg, wenn ein Schiff zwar erstlich durch den Seewurf gerettet wird, nachmals aber doch durch den Sturm oder anders Unglück verlohren gehet.

Diesem zufolge müssen auch die Güter, die vorhero aus einem andern Schiffe geborgen, und auf ein solch gänzlich verunglücktes geladen

wa-

waren, die Haverey eben so gut ertragen, als die zuerst darauf geladene.

Die meiste Seerechte verordnen, daß die, nach solchem Sturm durch Taucher geborgene Güter, dem Wurfgeld, wegen des vorhero geschehenen Wurfes unterworfen seyn. Die Billigkeit scheinet sie frey zu sprechen.

Der Befrachter hält sich wegen der erlittenen Haverey an den Schiffer.

Der Schiffer hingegen hat das Recht, seine Ladung an sich zu halten, biß die Haverey davon bezahlt wird.

Die Eintheilung der Haverey sowohl, als des Wurfgeldes, geschieht von der Landesobrigkeit.

Wenn zu derselben eine besondere öffentliche, beeidigte Person bestellt ist, so nennt man dieselbe den Dispacheur, die Eintheilung aber die Dispache.

Die Dispache einer Haverey zu finden, werden sowohl die verlohrne, als beschädigte, und auch die erhaltene Güter samt dem Schiff und Fracht ordentlich taxirt und angeschlagen, und alsdenn der Schade a rata proportione eingetheilt.

Von

Von der Bodmerey.

Die Bodmerey ist ein Kontrakt, kraft dessen der Schiffer in Zeit der Noth, von einem fremden Kaufmann Vorschuß an baarem Gelde oder Geldes werth erhält, und diesem dagegen sein Schiff oder Gut verpfändet.

Derjenige, der Geld auf die Bodmerey giebt, oder der Kreditor davon ist, wird der Bodmereygeber, derjenige aber, so es aufnimmt, oder der Debitor ist, wird der Bodmereynehmer genennt.

Es muß hierüber ein Bodmereybrief verfaßt, und in demselben der Name des Gebers und Nehmers und der Name des Schiffes angegeben, eben so die Beschreibung des Schiffes, der verbodmeten Güter, und des Orts, wo es geladen, und wohin es bestimmt ist, die aufgenommene Summe und deren Ursache, die Bedingung des auf Bodmerey genommenen, und nach Angabe dessen, was der Lader ans Land bringt, beschriebenen Rechten gemäß, wieder zu bezahlen, nebst ausdrücklicher Verpfändung des Schiffes oder Guts, gemeldet werden. Hiezu kommt

kommt noch die Unterzeichnung des Orts, Jahrs und Tages. Zuletzt muß der Bodmereybrief von dem Bodmereynehmer eigenhändig unterschrieben werden.

Wird ohne ausdrücklichen Bodmereybrief auf die Waaren in Form der Bodmerey, Geld vorgeschossen, und solches nur auf dem Rücken des Konnoissements angemerkt, so nennet man diesen Kontrakt einen Seewechsel.

Die Bodmerey geschiehet auf das Schiff, wann der Boden oder Kiel des Schiffes besonders darinn verpfändet ist, und führet der Bodmereybrief alsdenn den Namen Kielbrief.

Sie haftet auf dem Boden des Schiffes, und muß also bezahlt werden, sobald das Schiff glücklich angelangt ist.

Sie gehet aber auch mit dem Boden des Schiffes verlohren, wenn dasselbe verunglückt.

Die Bodmerey auf die Güter giebt dem Leihenden eine Hypothek auf die Ladung des Schiffes, und muß also bezahlt werden, sobald das Gut ans Land gebracht worden.

Da sie nicht auf dem Schiff, sondern auf dem Gut haftet, so gehet sie auch nicht mit dem

ersten verlohren, sondern muß auch noch von der Ladung erlegt werden, die in einem andern Schiffe geborgen worden.

Der Bodmereynehmer ist nur so weit verbunden, als der Boden das verpfändete Gut zu Land bringt, der Bodmereygeber muß also den in der See durch Unglück erlittenen Schaden tragen.

Die Rheder lassen in ihrem Namen das Schiff bauen, und der Schiffer wird von ihnen zur Besorgung alles Nöthigen auf- und angenommen, so lange er demnach Geld von ihnen erhalten kan, ist er nicht befugt, es durch Bodmerey von Fremden zu nehmen.

Weigert sich aber ein Rheder, das Seinige zu den Unkosten herzugeben, so ist der Schiffer für seinen Theil zu der Bodmerey bemächtiget.

Ein Schiffer, welcher ohne Noth Geld auf Bodmerey nimmt, und welcher ohne Einwilligung seiner Rheder über den Werth seines Schiffes und Guts Bodmerey machet, ist der grösten Strafe schuldig.

Das

Das Geld, so der Schiffer in seinen Privatnutzen zu Hause verwendet, kan nicht als Bodmerey gerechnet werden.

Der Bodmerist muß die Gefahr der See tragen, und diese fångt von dem Tage an, da das Schiff ausgelaufen ist.

Siehet sich der Schiffer gezwungen, an mehrern Orten Bodmerey zu machen, so hat derjenige das erste Recht, welcher den letztern Vorschuß gethan, da durch diesen das Schiff in den Stand gesetzt worden, weiter zu segeln, und die übrige Bodmerey zu retten.

Da der Bodmereygeber die Gefahr der See auf sich nimmt, so ist es billig, daß er auch einen derselben gemåsen Vortheil zu hoffen habe, so lange er dieser Gefahr unterworfen ist. Die Gesetze erlauben ihme daher für diejenige Zeit, welche das Schiff auf der See zubringt, ausserordentliche Zinse zu nehmen.

Versåumt einer von beyden Theilen die Erfüllung des Kontrakts, so kan er von dem andern dazu gezwungen werden.

Würde das Schiff weggenommen, so stehet dem Schiffer, nachdem er den möglichsten Fleiß

zu

zu dessen Befreyung angewandt, frey, das verbodmete Antheil dem Bodmeristen für die Schuld zu überlassen.

Der Schaden, welchen der Rheder oder Schiffer durch Veränderung der Reisen, durch Verseglung an einen weitern, als in dem Bodmereybrief bestimmten Ort; durch Führung der Kontrabandgüter, oder durch Betrug der Zölle, sich selbst zugezogen, gehet den Bodmereygeber nicht an.

Alle dergleichen Kontrakte führen den Namen Seebriefe.

Von den Personen,

welche dergleichen Kontrakte schliessen und eingehen können.

Alle und jede, welche freye Macht haben, mit dem ihrigen zu schalten und zu walten, können solches thun.

Sie werden entweder von ihnen selbst, oder durch Mittelspersonen geschlossen.

Die Mittelspersonen sind entweder an dem nämlichen Ort mit ihnen oder an einem andern.

In dem ersten Fall nennet man sie Mäckler, und in dem andern Kommißionairs und Korrespondenten.

Die Mäckler, wovon wir bereits die Erklärung gegeben haben, sind von der Obrigkeit des Orts, nach geleistetem Eide, zu gewissen Handlungsgeschäften ernannte Leute.

Die Mäckler müssen von allen durch ihre Hände gehenden Kontrakten ein ordentliches Buch halten, und die Bedingnisse darinnen aufzeichnen.

Um allem Argwohn eines Betrugs vorzubeugen, ist ihnen nicht erlaubt, an solchen Verbindungen selbst Theil zu nehmen.

Sie müssen nicht nur die von ihnen ausgefüllte Policen unterzeichnen, sondern auch denen, welche sie bedienen, alle mögliche Anleitung geben, und alles, was durch ihre Schuld versehen wird, tragen.

Woferne aber die Mäckler die Prämie vorgeschossen haben, so können sie vor deren Ersatz zur Auslieferung der Police nicht gezwungen werden.

Die

Die Kommißionairs oder Korrespondenten sind überhaupt Bevollmächtigte von denen, die ihnen ihre Geschäfte auftragen, und geniessen dafür, nebst ihren Auslagen, eine bestimmte Provision.

Sie müssen, wie die Mäckler, den durch ihre Nachläßigkeit oder Versehen verursachten Schaden tragen.

Zu Mittelspersonen können auch Dollmetscher gerechnet werden.

Dollmetscher sind diejenige, welche Schriften und Reden der Menschen in eine andere Sprache als die, worinnen sie zuerst geführet und abgefaßt worden, übersetzen und darlegen.

Sie müssen ihre Geschicklichkeit durch gehörige Proben beweisen, in Eid genommen, und in die dazu bestimmte Verzeichniß eingeschrieben werden, ehe ihnen die Ausübung ihrer Wissenschaft gestattet wird.

Wenn sie entweder gerichtlich oder einstimmig von denen Partheyen zur Uebersetzung einer Schrift ernannt werden, dann haben ihre Arbeiten völligen Glauben.

Sie müssen dieselbe aber in der vorgeschriebenen Zeit liefern und können vor ihre Mühe nur den gesetzten Preiß verlangen.

Von Verkauf und Verschenkung der Schiffe.

Wir wissen aus der täglichen Erfahrung, daß mit Schiffen Handel und Wandel getrieben wird, und solche demnach auch verkauft werden mögen.

Der Verkauf eines Schiffs ist ein Vertrag, Kraft dessen der erste Besitzer es dem andern als Käufer gegen eine gewisse Summe Geld zu seinem Eigenthum überläßt.

Das Instrument, worinnen der unter bestimmten Bedingungen zwischen Kajo und Sempronio gegen eine gewisse Kaufsumme geschlossene Verkauf bescheiniget wird, heißt ein Kaufbrief, und ist solcher bey Schiffen nothwendig.

So bald beyde Theile wegen den Bedingungen einig worden, ist der Verkauf geschlossen, und der Verkäufer ist dem Käufer für die Lieferung gehalten, und wenn dieser mit der Be-

zahlung verzögert, so muß er auch die fällige Zinse vergüten.

Verliehret der Verkäufer vor der Ausliefe-rung, ohne seine Schuld, das Eigenthum des Schiffs, so kan er zu nichts weiter gezwun-gen werden, als dem Käufer das Recht abzu-treten, es wieder zu fordern.

Die meisten Gesetze verbieten, an einen Fremden ein Schiff unter 4 Jahr zu verkaufen.

Bey der Lieferung muß der Verkäufer dem Käufer das Schiff frey und also übergeben, daß niemand einen Anspruch darauf zu machen habe.

Die Rheder, welche mit dem Verkäufer in Maskopey stehen, haben das Recht, in den Kauf zu treten, und der Verkäufer ist gehalten, es ihnen zuerst, und zwar um einen billigen Preiß zum Kauf anzubieten.

Schiffe haften für die Schulden ihrer Her-ren, und der Verkäufer muß also seine Glaubiger vorhero befriedigen, und besonders den Schiffer und das Schiffsvolk wegen ihres Lohns.

Wenn das Schiff schlechtweg gekauft wor-den, so kan das Boot, die Thaue, Anker und Seegel nicht mit darunter verstanden seyn; ist es

aber mit aller Zubehörde geschehen, so gehört alles diß dem Käufer. Auf diese Weise kan auch nur ein Theil des Schiffes verkauft werden.

Was von dem Verkauf bewiesen worden, ist auch mit eben dem Recht von der Schenkung zu verstehen.

Von Mähl- und Bielbriefen.

Ein Mählbrief ist ein Vergleich zwischen denen Rhedern oder Schiffern eines, und denen Schiffbauern andern theils, worinnen der Bau und der zu bezahlende Lohn eines neuen Schiffes bedungen wird, mit Angab des Ranges, der Länge des Kiels, der Höhe des Bords, der Lasten, die es halten, und der Zeit, wenn es fertig werden soll.

In diesem Vergleich führen die Rheder den Namen der Bestetter, und die Schiffbauer denjenigen der Annehmer.

Da beyde Theile durch diesen Vergleich das Recht haben, die Vollziehung desselben zu fordern, so muß der Annehmer dem Bestetter für allen Schaden haften, den er durch seine Nachläßigkeit erlitten; doch sind beede Theile zu

nichts mehr gehalten, als was der errichtete Vergleich mit sich bringt.

Wofern der Annehmer noch andere Meister zu Hülfe nimmt, so ist er verbunden, ihnen die Bedingnisse des mit dem Bestetter errichteten Kontrakts zu eröfnen und sie von dem Seinigen zu bezahlen.

Hat der Bestetter keine rechtmäßige Ursache, die Annehmer abzuschaffen, so dürfen ihm andere Meister nicht arbeiten.

Wenn der Bestetter dem Annehmer das baare Geld versprochen, so ist er auch schuldig, es zu gesetzter Zeit zu bezahlen; geschiehet es aber nicht, und er läßt sich mit der Zahlung säumig finden, so haben die Annehmer das Recht, ihme das Schiff vor ihren Antheil vorzuenthalten.

So bald nun beede Theile ihre Obliegenheit erfüllt haben, so können sich die Bestetter von der Obrigkeit des Orts ein Zeugniß geben lassen, daß dieses Schiff von diesem Meister an diesem Ort erbauet worden.

Ein solches Zeugniß, worinnen die Orts-Obrigkeit bekräftiget, es habe auf des Rheders Verlangen der Schiffbauer eydlich ausgesagt,

daß er mit seinen Leuten ein dem Rheder zuständiges Schiff um bemeldte Zeit in besagter Stadt verfertiget, auch sie deßhalben um ein solches Zeugniß angesprochen, welches sie mit dem gewöhnlichen Siegel bestätiget, nennt man einen Bielbrief.

Von Assekuranzen und Handlungsspekulationen.

Die Wohlfahrt des gemeinen Wesens beruhet hauptsächlich auf einem blühenden Handel, und dieser wird durch Assekuranz sehr befördert.

Der Nutzen und die Vortheile, welche durch die Assekuranz dem gemeinen Wesen, besonders der Handlung verschaft werden, sind ausser allem Zweifel.

Bedenken wir die Gefahr, welcher ein Negotiant vor der Erfindung einer so wichtigen Hülfe, bey seiner Unternehmung zur See ausgesetzt war, da öfters ein einziger Unglücksfall zur See, durch Verlust des Schiffes oder der Waaren, die besten Handlungshäuser stürzte, und

folglich die Früchte eines vieljährigen Fleises in einem Augenblick verschlange: so braucht es keine weitere Beweise für die Vortheile dieses so wichtigen Handlungszweiges.

Da der Negotiant durch die Assekuranz sich wegen der vielfachen Gefahr zur See in Sicherheit setzen kan, so sind die Bemühungen und der Eifer, seine Handlung immer höher zu treiben, um so größer.

Es wird zwar die Einwendung gemacht, daß die Natur- und Fabrikwaaren durch die Assekuranzen vertheuert würden, allein sie ist ohne Grund, und es ist bey weitem nicht so hoch damit gekommen, als vor Zeiten, wo wegen der Gefahr zur See die Frachten selbst viel theurer waren, mithin der Negotiant die Preise der Waaren ganz anders berechnen, und einen weit grössern Verdienst darauf schlagen mußte als jetzo, da er um einen leidentlichen Assekuranzpreiß sich in Ansehung der Gefahr, Schiff und Ladung zu verlieren, gänzlich sicher stellen kan.

Die Assekuranz oder Versicherung ist also ein Kontrakt oder Vertrag, vermög dessen der Assekurant oder Versicherer, sich verbindlich machet,

chet, gegen einen gewissen Gewinn oder Prämie, Gefahr, Schaden und Verlust auf sich zu nehmen, welcher das Schiff oder die Güter des Assekurirten oder Versicherten in Ansehung der Seefahrt ausgesetzt sind.

Der darüber aufgerichtete Kontrakt wird die Assekuranzpolice genannt, und enthält das Bekänntniß, daß die Versicherer, nach Anleitung der Seerechte, die Gefahr des Schiffes auf eine gewisse Summe übernommen, und dagegen von dem Versicherten die Prämie erhalten hätten.

Die Kontrakte oder Assekuranzpolicen sind gedruckt, und zwar nach einem, in den Assekuranzordnungen jeden Orts festgesetzten, und in gewisse Artickel abgefaßten Formular, dessen man sich durchaus bedienen muß.

Die Versicherung erstrecket sich entweder auf das Schiff, oder auf das Gut, und können alle diejenige Versicherung geben, und Versicherung nehmen, welche Handelschaft treiben, und denen es die Gesetze nicht besonders verbieten.

Es sind Waaren, welche versichert werden. Keine Person kan also ihr eigen Leben, wohl aber

das

das Leben von losgekauften Sklaven, oder ihre eigene Freyheit versichern lassen.

Alle Assekuranzen oder Versicherungen müssen durch beeydigte oder geschworne Mäckler geschehen, und von diesen alle, bey jeder Versicherung ihnen angegebene Umstände und verabredete Bedingnisse, die Namen, Zeiten und Orte pünktlich und mit größter Genauigkeit der Police angefüget werden.

Es kan nur der Werth der Waaren versichert werden, entweder nach dem Einkaufspreiß, oder was solche an dem Ort ihrer Bestimmung gelten würden; alles was darüber aufgenommen wird, ist ungültig.

Finden sich mehrere Policen, worinnen der ganze Werth des Schiffes, oder der geladenen Güter versichert worden, und es ist unerweislich, daß solche aus Betrügerey und Bosheit veranstaltet worden, so ist immer nur die erste gültig.

Die Versicherungen können und mögen zu jeder Zeit geschlossen und gethan werden, wenn nur der, welcher sich versichern lässet, noch keine Nachricht von dem Verlust, oder der, welcher die

die Versicherung giebt, keine Zeitung von der glücklichen Ankunft des zu versichernden Gegenstandes erhalten hat.

In Ausrechnung der Briefe, wornach diese Unwissenheit beurtheilt wird, pfleget man zwey Stunden, zur See 2 Meilen Wegs, zu rechnen.

Ist aber die Versicherung ausdrücklich auf gute oder böse Zeitung gegeben und geschlossen worden, so bleibt sie dessen ungeachtet bey ihrer Würde.

Gehet die Reise gar nicht vor sich, oder es ereignen sich besondere Umstände, daß die geschlossene Versicherung wieder aufgehoben wird, so muß der Versicherer, falls er die Prämie bereits empfangen hätte, solche wiederum heraus geben; doch erlauben ihm die Seerechte, bey einem solchen Stomo oder Aufhebung der Assekuranz allemal für seine Bemühung und guten Willen $\frac{1}{2}$ p. C. zu nehmen.

Gehet aber die Reise vor sich, so sind die Versicherer gehalten für alles, was den Schiffen während ihrer Reise begegnet, zu stehen, nämlich für alles dasjenige, was in der Assekuranz

rantpolice buchstäblich und wörtlich ausbedungen und ausgedrückt worden.

Die Gefahr oder die eigentliche Zeit des zu lauffenden Risiko für den Versicherer, fängt gemeiniglich von dem Tage an, da das Schiff unter Segel gegangen, und währet so lange, bis solches in dem bestimmten Haven glücklich angelangt ist, es wäre denn, daß dißfalls in der Police etwas anders bedungen worden.

Im Fall das Schiff während der Reise unschiffbar oder durch hohe Hand arretirt und angehalten würde, und die Waaren in ein anders verladen werden müßten, bleibt die Versicherung der Waaren doch gültig, und muß dem Versicherten auch der dißfalls verursachte Schaden ersetzt werden.

Der Versicherte ist verbunden, gleich nach empfangener Nachricht von dem erlittenen Schaden dem Versicherer auf die in der Assekuranzordnung vorgeschriebene Art und Weise die Anzeige zu machen, und ihme entweder alles Recht in die übrige Güter sogleich abzutreten, oder dieses zu thun sich vorbehalten.

Eine

Eine Partialceßion, da nämlich der Versicherte einen Theil des versicherten Schiffes oder Guts abandoniren, und den andern Theil vor sich behalten wollte, ist nicht erlaubt.

Hat der Versicherte von einem Schiff, das die Linie nicht paßirt, binnen einem Jahr und 6 Wochen, oder dafern solches jenseit der Linie binnen 2 Jahren keine Nachricht erhalten, so wird solches als verlohren angesehen, und sind die Versicherer dafür gehalten.

Fordert der Versicherte den diesseits der Linie erlittenen Verlust nicht binnen anderthalb, und den jenseits erfolgten nicht binnen 3 Jahren, so ist die Forderung verjährt, doch darf er ihn auch nicht eher als nach Verlauf eines Monats von Zeit der Abtretung an eintreiben.

Gleich nach Bekanntmachung der Abandonirung oder Abtretung erhält der Versicherer das vollkommene Eigenthum der überlassenen Güter, und kan nach Gefallen darüber disponiren.

Ein jeder Versicherer muß sich gefallen lassen, daß der Versicherte die genommene Waaren, so gut er kan, einlöset.

Der

Der Versicherer kan und mag wegen seiner Gefahr, und der Versicherte wegen der Prämie und Zahlbarkeit der Versicherer sich abermalen versichern lassen.

Die Handlung auf Spekulation ist eine Art der Versicherung, vermittels welcher Cajus mit dem Mavio einig wird, daß dieser ihm auf gesetzte Zeit gewisse Waaren in bestimmtem Preise liefern, oder statt deren alsdenn das Interesse nach Markgängigem Preise zu vergüten schuldig seye. Wogegen Cajus dem Mavio sogleich eine gewisse Prämie auszahlet, welche diesem verfallen und weiter nicht mehr angerechnet wird.

Hat der Käufer in der zur Lieferung bestimmten Zeit die Waaren nicht in Empfang genommen, und solche Frist verfliessen lassen, so hat er sein Recht verlohren, doch in Ansehung der bezahlten Prämie dem Verkäufer keinen weitern Ersatz zu thun.

Hat hingegen der Verkäufer die Lieferung nicht leisten können, und der Preiß wäre auf die bestimmte und verfallene Zeit höher gegangen, so muß er dem Käufer den Differenten vergüten,

güten, oder sich sonst mit ihm dißfalls ver-
gleichen.

Von Kauffartheyschiffen und Fahrzeugen.

Schiffe sind bewegliche Gebäude, welche dazu dienen, Menschen, Waaren und Thiere auf den Wassern, an die ihnen bestimmte Orte zu tragen und zu bringen.

Sie sind entweder groß oder klein, und nach dem Gebrauch, zu welchem sie bestimmt werden, entweder Kriegsschiffe, welche wir bey der Handlung als Beschützer der Seefahrt ansehen, oder Kauffartheyschiffe, welche eigentlich mit zur Handlung gehören, durch welche die zur Handlung dienliche Waaren und Personen in alle Welttheile übergeführt, und von einem Ort zum andern über das Wasser gebracht werden.

Wenn mehrere Schiffe zusammen fahren, so führen sie den Namen einer Flotte, viele Kriegsschiffe zusammen werden also eine Kriegsflotte, und viele Kauffartheyschiffe eine Kauffahrtheyflotte genannt.

Zu Friedenszeiten müssen immer einige Kriegsschiffe auf gewissen Höhen und Gegenden des Meeres kreuzen, um den Schiffen ihrer Nation, wegen der Seeräuberey eine sichere Fahrt zu verschaffen und die Gewässer zum Besten der Seehandlung von den Seeräubern rein zu halten.

In Kriegszeiten hingegen werden die Kauffahrtheyschiffe von Kriegsschiffen konvoirt, um sie vor feindlichen Angriffen zu sichern.

Da alle Schiffe ihre Benennung und eine gewisse Gröse haben sollen, so müssen sie von dazu bestimmten Personen gemessen und darüber ein Attestat verfertiget werden, welches man einen Meßbrief nennt.

Ein Schiff wird so lange für das alte gerechnet, als der Kiel desselben geblieben.

Die Plätze, wo die Schiffe gebaut werden, führen den Namen von Schiffsbauereyen, Zimmerwerften oder Stapeln.

Alle Zugehörde an Masten, Tauen, Seegeln, Ankern, welche das Schiff als Schiff erfordert, um unter Seegel gehen zu können, nennet man die Takellage, was hingegen wegen der

auf dem Schiff befindlichen Personen zu der Reise angeschaft werden muß, heißt man die Ausrhedung.

Ausser dem Schiffer, führen alle lebendige Personen auf dem Schiff den Namen der Schiffskinder, und diese sowohl, als das zur Takellage und Ausrhedung eingenommene Volk heißt man in dem weitläuftigen Verstand genommen, die Equipage eines Schiffs, und diese ist wiederum nach den verschiedenen Bestimmungen desselben verschieden.

Ein Schiff wird leck, wenn das Wasser in die Fugen dringt; es strandet, wenn es nicht hinlänglich Wasser findet, um es fort zu treiben, es leidet Schiffbruch, wenn es durch die Macht des Sturmwindes und der Wellen zernichtet, und gehet unter, wenn es durch die Wellen verschlungen wird.

Alle Schiffe, ob sie gleich auf der See oder heimlich verkauft worden sind, haften für die Schulden ihrer ersten Herren, bis sie unter dem zweyten eine Reise gethan haben, folglich ist der Verkauf eines Schiffes, während der Reise oder heim-

heimlich, dem Glaubiger des Verkäufers niemals nachtheilig.

Da alle Schiffe beweglich sind, so können sie nach einmal verändertem Eigenthum nicht zurück gefordert werden, es wäre denn, daß der erste Besitzer von dem Käufer die Bezahlung noch nicht erhalten hätte.

Ein Schiff kan verkauft, verliehen und verpfändet werden, und da also mit demselben Handlung getrieben werden mag, so muß dessen Eigenthümer auch einen Theil des auf der Reise erlittenen Schadens tragen.

Von den Rhedern.

Alle diejenige, welche in ihrem Namen Schiffe bauen lassen, heißt man Rheder oder Schiffsfreunde, und wenn sich zu einem solchen Zweck mehrere zusammen vereinigen, so nennt man diß ein Maskopeymachen; falls aber Fremde das Geld hierzu herschiessen, so werden sie Kommißionsfahrer genannt.

Die Rheder müssen entweder gebohrne Unterthanen eines Fürsten, oder von demselben mit

besondern Freyheiten begnadiget seyn, wenn sie in dessen Staaten wollen Schiffe bauen lassen.

Wenn die Rheder in ihren Berathschlagungen nicht einig sind, so rechnet man diejenige vor den grösten Theil, welche den grösten Antheil am Schiff haben, und die übrige müssen sich also deren Meynung unterwerfen. Wird aber einem aus der Gesellschaft oder Maskopey die Verwaltung aufgetragen, so wird er als ein erwählter Direkteur angesehen und die übrige Mitglieder sind durch seine Unternehmungen gehalten.

Diejenige im Gegentheil, welche etwas an das Schiff zu fordern haben, können nicht allein den Direkteur, sondern auch einen jeden Gesellschafter für ihre Schuld belangen.

Ein Rheder aber kan einen jeden seiner Konsorten nur für seinen Antheil belangen, die Direkteurs hingegen oder diejenige, denen die Verwaltung übertragen worden, müssen für den ganzen Schaden stehen, jedoch erstreckt sich ihre Verantwortung nur so weit, als ihnen erweislich gemacht werden kan, daß der Schaden

den oder Verlust durch ihre Nachläßigkeit und Versehen der Gesellschaft zugewachsen seye.

Ein Rheder, der sich einmal eingelassen hat, kan nach gethanener Fahrt des Schiffes nicht wieder ausscheiden, noch seinen Antheil davon verkaufen, es sey denn, daß das Schiff beschlagen werde, und die übrige Theilhaber damit zufrieden sind; stirbt er aber, bevor das Schiff völlig fertig ist, so sind seine Erben an den Kontrakt nicht gebunden, und die Konsorten sind schuldig, ihnen auf ihr Verlangen das beygeschossene Geld wieder heraus zu geben, wofern der Verstorbene in seinem letzten Willen nicht anders verordnet hätte.

Der Gewinnst oder Antheil des Schiffes, welches bereits auf der Rückreise gewesen, da der Mitgenosse gestorben, muß von den übrigen Rhedern den Erben ausgeliefert werden.

Alle diese aus der geschlossenen Gesellschafts Maskopey fliessende Pflichten können auch von den E r b e n der Konsorten gefordert werden.

Von dem Schiffer und den von ihm abhangenden Personen.

Derjenige, dessen Aufsicht ein Schiff von den Rhedern mit der Ladung anvertrauet worden, wird der Patron, Schiffer oder Schiffskapitain genannt, und kan einer aus den Rhedern selbst oder ein anderer seyn, der hiezu bedungen worden.

Es muß selbiger nicht nur des Kompasses, der See- und Fahrwasser kundig seyn, sondern auch das Schiff zu führen und zu steuren, zu laden und zu löschen, das Volk anzuführen und zu regieren wissen, auch wenn er bereits gefahren hat, mit guten Zeugnissen versehen seyn.

Da dem Schiffer die Führung und Aufsicht überlassen wird, so muß es auch auf ihm beruhen, alle dazu erforderliche Personen anzunehmen, und das Schiff selbst in seegelfertigen Stand zu setzen, jedoch mit Wissen der Rheder, wenn sie an einem Ort mit ihm wohnen.

Es ist dem Schiffer nicht erlaubt, etwas von der Ausründung des Schiffes ohne Noth vor

sich

sich selbst zu verkaufen, sondern er muß es nach vollbrachter Reise wieder liefern.

Da der Schiffer zugleich vor die Ladung Sorge tragen muß, so soll er besonders fleißig Achtung geben, daß das Gut, jedes nach seiner Art, wohl geladen, und zugesehen werde, damit es keinen Schaden leiden möge; dann wenn es durch sein Versehen naß oder sonst verdorben wird, so muß er es erstatten.

Damit die Ordnung in dem Schiff erhalten werde, darf der Schiffer des Nachts nicht von dem Schiffe bleiben; beträfe es aber eine höchst nothwendige Sache, so muß in solchem Fall dem Hauptbootsmann die Aufsicht des Schiffes übertragen werden, bis er wieder an Boord kommt.

Ein Schiffer darf ohne rechtmäßige Ursachen das einmal versprochene Gut einzunehmen, oder abzureisen, nicht aufschieben; hat er aber rechtmäßige Verhinderungen, so muß er einen andern an seine Stelle schaffen, der in seine Pflichten tritt.

Will der Schiffer unter Seegel gehen, oder sonst wichtige Dinge unternehmen, so muß er die Vornehmsten von der Equipage zu Rathe ziehen,

hen, und sich, bevor er auslauft, mit den gehörigen Seebriefen versehen.

Wenn ein Schiff durch Sturm oder ein anderes Unglück beschädigt wird, so ist der Schiffer gehalten, erstlich die Menschen, hernach die kostbarste Ladung, darauf seine Thauen und alle Schiffsbehörde und dann die übrige Güter, so viel möglich zu retten und zu borgen.

Siehet sich aber der Schiffer nur zu werfen gezwungen, so muß er es mit den Vornehmsten der Equipage vorhero überlegen und mit dem schlechtesten und schwersten Gut anfangen, von allem aber ein genaues Verzeichnis machen lassen.

Indessen darf der Schiffer nicht anders als im höchsten Nothfall das Schiff verlassen, und er muß vorhero alle nur ersinnliche Mittel anwenden, das Schiff zu retten, und wieder in seegelfertigen Stand zu stellen.

Wird ein Schiffer während der Ladung krank und läßt es dem Befrachter wissen, so ist dieser schuldig, mit dem Laden einzuhalten; stirbt aber der Schiffer vor angefangener Ladung, so ist das vermiethete Schiff, die Reise zu thun

nicht

nicht schuldig; stirbt er hingegen nach geschehener oder während der Ladung, so muß das Schiff demohngeachtet die Reise vollziehen.

Stirbt der Schiffer auf der Reise, so vertritt der höchste Bootsmann seine Stelle.

Der Hochbootsmann ist der nächste nach dem Schiffer, und hat in dessen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungen die Aufsicht über das Schiff und die Equipage; ist aber der Schiffer anwesend, so muß er dessen Befehle ausrichten und nachsehen, ob alles in gehöriger Ordnung stehe, und dem Schiffer davon Bericht erstatten.

Der Steuermann ist derjenige, welcher nach Angabe des Kompasses und Senkbleyes die ganze Fahrt einrichtet; er muß vor dem Antritt seiner Stelle sich wegen seiner Wissenschaft prüfen lassen, und mit Seekarten, Astrolabien und andern Instrumenten versehen seyn.

Er muß die Veränderung der Winde, die Zeit, die Meilen, so er zurück gelegt, die Aus-

rechnung der Länge und Breite, *) die Abweichung der Magnetnadel, die Sandbänke, Tiefen und alles, was er auf der Reise bemerkt, in einem hiezu bestimmten Tagbuch aufzeichnen.

*) Man ziehet um die Erdkugel auf dem Papier und in Gedanken verschiedene Zirkel, davon der größte, der sie von Mittag gegen Mitternacht in zwey gleiche Hälften theilt, der Aequator genannt wird; andere eben so große Zirkel, kan man in beliebiger Anzahl durch die beyden Pole ziehen, und diese nennt man Meridiane. Einer von diesen, den man auf Land- und Seekarten, bald über die Insel Teneriffa, bald über die Insel Ferro, bald über London, Paris, Wien, Berlin u. s. w. zieht, nennt man den ersten Meridian. Dieser erste Meridian theilt die Erdkugel in die östliche und westliche, der Aequator aber in die nördliche und südliche Hälfte. Die Entfernung eines Orts vom ersten Meridian nennt man seine **Länge**, die Entfernung vom Aequator seine **Breite**. Um beyde genau angeben zu können, theilt man den Meridian sowohl als den Aequator in 360 gleiche Theile oder Grade, die

man

man nach Belieben mit eben so viel Zirklen der Länge und der Breite, die sich in gleichen Winkeln durchschneiden, bezeichnen kan. Diese Bezeichnung findet besonders auf Seekarten statt, wo die von Mitternacht nach Mittag laufende Linien, abgeschnittene Theile der Meridiane, und die von Morgen nach Abend sie durchschneidende Linien, Theile des Aequators und seiner Parallellen vorstellen. Will man nun den Ort, wo sich gerade jetzt ein Schiff befindet, auf der Seekarte genau bestimmen: so zieht man, nach angestellten astronomischen Beobachtungen, zuerst eine Linie von Morgen gegen Abend, welche die Entfernung des Aequators oder seine Breite anzeigt; nach gleichen Beobachtungen zieht man auf eben der Karte, eine Linie von Mitternacht gegen Mittag, welche die Entfernung des Schiffs vom ersten Meridian oder seine Länge anzeigt. Wo sich nun beede Linien auf der Seekarte durchschneiden, da ist gegenwärtig das Schiff. Will man in seiner Bemerkung genau seyn, so kan man die gefundene Länge und Breite in Graden angeben, und sagen, das Schiff ist um soviel

oder soviel Grade nach Westen oder Osten vom ersten Meridian entfernt; eben so kan man auch sagen, das Schiff ist um soviel oder soviel Grade nach Norden oder Süden vom Aequator entfernt. Jenes heißt die östliche oder westliche Länge, dieses die nördliche oder südliche Breite eines Orts, oder Schiffs bestimmen. Beede Bestimmungen zusammengenommen, geben uns die genaue Lage eines Orts, oder der Stellung eines Schiffes zu erkennen; und sind zur Verfertigung der Seekarten von ausserordentlichem Nutzen.

Den Steuermann kan niemand zwingen, einen gewissen Strich zu halten, dann was er vornimmt, gehet auf seine Verantwortung. So bald er sich einmal auf die Reise eingelassen, ist er schuldig dieselbe auszuhalten.

Lootsen oder Piloten sind Steuerleute, welche die Tiefen und Sandbänke eines gewissen Striches in der See oder die Anfurt eines Hafens kennen, und das Schiff hindurch zu führen, über sich nehmen.

Ihre Verantwortung und Pflichten, auch die Art der Annahme stimmen mit dem über-

überein, was von den Steuermännern angeführt worden.

Sie sind verbunden, sich allemal an dem Platz finden zu lassen, wo die Gefahr anfängt, sie dürfen aber den Schiffen nicht in die offene See entgegen fahren, noch sich ihnen aufdringen, auch dieselbe nicht eher verlassen, als bis sie in Sicherheit sind.

Der Schiffer muß ihnen die Beschaffenheit seines Schiffes aufrichtig entdecken, und in allem freye Hand lassen.

So bald sie das Schiff glücklich in den Hafen gebracht haben, bekommen sie ihre bestimmte Bezahlung; alle diejenige Versprechungen aber, welche in Zeit der Noth von den Schiffsleuten von ihnen erpreßt worden, sind ungültig.

Der Schiffsschreiber ist derjenige, welcher über alles, was auf dem Schiff vorgehet, ein ordentliches Schiffbuch halten, die Ausrehdung, Amunition und Proviant, die ein- und ausgeladene Güter, die Namen und Anzahl der Mitreisenden und die Frachtgelder darein aufzeichnen, und der Sterbenden letzten Willen und Nachlaß richtig beschreiben muß. Wann hingegen kein

Schreiber auf dem Schiff ist, so muß der Schiffer alles dieses selbst besorgen.

Die Matrosen oder das Schiffsvolk sind diejenige, welche nach dem Befehl des Schiffers, oder derer, die seine Stelle vertreten, das Schiff führen und beschützen müssen.

Sie werden entweder auf die ganze Fahrt, oder nur auf eine gewisse Zeit, unter dem Namen der Monatgelder, angenommen; einige fahren auch für Heuer oder auf Profit als Partenirer.

Mit denen, welche auf Heuer fahren, wird der Schiffer wegen eines gewissen Geldes für ihre Dienste einig, und die, welche auf Profit fahren, empfangen mehr oder weniger Lohn, je nachdem das Schiff auf seiner Reise glücklich oder unglücklich ist.

Ein Schiffer kan dem andern in Zeit der Noth wohl Matrosen leihen, aber solche einander abwendig machen, ist nicht erlaubt.

Die Matrosen sind gehalten, die Waaren an Boord zu bringen und zu empfangen; da aber das Einbringen der Güter nicht ihre gebührende Arbeit ist, so müssen sie besonders dafür bezahlt

zahlt werden, welches man das Windegeld nennt.

Daferne die Wartung der Güter am Boord nicht eigentlich ihre Pflicht ist, so muß ihnen, den Umständen nach, ein gewisses Kielgeld davon entrichtet werden.

Wenn die Matrosen auf eine gewisse Fahrt oder Zeit bedungen worden, so sind sie nicht gehalten, dem Schiffer zu folgen, wenn er seine Fahrt ändern will, sondern er muß sie durch eine Verbesserung des Miethlohns dazu bewegen; verkauft aber der Schiffer sein Schiff, so ist das Schiffsvolk frey; und geschiehet solches auf der Fahrt, so muß es seinen vollen Lohn haben.

Die Matrosen müssen das Schiff beschützen, sie dürfen also des Nachts gar nicht, und so bald das Schiff auf der Rheede liegt und die Ladung empfangen, nicht einmal des Tages vom Schiff gehen, sondern sie müssen Tag und Nacht fleißig Wache halten; es kan sich auch kein Matrose, nach einmal eingegangenen Verbindnissen, ohne rechtsbeständige Ursachen der Fahrt entschlagen.

Was der Matrose in Schiffsdiensten leidet, darinnen muß ihn der Schiffer schadlos halten.

Die Kajütenjungen dienen zu Reinlichhaltung des Schiffes und übrigen geringen Verrichtungen.

Vom Strandrecht.

Das Strandrecht wird eingetheilt in das Strandrecht überhaupt, und das Strandrecht in besonderm Verstand.

Das Strandrecht überhaupt enthält die Gerichtsbarkeit über alles, was sich am Strande des Gestades und Ufers, oder auf demselben selbst befindet.

Dieses kommt der Obrigkeit als Obrigkeit zu, und ist also auch den bey solchen Rechten sonst gewöhnlichen Einschränkungen unterworfen.

Kraft dieses Rechts eignet sich der Landesherr alles dasjenige zu, was an dem Ufer anwächset oder gefunden wird, z. E. in Persien die Perlen, im Baltischen Meer der Agat und Bernstein, und in dem Mittelländischen Meer die Korallen.

Aus eben diesem Strandrecht kommt einem Fürsten auch die Macht zu, in bürgerlichen und peinlichen Fällen, so auf dem Strande oder an dem Ufer vorgehen, zu erkennen und Recht zu sprechen, die Ufer in Sicherheit zu erhalten und zu beschützen, die anländende feindliche und andere verdächtige Schiffe anzuhalten, die Verfolgten wider ihre Feinde zu beschützen, und was dergleichen rechtliche Wirkungen mehr sind.

Da hingegen kein Recht der Obrigkeit die Gewalt verstattet, sich fremder Güter zu bemächtigen, so kan ihr auch das Strandrecht dasselbe nicht zugestehen, und da solches der Obrigkeit selbst nicht zukommt, so können die Küstenbewahrer oder andere Privatpersonen noch viel weniger sich derselben anmassen.

Die Obrigkeit ist demnach verpflichtet, die durch Unglück gestrandete Personen oder Güter in ihren Schutz zu nehmen; ja schon die blose Menschenliebe erfordert, daß sie ihren Unterthanen befehle, den Nothleidenden auf alle mögliche Art und Weise beyzuspringen.

Diejenige, so an den Küsten wohnen, werden mit allem Recht dazu angehalten, den erlittenen

littenen Schiffbruch der Obrigkeit ungesäumt anzuzeigen, und indessen die Personen und Güter zu verwahren und unverletzt zu erhalten.

Die Obrigkeit muß sodenn, wenn an dem Ort sich keine Interessenten befinden, alles in Verwahrung nehmen, ordentlich verzeichnen und gehörig bekannt machen lassen.

Findet sich in der gesetzten Frist niemand, der es wieder fordert, so sind solche dem Herrn des Strandes billig verfallen.

Melden sich aber die Eigenthümer und beweisen ihr Recht, so muß ihnen alles gegen ein billiges Bergegeld wieder zugestellt werden.

Nach dem sogenannten Strandrecht in besondern Verstand, Droit de bris, ist gleichwohl an einigen Orten das Gestrandete mit allen Gütern dem Landesherrn verfallen.

Vor diesem hielte diese Art Strandrecht etwas grausames in sich, indem wegen Verunglückung des Schiffes, die darauf befindliche Männer und Weiber, jung und alt zu Leibeignen genommen, und die Güter Preis gemacht worden sind.

Weil

Weil aber viele Ungelegenheit und öfters Krieg unter den Nachbarn daraus entstanden, und es auch, wie oben gedacht, wider die natürliche Billigkeit lauft, so hat man dieses Strandrecht in den meisten europäischen Seeländern aufgehoben und sich dahin verglichen, daß man die Breitschaft und eingeladene Güter eines strandenden Schiffes, nach äusserstem Vermögen zu retten und zu bergen suchen, selbige auch gegen Erstattung eines billigen Bergelohns oder Bergegelds, von der Schiffe Reitschaft und Kaufmannsgütern nach Erkenntniß jeder vernünftiger Leute zu ersetzen verpflichtet seyn wolle.

Noch herrscht in manchen Ländern dieses grausame Recht; es ist aber dahin gemildert, daß von den geretteten Gütern der Landesherr ein Drittel, das 2te Drittel die zur Rettung Herbeygeeilte und das dritte erst der Eigenthümer bekommt. So gut auch die Absicht dieser Einrichtung gewesen seyn mag, so wäre zu wünschen, daß sie der vorhin angeführten überall Platz machte. Noch ist anzumerken, daß beyde Einrichtungen nur für ehrliche Schiffe gemacht sind.

Wenn ein Raubschiff, Freybeuter, Korsar, oder Kaper strandet, und durch Schiffbruch untergehet, ingleichem wenn ein Schiff Kontrebande, oder verbotene Waaren führet, oder die Schiffer muthwillig, wider Wetter und Wind abentheuren, oder an verbotenen Orten sich verschlagen, so pfleget dennoch der Landesherr auf gewisse Maase zuzugreifen, ob schon das alte Strandrecht, der Strenge nach, nicht mehr gelten darf.

Das Bergegeld begreift die Belohnung für die in der Rettung angewandte Mühe, und den Ersatz des dißfalls gehabten Kostens in sich.

Ein Seefund ist, alles, was in dem Meer entdeckt wird, ohne dessen Eigenthümer angeben zu können, und kan von verschiedener Art seyn.

Personen werden entweder lebendig oder todt gefunden.

In dem ersten Falle sind die Findende gehalten, ihnen alle nur mögliche Hülfe zu leisten, in dem andern aber, sie zu begraben, und alles, was bey ihnen gefunden worden, ihren Erben zu übergeben.

Schätze, welche gefunden werden, und zu welchen sich kein Eigenthümer in Jahr- und Tagesfrist angiebt, werden zwischen der Obrigkeit und dem Finder getheilt.

Hält sich aber das Gefundene eigentlich in der See auf, oder wächset daselbst, so gehöret es dem Finder allein, wenn nicht der Herr des Strandes sich dasselbe besonders vorbehalten hat.

Der Seefund wird entweder von den Wellen auf den Strand geworfen, oder von Menschen aufgefischt, oder aus dem Grunde heraus geholt.

Diejenige, welche diese letzte Arbeit verrichten, heißet man Taucher; es ist nichts billichers, als daß auch sie für ihre Arbeit eine Belohnung erhalten.

Von den Seehäfen, Ufern, Gestade und deren Gebiet.

Ein Hafen ist ein geschlossener Bezirk, in welchem die Schiffe gebauet, ausgebessert, ein- und ausgeladen, und vor Anker gelegt werden können.

Er ist natürlich, wenn nämlich das Ufer ganz oder doch zum Theil mit Bergen und Hügeln so besetzt ist, daß die Schiffe vor den Winden sicher sind. Ein angelegter Hafen ist der, welcher durch Kunst und Fleiß der Menschen, mittels Mauern und Dämmen, auch Einschnitte in das Ufer, zum Gebrauch tüchtig und sicher gemacht worden ist.

Der Hafen, im weitläuftigen Verstand genommen, enthält 3 Theile, 1) das Zimmerwerft oder den Stapel, wo die Schiffe gebauet und in das Wasser gelassen werden, 2) das gesammelte Wasser, und 3) die Bäume, wodurch er geschlossen wird.

Ein guter Hafen ist der, worinnen man vor Wind und Wellen sicher ist. Ein schlechter hingegen der, worinnen man Wellen und Sturm zu befürchten hat.

Ein freyer Hafen, Porto franko, ist ein solcher, wohin allen Nationen der Zutrit mit gleichem Rechte frey stehet, und der dieser Ursachen wegen mit besondern Freyheiten begnadiget ist.

Ein Hafen wird geschlossen, wenn die Bäume desselben verriegelt sind, gesperrt wird er,

wenn

wenn man den Zugang dazu dergestalten einschliesset, daß niemand ohne Willen des Verschliessenden hinein kommen kan.

Ein Hafen wird gefüllt, wenn man das darinn gesammelte Wasser, oder dessen Zufluß, durch allerhand Unflat verschwemmet.

An einem Strande und Ufer können Schiffe allenfalls ankern.

Ein Gestade ist ein zum Gebrauch der Schiffe eingerichteter Strand oder Ufer.

Das Gebiet des Hafens, Strandes, Ufers und Gestades erstreckt sich so weit, als man das daran spielende Wasser mit Kanonen bestreichen kan.

Die Gränze der Seen sind Sandbänke, der Strand, die Dämme und das Ufer.

Den Namen der erstern führet derjenige feste Sand, der aus der Tiefe zu einer dem Wasser fast gleichen Höhe hervorraget.

Der Strand ist die Fläche des an das Meer stossenden festen Landes, welche die Flut überschwemmt.

Der Damm ist ein durch Kunst verfertigtes Ufer.

Das Ufer ist die erhabene Ecke des festen Landes, welche an das Meer stößt.

Diejenige Person, welcher nach geleisteten Eyd die Besorgung des Hafens von der Obrigkeit aufgetragen worden, führet den Namen des Hafenmeisters.

Seine Pflichten gehen dahin, daß an gewissen Orten, und in gehöriger Ordnung Pfähle geschlagen und eiserne Ringe daran gehängt werden, um die Taue daran befestigen zu können.

Er muß ferner darnach sehen, daß die Schiffe sich in dem Hafen ordentlich legen, und also den Schiffern das Benöthigte anweisen, nicht weniger die Tonne backen und Wachtfeuer an die gehörige Orte anlegen lassen.

Tonne und Backen sind kegelförmige mit Eisen schwer beschlagene Hölzer, welche mit Ankern auf die seichten Oerter der Seen und Flüsse gelegt werden, um die Schiffer davor zu warnen.

Da die Schiffer ihren Lauf nach solchen Tonnen und Wachtfeuern richten, die Sandbänke oder Sande aber sich nach einiger Zeit in der

See

See verändern, so muß der Hafenmeister, wegen ihrer Lage und Beschaffenheit sorgsame und öftere Untersuchungen anstellen, um die nöthige Abänderung besorgen zu können.

Küstenbewahrer sind diejenige, welche das offene Ufer oder die Küste besetzen, und diejenige, welche sich demselben nähern, untersuchen, welches entweder im Schiff oder auf dem festen Land geschiehet.

Die hiezu bestimmte und auf der Küste wohnende Leute sind in Kompagnien eingetheilt, und werden von ihren Hauptleuten angeführt, sind aber von andern Wachten frey.

Sie müssen sich über gewisse Zeichen miteinander vergleichen, um einander dadurch von allen Vorfällen Nachricht zu geben; gemeiniglich geschiehet es des Tages durch Rauch und des Nachts durch Feuer.

Die Küstenbewahrer dürfen die Küste niemals aus dem Gesichte verlieren.

Alle Schiffe müssen ein gewisses Schreibgeld bezahlen, wenn sie einen Paß oder eine Vollmacht nehmen wollen. Wenn sie in einem Hafen Anker werfen, so müssen sie das Ankergeld

dafür erlegen, auch wenn sie an Land legen, zu Unterhaltung der ihnen zum Nutzen ausgelegten Tonnen und Wachtfeuer, ein gewisses beytragen.

Besitzt ein Hafen die Stapelgerechtigkeit, so müssen alle Güter den Einwohnern oder der Obrigkeit angezeigt und zum Kauf angeboten werden, und diesem Herkommen muß sich der Schiffer unterwerfen.

Nach Beschaffenheit der Waaren, welche das Schiff führet, müssen zuweilen besondere, den Landesgesetzen gemäße Zölle erlegt werden.

Das Schreib- Anker- Backen- und Wachtfeuergeld wird der Admiralität, das übrige aber in die behörige Kasse geliefert.

Angarien sind Dienste, welche Privatschiffer, auf Befehl der Obrigkeit, dem Staate erzeigen müssen. Da das Wohl des ganzen Staats die Hauptabsicht eines Regenten seyn muß, so kan derselbe allerdings Angarien fordern, sollten sie auch mit dem Schaden einiger Privatpersonen verbunden seyn.

Diese dem gemeinen Wesen zu erzeigende Dienste lösen die besondere Verbindungen der Privatpersonen auf, doch ist der Regent ebenfalls verpflichtet, jene, so viel möglich, schadlos zu halten.

Alle ankommende Schiffer müssen den Hafen mit gehörigen Schüssen begrüßen, worauf gewöhnlich geantwortet wird.

Sobald der Schiffer eingelaufen, muß er sich bey der Obrigkeit, und zwar bey dem Sanitätskollegio melden, wo er seine Päße und Ladungsliste vorweißt, nach deren Befund er so, dann die Erlaubnis erhält, an das Land zu kommen.

Alle Schiffer sind gehalten, dergestalten ihre Anker zu werfen und zu lichten, daß die neben ihnen liegende deßhalb keine Gefahr laufen, und sobald ein Schiff seine Anker ausgeworfen, so ist es schuldig, solche mit einer Beylinie zu befestigen und zu beziehen.

Sollte ein Ungewitter die Schiffer zwingen, ihre Tauen abzuhauen und die Anker zu lösen, so müssen sie ebenfalls Zeichen daran machen, um die andere zu warnen.

Es

Es ist niemand erlaubt, von einem Matrosen einiges Schiffgeräth zu kaufen, es wäre denn auf ausdrücklichen Befehl des Schiffers oder Eigenthümers geschehen.

Von der Eintheilung und Gattungen des Handels.

Diejenige Handlung, die ein Kaufmann unter seinem eigenen Namen, und für seine eigene Rechnung führet, nennet man eine eigene Handlung, und gehen dabey alle Unternehmungen auf seine Gefahr und Risiko.

Sind mehrere miteinander verbunden, so heißt es eine Kompagniehandlung, diese wird zu gemeinschaftlichem Nutzen, entweder von allen Kompagnons, oder nur von einem allein geführt, je nachdem sie es in dem Gesellschaftsvertrag bedungen haben.

Diejenige Handlung, wo man für anderer Rechnung Waaren einkauft und verkauft, oder auch Gelder einkaßirt und auszahlet, und davor eine gewisse Provision berechnet, wird eine Kommißionshandlung genennt.

Diese Gattung von Handlung ist auf einem großen Handelsplatz eine der vorzüglichsten und vortheilhaftesten; sie ist fast keiner Gefahr unterworfen, und erfordert nur einen mäßigen Kapitalfond, aber eine desto größere Kenntnis von Waaren, und eine genaue und fertige Bedienung.

Zu dieser gehört auch die Speditionshandlung, da man gegen gleichmäßige Provision die Fortschaffung und weitere Beförderung der von andern Kaufleuten erkauften und verkauften Waaren besorgt.

Diese Art Handlung ist gemeiniglich in einer Niederlagsstadt, entweder an der See, oder an schiffreichen Flüssen, oder an einer großen Landstrasse errichtet, und gleich der Kommißionshandlung, ohne sonderlichen Risiko; doch erfordert solche eine große Achtsamkeit bey dem Empfang und weiterer Versendung der Güter.

Finden sich mehrere von den vorerwehnten 4 Gattungen der Handlung zusammen vereiniget, so heißt das eine vermischte oder miscirte Handlung.

Diese

Diese Gattung von Handlung ist zu jetziger Zeit die gewöhnlichste, und öfters mit mehr Handlungszweigen verbunden.

Ein geschickter und mit Mitteln versehener Kaufmann kan sich in alle nur mögliche Handlungsgeschäfte und Unternehmungen in Waaren und Wechsel einlassen, die ihm der Ort seines Aufenthalts und die Gelegenheit darbieten.

Bey allem dem hat man doch seine Haupthandlung, worauf man sich am meisten legt; die übrige Zweige aber betrachtet und betreibt man als Nebenhandlungen.

Es kan also ein Waarennegotiant zugleich Wechsel- Assekuranz- Kommißions- und Speditionsgeschäfte machen, doch aber den Waarenhandel am vorzüglichsten betreiben.

Die innländische Handlung ist diejenige, welche von den Unterthanen eines Staats, blos in dem Umfang desselben getrieben wird, und hat entweder einheimische oder fremde Waaren zum Gegenstand.

Diese treibt man entweder zu Land oder zu Wasser, auf Seen und Flüssen, von einer Stadt

oder

oder Provinz des nämlichen Staats in die andere.

Die ausländische Handlung hingegen heißt diejenige, welche ausserhalb den Gränzen eines Staats, und folglich in fremde Länder, sie seyen nah oder fern, getrieben wird.

Man versendet Produkte der Natur oder der Kunst in solche Länder, wo man deren benöthiget ist, setzt sie da ab und lässet von dort her andere Waaren kommen, die man theils zu Hause wieder verkauft, theils auch aufs neue wieder in fremde Länder verschickt.

Der Handel in fremde Länder erfordert ganz besondere Kenntnisse, wenn solcher wohl geführt werden soll.

Man muß wissen, welche Waaren daselbst nothwendig und unentbehrlich sind, um solche dahin zu schicken.

Eben so muß man sich auch eine vollkommene Kenntniß von Produkten der Natur und der Kunst der fremden Länder erwerben, um diejenige Artickel einkaufen zu lassen, die in andern fehlen.

Die Wege, worauf man die Waaren am vortheilhaftesten in fremde Länder senden und von dorther kommen lassen kan, ob es zu Land oder zu Wasser seyn solle, die Lizenten und Zölle, sowohl von Ein- als Ausfuhr der Waaren, den Unterschied des Gewicht und Maases, des Preises, der Gelder in dem Staat, wo man sich befindet, und der fremden Länder, wo man handeln will, wie auch den Wechsel der Tratten und Rimessen, die nothwendiger Weise geschehen müssen; alles diß muß ein Kaufmann wissen, der in fremde Länder negotiiren will.

Die Handlung wird ferner, in Ansehung der Versendung, eingetheilt in die Handlung zur See, und in die zu Land.

Die Handlung zu Land nennt man diejenige, welche eine Stadt mit der andern, eine Provinz mit der andern, und ein Reich mit dem andern, durch Wagen, Karren und andere Fuhren, oder mit Pferden, Lastthieren, Kameelen und dergleichen treibt. Die Handlung zu Land wird endlich auch durch Kähne und Schiffe auf Flüssen, Seen und Kanälen betrieben. In den nordischen Ländern werden die Waaren

bey

bey tiefem Schnee auf Schlitten durch Pferde verführet; in dem äussersten Norden bedienet man sich dazu der Rennthiere.

Die Handlung zur See wird mit Schiffen auf dem Meere und großen darein strömenden Flüssen in alle Welttheile betrieben. Sowohl auf dem Ocean selbst, als auch auf besondern Meeren, die nur Theile von jenem sind.

Die Gefahr, die man von den Stürmen, Seeräubern, und zu Kriegszeiten von den Armateurs zu befürchten hat, machet diese Handlung unsicher, und nöthiget die Negotianten, daß sie ihre mit Schiffe verladene Waaren versichern lassen.

Zu dieser Handlung gehören die Grönlandsfahrer, der Häring- und der Stockfischfang, ingleichen die Aktien, die man bey der Ost- und Westindischen Compagnie hat, die Assekuranzen, Schiffsparten, Bodmereyen, Verkaufung und Versendung der Waaren in großer Quantität.

Die Handlung zur See ist unstreitig und vor sich selbst nicht nur viel einträglicher und vortheilhafter, sondern auch viel ansehnlicher als die zu Lande.

Sie wird auch nur im Ganzen getrieben; denn da die Kauffahrer oder Negotianten den größten Theil ihres Vermögens darauf verwenden, und die Waaren in großen Parthien kommen lassen, so pflegen sie dieselbe auch nicht anders als im Großen und ganzen Parthien wieder zu verkaufen.

Die Handlung wird ferner in Ansehung der Länder eingetheilt in die Europäische, Asiatische, Afrikanische und Amerikanische.

Und wiederum nach den verschiedenen Ländern dieser Welttheile in die Portugiesische, Spanische, Französische, Englische, Holländische, Nordische, Deutsche, Italienische, Levantische, Persische, Ostindische und Chinesische Handlung u. m. a.

Die Handlung im Großen oder im Ganzen geschiehet entweder in ganz großen Parthien, oder in mittlern, oder auch nur einzelnen Centner und Stückweise.

Das erstere findet bey der Handlung zur See, und das zweyte und letztere bey der zu Lande statt.

Die

Die Handlung im Kleinen ist diejenige Art zu handeln, wo die Waaren Ctr. und Pf. weis, wohl auch nach noch kleinern Abtheilungen des Maases und Gewichtes verkauft werden.

Da die im Kleinen handelnde Personen fast aller Orten eine Innung oder Zunft ausmachen, so ist hie und da Fremden, die keine Bürger sind, auf diese Art zu handeln verboten.

Es sind fast so viele Handlungen, als es Sorten von Waaren giebt, mit welchen sich eigene Handlungen beschäftigen.

Der Sklavenhandel, Wollhandel, Tuchhandel, Leinwandhandel, Specereyhandel, Wein-Oel-Fruchthandel und dergleichen.

Der Flor der Handlung eines Orts oder Staats hängt hauptsächlich von der Natur, dem Glück und der Klugheit der Menschen ab.

Die Natur trägt das ihrige bey, wenn ein Land an der See liegt, und mit schiffbarem Wasser versehen ist, weil die Schiffahrt eines der vornehmsten Hülfsmittel der Handlung ist.

Wenn ein Land ausserdem Ueberfluß an Holz, Getraide, Flachs, Metallen und dergleichen Produkten hat, die es nicht alle verbrau-

chen kan, so wird es dadurch von der Natur selbst zum Handel ermuntert.

Doch kommt es auch nicht immer auf Naturprodukte an. Manches Land wird gerade durch den Mangel dieser Naturgaben genöthiget, sich auf Manufakturen und Kaufmannschaft zu legen, wie man an Holland ein Beyspiel hat.

Die Klugheit kan sowohl von Seiten der Kaufleute selbst, noch mehr aber von Seiten des Landesherrn zum Flor und Wachsthum der Handlung viel beytragen.

Das Glück thut zur Handlung das Seinige, wenn' sich viele reiche Leute und besonders Kapitalisten in einem Staate befinden; kommt noch dazu ein Ort, wo die Handlung Freyheit hat, und sind die Leute darinnen sinnreich, arbeitsam und unverdrossen, so ist die Handlung mehr als begünstigt.

Was dißfalls zu beobachten ist, findet sich bey den Mitteln zur Aufnahme der Handlung meistens angemerkt.

Der Nutzen der Handlung erstrecket sich von dem geringsten Handarbeiter und Taglöhner

ner an, bis auf die größte Herren, Fürsten und Könige.

Die gemeinsten Leute, welche entweder nur Handdienste thun, oder auch Waaren verfertigen und zubereiten, können sich davon ehrlich ernähren.

Die Kaufleute, ja ganze Städte und Länder werden dadurch reich; denn je stärker und größer die Handlung in einem Orte ist, desto mehr Ueberfluß ist darinnen.

Wenn dagegen der Krieg die Handlung hemmt, so müssen die Unterthanen solches entgelten, so sehr, daß öfters ein Land wegen Mangel des Waarenvertriebs ungebaut liegen bleiben muß.

Fürsten und Landesherren bekommen für die aus ihren Landen gehende Waaren sowohl als für die hereinkommende ihre Zölle und Abgaben.

Durch die Kaufmannschaft, besonders durch die Wechsel, können sie ihre Korrespondenzen durch die ganze Welt unterhalten, und ihren Ministern und Residenten an fremden Höfen, die zur Erreichung ihrer Absicht nöthige Geld-

summen übermachen, auch dadurch ihre im Feld stehende Armeen befriedigen lassen.

Nicht weniger ist die Kaufmannschaft das Mittel, wodurch sie ihre Armeen unterhalten, und aller Orten Geld aufbringen können.

Die Handlung ist, im Ganzen genommen, eine unerschöpfliche Quelle des Reichthums eines Staats. Viele behaupten, daß die Handlung weit geschickter sey, einen Staat zu erhalten und groß zu machen, als die Waffen.

Von den Handlungs= Stapel= und Niederlagsstädten.

Eine Handelsstadt heißt überhaupt, und in einer weiten Bedeutung, eine solche Stadt, worinnen durch viele daselbst ansäßige Kaufleute eine starke Handlung und Vertrieb in Waaren, sowohl zu Meßzeiten, als ausser solchen geschiehet.

In einer engern Bedeutung ist die eine Handelsstadt, wo nebst dem Waarenhandel zugleich auch ein ansehnliches Geld= und Wechselnegoce getrieben wird, dahero pflegt man von

einer solchen Stadt zu sagen, daß sie ein großer Handels- oder Wechselplatz seye.

Dergleichen Handelsplätze sind z. E. in in Deutschland: Leipzig, Augsburg, Frankfurt am Mayn, Hamburg, Wien, Nürnberg, u. a. m.

In den Niederlanden: Amsterdam, Antwerpen, Rotterdam ꝛc.

In England, Schottland und Irrland: London, Glascou, Dublin ꝛc.

In Frankreich: Lion, Paris, Nantes, Marseille ꝛc.

In Spanien: Madrit, Cadix, Seville ꝛc.

In Portugal: Lisabon, Porto ꝛc.

In Italien: Venedig, Genua, Livorno, Neapel, Ancona ꝛc.

In Preußen: Danzig, Königsberg ꝛc.

In Schweden: Stockholm ꝛc.

In Dänemark: Kopenhagen ꝛc.

In Rußland: Petersburg, Riga, Moskau ꝛc.

Es giebt noch mehrere dergleichen, welche aber hier anzumerken, viel zu weitläuftig wäre.

Smirna und Aleppo sind in Asien die größten Stapelstädte am mittelländischen Meer, wohin

die Engländer, Franzosen, Venetianer ꝛc. ihre Waaren bringen und Arabische, Persische und Indianische Waaren wieder holen. In Afrika sind Kairo und Alexandrien, wohin aus Egypten, Arabien, dem Persischen und Arabischen Meerbusen ꝛc. Christen, Juden, Türken u. s. w. kommen. In Amerika sind Portobello, Verakruz, Mexiko u. s. w. jetzo die große Messe der Welt.

Das Recht einer großen Handelsstadt, (Jus Emporii) wo nämlich der Handel in vollem Flor ist, bestehet darinnen, daß ein Fremder wohl fremde Waaren zuführen, solche in Niederlagen aufbewahren, aber nicht unmittelbar an Fremde, sondern allein an die Bürger des Orts verhandeln und verkaufen darf; von welch letztern erst andere Fremde die benöthigten Waaren erkaufen und erhandeln dürfen.

Dergleichen Handelsstädte liegen mehrentheils an der See, oder an einem großen schiffreichen Fluß, wiewohl das zu einer Handelsstadt nicht schlechterdings erfordert wird, da eine solche Stadt auch mitten im Land, und in einer ebenen Gegend seyn kan, wie wir solches an Leipzig, Augsburg, Nürnberg ꝛc. sehen, welche

we-

weder an der See noch an schiffreichen Flüssen liegen.

Zu besonderm Vortheil der Handelsstädte gereicht es, wenn sie nicht sehr nahe beysammen liegen, und einander in der Macht gleich kommen. Denn wo sie nahe beysammen liegen, hindert eine die andere; ist aber eine schwächer als die andere, so muß sie den Vortheil der andern überlassen.

Eine Stapel- oder Niederlagsstadt heißt eine solche, in welcher Kaufmannswaaren entweder 1) nur abgeladen, und alsdenn an den Ort ihrer Bestimmung weiter versandt und verführt zu werden pflegen; oder 2) in welcher Kaufmannsgüter, aus gewissen fremden Ländern in Menge zum Verkauf ankommen; oder endlich 3) in welcher Kaufmannswaaren von den Schiffen und Fuhren auf einige Zeit zum Verkauf abgesetzt werden müssen, ehe und bevor sie weiter an den Ort ihrer Bestimmung verladen werden dürfen.

Das Wort Stapelstadt wird demnach in dreyerley Bedeutung genommen, und um solches behörig zu unterscheiden, ist es wohl ge-

than, wenn wir eine Stapelstadt in der ersten Bedeutung nur Niederlagsstadt, in der zweyten Stapel, und in der dritten Vorzugsweise Stapelstadt nennen.

Wir wollen von allen 3 Arten eine genauere Beschreibung machen.

Eine Niederlagsstadt heißt diejenige, in welcher die Güter und Waaren, die anderswohin bestimmt sind, bloß umgeladen werden, um entweder zu Wasser oder zu Land nach dem Ort ihrer Bestimmung zu gehen.

Dergleichen Niederlagsstädte sind zum E. Smirna und Aleppo in der Levante, woselbst die Franzosen, Engländer, Holländer und andere Nationen ihre Waaren, die nach der Türkey, Persien, Indien und andere asiatische Ländereyen bestimmt sind, weiter verladen. Eben so ist Batavia die Niederlagsstadt der berühmten Ostindischen Komp. in Holland für die Handlung von ganz Ostindien.

Solcher Niederlagsstädte trift man in jedem Welttheile zum Behuf des Handels an.

Afrika hat sein Alexandrien, Kairo u. s. w. Amerika hat sein Mexiko, Akapulco u. a. m.

In

In Europa endlich trift man in jedem handlenden Staate eine oder mehrere solcher Niederlagsstädte an, wo europäische fremde Waaren zum Weiterversenden ab- und umgeladen werden.

Ueberdieß giebts beynahe in jedem Lande noch besondere Niederlagsstädte, wo die Fabrikate und Produkte der oder jener Provinz abgesetzt und umgeladen werden, um sie entweder in entfernte Provinzen des nämlichen Landes, oder auswärts zu verführen.

Solche Niederlagsstädte gehören zu der ersten Bedeutung des Worts Stapelstadt.

Man kan sie aber auch mehrentheils zu der zweyten Bedeutung eben dieses Worts zum — Stapel ziehen.

Ein Stapel heißt eine solche Stadt, wo eine Menge fremder Kaufmannswaaren verkauft und umgesetzt werden. In dieser Bedeutung ist Stapel nicht der Ort, wo die Waare wechselt, sondern der, wo solche in großer Menge zu haben und zu finden ist.

In diesem Verstande werden Lissabon, Cadix, Nantes, London, Amsterdam u. s. w. als der Hauptstapel der Ost- und Westindischen Waa-

Waaren betrachtet. Eben so findet man auch für die oder jene Waare einen eigenen und bestimmten Hauptstapel. So ist z. E. in Holland, Middelburg für französische, und Dordrecht für Rheinweine der Hauptstapel.

Eine Stapelstadt in der dritten und eigentlichen Bedeutung ist eine Stadt, die das Stapelrecht hat.

Es ist und heißt aber das Stapelrecht, oder das Staffelrecht, eine besondere Prärogative, ein gewisses dem oder jenem Orte zustehendes Recht, daß die zu Schiffe, oder auf der Achse, den ordentlichen Weg gehende Waaren, nicht so schlechterdings, durch oder vorbey geführet werden dürfen, sondern daselbst niedergelegt und eine gewisse Zeit zum öffentlichen Verkauf feil geboten werden müssen, ehe sie wieder von da können weggeführt werden.

Dieses Stapelrecht erstreckt sich jedoch nicht in allen Stapelstädten auf alle Güter, und daher werden nur diejenige Güter und Waaren Stapelgüter genennt, welche eigentlich dem Stapelrecht unterworfen sind.

Ordent-

Ordentlicher Weise sind solche in den Urkunden, in welchen die Stapelgerechtigkeit einem Ort ertheilt wird, ausgedruckt; auch ist die Stapelzeit, wie lange nämlich die Güter liegen bleiben müssen, nicht aller Orten gleich.

Es ist daher nothwendig, daß ein Kaufmann, Schiffer oder Fuhrmann, der mit seinen Waaren eine Stapelstadt berühren will, sich vorhero erkundige, wie lange er daselbst die Stapel halten muß.

Das Stapelrecht zu erlangen, sind eigentlich 3 Arten; denn da solches mit der gemeinen Freyheit der Handlung streitet, so kan eine Stadt sich dessen nicht anmassen, sie habe denn solches entweder 1) durch eine Verjährung von undenklichen Zeiten her, oder 2) durch besondere ihr ertheilte Privilegien, welche zu verleihen allein dem höchsten Landesregenten, und in Deutschland allein dem Kaiser (nach den neuern Wahlkapitulationen aber nur mit Einwilligung der gesamten Churfürsten) zukommt, oder endlich 3) durch aufgerichtete Vereinigung erhalten.

Die Pflichten der Stapelstadt bestehen unter andern darinnen, daß sie die nöthigen Gebäude auf-

aufführen lasse, nämlich eines, wo die Waaren niedergelegt werden, und eines, wo diejenige, welche die Waaren herführen, sich einstellen und mit den Käufern handeln können. Hiezu werden an vielen Orten die Börsen gebraucht, an andern Orten aber, als z. B. in Leipzig, werden die Güter auf dem Markt zusammen geführt, und sodenn unter dem Waaghaus abgeladen.

Die Pflichten der Kauf- Schiff- und Fuhrleute hingegen bestehen darinnen, daß keiner den Bezirk einer Stapelstadt umfahren, sondern den geraden Weg nehme, der nach der Stapelstadt zugehet. Besonders muß der Fuhrmann auf der ordentlichen Landstrasse bleiben, wer dawider handelt, fällt unausbleiblich in Strafe.

Sie müssen ferner alle Waaren inn- und nicht ausserhalb den Ringmauern abladen, und endlich die abgeladene Güter binnen einer gewissen festgesetzten Zeit feilbieten, nach deren Ablauf, und vorhero bezahlten Zöllen, sie solche wiederum mit sich hinweg führen können.

Was den Verkauf der Stapelgüter anbetrift, so ist anzumerken, daß die Bürger einer Stapelstadt solche den Schiffern und Fuhrleuten

nicht

nicht abbringen dürfen, sondern ihnen einen billigen Werth dafür geben müssen.

Die vornehmste Stapelstädte in dem deutschen Reich sind:

Am Rhein: Kölln, Mainz und Speyer.

An der Mosel: Trier.

An der Donau: Regensburg, Jngolstadt und Passau.

An der Weser: Bremen.

An der Elbe: Magdeburg und Hamburg.

An der Trave: Lübeck.

An der Oder: Frankfurt und Breßlau.

Auch prätendiren solches Frankfurt am M. kraft eines Privilegii vom Kaiser Friederich II. Ludwig dem Bayern und Karl IV. und Strasburg wegen eines Privilegii vom Kaiser Sigismund.

Es giebt auch einige Städte, denen nur wegen ein und anderer Waaren allein die Stapelgerechtigkeit auszuüben erlaubt ist.

So hat Dresden die Stapelgerechtigkeit wegen der Zufuhr des Getraides, vermöge des vom Kaiser Friederich III. im Jahr 1443. hierüber erhaltenen Privilegii, so im Jahr

1445. von Churfürst Friederich, dem Sanftmüthigen konfirmirt worden; und so haben eben diese Gerechtigkeit auch andere Städte mehr, die eine in dem, die andere in jenem Artickel.

In Schweden werden diejenige Städte Stapelstädte genennt, welche die Freyheit haben, mit ihren eigenen Schiffen zu Aus- und Einführung der Waaren nach ausländischen Orten zu seegeln, und sowohl mit ausländischen als einheimischen Leuten zu handeln.

Diejenige Schiffe, welche durch Sturm oder andere Unfälle in einem Hafen einlaufen, und daselbst landen müssen, sind dem dasigen Stapelrecht nicht unterworfen.

Bey allem diesem ist das Stapelrecht nach dem natürlichen Gesetze nur ein unvollkommenes Recht, welches sich blos auf die Billigkeit gründet, nämlich, daß wenn andere die Bequemlichkeit haben, ihre Waaren durch unser Land zu führen, es nicht unbillig ist, wenn sie sich dafür dankbar erzeigen, und unsern Einwohnern ihre Waaren anbieten.

Von der Wechselhandlung, insonderheit dem Geldwechsel.

Die Wechselhandlung, überhaupt betrachtet, heißt das Gewerbe der Kaufleute, besonders mit Geld.

Diese betreibt man auf zweyerley Weise, da man entweder Geldsorten gegen andere Geldsorten, oder Geld gegen Wechsel, und andere Briefe giebt und verwechselt.

Die erste Gattung wird in vorzüglichem Verstande der Geldwechsel genennt, der eigentlich in dem Umsetzen oder Verwechslung einer Geldsorte gegen die andere bestehet.

Die mancherley Münzsorten und der Unterschied des Geldes, da die meisten Geldsorten nicht aller Orten gangbar sind, haben den Ursprung dieses Handlungszweiges bewürket.

Denn da der Kaufhandel meistens mit Geld getrieben werden muß, und eine Sorte nur an diesem, die andere an dem andern Ort gilt, so erfordert die Nothwendigkeit, eine Geldsorte, mit Vergütung des Ueberschusses, gegen die andere zu verwechseln und umzusetzen.

Der Gegenstand des Geldwechsels ist also lediglich das Geld nach seinen verschiedenen Sorten, die aus einer Hand in die andere baar übergeben werden.

Es gehören aber eigentlich nicht alle Gattungen von Münzen zum Geldwechsel, sondern nur diejenige, welche im Handel und Wandel gangbar sind, und daher werden die Schaustücke und alte ehmalige Münzsorten, die keinen ordentlichen Kurs haben, davon ausgenommen.

Die Münzsorten, welche gegeneinander umgesetzt werden, haben entweder eine Gleichheit im Gehalt, oder keine.

In dem ersten Fall werden die Gelder ohne einiges Aufgeld oder Vortheil Zug um Zug umgesetzt, und vor eine Summe dieses Gelds eine gleiche Summe andern Gelds gegeben, welches Alpari gewechselt heißt.

In dem zweyten Fall, da eine Ungleichheit unter den Münzen ist, die verwechselt werden sollen, muß bey der schlechten Sorte noch etwas aufgegeben werden, um solche dem Werth der bessern gleich zu machen, welches gegen Agio wechseln heißt.

Der

Der Agio, Aufgeld oder Aufwechsel ist also bey Umsetzung der Münzsorten dasjenige, was dem andern Theil, als ein Gewinn für die bessere Sorte bezahlt wird, woraus denn folget, daß derjenige, so das schlechte Geld umsetzet, den Agio geben muß, derjenige aber, so das gute Geld hat und hingiebt, den Agio nimmt oder bekommt.

Das Agio wird gemeiniglich für das hundert, oder pro Cto. bestimmt, als z. E. wie viel auf 100 Thaler in Golde gegen 100 Thlr. an Groschen oder Kreuzern gegeben oder genommen werden solle.

Da aber die Münzsorten bald in höherem, bald in geringerem Werth sind, so läßt sich wegen des Agio nichts gewisses bestimmen, es kan in einem kurzen Zeitraum bald das Gold, bald die Münze, Agio oder Aufgeld geben, je nachdem eine Sorte auf dem Platz stark gesucht wird, und so bald steigen, bald fallen.

Je schlechter der innere Werth einer Münzsorte ist, die man verwechseln will, und je besser hingegen der innere Werth der Münzsorte ist, die man verlangt, je höher muß der Agio seyn,

wenn nicht besondere Fälle dazu kommen, die diese Regel ungültig machen, als z. E. ein unumgänglich nothwendiges Bedürfnis der schlechten Münzsorten.

Je höher und werther eine Münzsorte in Ansehung des äusserlichen Werthes geachtet wird, je mehr wird der Agio erhöht.

In Ansehung der erstern Regel muß man bey Bestimmung des Agio eine Vergleichung beeder Geldsorten anstellen, und das Verhältnis gegen einander suchen.

In Ansehung der zweyten Regel wird zur Bequemlichkeit der Handlung von den Kaufleuten von Zeit zu Zeit ein gewisser Preis der Geldsorten gegen einander bestimmt, welches man den Geldkours nennt, so daß nur der Gewinn dazu geschlagen werden darf, den der Wechsler davon nimmt.

Zu noch mehrerer Bequemlichkeit werden in großen Handelsstädten zu gewissen Tagen gedruckte Zettel ausgegeben, worinnen der Agio auf schlechtere gegen bessere Geldsorten kund gemacht wird, und diese Geldkourszettel werden auch auf auswärtige Handelsplätze verschickt.

Wenn

Wenn der Wechsel eines bessern gegen ein geringeres Geld zwar schon regulirt ist, dem ohngeachtet aber nach den Umständen der Zeit, des Kourses u. dgl. ein mehreres bezahlt werden muß, so wird dieses mehrere der Soper Agio genennt, z. E. in Venedig ist der Agio vom Bankogeld gegen Banko Korrentgeld zwar auf 20 pro C. gesetzt, es wird aber öfters $29\frac{1}{5}$ bis $29\frac{1}{2}$. dafür bezahlt, wenn man nämlich in Zechini al Marko, oder in Moneta die Zahlung leisten will, und dieses ist der Soper Agio.

Da überhaupt wegen des Agio nichts beständiges festgesetzt werden kan, so trachtet ein jeder den Agio, so viel möglich, zu seinem Vortheil zu treiben, nämlich derjenige, so ihn zu empfangen hat, so hoch als möglich, und derjenige, so ihn geben muß, so gering als möglich.

Die Berechnung des Agio geschiehet auf zweyerley Weise, nämlich: 1) Durch die Interesserechnung von Seiten dessen, der das Aufgeld auf die schlechtere Münzsorten besonders bezahlt, oder 2) durch die Rabattrechnung, wenn er den bedungenen Agio gerade von der ver-

wechselten Hauptsumme des schlechten Geldes abziehen oder abrechnen lässet.

Diejenige Personen, welche den Geldwechsel treiben, heißet man Geldwechsler; der Geldmäckler, so dazu gebraucht wird, heißt auch Mäckler oder Sensal.

Von der realen Wechselhandlung.

Diese besteht eigentlich in dem Ein- und Verkauf der Wechsel und anderer Briefe gegen baares Geld.

Sie unterscheidet sich von dem Geldhandel darinnen, daß dieser nur Geld gegen Geld, jene aber Geld gegen Wechselbriefe und andere Papiere vertauscht.

Die reale Wechselhandlung hat einen doppelten Gegenstand, 1) Wechselbriefe, sowohl eigene, als traßirte, doch vorzüglich letztere, als die Seele des Wechselhandels, und 2) werden Briefe, als Aktien, Landesobligationen, (welche Schuld und Anforderungen in sich enthalten, so Officiere, Kaufleute und andere Partikulierpersonen an die Staats- und Landeskontoiren zu fordern haben) Steuerscheine, Subskriptions-

scheine,

scheine, Bankobillets, Handlungsobligationen, Aßignationen, Quittungen und andern dergleichen Papiere mehr.

Unter allen diesen Briefen kommen insonderheit die Wechselbriefe und die Aktien, als zwey Hauptgegenstände der realen Wechselhandlung in Betrachtung.

Hieraus entstehen zwey Aeste, nämlich der Aktienhandel und der vorzüglich sogenannte Wechselhandel. Der Handel mit den andern Briefen und Papieren wird bey dem Aktien- und Wechselhandel zugleich mit betrieben.

Wir betrachten also den ersten Ast, nämlich den Aktienhandel.

Die Aktien sind in England, Holland, Frankreich, Dänemark, bey der Ost- und Westindischen Kompagnie, deßgleichen bey der Süd- oder einer andern privilegirten Kompagnie, schriftliche Obligationen, welche von einer solchen Kompagnie an jemanden gegen ein gewisses vorgeschossenes Kapital ausgestellt werden, mit der Freyheit, selbige an einen dritten nach Gutbefinden, mit Profit oder Verlust, wieder

zu verhandeln, auf dessen Name hernach das Kapital bey der Kompagnie geschrieben wird.

Vermög solcher Aktien erhält nachgehends der Innhaber derselben (welcher in Holland ein Aktionist, in Frankreich aber ein Aktionair heißt) bey Austheilung des Gewinnstes oder Ueberschusses, den die Kompagnie durch ihren Handel aus den Gütern und Waaren ziehet, seinen Antheil, so wie es die Einrichtung und Fundationsartickel einer jeden Kompagnie mit sich bringen.

Weil nun solcher Gewinn nicht allemal gleich ist, sondern durch Glücks- und Unglücksfälle zu steigen und zu fallen pflegt, so ist auch der Preis der zum Verkauf kommenden Aktien nicht allemal gleich.

Der Preis der Aktien steiget oder fället hauptsächlich, je nachdem eine Handlungskompagnie mehr oder weniger Glück und Kredit hat.

Der Kredit der Kompagnie beruhet auf der klugen und guten Verwaltung derjenigen, welche die Aufsicht darüber haben, sie müssen aber auch zugleich von dem Glücke unterstützt werden.

Zu-

Zuweilen steigen und fallen die Aktien geschwind, wenn etwa gute oder böse Zeitungen aus den Ländern, wohin sich die Handlung erstreckt, und von den daher zu erwartenden Retourschiffen einlaufen, z. E. wenn einige Retourschiffe unterwegs zu Grunde gegangen, oder von den Seeräubern weggenommen worden, oder wenn in dem Lande selbsten etwas zum Schaden oder Nachtheil der Kompagnie entstanden ist, und so weiter.

In Holland hängt der Preis der Aktien öfters nur von dem geringsten sich ausbreitenden Gerücht von Krieg und Frieden ab.

In England hingegen hängt solche gemeiniglich davon ab, ob wenig oder viel Geld auf dem Platz ist; ob die Schiffe der Kompagnie glücklich ankommen, oder welche verlohren gehen, und ob die Waaren bey den gewöhnlichen Verkaufungen gut oder schlecht verkauft werden.

Die unglückliche Zeitungen werden zuweilen von einigen Kaufleuten und Aktienhändlern mit Fleis erdichtet, welches die furchtsame Aktieninnhaber glauben macht, daß in dem

laufenden Jahr die Austheilung schlecht ausfallen dürfte, dahero sie sich, das gewisseste zu nehmen, zu dem Verkauf entschliessen, und öfters das p. 400 fl. verkaufen, wofür sie sonsten, wenn sie die Zeit und das Glück abgewartet hätten, wohl 500 fl. und noch mehrers bekommen hätten.

Diejenige nun, welche die Aktien auf solche Weise einhandeln, verkaufen selbige auf eingelaufene bessere Zeitungen, die oft auch so von ihnen erdichtet worden, um so viel höher.

Wer Aktien von der holländis. Ostindischen Kompagnie kaufen will, bedienet sich fast allezeit der Unterhandlung der Mäckler, und wenn die Parthie geschlossen ist, so lässet der Verkäufer solche gleich in dem Buche der Kompagnie dem Käufer zuschreiben, zeichnet auch zugleich unter seiner Hand von den Direktoren eine Quittanz, kraft welcher er die Aktien dem Käufer überträgt, dieser hingegen muß die Parthie gleich in Banko abschreiben lassen, oder der Transport ist null und nichtig.

Der Mäcklerlohn wird gemeiniglich mit 6 fl. vor eine Aktie von 500 fl. flämisch, halb

halb von dem Käufer und halb von dem Verkäufer bezahlt.

Die Aktien der Westindischen Kompagnie in Holland, die aus Partheyen von 6000 fl. Bankogeld bestehen, kan man auf eben diese Weise, wie die von der Ostindischen Kompagnie, kaufen; für Transport und Abschreibung werden von jeder Parthey 3 fl. 18 St. und für das Mäcklerlohn 6 fl. bezahlt, welche der Käufer und Verkäufer zur Hälfte tragen.

In dieser beständigen Abwechslung von Kauf und Verkauf bestehet der Aktienhandel, da man die Aktien, wenn sie fallen, um geringen Preiß kaufen, und wenn sie steigen, höher verkaufen kan.

Viele verhandeln ihre Aktien nicht, sondern warten damit die Zeit der Austheilung ab, da dann die Kompagnie zuweilen 30. 40. und mehr p. C. auf 100 fl. Kapital unter die Interessenten austheilet, woraus denn erhellet, daß der Aktienhandel oft großen Gewinn bringt.

Weil also der Aktienhandel aus einem beständigen Ein- und Verkauf bestehet, so kan er ohne großen Vorrath von Geld getrieben werden,

den, indem derjenige, so einmal einige Aktien verkauft hat, durch deren Vertrieb wieder neue einzukaufen in Stand gesetzt wird.

Da dieser Handel kein allzugroßes Kapital erfordert, oft aber großen Gewinn bringt, so kan man ihn zwar mit gutem Befug unter die vortreflichsten Handlungsarten zählen, aber auch zugleich unter die gefährlichsten, besonders da er heut zu Tag wie ein Hazardspiel getrieben wird, wodurch schon manches großes Haus unglücklich geworden.

Die Art und Weise dieses letztern Handels gehet gemeiniglich in das Große, und bestehet darinnen, daß man z. E. von einem Haus 1, 2 bis 300000 M. fl. Aktien, nach dem an einem bestimmten Tag laufenden Preiß erhandelt, und sich so und so viel Tage zum Empfang der Aktien ausdinget; fallen nun während dieser Zeit die Aktien, so vergütet der Käufer dem Verkäufer den Differenz, und steigen sie im Gegentheil, so muß es der Verkäufer dem Käufer thun, dieser Spekulationshandel kan bisweilen glücken; wird man aber von dem Unglück verfolgt, so gehet man oft darüber zu Grunde.

In

In England und Holland ist der Aktienhandel einer der wichtigsten, so auf der Börse getrieben wird, und es giebt daselbst eine Menge Leute, die blos von diesem Handel leben, besonders die Mäckler, deren Verdienst gewiß, und keinem widrigen Schicksal unterworfen ist.

Nun kommen wir auf den zweyten Ast des realen Wechselhandels, nämlich den vorzüglich sogenannten Wechselhandel.

Bey diesem haben wir auf zwey Stücke zu merken: 1) auf die Wechselbriefe, als den Gegenstand desselben; 2) auf die Art und Weise, wie mit diesen Briefen gehandelt wird.

Ein Wechselbrief, oder schlechthin Wechsel, ist eine das Wort Wechsel in sich fassende Schrift, in welcher der Aussteller, entweder sich selbsten zu Bezahlung einer gewissen Summe Gelds gegen den Gläubiger, mittels seiner Unterschrift anheischig machet, oder an einen andern an einem gewissen Ort, durch Beyfügung seines Namens, aufträgt, an den Vorzeiger solcher Schrift eine darinnen nahmhaft gemachte Summe Gelds zu bezahlen.

Aus dieser Erklärung äussert sich ganz deutlich, daß man zwey Hauptgattungen von Wechsel hat, wovon die eine mit dem Namen der eigenen, und die andere mit dem Namen der trassirten Wechselbriefe belegt wird.

Eigene oder auf sich selbst gestellte Wechselbriefe heißen diejenige, in welchen der Aussteller des Wechsels sich selbsten zu Bezahlung einer gewissen Summe Gelds gegen dem Glaubiger, vermittels seiner Unterschrift, anheischig machet.

Was zu einem solchen Wechselbrief erfordert wird, findet man in den Wechselordnungen und Gesetzen vorgeschrieben, gemeiniglich aber hat man auf folgende Stücke Achtung zu geben.

Das Wort Wechsel muß nothwendiger Weise darinnen stehen.

Der Glaubiger muß ausdrücklich mit seinem Vor- und Zunamen darinnen benennt werden.

Die Summe des Geldes muß mit Buchstaben ganz deutlich ausgedruckt werden.

Der Aussteller oder resp. Schuldner muß den Wechsel mit eigener Hand unterschreiben,

wenn

wenn er aber nicht schreiben kan, so muß er durch einen andern, mit Beysetzung eines Zeichens X. seinen völligen Tauf- und Zunamen unterschreiben und unter den Wechsel setzen lassen.

Es muß der Versprechung der Wiederbezahlung darinn gedacht werden.

Auch die empfangene Valuta muß ausgedruckt werden.

Die Benennung der bestimmten Zahlungszeit muß gleich zu Anfang des Wechsels gesetzt werden.

Das Wort Ordre darf nicht weggelassen werden, weil man sonsten den Wechsel nicht verhandeln kan, und die Weglassung dieses Worts, nach manchen Wechselordnungen, den Wechselbrief mangelhaft machet.

Es muß die Versprechung der Zinsen mit eingerückt werden, wenn solche nicht gleich der Hauptsumme beygefügt worden.

Es darf auch die Klausul, bey Verpfändung meines ganzen Vermögens, so viel hievon vonnöthen, nicht weggelassen werden; und ist die Bestimmung der Münzsorten nöthig, weil der

Schuld-

Schuldner solche wieder in dem Werth, wie er solche empfangen hat, bezahlen muß.

Der Ort, das Datum und die Jahrzahl, wenn und wo der Wechsel ausgestellt worden, nebst der Summe des zu bezahlenden Geldes muß mit Zahlen ausgeschrieben werden.

Es muß endlich die Klausul der Unterwerfung des Wechselgerichts, wenn eines an dem Ort vorhanden, auch eingebracht werden, z. E.

Stuttgardt d. 15. Merz 1784.
fl. 1750. in Konvgld.

Von Dato in zwölf Monaten zahle ich gegen diesen meinen Sola Wechselbrief, an Herrn Johann Friederich Brock, oder dessen Ordre, die Summe von Ein tausend, sieben Hundert und Funfzig Gulden, Konventionsgeld, den Werth baar empfangen, leiste seiner Zeit, unter Verpfändung meines ganzen Vermögens, so viel hiezu vonnöthen, richtige Wiederbezahlung, und unterwerfe mich aller Orten,

wo

wo ich anzutreffen, einem hochlöblichen Wechselgericht, a Dio.

Johann Jakob Mayer.

An mich selbsten, wo ich zur
Verfallzeit seyn werde.
Sola.

NB. Hier ist das jährliche Interesse a 5 p. C. bereits zur Haupsumme geschlagen.

Ein traßirter Wechselbrief, oder ein Kaufmannswechsel, sonst auch Tratta oder fremder Wechselbrief genannt, ist eine kurze, das Wort Wechsel, in sich haltende Schrift, darinnen der Aussteller dem Bezogenen aufträgt, dem Vorzeiger eine darinnen namhaft gemachte Summe Gelds, zu der gesetzten Zeit, und an dem benannten Ort zu bezahlen, worunter sich endlich des Ausstellers Vor- und Zuname befindet.

Die zu einem traßirten Wechsel erforderliche Stücke sind der Ort, die Zeit, die Jahrzahl und die Summe des Geldes nebst der Münzsorte gleich oben auf der rechten Seite, der Zahlungstermin, das Wort Wechsel, nebst dem Beysatz Prima, Sekonda oder Tertia, und die dem Bezo-

genen ertheilte Ordre, der Name desjenigen, auf dessen Ordre die Zahlung zu leisten, die Bemerkung der Summe mit Buchstaben, das Bekänntniß der empfangenen Valuta, die Ausstellung auf Rechnung laut gegebenem Aviso, die Unterschrift des Traßirers oder Ausstellers zur rechten, und die Addresse des Bezogenen zur linken Hand, nebst wiederholter Bemerkung, ob es Sola, Prima, Sekonda oder Tertia seye, z. E.

Augsburg den 20. Merz 1784.

ad Uso. Rthlr. 560. Banko.

Acht Tage nach Sicht / vier Wochen nach Dato } zahlen Eur. ꝛc. gegen diesen meinen (Prima) Sola) Wechselbrief, an Hrn. Peter Pestel oder Ordre, die Summe von Reichsthaler Fünf Hundert und Sechzig Banko, den Werth baar empfangen, (den Werth gewechselt) stellende solche auf Rechnung von P. M. laut Aviso von

Herrn Christian Theodor Kolb.

Herrn Thomas van der Heez.
Prima in
Sola Amsterdam.

Bey dem Sekonda Wechselbrief heißt es: Prima nicht seyende, und bey dem Tertia; Prima und Sekonda nicht seyende, oder ohnbezahlt seyende. Ist der Prima zur Acceptation gesandt worden, so setzet man unter dem Sekonda: Prima zur Acceptation, bey. . N. N.

Zweifelt man aber an der Acceptation oder Annahme von dem Bezogenen, so addreßirt man die Tratta an ein bekanntes Haus, z. E. im Nothfall, bey Hrn. Nikolaus Klaus, für J. H. D. Man muß aber seinen Freund von dieser Addreßirung benachrichtigen.

Es giebt auch Meßwechsel, welche auf grossen Messen zahlbar ausgestellt werden.

Bey diesen Wechselbriefen ist in Ansehung der Absendung, Präsentation, Acceptation und Bezahlung in den Meßwechselordnungen ein ganz anders, als bey andern traßirten Wechseln verordnet.

Es ist daher einem Wechselnegotianten, welcher auf dergleichen Messen traßirt, höchst nöthig, sich ihre Wechselordnungen anzuschaffen, um zu wissen, wie es damit gehalten wird.

In den Lioner, Leipziger, Frankfurter und Bozner Messen wird von vielen der größten Europäischen Handelsplätzen stark gewechselt, ausser Meßzeiten aber nicht so stark.

Lion hat jährlich vier berühmte Messen und wird dahin pour les Payements gewechselt, als:

1) Pour les Payements du Rois, welche den 1. Merz anfängt.
2) Pour les Payements des Paques, den 1. Junii anfangend.
3) Pour les Payements d'Aout, den 1. September anfangend.
4) Pour les Payements des tous Saints, den 1. Decemb. anfangend.

Die Eröfnung der Payements geschiehet allezeit an dem 1. Tag des angezeigten Monats, und mit demselben der Anfang der Acceptation, welches bis auf den 6. des Monats inclusive währet. Sind in diesen 6 Tagen die Acceptationen nicht erfolgt, so können die Innhaber der Wechselbriefe den ganzen Monat durch wegen nicht Acceptirung protestiren lassen.

Gleich nach angezeigten 6 Tagen des Monats fangen die Bezahlungen, das Bilanciren,

Skon-

Skontriren, Giriren der Partheyen an, welches bis auf den letzten Tag des Monats von früh 10 bis halb 12 Uhr fortwährt, und nach dieser Zeit geschehen keine Ueberschreibungen mehr, und wenn ja dergleichen geschehen, so sind sie ungültig.

Vor dem 6. Tag der Payements darf niemand, ausser auf seine Gefahr bezahlen, und nach dem letzten Tag derselben kan der Innhaber, wenn er will, die Bezahlung anzunehmen sich weigern, und ob er gleich den Wechselbrief samt dem Protest noch bey Handen hat, solchen dennoch zurück gehen lassen, und sich vor den Betrag nebst Provision und Spesen an den Trassanten oder Aussteller zurück erholen.

Gemeiniglich aber pflegt man die Bezahlung in der zur Protestation, wegen nicht Bezahlung, bestimmten Zeit noch anzunehmen, welches die nächste 3 Werktage nach geendigten Payements sind, binnen welcher Zeit aber, wofern der Innhaber des Wechsels sein Recht an den Aussteller oder Indossanten nicht verlieren will, alle diejenige, welche in den verflossenen Payements und während denselben, entweder gar nicht, oder

nicht völlig bezahlt worden sind, in baarem Geld bezahlt oder protestirt werden müssen.

Ein Negotiant thut also sehr wohl, wenn er anderst seinen Kredit recht befestigen will, daß er immer zu rechter Zeit seinen Freund oder Korrespondenten, auf welchen er die Tratten p. Lion abgegeben hat, die hinlängliche Rimessen zu deren Tilgung übermacht, als welche jederzeit in Briefen auf den Platz selbst bestehen müssen.

In Leipzig hat es jährlich drey große Messen, wohin gewechselt wird, und eine jede dauert 14 Tage, wovon die letzten 7 Tage die Zahlwochen genennt werden.

1) Die Neujahrsmesse, welche mit dem Neujahrstag anfängt.

2) Die Ostermesse oder Jubilate nimmt den Anfang 3 Wochen nach Ostern, und zwar am Sonntag Jubilate.

3) Die Michaelismesse fängt den nächsten Sonntag nach diesem Fest an, und wenn derselbe auf einen Sonntag fällt, gehet die Messe erst 8 Tage darnach an.

Was nun die auf besagte 3 Leipziger Messen bezogene Wechsel anbetrift, so muß gleich des

ersten Tages nach eingeläuteter Messe der Anfang mit der Präsentation und Acceptation gemacht werden.

Mit diesen Präsentationen und Acceptationen wird in den Oster- und Michaelismessen bis Freytag in der ersten Meßwoche Vormittags vor 10 Uhr, in der Neujahrmesse aber bis auf den Tag der Ausläutung der Messe fortgefahren, welcher Tag aber die endliche Präsentir- und Acceptirungszeit der Meßwechsel ist.

Fällt der Tag vor Ausläutung der Neujahrsmesse auf einen Sonntag, so muß die Acceptation des Tages vorhero geschehen, ob gleich an solchem das Fest der heil. drey Könige einfiele, welches alsdenn geschiehet, wenn der 8te Jan. an welchem die Neujahrsmesse ausgeläutet wird, auf den Montag fällt.

Von der Ausläutung der Messe an, bis den 5ten Tag, mithin in der Oster- und Michaelis messe, den Donnerstag der 2. Woche, und in der Neujahrsmesse bis den 12. Jan. oder wann selbiger ein Sonntag ist, den 13. Jänner ist die Bezahlungszeit der Wechselbriefe, sowohl durch Skontro als durch Kassa.

Vor dem Eintritt solcher Zeit kan niemand zur Zahlung angehalten werden, hingegen ist gedachter Tag, welcher hier in vorzüglichem Verstande der Zahlungstag genennt wird, zur endlichen Protestation und Einkaßirung verordnet; es wird auch kein Protest wegen Nichtbezahlung über 10 Uhr des Abends mehr angenommen und vor giltig erkannt.

Frankfurt am Mayn hat 2 berühmte Messen, wohin besonders gewechselt wird.

1) Die Ostermesse, und

2) die Herbstmesse, und währt eine jede ganzer vier Wochen lang.

Die erste Woche nennt man die Aceptationswoche, wie denn die Acceptationen der Wechselbriefe gleich des Montags anfangen und bis zur nächstfolgenden Woche des Donnerstags Vormittags bis gegen 9 Uhr währen, nach welcher Zeit keine längere Frist ertheilt, sondern wegen nicht erfolgter Acceptation protestirt wird.

Die zweyte Woche heißt man die Zahlwoche, auf deren letzten Tag, als den Sonnabend vor der Sonnen Untergang, oder wenn man ganz genau verfahren will, vor Nachmittags

2 Uhr

2 Uhr alle Wechselbriefe bezahlt oder protestirt seyn müssen.

Jedoch werden jetzo ihrer viele erst in der dritten Woche, in welcher die Aßignationen bezahlt werden, zahlbar gezogen, es muß aber in dem Wechselbrief ausdrücklich gesagt werden, weil sonsten ein jeder Wechsel, der auf gedachte Messen ausgestellt worden, ohne dergleichen Anzeige, in der zweyten Meßwoche für zahlbar geachtet wird.

Die Bezahlungen geschehen, wie auf andern großen Handelsplätzen, auch durch Skontriren auf der Börse.

Bozen in Tyrol hat jährlich vier berühmte Messen, wovon jede 15 Tag währet.

1) Die Mitfastenmesse fängt an Montags nach Okuli.

2) Die Pfingstmesse Montags nach dem Fronleichnamsfest.

3) Die Egidi Messe den ersten Tag nach Mariä Geburt.

4) Die Andreas Messe den Tag nach St. Andreas.

An welchem Tag die Messe anfängt, an solchem endigt sie sich nach 15 Tagen.

Den 6ten Tag setzet man den Konto, den 10. und 11. Tag fangen die Acceptationen an, und den 12. und 13. gehet man in Giro, da man einander, so viel möglich, durch Riskontro bezahlt, die letzte 2 Tage muß alles, was vom Skontro übrig geblieben, per Kassa bezahlt werden.

In den angezeigten Messen werden die Wechsel lange vor Anfang derselben geschlossen, und die Briefe ausgestellt, ausser in der Bozner nicht, wohin die Wechsel zwar auch lange vor geschlossen, die Briefe aber allererst mit Anfang der Messe abgegeben werden, weil man daselbst keine endoßirte oder girirte Wechselbriefe annehmen darf, hingegen in den andern Messen, als Lion, Leipzig, Frankfurt werden die Briefe girirt, und dahero gleich nach deren Schließung von denen Remittenten empfangen.

Die auf einem jeden großen Handelsplatz existirende Wechselordnungen, welche man sich mit wenigem anschaffen kan, geben über alles eine weitläuftigere Belehrung.

Nun

Nun kommen wir auf den Handel mit Wechselbriefen, oder auf die Art und Weise, wie damit gewechselt wird.

Der Wechselhandel, wenn er auch seinen Ursprung nicht aus dem Waarenhandel genommen hat, so ist er doch für diesen so vortheilhaft, daß er ohne ihn nicht bestehen könnte.

Dann da der Waarenhandel meistens mit Geld getrieben werden muß, und die Uebermachung des baaren Geldes nach fremden und entlegenen Orten nicht nur viel Kosten verursachet, sondern auch vieler Gefahr unterworfen, so konnte zum Besten und zur Erweiterung des Handels nichts schicklichers und bequemlichers erdacht werden, als die traßirte Wechsel, wordurch auch an die entlegenste Orte mit weniger Gefahr und Kosten die allergröste Geldsummen übermacht werden können.

Diejenige nun, die blos mit Wechselbriefen handeln, heißt man Kambisten, Banquiers oder Wechselherren.

Durch ihre fast auf alle Handlungsplätze ausgedehnte Korrespondenz sind sie im Stand, einen

einen jeden, wohin er es nur verlangt, mit Wechselbriefen zu bedienen.

Der Preis der Wechsel, oder der sogenannte Wechselkours wird auf Messen durch die hohe Obrigkeit mit Zuziehung einiger Kaufleute und geschworner Wechselmäcklern festgesetzt.

Ausser den Messen aber ist er bald steigend, bald fallend, je nachdem Geld oder Briefe auf einem Platz vorhanden sind, nach diesen Umständen wird der Wechselkurs Posttags, oder nur wochentlich an einem Hauptposttag, durch einige dazu verordnete Banquiers, und die Wechselsensalen regulirt, wobey immer diejenige Preise, nach welchen die meiste Wechsel auf dem einen oder dem andern Platz geschlossen worden, zum Grunde gelegt werden.

Diese Preise werden von den Sensalen auf besonders gedruckte, sogenannte Wechselkurszettel oder Kambiati ausgeworfen, den Negotianten zugestellt, und von diesen an ihre Korrespondenten gesandt, um sich in ihren Dispositionen darnach richten zu können.

Die Hauptpersonen bey der Handlung mit traßirten Wechseln sind: 1) der Trassant, 2)

der

der Remittent, 3) der Präsentant, und 4) der Acceptant.

Der Trassant ist der Aussteller des Wechsels oder Nehmer des Geldes und eigentlich diejenige Person, welche für ihre eigene, oder eines andern Freundes Rechnung auf einen dritten Ort einen Wechselbrief ziehet, oder abgiebt und verhandelt, und dafür den Werth nach dem bedungenen Kurs erhält.

Der Remittent oder Geber des Geldes ist derjenige, welcher von dem Trassanten die Wechsel erhandelt, und entweder für eigene Rechnung auf Spekulation, oder zu Bezahlung eines Schuldpostens, oder auch für anderer Freunde Rechnung verhandelt.

Der Präsentant ist eigentlich der Innhaber oder Träger des Wechselbriefs, es seye hernach addritura oder p. Giro oder Endossement; er muß die Acceptation oder Annahme davon, nach der in Ansehung der Usancen in den Wechselordnungen bestimmten Zeit fordern, und bey deren Verweigerung den Wechsel, im Mangel geleisteter Acceptation, protestiren lassen.

Der

Der Acceptant oder Bezogene, auf welchen der Wechselbrief gestellt worden, ist diejenige Person, welche solchen bezahlen soll, wozu sie sich durch die Acceptation verbindlich macht.

Es giebt eigentlich zweyerley Arten der Acceptationen, nämlich diejenige, welche in der Tratta ausdrücklich benennt, und also würklich bezogen sind, und solche, welche die Tratta, wenn erstere die Annahme verweigern, entweder aus Freundschaft gegen den Traßirer, oder auch gegen den Giranten oder Indossenten annehmen, um dieser ihrer Reputation zu schonen, diese letztere aber sind in dem Wechselbrief nicht ausgedruckt, und heißen Acceptationen p. Honneur.

Es kan aber auch der Bezogene selbst Acceptant p. Honneur des Traßirers oder eines Giranten werden, und hat immer den Vorzug vor den andern, besonders in Ansehung des Traßirers; denn wer für diesen acceptirt oder acceptiren will, gehet denen wegen des Giranten immer vor.

Dieses kan in dem Fall geschehen, wenn der Trassant für Rechnung eines andern auf den

Ac-

Acceptanten traßirt, von diesem aber der Wechsel für eines solchen Freunds Rechnung nicht angenommen wird, wo alsdenn der Bezogene unter Protest blos für die Ehre des Traßirers, oder eines Giranten die Acceptation leistet.

Nach vorgegangener Beschreibung der vier Hauptpersonen zeiget sich also deutlich, daß der Trassant und Remittent an dem Ort, wo der Wechsel geschlossen wird, und der Präsentant und Acceptant in demjenigen, wo die Tratta zu bezahlen, oder einzutreiben ist, gemeiniglich sich befinden; wir müssen also erstere als die Wechselschliessende, und letztere als die Wechselvollziehende Personen betrachten.

Die Schliessung eines Wechselhandels geschiehet demnach von dem Remittenten und Trassanten, von jenem als Käufer, und von diesem als Verkäufer des Wechselbriefs, und zwar manchmal zwischen beeden addritura, meistens aber durch die Zwischenkunft eines Mäcklers, welch letztere Art die beste und sicherste ist, um allen nach erster Art sich etwa ereignenden Zwistigkeiten vorzubeugen.

Ist man nun wegen des Preises oder Kurses einig, so ist der Wechsel geschlossen, und der Trassant muß hierüber so viel Appunti *) machen, als der Remittent verlangt, wenn nämlich der erstere die Briefe von der Hand giebt; sind es aber schon gemachte auswärtige Briefe oder Rekapiti, so können die Summen nicht abgeändert werden, und der Remittent muß sie so annehmen, wie sie sind, und eben deswegen ist es bey Schliessung der Wechsel eine Hauptfrage, ob es eigene Tratten oder Rekapiti sind, weil diese wegen der zuweilen besonders nöthigen Appunti dem Remittenten nicht taugen, wogegen leztere, wenn man keiner Appunti benöthiget ist, allezeit angenehm sind, da gemeiniglich der Uso, oder die Zeit ihres Verfalls, oder die Skadenza schon etwas abgelaufen ist.

Die Briefe von kurzer Sicht, zumalen wenn solche verlangt werden, haben immer einen etwas höhern Preis, als die von Uso oder langer Sicht.

Wenn kurz Sichtige Rekapiti oder Briefe nicht gleich addrittura von dem Remittenten an den

*) S. die 3te Abtheilung unter Appunti.

den Ort der Bezahlung übermacht werden, sondern noch in Giro gehen, so ist der Remittent verbunden, es dem Trassanten, als Verkäufer, wissen zu lassen.

Ist dieser nun damit zufrieden, daß solche in Giro gehen, so ist der Remittent gegen alle dißfallsige widrige Zufälle in Ansehung des Verkäufers gesichert.

Die Versendungen der Wechselbriefe stehen in des Käufers Willkühr, wenn anders von dem Verkäufer bey Behandlung derselben nicht ausdrücklich bedungen worden, daß solches unverzüglich geschehen müsse, und falls der Wechsel nicht addrittura an den Ort der Bezahlung remittirt wird, so muß jedoch der Prima zur Acceptation dahin gesandt werden.

Die Bezahlung der Valuta geschiehet von dem Käufer entweder bey Ablangung des Wechselbriefs, oder hernach mit baarem Geld, wie es auf dem Platz eingeführt ist, oder durch Abschreibung in der Bank, wenn eine da ist, überhaupt aber kommt es hiebey darauf an, wie sich der Käufer und Verkäufer miteinander verglichen haben.

Was nun die Vollziehung des Wechsels anbelangt, so hängt solche von dem Präsentanten und Acceptanten oder Bezogenen ab.

Der Präsentant muß den Originalwechselbrief, so bald er solchen empfangen, nach der in des Platzes Wechselordnung bestimmten Zeit, dem Acceptanten präsentiren, und die Acceptation davon besorgen, auch in Verweigerung derselben den Protest leviren oder aufnehmen lassen; wäre aber der Acceptant nicht an dem Orte wohnhaft, wo der Wechsel acceptirt und bezahlt werden soll, so muß eine Kopie davon gemacht und ihm zur Acceptation zugesandt werden; leistet er solche, so muß er zugleich dabey anmerken, bey wem man sich zur Verfallzeit um die Bezahlung zu melden habe, oder ob er selbsten die Valuta baar einsenden werde, verweigert er aber die Annahme, so läßt man protestiren.

Der Wechselbrief mag nun angenommen worden seyn oder nicht, so muß dem Remittenten sogleich Nachricht davon ertheilt, und in dem letztern Falle der Protest di non acceptione mitgesandt werden, der Wechselbrief aber wird

bis

bis zur Verfallzeit zurück behalten, indeme öfters die Annahme von dem Bezogenen zwar verweigert, in Verfallzeit aber doch noch bezahlt wird.

Es geschiehet auch zuweilen, daß der Bezogene die Tratta nicht ganz, sondern nur einen Theil der Summe des Belaufes acceptiren will, welches aber der Präsentant ohne ausdrückliche Ordre des Remittenten nicht gestatten kan, sondern die ganze Tratta protestiren lassen muß. Im Fall aber der Remittent sich der Annahme der wenigern Summe gefallen ließe, so wird nur wegen des Manglenden protestirt, und dieses geschiehet auch bey der Bezahlung der acceptirten Summe.

Erfolget in Verfallzeit, der Wechsel seye angenommen worden oder nicht, die Bezahlung nicht, so muß der Präsentant den Wechsel di non Pagamento, oder wegen Nichtbezahlung protestiren lassen, und dieses ebenmäßig zur Zeit und Stunde, wie es die Wechselordnung des Platzes bestimmt, widrigenfalls auch die geringste Versäumniß abseiten seiner ihm zur Last fällt.

Der Protest wird so fort an den Remittenten übersandt, und man remboursirt oder erholt sich mit Innbegrif der Provision und übrigen Spesen auf diesen, entweder addrittura, oder wohin man angewiesen ist, und dieses heißt eine Retour.

Ein Präsentant oder Innhaber hat also die möglichste Vorsicht zu gebrauchen, und seinen Pflichten auf das genaueste nachzukommen, weil ein jedes Versehen von seiner Seite zu seinem alleinigen Schaden gereichen würde.

Was nun den Acceptanten betrift, so hat er sich vorhero wohl zu bedenken, ob er die auf ihn gestellte Tratten annehmen will oder nicht; denn wenn er einmal die Acceptation geleistet hat, so macht er sich dadurch verbindlich, den Belauf in der Verfallzeit zu bezahlen.

Es giebt zwar Wechselplätze, wo die Acceptation den Acceptanten nicht eigentlich zu der Bezahlung verbindet, sondern die acceptirte Tratta, im Fall man von dem Trassanten zur Verfallzeit keine Effekten in Händen oder keine Bedeckung empfangen hat, ohne Rücksicht der

gelei-

geleisteten Acceptation und sonder Präjudiz di non pagamente protestiren lassen kan.

Wo diese Usanz aber nicht eingeführt ist, da heißt es nach dem italienischen Ausspruch: chi accetta paga, wer einmal die Tratta angenommen hat, muß solche auch bezahlen.

Hat endlich der Acceptant den Wechselbrief zur Verfallzeit richtig eingelößt, so wird ihm solcher quittirt zurück gegeben, und der Handel hat damit seine Endschaft erreicht.

Von den Usancen oder Usi der traßirten Wechselbriefe.

Usance oder Uso bedeutet diejenige Zeit oder Frist, welche die traßirte Wechselbriefe, an diesen oder jenen Orten (ausser den Messen) gewöhnlicher massen in Ansehung der Bezahlung zu geniessen haben, nach deren Verfließung die Wechsel acceptirt und bezahlt seyn, oder protestirt werden müssen.

Es ist also in solchem Verstande der Uso nichts anders, als die endliche Verfallzeit, und der Zahlungstermin der traßirten Wechselbriefe,

welche nicht auf Messen gezogen sind, denn diese sind jedes Orts Meßordnung unterworfen, wenn sie nämlich acceptirt und bezahlt werden müssen.

Der Uso kan aber auch eine unter den Wechselnegotianten angenommene, und durch Gelegenheit, oder eines jeden Orts Obrigkeit bestätigte Nachsicht oder Zuwartung seyn, wie lange nämlich ein Innhaber des Wechsels mit Eintreibung der Bezahlung, oder mangelnden Falls, mit Levirung des Protests sicher und ohne seinen Schaden und Gefahr in Geduld stehen kan und muß.

Die Nachsicht oder Uso ist fast auf allen Handelsplätzen verschieden, und fängt sich theils mit dem Tage der Ausstellung, theils mit dem der Acceptation des Wechselbriefs an.

Man stellet die Tratten aus auf Uso, halb Uso, 1 und 1 halb Uso, doppelten und dreyfachen Uso. Wir wollen dieses durch einige Exempel erläutern, und die Plätze Amsterdam und London nehmen.

Amsterdam traßirt nach London a Uso, das ist, auf einen Monat Dato, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, folglich ist ein halb Uso 15 Tage, ein

ein und ein halb Uso 45 Tage, doppelt Uso 60 Tage, und dreyfach Uso 90 Tage; auf diesen Fuß traßirt man von London wiederum nach Amsterdam.

Das angeführte Exempel zeigt uns also deutlich, daß wo der Uso gewisse Tage, Wochen oder Monate vom Dato in sich hält, auch die Berechnung der Verfallzeit von dem Tage der ausgestellten Tratta an zu machen seye.

Wo aber der Uso gewisse Tage Sicht in sich hält, fängt solche erst mit dem Tage der Acceptation an; wenn man demnach von Augsburg nach Wien ad Uso traßirt, so verstehet es sich 14 Tage Sicht, und darnach wird der halbe, doppelte und dreyfache Uso berechnet.

Wie der bestimmte Uso in vielen Länderenyen berechnet wird, davon kan nachstehende Tabelle das vornehmste belehren.

Aus Deutschland nach andern deutschen Plätzen rechnet man den Uso 14 Tage nach Sicht.

Nach Frankreich und England 1 Monat Dato.

Nach Portugal und Spanien 2 Monate Dato.

Aus England nach Deutschland, Holland, Frankreich und Braband 1 Monat Dato.

Nach Spanien und Portugal 2 Monate Dato.

Nach Italien 3 Monate Dato.

Aus Frankreich nach Spanien und Portugal 60 Tage Dato, und nach andern Ländern und Orten 30 Tage Dato.

Aus Holland nach Deutschland und in die Schweiz 14 Tage Sicht, und nach Genf, Braband, Frankreich und England 1 Monat Dato.

Aus Italien durch Deutschland 14 Tage Sicht, und nach Holland, Braband und Hamburg 2 Monate Dato, nach England 3 Monate Dato.

Aus Portugal nach Holland, England, Deutschland und Italien 2 Monate Dato.

Aus Spanien nach Frankreich 1 Monat Dato, und nach England, Deutschland und Italien 2 Monate Dato, und so fort.

Der unbestimmte Uso ist willkürlich, kan aber nicht mit dem Wort Uso in den Tratten aus-

ausgedruckt werden, sondern man benennet die Zeit, als z. E. auf Sicht, oder so viel Tage, Wochen, oder Monate Sicht, oder Dato, je nachdem der Trassant und Trassat oder Acceptant miteinander hierüber verstanden sind.

Einem vorsichtigen Negotianten ist also, wie wir schon erwähnt haben, höchst nöthig, von dem Uso aller Plätze eine genaue Wissenschaft zu haben, er seye hernach Trassant, Remittent, Präsentant oder Acceptant.

Dem Trassanten dienet diese Wissenschaft hauptsächlich in Ansehung der Tratten per suo, um die nöthige Bedeckung dazu in rechter Zeit anschaffen zu können, weil widrigenfalls sein Kredit leiden würde.

Dem Remittenten und Indossanten dienet es, um die zum Verhandeln empfangene Rimessen, oder auch die erkaufte Tratten, nicht so lange bey Handen zu behalten, damit sie zur rechten Zeit an den Ort ihrer Bezahlung gelangen, und deswegen wird zur Sicherheit bey dem Giro jederzeit das Datum ausgesetzt.

Dem Präsentanten dienet es, um die Acceptation und die Einkaßirung, oder auch die

Protestation zu rechter Zeit besorgen zu können, denn wo er hiebey aus Unwissenheit einen Fehler begehet, so entschuldiget diese nicht, sondern der Schaden und die Verantwortung fällt immer auf den, der den Fehler gemacht, hat.

Dem Acceptanten endlich dient es, um nicht früher oder später, als es die Verfallzeit erheischet, zu bezahlen; denn leistet er die Bezahlung zu früh, und der Präsentant manquirt vor der Verfallzeit, so ist es keine gute Bezahlung, und leistet er solche zu spät, so ziehet er sich einen schimpflichen Protest zu.

Das Protestiren eines Wechselbriefes, entweder wegen nicht erfolgter Acceptation, oder in Verfallzeit aus Mangel der Bezahlung, will eigentlich so viel sagen, als sich gegen den Trassanten oder Indossanten wegen Schadens an Kapital und Interesse, wie auch des Rückwechsels und der Unkosten halber, zu verwahren.

Es geschiehet durch einen Notarium, von welchem ein solennes Instrument, nach einem gewissen gedruckten Formular, welchem die Antwort des Bezogenen beygefügt wird, ausgefer-

gefertiget, und von zwey Zeugen mit unterschrieben werden muß.

Ist der Protest levirt, so muß man ihn unverzüglich seinem Cedenten übersenden, damit auch dieser, falls er nicht Trassant selbst wäre, seinen Regreß weiter suchen kan.

Sollte aber der Acceptant, so wohl wegen zu leistender Acceptation, als auch in der Verfallzeit wegen der Bezahlung einen Tag Aufschub verlangen, so kan ihm der Innhaber zwar dißfalls favorisiren, er muß aber doch den Wechselbrief durch einen Notarium vermerken lassen, damit der Protest immer unter dem behörigen Dato ausgefertiget werden kan, und den Vorfall seinem Freund anzeigen.

Aus allem, was wir bishero von der realen Wechselhandlung abgehandelt haben, zeiget sich klärlich, daß sie nebst der Seehandlung die allergefährlichste ist, indem derjenige, so sie treibt, eben so bald von dem Glück kan erhoben, als zu Boden geworfen werden. Da ausserdem die Seehandlung sich noch wegen der Assekuranz sicher stellen kan, so ist die Wechselhandlung noch weit gefährlicher als diese.

Sie

Sie ist aber auch eine der wichtigsten und allerschwersten Handlungsarten, die am allermeisten reife Ueberlegung, kluge Vorsicht, unermüdete Aufmerksamkeit, und genugsame Erfahrung erfordert.

Die Nutzbarkeit davon leuchtet so sehr in die Augen, daß sie mit allgemeinem Beyfall, als eine höchst lobenswürdige Erfindung anzusehen ist.

Ihr Nutzen erstrecket sich vorzüglich:

1) Auf die Handlung, in Ansehung der für eingekaufte Waaren zu übermachenden Gelder.

2) Auf die Höfe großer Herren, in Ansehung der Uebermachung der nöthigen Gelder an ihre auswärtige Gesandschaften, für ihre Armeen, Reisegelder 2c.

3) Auch auf die arme Gefangene, um mittels der Rimessen ihre Loskaufung bewirken zu können.

Die Nothwendigkeit davon, kommt nicht nur daher, weil die Münze eines Landes nicht in allen andern gangbar ist, sondern auch daher, weil in manchen Reichen und Ländereyen ein Verbot ist, das daselbst gemünzte Geld ausser

Lan-

Landes zu führen. Wenn bey solchen Umständen die reale Wechselhandlung aufhören sollte, so würde auch fast aller ausländische Waarenhandel aufhören müssen.

Die bishero angeführte Vorzüge haben schon längst die Wechselhandlung in das größte Ansehen gebracht, so daß in den Städten, wo Kapitalisten oder Wechsler wohnen, diese unter den dasigen Kaufleuten vor die größte, angesehenste und vornehmste gehalten werden.

Eben diese Vorzüge sind Ursach, daß die reale Wechselhandlung so sehr befreyet ist, wie es denn in vielen Ländern nicht nöthig ist, ein Kaufmann zu seyn, um solche zu treiben, sondern diese Freyheit wird allen Leuten, so gar auch den Fremden und Juden gestattet, und bringet dem Adel selbst nicht den geringsten Nachtheil.

Von den Mäcklern oder Sensalen.

Es giebt Geld, Wechsel, und Waarenmäckler; unter diesen letztern sind solche, die sich blos mit einer Gattung von Waaren abgeben, alle aber müssen von der Obrigkeit bestellt und ver-

pflich-

pflichtet seyn, dahero man sie geschworne Mäckler oder Sensale nennt.

Sie müssen ehrliche und untadelhafte Männer, und in demjenigen Fach, worauf sie sich legen, wohl geübt seyn, weil ihnen Ehre und Gut der Kaufleute und Wechsler, die sich ihrer bedienen, anvertrauet wird.

So muß der Geldmäckler das steigende und fallende Agio wohl zu beurtheilen wissen, und Auskunft geben können, wo man mit den zu verlangenden Geldsorten bedient werden kan.

Der Wechselmäckler muß nicht nur die Kambisten und Wechsler des Platzes wohl kennen und wissen wohin, ein jeder die meiste Wechselgeschäfte, treibet sondern auch selbst die Wechselrechnungen vollkommen verstehen, und überhaupt alles, was zum Wechsel gehöret, genau wissen.

Der Waarenmäckler muß eine vollkommene Kenntnis, besonders von denjenigen Waaren haben, worinnen er sich will gebrauchen lassen, um sein Metie in Ansehung des Verkaufs, Kaufs, Tausches und der Behandlung der Waaren, mit Verstand und Nutzen treiben zu können, widri-

gen-

genfalls dürfte er sehr wenig zu schaffen bekommen.

Die Pflichten der Mäckler erstrecken sich hauptsächlich dahin, daß sie verschwiegen seyn, und nichts anders bey ihren Unterhandlungen fürbringen, als was ihnen anbefohlen wird.

Sie müssen daher ein ordentliches Journal führen, worein sie ihre tägliche Verrichtungen und geschlossene Negotiationen eintragen, und dieses müssen sie um so vielmehr mit behöriger Akkuratesse thun, weil bey sich ergebenden Streitigkeiten ihren Journalen bey Gericht Glauben gegeben wird, wenn es nämlich auf die Vollstreckung gewisser Bedingungen ankommt; wie denn öfters in solchen Fällen auch nur den blosen Worten der Mäckler vor Gericht geglaubet wird.

Da die Mäckler, besonders in großen Städten, fast ohnentbehrlich sind, so wollen wir ihren Nutzen etwas genauer betrachten.

Da es einem Negotianten, oder auch einem Fremden, der gewisse Gelder gegen fremde zu verwechseln genöthiget ist, beschwerlich wird, selbst in der Stadt herum zu laufen und solche

auf

aufzusuchen, so ist es eine große Bequemlichkeit, solches durch einen Mäckler verrichten zu können, dem durch die tägliche Besuchung der größten und besten Komtoirs immer bekannt seyn muß, wo diese oder jene Geldsorten zu haben sind, und wie der Agio stehet.

Eben diese Bewandnis hat es auch bey den Wechsel- und Waarenmäcklern, durch deren Vermittlung man ohne großen Zeitverlust die größte Geschäfte schliessen und verrichten kan, welches öfters nur mit ein paar Worten geschiehet, besonders wenn der Mäckler sein Metier gut versteht.

Verschiedene Städte haben ihre eigene Mäcklerordnungen, nach welchen sie sich pünktlich zu richten haben, wenn sie anders nicht in Strafe verfallen, oder befundenen Umständen nach, gar ihres Mäcklerdienstes entsetzt seyn wollen.

Es treiben auch andere Personen Mäcklerey, die keine geschworne Mäckler sind, und die an vielen Orten Beinhasen genennt werden, man muß sich aber vor solchen Leuten in Acht nehmen, weil ihnen in Streitfällen vor Gericht kein Glauben beygemessen wird.

Von der Buchhaltung.

Das Buchhalten ist bey der Handlung eine Kunst und Wissenschaft, alle und jede vorkommende Geschäfte auf eine kurze, doch deutliche Art und Weise in ordentliche Posten oder Partheyen zu bringen, und solche in das sogenannte Memorial oder Prima Nota nieder zu schreiben.

Die Buchhaltung wird eingetheilt in die einfache, und in die doppelte, oder italienische.

Der erstern bedienet man sich gemeiniglich nur bey Detailhandlungen; sie bestehet darinnen, daß man die Partheyen nur einfach, nämlich den Debitorem allein, und so wieder den Kreditorem allein zu Buche bringt.

Die einfache Skriturirung bey einem Debitori oder Schuldner, und gegentheils bey einem Kreditori oder Gläubiger werden folgende Exempel erläutern.

Gottlieb Fleißig sendet an Titian Neidhard in Tübingen gewisse Waaren, im Werth für fl. 650. 30 kr. Jener ist also der Gläubiger und dieser der Schuldner.

Ersterer formirt in seinem Hauptbuch und Memorial nachstehende Partheyen:

Titian Neidhard in Tübingen Soll
p. den Betrag der ihme laut Faktura
übersandten Waaren fl. 650. 30.

Letzterer hingegen setzet:

Gottlieb Fleißig in Stuttgardt Soll Haben
an dem Betrag der mit laut Faktura
übersandten Waaren fl. 650. 30.

Wird nun diese Post bezahlt, so debitirt Neidhard den Fleißig, und dieser kreditirt den Neidhard.

Erscheinen nachgehends die Partheyen auf dem Hauptbuch, wo der Freund in Debet und Kredit aufgezeichnet ist, so findet sich solche behörig saldirt, weil sowohl in Debet als Kredit eine gleiche Summe stehet.

Das Debet, so zur linken Seite gesetzt wird, drückt man durch das Wort Soll aus, und das Kredit, welches auf die rechte Seite kommt, durch das Wort Soll Haben.

Alles, was nur immer gehandelt oder negotiirt wird, ist entweder Debet oder Kredit, es bestehe, in was es immer wolle.

Es

Es bestehet demnach das Buchhalten überhaupt aus einer geschickten, klugen und behörigen Disposition oder Eintheilung der Debitoren und Kreditoren.

Alles, was ich erhandle, empfange und in meine Verwahrung nehme, wird sowohl Debet, als derjenige, dem ich etwas bezahle.

Alles hingegen, was ich verhandle, verkaufe, ausliefere und aus meiner Verwahrung gebe, wird sowohl Kredit, als derjenige, der mir etwas bezahlet.

Die Erkenntnis der Debitoren und Kreditoren belehren folgende Generalregeln.

Alle Einnahm ist Debet, und alle Ausgabe ist Kredit.

Aller Empfang oder Nehmen ist Debet und alles Geben und Ausliefern ist Kredit.

Wer aufborget oder entlehnt, wird Debet, und wer bezahlt wird Kredit.

Wer mir borget wird Debet, und wen ich bezahle, wird Kredit.

Aller Verlust ist Debet, und hingegen aller Gewinn, wie er auch heißen mag, ist Kredit.

Nach diesen Regeln läßt sich also bey einem jeden Handlungsgeschäfte erkennen, wie solches in behöriger Ordnung zu Buch zu bringen sey.

Hierzu können bey einer Detailhandlung folgende Bücher dienen.

Ein Brouillard oder Kletterbuch, wo die täglich vorfallende Geschäfte eingeschrieben werden, und zwar von einem jeden, der in dem Gewölbe ist.

Ein Memorial, welches von dem Principal oder Buchhalter allein geführt wird, und worinn von demselben aus dem Brouillard oder Kletterbuch die Handlungsposten herausgezogen, und ordentlich in dieses formirt und niedergeschrieben werden.

Ein Hauptbuch, worinnen einem jeden Freund seine Rechnung in Debet und Kredit aufgestellt ist, und die Partheyen aus dem Memorial an ihre Behörde übergetragen werden müssen, welches wiederum entweder von dem Principal oder dem dazu aufgestellten Buchhalter geschehen muß.

Diese beede Bücher sind bey der Handlung desto wichtiger, weil sie bey Streitigkeiten für

Gericht producirt werden, und daher auf das reinlichste und akkurateste, auch mit möglichster Deutlichkeit geführt werden müssen.

Weiter kan man sich noch folgende Auxiliar- oder Hülfsbücher beylegen, deren Verminderung oder Vermehrung von der klugen Einsicht eines Principals oder Buchhalters abhängen.

Ein Kassabuch, in welches alles Geld, so man einnimmt und wieder ausgiebt, eingetragen wird.

Ein Faktura oder Rechnungskopiabuch, wo alle auswärtige Fakturen oder Rechnungen, wie solche die Freunde senden, eingeschrieben werden.

Ein Kalkulationsbuch; dies dienet, die empfangene Waaren mit allen Unkosten zu berechnen, das fremde Gewicht, Geld und Maaß in einheimisches zu reduciren, um dadurch den wirklichen Kosten der Waaren zu finden.

Ein Bestellungsbuch, in welches man alle Bestellungen, die man auswärts an seine Freunde auf Waaren ertheilt, einschreiben läßt.

Dieses Buch ist der besondern Aufmerksamkeit eines Kaufmanns würdig, daß er nämlich siehet, wenn ihm ein und andere Artickel Waa-

ren ausgehen wollen, um solche in Zeiten und noch vorhero herbey schaffen zu können.

Ein Briefkopierbuch, in welches alle abgehende Briefe abgeschrieben werden, um sich bey allen Irrungen sicher stellen zu können.

Und wenn gleich das Briefkopiren eines Jungen Arbeit ist, so muß solches doch mit aller Akkuratesse geschehen, und nicht das allergeringste ausgelassen werden.

Von der doppelten Buchhaltung.

Die doppelte oder sogenannte italienische Buchhaltung ist hauptsächlich bey Handlungen im Großen oder im Ganzen, sowohl in Waaren, als Wechseln ꝛc. eingeführt.

Sie unterscheidet sich von der einfachen darinnen, daß bey einem jeden Debitor sich zugleich auch der Kreditor befinden muß.

Das bey der einfachen Buchhaltung angeführte Exempel wird hievon die Erläuterung geben.

Gottlieb Fleißig in Stuttgardt sendet an Titian Neidhard in Tübingen für den Betrag von fl. 650. 30. Waaren.

Neid-

Neidhard ist also der Debitor, und die an ihn gesandte Waaren sind der Kreditor.

Nun hält der Debitor wie der Kreditor einen General Waaren Konto, oder auch Special Waaren Konti, wohin alle empfangene und wieder versendete oder verkaufte Waaren getragen werden.

Fleißig bringt demnach die Parthey folgendermassen auf die Bücher:

Titian Neidhard in Tübingen Conto suo Corrente Soll
An General Waaren Konto
um den Betrag, der ihm durch den ord. Fuhrmann laut Faktura übersandten Waaren fl. 650. 30.

Neidhard hingegen formirt nachstehende Parthey:

General Waaren Konto Soll
an Gottl. Fleißig in Stuttgardt Conto mio Corrente
um den Betrag, der laut Faktura von ihm empfangenen Waaren fl. 650. 30.

So bald Neidhard diesen Schuldposten abführet, so debitirt er den Fleißig durch den Kassa Konto, und formirt die Posten folgendermassen:

Gottlieb Fleißig in Stuttgardt, Conto mio Corrente Soll
An Kassa Konto
um sandte ihme heut p. Saldo baar fl. 650. 30.

Fleißig empfängt das Geld, und debitirt dagegen seinen Kassa Konto, wie folget:

Kassa Konto Soll
an Titian Neidhard in Tübingen Conto suo Corrente
um sandte mir dieser p. Saldo baar fl. 650. 30.

Ausser den bey der einfachen Buchhaltung angeführten Regeln sind zu Formirung der doppelten Posten noch einige besonders anzumerken.

Alle empfangende Gelder oder Waaren werden Debitoren an diejenige, die solche gesandt oder bezahlt haben.

Alle diejenige hingegen, welche Geld oder Waaren von uns empfangen, werden Debitoren an Kassa oder Waaren Konti.

Wenn

Wenn sich bey den Rechnungen, welche abgeschlossen werden sollen, einiger Verlust äussert, so wird solcher durch den Gewinn- und Verlust-Konto ausgeglichen. Z. E. man hat an dem Baumwollen Konto einen Verlust von fl. 75. so formirt man die Parthey:

Gewinn und Verlust Konto Soll
an Baumwollen Conto
um trage von diesem an Gewinn zur Ausgleichung des sich geäusserten Verlusts fl. 75.

Findet sich hingegen ein Gewinn von fl. 75. so wird die Parthey ausgestellt:

Baumwollen Konto Soll
An Gewinn und Verlust Konto
um trage von jenem an diesem zur Ausgleichung des sich geäusserten Gewinns fl. 75.

Das Buchhalten über eine neu errichtete Handlung fängt mit einem ordentlich und richtig verfertigten Inventario des zur Handlung bestimmten Kapitalfonds an.

Dieser Kapitalfond kan theils aus baarem Gelde, theils aus Waaren und Mobilien, theils aber auch aus einigen Aktiv- und Paßivschulden bestehen.

Wir wollen uns einen Kapitalfond vorstellen von fl. 35000. worunter aber fl. 5000. Paßiva mit begriffen wären.

Ueber diese fl. 35000. errichten wir nachstehendes Inventarium.

Inventarium.

Aktiva.

An baarem Geld laut Sortenzettel	fl. 20000.
An Koffee	1200.
An Zucker	2500.
An Pfeffer	500.
An Taback	300.
An Peter Braun von hier p. eine Obligation auf 1 Jahr zahlbar mit 5 p. C. Interesse	1500.
An Mobilien	1000.
An Haus und Gütern	8000.
	35000.

Paßi-

Paßiva.

An Frid. Güthert von hier, ein den restirenden Kaufschilling, auf das von ihm erkaufte Haus, in 2 Jahren zahlbar ohne Interesse	fl. 2500.
Von Paul Lübs in Hamburg p. Waaren, in 6 Monaten zahlbar	2500.
	fl. 5000.

Nach diesem Inventario, worinnen wir die Rubriquen um der Kürze willen nur summariter angegeben, die aber in der Wirklichkeit nach Gewicht und Zahl ordentlich specificirt werden müssen, sollen nun die darinnen vorkommende Aktiv- und Paßivposten durch aufstellende Konti auf die Bücher gebracht worden.

Wir finden baar Geld, Obligationen, Waaren, Mobilien, Haus und Güter.

Diese müssen also durch abgesonderte Rechnungen an ihren Gegenstand, den Kapital Konto, theils debitirt, theils kreditirt werden; denn die Aktiva sind Debitoren, und die Paßiva Kreditoren an dem Kapital Konto.

Das vorkommende baare Geld leitet uns zur Errichtung des Kassa Konto.

Die

Die Waaren zu einem General- oder Specialwaaren Konto.

Der Debitor Braun auf einen Conto suo di Tempo.

Die Mobilien auf einem Mobilien Konto.

Das Haus und die Güter auf einen Haus- und Güter Konto.

Der Kreditor Fried. Guthert, auf einen Conto mio di Tempo.

Der Kreditor Lübs in Hamburg auf einen Conto mio Corrente.

Nun kan die Skriturirung folgendermassen geschehen.

Folgende Konti Sollen
An Kapital Konto:
Kassa Konto.

um den Betrag der zu dem Handlungsfond hergeschossenen baaren Gelde fl. 20000.

General Waaren Konto

um den Betrag verschiedener bereits auf dem Lager habenden Waaren 4500.

Peter

Peter Braun von hier Conto suo di Tempo.
um ist mir dieser laut seiner Obligation in einem Jahr mit 5 p. C. Interesse zu bezahlen schuldig 1500.

Mobilien Konto
um den Betrag der laut besondern Verzeichnis besitzenden Mobilien 1000.

Haus- und Güter Konto
um den Betrag meines besitzenden Hauses und Güter nach urkundlich gemachtem Anschlag 8000.

p. 5 Debitores um fl. 35000.

Kapital Konto Soll
an folgende Konti

Fried. Guthert von hier Conto mio di Tempo.
um den restirenden Kaufschilling an dem von ihm erkauften Haus, in 2 Jahren ohne Interesse zahlbar fl. 2500.

Paul Lübs in Hamburg Conto mio Corrente
um den Betrag der laut Faktura auf 6 M. Zeit mir übersandten Waaren 2500.

M. 2976. 3. a fl. 252.

An 2 Kreditores um fl. 5000.

Nach

Nach dieser Einleitung können alle des Jahrs hindurch vorkommende weitere Geschäfte zu Buche gebracht werden.

Ist nun das Jahr vorbey, so wird von dem Buchhalter der Billanz gezogen, und man saldirt entweder die Rechnungen durch Fürträge auf neue Rechnungen, oder man überträgt solche durch den Billanz Konto auf neue Bücher.

Bey beeden Arten aber wird der Gewinn oder Verlust einer jeden Rechnung durch den Gewinn und Verlust Konto ausgeglichen, dieser hingegen wiederum durch den Kapital Konto, wie oben angemerkt.

Wir wollen beede Arten durch Exempel erläutern.

Setzen wir also bey der ersten Art den Fall, daß der General Waaren Konto bey der Billanzirung nur fl. 5200. Debitor gienge, in dem Inventario hingegen zeigten sich auch für fl. 6800. Waaren vorräthig, folglich ein Ueberschuß.

Dieser Ueberschuß von fl. 1600. ist demnach der Gewinn, den die das Jahr über verkaufte Waaren abgeworfen haben.

Nun

Nun sollte der General Waaren Konto abgeschlossen und auf neue Rechnung fürgetragen werden, so daß der noch würkliche Vorrath von fl. 6800. wieder erscheine.

Dieses in der Ordnung zu befolgen, muß zuerst der Gewinn von 1600 fl. durch den Gewinn- und Verlust Konto ausgeglichen werden, nämlich:

General Waaren Konto Soll
An Gewinn und Verlust Konto
um trage von jenem an diesen den in diesem Jahr an den verkauften Waaren erhaltenen Gewinn

fl. 1600.

Ist nun die Parthey in dem Hauptbuch übergetragen, so zeiget sich der General Waaren Konto, als würklicher Debitor von fl. 1600. und der Fürtrag geschiehet folgendermassen:

General Waaren Konto nuovo Soll
An Detto Konto vechio
um Fürtrag des Betrags der laut Inventarii sich annoch vorräthig befindlichen
Waaren fl. 6800.

Hier

Hier wird nun der Posten zuerst in Kredit auf das Hauptbuch getragen, und Debet und Kredit auffsummirt, und da beede Summen gleich seyn müssen, ordentlich saldirt, und wenn dieses geschehen, so trägt man den Fürtrag auf das Debet, und die ganze Operation hat ihre behörige Ordnung erreicht.

Bey der zweyten Art wird der Gewinn, wie schon angezeigt, ausgeglichen, die Rechnung aber durch den Billanz Konto abgeschlossen, auf welchem der General Waaren Konto p. fl. 6800. als Debitor stehet.

Der Billanz, welcher aus Debitoren und Kreditoren bestehet, wird in dem alten und neuen Journal, wie folget, eingetragen:

In dem alten Journal:

Billanz Konto Soll

an folgende Konti.

Hier erscheinen alle Debitores wegen der Saldirung ihrer Rechnungen aus dem alten Hauptbuch als Kreditores, mit dem Beysatz bey einem jeden; unfürtragen in das neue Hauptbuch L. , ,

Folgende Konti Sollen

An Billanz Konto.

Hier

Hier werden alle Kreditores, wegen angezeigten Umständen, Debitores, und wird übrigens auf gleiche Weise verfahren.

In dem neuen Journal.

Hier werden die Sätze nur umgekehrt, und die Debitores und Kreditores erscheinen alsdann in ihrer Wirklichkeit.

Zu den bey der einfachen Buchhaltung bereits angemerkten Handlungsbüchern können der doppelten nachfolgende zugelegt werden.

Das Journal, an statt des Memorials, indem dieses bey der doppelten Buchhaltung als die Prima Nota anzusehen ist.

Ein Konto Korrentbuch, oder sogenannte Konti Stratta, worinn die laufende Rechnungen formirt werden, damit man, solche heraus zu machen, nicht immer das Hauptbuch nöthig hat. Die Führung dieses Buchs erfordert einen im Rechnen geschickten und sonst sehr akkuraten Mann.

Ein Ein- und Verkaufsbuch, so man in vielen Handlungen Vendite und Kompredo in Monti nennt; es wird aller Ein- und Verkauf von Waaren dahin skriturirt.

Ein Waaren Skontrobuch, worein alle Waaren p. Debet und Kredit, nach ihrer Quantität und Gattungen, getragen werden. Wenn dieses Buch in der Ordnung geführt wird, so erleichtert es ungemein die Verfertigung des Inventarii, und man kan jeden Augenblick wissen, wie viel man von einer jeden Gattung Waaren annoch in den Magazinen vorräthig hat.

Ein Bankobuch, wenn sich eine Girobank in dem Ort befindet; dieses wird wie das Kassabuch geführt.

Ein Tratten- und Rimessenbuch, welches man auch das Skadenzabuch nennt, in dieses werden alle auswärtige Tratten und auf den Platz übermachte Rimessen eingetragen, und die Verfallzeit beygesetzt; man theilet es in die zwölf Monate ein und notirt zur Linken die Rimessen und zur Rechten die Tratten. Der Nutzen dieses Buchs erstreckt sich dahin, daß man jeden Augenblick die Verfallzeit der einen und der andern einsehen, und sich in den Dispositionen darnach richten kan.

Noch mehrere Auxiliarbücher hängen auch bey der doppelten Buchhaltung nicht nur von der

Aus-

Ausdehnung der Geschäfte und den mit der Haupthandlung verknüpften Nebenhandlungszweigen, sondern auch von der Willkühr des Principals oder Buchhalters ab.

Der Nutzen des Buchhaltens verdienet noch einige Betrachtungen.

Dieser bestehet darinnen, daß man zu jeder Zeit den Zustand seiner Handlung und deren Bestand, sowohl an baarem Geld als Waaren, seine Aktiv- und Paßivschulden, nebst der Verfallzeit, seinen Gewinn und Verlust und seine Unkosten erkennen, und sich also in allen Fällen darnach richten kan.

Ferner kan sich der Negotiant, falls er sich durch Unglücksfälle genöthiget sehen sollte, sein Vermögen gerichtlich anzugeben, wegen der erlittenen Unglücksfälle durch seine in Ordnung geführte Bücher rechtfertigen und beweisen, daß keine boßhafte Betrügereyen dabey vorwalten, sondern lauter wahrhaftes Unglück.

Auch bey einem Todesfall hat die wohlgeführte Buchhaltung den Nutzen für die hinterlassene Erben, daß sie sich von dem Zustand der Handlung um so leichter unterrichten können.

Ueberhaupt haben ordentlich und wohl eingerichtete Handlungsbücher noch den Nutzen, daß, wofern man einen Beweis vor Gericht daraus zu führen gezwungen wäre, solchen um so eher Glauben beygelegt wird; doch machen sie in Gestalt der Sachen keinen völligen Beweis, sondern sie müssen auch noch durch den Erfüllungseyd bestätiget werden.

Nähere Erklärung

Ein und anderer Konti, welche auf dem Hauptbuch, nach Maßgabe der Geschäfte eines jedweden Negotianten, vorkommen dürften.

Zur Errichtung einer eigenen Handlung muß man ein Kapital haben, und dieses entweder ganz aus eigenen Mitteln, oder theils durch Vorschub guter Freunde, mittels Anlehnung gewisser Summe Gelder formiren können, in beeden Fällen ist also der erste aufzustellende Konto oder Rechnung der Kapital Konto, als der Grundstein der errichteten Handlung anzusehen.

Bestehet im ersten Fall das Kapital in eigenen Mitteln, entweder in baarem Geld und Bankscheinen, oder vermischt mit andern Effekten,

als

als Häusern, Gütern, Mobilien und dergleichen, so müssen mit dem Kapital Konto folgende andere Konti zugleich aufgestellt werden, als nämlich:

Kassa Konto.
Banko Konto.
Hauß und Güter Konto.
Mobilien Konto.

Als welche Konti nach ihren Rubriquen an den Kapital-Konto, wie schon angezeigt, debitirt werden müssen.

In dem 2ten Fall hingegen, wo das Kapital meistens aus Deposito Geldern bestehet, muß solches in dem Kapital Konto ausgestellt, und durch den Kassa oder Banko Konto kreditirt werden.

Der Kapital Konto wird demnach für alle der Handlung zu wiedmende baare Mittel und Effekten, auch für allen sich ergebenden Gewinnst, durch die hierüber zu errichtende Konti kreditirt, dagegen aber für allen Abgang und Verlust debitirt.

Der Kassa und Banko Konto wird für alle Einnahme an diejenige Konti, welche es ange-

het, debitirt, und hinwiederum für alle Ausgaben kreditirt.

Der Kambio Konto oder Wechselkonto wird debitirt an jede Person oder Konto, von welchen ein Wechsel eingekauft und übermacht wird, auch für den Gewinn, und kreditirt hingegen durch diejenige Personen und Konti, welchen Wechselbriefe verkauft und überlassen werden, so auch für den Gewinn und Verlust bey Saldirung des Konto.

Der Konto novo oder mio Korrente ist diejenige laufende Rechnung, wohin man die mit auswärtigen Freunden für seine eigene Rechnung verkehrende Geschäfte in einheimischer und auswärtiger Münze skriturirt, bey dem Konto loro oder suo Korrente aber, weil solcher der auswärtigen Freunde selbst eigene Geschäfte angehet, wird nur die einheimische Münze ausgesetzt.

Der Assekuranzkonto wird von denjenigen gebraucht, welche Versicherungen auf sich nehmen, und die gegen eine Prämie von gewissen, nach Zeit und Umständen zu bedingenden p. Centen, auf Schiffe oder Güter zeichnen.

Es wird selbiger debitirt p. Kassa oder Banko Konto, wenn Schaden für Schiffe oder Gut, so in der See geblieben, bezahlt wird; ferner p. Gewinn und Verlust Konto, wenn sich bey Schliessung dieser Konti Gewinn äussert; kreditirt hingegen wird derselbe durch den Kassa oder Banko Konto, für die einnehmende Prämien, ferner durch den Gewinn und Verlust Konto, für den Schaden, der sich bey Schliessung dieser Rechnung äussert.

Des Bodmerey Konti bedienen sich diejenige, welche auf Bodmerey geben, und wird dieser Konto debitirt an Kassa Konto oder Banko Konto, für alle Summen, die man fürstrecket, und hinwiederum an den Gewinn und Verlust Konto, für den Gewinn, der sich bey Saldirung der Konti zeiget; kreditirt hingegen wird derselbe durch den Kassa oder Banko Konto, wenn die fürgestreckte Bodmereygelder zurück bezahlt werden, und so auch durch den Gewinn und Verlust Konto, wenn der Schiffer in der See bleibt, und bey Saldirung des Konti für den übrigen Verlust.

Der Konto di Tempo, der entweder novo und mio, oder loro und suo lautet, ist eigentlich eine Rechnung, wo man pro et contra einander die Interessen berechnet, und wohin auch die auf Zeit eingekaufte oder verkaufte Waarenposten, bis zu ihrer Verfallzeit, ein, und alsdenn erst an den Konto Korrent übertragen werden.

Der Schiffsporti Konto wird gebraucht, wenn man Antheil an einem oder mehreren Schiffen hat und nimmt, er wird debitirt sowohl für das ausgelegte Geld, wegen des Antheils selbst, als auch wegen des Antheils an den Unkosten zur Ausrüstung, und ferner bey Abschliessung des Konti für den Gewinn kreditirt, dagegen bey und für den Antheil der gewinnenden Frachten und den Verlust, der sich bey Abschliessung des Konto zeiget.

Der General Waaren Konto wird hauptsächlich geführt, wenn man mit vielen und verschiedenen Waarenartickeln zugleich handelt, es wird solcher debitirt:

1) An die Personen, von welchen die Waaren empfangen worden.

2) An

2) An Kassa oder Banko Konto, wenn die erkaufte Waaren gleich baar bezahlt worden, und

3) an Gewinn und Verlust Konto, wenn sich bey der jährlichen Abschliessung ein Verlust zeiget.

Kreditirt hingegen wird derselbe:

1) p. die Personen, an welche man Waaren verkauft.

2) p. Kassa oder Banko Konto, wenn die verkaufte Waaren gleich baar bezahlt werden, und

3) p. Gewinn und Verlust Konto für den Verlust, der sich bey Abschliessung des Konto äussert.

Specialkonti sind diejenige, wo einem jeden Waarenartickel ein besonderer Konto gehalten wird, als Pfeffer Konto, Zucker, Kaffee Konti rc. um dadurch zu finden, wie viel ein jeder Konto jährlich Nutzen abwirft; sie werden übrigens kreditirt und debitirt, wie bey dem General Waaren Konto.

Der Meß Konto wird von denjenigen geführt, welche die Messen mit ihren Waaren

frequentiren, und wird für alle mit sich führende Waaren debitirt.

1) An den General Waaren Konto, oder an die Special Waaren Konti.

2) An den Unkosten Konto, für die Reise und andere Spesen.

3) An den Gewinn und Verlust Konto, für den Gewinn.

Kreditirt hingegen:

1) p. die Personen, auf welche man Waaren auf Zeit verkauft.

2) p. Kassa Konto, für die baare Losung, und General Waaren Konto, für die Retour gebrachte Waaren.

3) p. Den Gewinn und Verlust Konto, für den Verlust.

Der Handlungsunkosten Konto wird debitirt.

1) An den Kassa und Banko Konto, für alle bezahlende Zölle, Frachten, Abgaben und übrige Unkosten.

2) An die Komißionairs, für die von ihnen berechnete Unkosten, und

3) an den Gewinn und Verlust Konto, wenn sich bey dem Abschluß ein Verlust zeiget.

Kre-

Kreditirt hingegen:

1) p. diejenige Person, welcher man Unkosten berechnet.

2) p. Kassa oder Banko Konto, wenn die Auslagen gleich vergütet werden, und

3) den Gewinn und Verlust Konto, für den sich ergebenden Abgang.

Der Interesse Konto wird gebraucht, wenn man entweder Gelder a Deposito giebt oder nimmt, er wird debitirt:

1) An den Kassa Konto, für alles Interesse, welches baar bezahlt wird.

2) An die Personen, die Interessen zu empfangen haben, und mit welchen man hierüber in offener Rechnung stehet.

3) An Gewinn und Verlust Konto, für den sich äussernden Gewinn.

Kreditirt hingegen:

1) p. Kassa Konto, für das Interesse, so man baar einnimmt.

2) p. die Personen, welchen Interesse berechnet wird, und offene Rechnung haben.

3) p. Gewinn und Verlust Konto, für den bey Saldirung sich zeigenden Verlust.

Der

Der Agio Konto wird hauptsächlich bey der Wechselhandlung geführt, und wird debitirt für allen Verlust und Aufwechsel, den man an Wechseln oder andern Geldspecies leidet.

Kreditirt hingegen für allen Gewinn an Wechselbriefen' und allen Aufwechsel, den man an allen verwechslenden Geldspecies gewinnt.

Der Provisions Konto, wenn man einen führt, wird debitirt:

1) An Kassa Konto, für alle Provision, die man baar bezahlt.

2) An die Personen, die eine Provision berechnen.

3) An den Gewinn und Verlust Konto, wenn Ueberfluß da ist.

Kreditirt hingegen:

1) p. Kassa Konto, für alle Provision, die bezahlt wird.

2) p. diejenige Personen, denen man Provision berechnet.

3) p. den Gewinn und Verlust Konto, wenn sich bey der Saldirnng Verlust zeiget.

Bey vielen ersetzt die Stelle dieses Konto der Agio Konto, doch wird er gemeiniglich bey Spe-

Speditions- und Kommißionshandlungen gebraucht.

Der Konto a Meta ist eine solche Rechnung, wo man mit jemand nur auf eine gewisse Zeit, und auf eine besondere Unternehmung in Wechsel oder Waaren zur Hälfte in Gewinn oder Verlust anstehet.

Dieser Konto wird debitirt:

1) An Kassa oder Banko Konto, für die einkaufende Waaren oder Wechsel.

2) An des mittheilhabenden Freundes Konto Korrent, für die Hälfte seines Gewinns.

3) An Gewinn und Verlust Konto, für die andere Hälfte des eigenen Gewinns.

Kreditirt hingegen:

1) p. Kassa oder Banko Konto, für die erkaufte Waaren.

2) p. des mittheilhabenden Freundes Konto, für meine Hälfte des Gewinns.

3) p. Gewinn und Verlust Conto, für meine Hälfte des sich zeigenden Verlustes.

Für die Anschaffung der Hälfte des Einkaufbetrags wird der mittheilhabende Freund und sein Konto Korrent kreditirt.

Konto

Conto pro diversi, oder Scontro di Piazza, ist eine solche Rechnung, die man für alle Personen, mit denen man auf dem Platz selbst Geschäfte macht, hält, und dienet zur Erleichterung des Buchhaltens, um auf dem Hauptbuch nicht so viele Konti aufstellen zu dürfen; er wird debitirt und kreditirt wie der Wechsel Konto. Um aber zu wissen, wie man mit solchen Personen auf dem Platz stehet, so wird ein besonderes Journal und Hauptbuch hierüber geführet, und über das letztere alle Monate der Bilanz gezogen.

Der Gewinn und Verlust Konto dienet hauptsächlich zur Abschliessung aller Konti, und wird debitirt:

1) An diejenige Konti, wo sich ein Verlust äussert und

2) an den Kapital Konto, um den Ueberschuß bey der Saldirung.

Kreditirt hingegen:

1. p. diejenige Konti, wo sich ein Gewinn zeiget, und

2) p. den Kapital Konto, um den Verlust, der sich bey der Saldirung vorfindet.

Zu

Zu Schliessung der Bücher sind in doppelten Partheyen schlechterdings dreyerley Konti nöthig, als:

Kapital Konto.
Gewinn und Verlust Konto.
Billanz Konto.

Neben- oder Hülfskonti überhaupt sind im weitläuftigen Verstand:

Banko Konto.
Kambio Konto, oder Wechsel Konto.
Conto mio et Conto suo Corrente.
Conto di Tempo.
Agio Konto.
Interesse Konto.
Rabatt Konto.
Handlungs } Konti, oder Unkosten Konti.
Haushaltungs }
Speditions und Provisions Konti.
Conto pro diversi.

Im engern Verstand, und diejenigen Rechnungen, welche Personen und Sachen selbst be-

betreffen, sind wesentliche Rechnungen und Konti, als:

Assekuranz Konto.

Bodmerey
Schiffspart
Baratt oder Tausch } Konti.
Kommißions
Kassa

Konto a Meta
Kompagnie } Konto.
Geheim

Personen – Skontro di Piatta.

Kourtagio
General Waaren } Konti.
Meß

Von dem Gewicht.

Das Gewicht ist ein aus Eisen, Bley und andern Metallen, oder auch aus Stein zubereiteter Körper von gewisser Schwere, wodurch andere körperliche Dinge, welche man nach der Schwere schätzt, vermittels der Waage, abgewogen werden.

Dasjenige Gewicht, woraus alle große Gewichte, als z. E. Stein, Liespfund, Centner, Schiffpfund zusammen gesetzt sind, heißt man ein Pfund, und hat wiederum seine Unterabtheilungen, als z. E. Marken, Unzen, Loth, Quentchen u. dergl. Die Schwere aber eines solchen Pfunds ist willkührlich, und fast an einem jeden Ort anders bestimmt.

Es sind auch die Eintheilungen desselben und die davon gemachte größere Gewichte nicht an allen Orten gleich. Wie dann an vielen Orten das Handels- und Kramergewicht von dem Silber- Gold- und Münzgewicht unterschieden ist. Auch bedienen sich die Apotheker eines besondern Gewichts.

Von den Maasen.

Es giebt Längen- Flächen- und körperliche Maase. Das Längenmaas ist eine bemerkte Länge auf einem Stab oder Stange, womit Sachen nach der Länge ausgemessen werden. Dasjenige Maas, so man zur Einheit annimmt, und darnach die Länge einer Sache ausmisset und zählet, ist die Elle, der Fuß oder Schuh.

Das Ellenmaas wird vornämlich nur zur Ausmessung der aus Leinen, Wollen, Seiden und dergl. verfertigten Tücher und Zeuge gebraucht und gemeiniglich in halbe, viertel, achtel und $\frac{1}{16}$ Theile eingetheilt, 20 solcher Ellen machen eine Steige, 60 ein Schock und 72 eine Werde; des Fußmaases ist man gewohnt sich bey der Baukunst und Ausmessung der Weiten zu bedienen.

Von dem langen Maas.

Ein solcher Fuß wird gemeiniglich in 12 sogenannte Zölle oder Daumen, und jeder Zoll wiederum in 4, 8, 10 oder 12 Theile, die man auch Linien nennt, eingetheilt. Wird der Fuß

in

en 10 Theile getheilt, so heißen solche Decimalzölle, eine Anzahl Füße aber zusammen genommen, machen einen Faden, Klafter, Ruthen, oder Meile aus. Wie nun das Gewicht fast an allen Orten anders ist, so hat es auch mit den Ellen- und Fußmaasen eine gleiche Bewandnis.

Von dem flachen Maas.

Das flache Maas ist eine bestimmte Größe, welche Länge und Breite hat, womit man Sachen, deren Inhalt nach der Länge und Breite, oder nach dem Umfang und also nur nach der flachen Seite gerechnet, zu wissen verlangt wird, ausmisset.

Zu dieser Art Maas bedienet man sich gemeiniglich des Fußes, und verstehet alsdann unter demselben eine Fläche, die einen Fuß lang, und einen Fuß breit ist, welches man einen Quadratfuß nennt. Hat nun der Fuß 12 Zoll, so hat ein Quadratfuß 12 mal 12. und also 144 Quadratzoll, rechnet man aber den Fuß zu 10 Zoll, so hat ein Quadratfuß 10 mal 10 oder 100 Qua-

dratzoll, welche Decimalquadratzölle genennt werden. Eine Anzahl solcher Quadratfüße machen eine Quadratellen, Ruthen, oder Morgen und Huffen Acker aus.

Von dem körperlichen Maas.

Das körperliche Maas ist ein bestimmter körperlicher Raum, womit sowohl einige trockene Dinge, als Korn und allerley Arten von Getraide, Früchte, Salz, Kalch, Kohlen u. dgl. als auch flüßige Sachen, z. E. Wein, Brandwein, Bier, Eßig u. dgl. sind, ausgemessen werden.

Um die Größen des körperlichen Raums solcher Maasen anzugeben, bedienet man sich gleichfalls am schicklichsten des Fußmaases oder Zollstabes. Man muß sich aber unter einem Fuß einen Körper von 1 Fuß lang, 1 Fuß breit, und 1 Fuß hoch, und unter einem Zoll einen Körper von 1 Zoll lang, 1 Zoll breit und 1 Zoll hoch vorstellen. Jenen nennt man einen Kubikschuh, und diesen einen Kubikzoll; falls nun der Fuß in 12 Zölle eingetheilt ist, so hat ein solcher Kubikzoll

bikzoll oder Fuß, 12 mal 12 mal 12, oder 1728 Kubikzoll; läßt man aber den Fuß, wegen der bequemern Rechnung, nur 10 Zoll lang seyn, so hat der Kubikfuß nur 10 mal 10 mal 10, oder 1000 Kubikzoll, die man kubische Decimalzölle nennt, und eben den Raum in sich fassen, als 1728 kubische Zölle einnehmen. Harte und dichte Körper selbst, als Stein, Mauern, Holz, Erdreich u. dgl. werden gemeiniglich mit dem Kubikfuß jeden Orts ausgemessen, den innern Raum eines Schiffes hingegen mißt man nach Lasten und Tonnen aus. Eine solche Schiffslast hat 2 Tonnen, und wird zu 4000 Pf. franz. Gewicht, an Seewasser gerechnet, das beträgt einen Raum von inklus. 56 einen halben französ. oder 82 einen halben hamb. Kubikfuß, mithin ist die Tonne zu 28 einem Viertel franz. oder 41 einem Viert. hamb. Kubikfuß gerechnet.

Von der Zahl.

Diejenige Sachen, welche nicht nach dem Gewicht oder Maas gewogen und abgemessen werden, rechnet man nach einer gemachten Einheit oder

nach der Zahl, bey welcher unterschiedene Benennungen zu bemerken vorkommen, denn da heißen z. E.

10 Ein Dechent, wird meistens bey dem Leder gebraucht.

12 Ein Dutzend, eine allgemeine Benennung.

15 Ein Mandel, in Sachsen bey Lerchen, Eyern u. dgl. gebräuchlich.

20 Eine Steige.

40 Ein Ziemer, hauptsächlich bey Pelzwaaren gebräuchlich, und

60 Ein Schock, auch meistens in Sachsen gewöhnlich 2c.

Von dem Werth der Dinge.

Das, was die meisten Nationen zum Mittel erwählt haben, um nach demselben den Werth aller Dinge zu schätzen, ist Gold, Silber 2c. und fürnämlich die daraus geprägte Münze.

Vom Golde.

Das Gold ist das edelste Metall, so weder rostet, noch durch das Feuer verzehrt wird, sich zie-

ziehen, hämmern, ohne Verminderung schmelzen, und mit andern Metallen, besonders mit Silber und Kupfer vermischen läßt, auch dermassen geschmeidig ist, daß aus einem köllnischen Loth feinen Goldes bey 3000 Fuß Drath gezogen, und 96 Hamburger Quadratfuß an Blättchens geschlagen werden können, auch sich, zum Vergulden auf Silberstücke gelegt, so ausdehnen läßt, daß, ohgeachtet selbige dem Gewicht nach viel mehr betragen, und noch viel zärter als ein Haar zu Drath gezogen werden, es dennoch in eben solcher Stärke, als im gröberen Drath auf dem Silber liegen bleibt.

In Holland legt man auf 67 Mark fein Silber eine Mark fein Gold, und die daraus zu Drath gezogene oder gesponnene Arbeit wird hoch Gold genannt; schlecht Gold hingegen heißt allda dasjenige, was 84 Theile Silber und 1 Theil Gold hat. Wenn das Gold ganz rein und ohne Zusatz ist, so wird es fast an allen Orten zu 24 Theilen, welche man Karate heißt, gerechnet, und wenn 1 Stück, Pfund oder Mark von diesem Metall zu 24 Theilen fein und 2 Theile Zusatz enthält, so wird es ein 22 karathiges Gold genannt.

Von dem Silber.

Das Silber ist nächst dem Golde das beste Metall, wovon man aus einem köllnischen Loth gleichfalls einen Drath über 1700 Hamburger Fuß lang ziehen kan; es lässet sich auch schlagen und schmelzen mit etwa ein halb p. Cent Abgang am Gewicht, ist aber an sich bey weitem nicht so schwer als das Gold, dann wenn eine Kugel fein Gold etwa 11 Pf. oder Mark schwer wiegt, so wird eine Kugel fein Silber von gleichem Diameter nur 6 Pf. oder Mark wiegen. Ist es ganz fein und ohne Zusatz, so heißt es, besonders in Deutschland, ein 16 löthiges Silber, wenn aber z. E. eine Mark von diesem Metall nur 12 Loth fein Silber und 4 Loth Zusatz an Kupfer hat, so heißt es 12 löthiges Silber und so fort.

Von dem Werth des Goldes und Silbers.

Das Gold stehet sowohl wegen seiner mehreren Vollkommenheit, als seiner Seltenheit, in viel höherem Werth als das Silber; dieser Werth

aber

aber ist veränderlich, und richtet sich fürnämlich nach der Proportion, die bey ausgeprägten Münzsorten an Gold und Silber beobachtet wird. Diese Proportion verhält sich gemeiniglich wie 1 zu 14 bis 15. das ist, man rechnet eine Mark oder Aß feines Gold so hoch am Werth, als 14 bis 15 Mark oder Aß feines Silber.

Von der Münz oder dem Gelde.

Die Münze ist gemeiniglich ein rundes oder geviertes Stück Gold, Silber, ingl. Kupfer, oder damit vermischtes Metall, das nach Maasgabe des angenommenen Münzfußes eines Landes eingerichtet, mit Schrift und Zeichen geprägt, auch auf einen gewissen Preis zu dem Ende gesetzt ist, um darnach den Werth aller Güter zu bestimmen, und auf eine bequeme Art vergüten zu können.

Des Gepräges wegen wird das beschriebene Stück eigentlich Münze, des Preises oder Werths wegen aber Geld genennt.

Von dem Münzfuß.

Der Münzfuß ist eine von der höchsten Obrigkeit eines Landes beliebte und vorgeschriebene Verordnung, wie die auszuprägende Münze in Schrot und Korn beschaffen seyn solle.

Ein solcher ist die Reichsverordnung, daß 67 Dukaten sowohl als 8 Species Reichsthaler eine köllnische Mark wiegen, und bey jenen die Mark 23 Karat 8 Grän fein Gold, bey diesen aber 41 Loth 4 Grän fein Silber halten solle.

Unter Schrot verstehet man eigentlich das rechte Gewicht der Münzsorten, und unter Korn den Gehalt oder den Grad der Feine, den die Metallen in Gold oder Silber haben müssen, woraus die Münzsorten geprägt werden sollen; aus beyden kan man mit Zuziehung des äusserlichen Werthes der Münzsorten durch die Rechnung finden, wie viel gangbares Geld aus einer Markfein Gold von 14 Karat fein, oder aus einer Mark fein Silber von 16 Loth fein ausgeprägt werde, das ist, wie viel gangbares

bares Geld dazu gehöre, wenn man darinnen eine feine Mark Gold oder Silber finden solle.

Vergleichet man alsdenn den äusserlichen Werth einer ausgeprägten Mark fein Silbers mit dem äusserlichen Werth einer ausgeprägten Mark fein Goldes, so findet man, in welcher Proportion das Gold zum Silber in diesen Münzsorten stehe, und wenn man die Ausprägung einer feinen Mark in zweyen goldenen oder silbernen Münzsorten gegen einander hält, so kan man erst recht beurtheilen, welche Sorte unter beeden am besten ausgeprägt seye, und einen vorzüglichen Werth habe.

Von der Beschickung oder Legirung.

Die Metallen, woraus goldene oder silberne Münzsorten geprägt werden, sind gemeiniglich beschickt oder legirt, das ist, dem Golde ist Silber oder Kupfer, und dem Silber Kupfer im Schmelzen zugesetzt worden, welches eines

nes Theils deswegen geschiehet, weil Gold und Silber nicht ganz rein, sondern bereits mit Kupfer vermischt aus der Erde kommt, welches davon zu scheiden, viele Kosten verursachen würde, andern Theils aber darum, damit die Münzsorten desto weniger am Gewicht und Werth verliehren mögen, überhaupt aber läßt es sich durch den Zusatz besser bearbeiten.

In gedachter Reichsverordnung ist bey den Dukaten 4 Grän Silber und bey den Species Thalern 1 Loth 4 Grän vor die Kosten zum Zusatz in jeder köllnischen Mark gelassen worden.

Von der Währung.

Die Münze wird im Preis gerechnet nach der im Lande oder der Stadt üblichen Währung, welche in Rechnungsmünzen oder gewissen Sorten Geld Benennungen bestehet, wovon die größere eine festgesetzte Anzahl der kleinern in sich begreift; in solchen Benennungen und Eintheilungen wird nicht leicht eine Veränderung vorgenommen, oder die darnach benennte Münzsorten sind dem Werth nach so oft einer

Veränderung unterworfen, als der Münzfuß verändert wird. So hat z. E. die Rußische Rubel Währung, nach Rubel zu 10 Grieve a 10 Kopecken zu rechnen, keine Veränderung erfahren, aber die darnach benennte Münzsorten sind nach verändertem Münzfuß im Werth viel schlechter worden, denn zuvor wurde eine Goldmünze, die 100 Kopecken in Silber galt, mit dem Namen Rubel benennt, und war über 5 Mark Hamburger Banko werth, jetzt heißt Rubel eine Silbermünze von 100 Kopecken in Kupfer, welche nur zu 10 Schilling Hamburger Banko anzusehen ist.

Von den Rechnungsmünzen und Würdigung.

Diese sind fast an allen Orten anders beschaffen, und ungeachtet sie, als in der Einbildung bestehende Rechnungsmünzen, weder Gold noch Silber in sich halten, die realen Münzsorten aber gleichwohl darnach im Werth gerechnet werden, so lässet sich doch ihre Gültigkeit an feinem Gold und Silber, und zwar gewichtsmäßig, bestimmen.

Diese Bestimmung oder Würdigung ist gewiß, wenn und so lang in einem Staate einige geprägte goldene und silberne Münzsorten zu einem fest gesetzten Werth roulliren.

Sie wird aber ungewiß und veränderlich, wenn die Geldsorten im Preis variren.

Ist die Würdigung der Rechnungsmünze, sowohl in Gold als in Silber bekannt, so kan man durch eine simple Division die Proportion zwischen Gold und Silber finden.

Ziehet man sie aber von zwey Orten zu Rathe, so kan man durch eine gar leichte Rechnung das sonst so schwer zu findende Pari zwischen beeden Orten, wie auch den eigentlichen Werth der Münzsorten eines Orts in der Valuta des andern Orts erfahren.

Von dem Unterschied der Münzen.

Die Münzen werden unterschieden in fingirte und reale Münzen. Fingirte Münzen sind solche, davon man keine würklich geprägte Stücke hat, sondern die nur der Rechnung wegen erdichtet

tet werden, und deswegen auch Rechnungsmünzen heißen. Realmünzen aber heißen die, von welchen würklich geprägte Stücke vorhanden sind, dergleichen trift man nun an allen Orten andere an, sie tragen größtentheils den Namen von der Währung jedes Orts, zum Theil aber haben sie auch ihre besondere Benennung, nnd werden bey der Handlung fürnämlich in Species, Banko, Kourrant und Münz unterschieden.

Von den Münzsorten.

Unter Species verstehet man besonders die nach dem Reichsfuß ausgeprägte ganze, halbe, viertel und achtel schwere Reichs- oder Konvent. Thaler, und auch Dukaten in Natura, oder in Species, das ist, in der Gestalt, wie sie ausgeprägt sind. Banko Münzen machen die Sorten aus, die in den aufgerichteten Banken angenommen werden. Giro oder Wechselgeld, ingleichem Moneta di Cambio bestehet in solchen Münzsorten, womit die Wechsel bezahlt werden. Kourrant Münze, in Holland Kassa Geld genannt, begreift die gangbare und zu gemeinen

Ausgaben bestimmte Münzsorten eines Orts unter sich, und zwar von der gröbsten und besten Art, dahingegen zur Münze, Landmünze, Scheidmünze, die kleinen und schlechten derselben gerechnet werden.

Von dem Werth der Münzen.

Die Münze hat einen äusserlichen und innerl. Werth. Der äusserliche Werth ist der Preis, nach welchem eine Münze an ihrem Orte ausgegeben werden solle, oder an fremden Orten ausgegeben wird. Der innere Werth derselben aber ist, was das darinnen befindliche feine Gold oder Silber gelten kan; jenes muß etwas höher gesetzt werden, als die Münze nach diesem zu rechnen eigentlich gelten sollte, weil die Münze billich den Schlag, Schatz und Münzkosten zu tragen hat.

Von dem Werth der Münz- und Geldsorten.

Der Werth in Münzen und Geldsorten heißt überhaupt Valeur oder Valuta, ist aber von unterschiedener Würde, weil die Mark fein Silber

oder

oder Gold in den Münzsorten ungleich hoch aus- geprägt werden, und nach Maasgabe der Prei- se, worinnen einige Geldsorten bey Verwechs- lungen gerechnet, oder bey gewissen Zahlungen gegeben werden, ungleich hoch evalvirt wird. Um solchen Unterschied in der Valuta anzuzeigen, wird die Sorte dazu gesetzt, deren Würde man verstehet, und so hat man neue Species, Ban- ko, Kronen, Kourrent, neue Drittel, Giro, Wechsel, Zahlung, Münz und Waaren Zah- lung Valuta.

Von dem Geldkours.

Der Unterschied einer Valuta oder Geldsor- te gegen die andere, wird p. Centoweis in gleicher Währungsbenennung, oder auch nach ei- nem Stück oder Thaler angezeigt und gerechnet, und kan nicht in Absicht des innern Werths auf etwas beständiges bestimmt werden, sondern rich- tet sich nach dem Mangel oder Ueberfluß der Geldsorten, die man verlangt, und ist dahero dem Steigen und Fallen unterworfen; damit man aber wissen möge, wie viel selbiger seyen, so werden, besonders in großen Städten, wo

viele Verwechslungen vorgehen, wöchentlich ein oder 2mal sogenannte Geldkourszettel gedruckt, um daraus zu ersehen, wie die Geldsorten neulichst gegen einander verwechselt worden sind.

Von der Verwechslung.

Wenn eine Geldsorte von besserer Valuta, in eine Geldsorte von schlechterer Valuta verwechselt, oder die eine der andern im Werth gleich gemacht werden solle, so wird von dem schlechten Geld der bedungene Unterschied im schlechten Geld gerechnet und dazu gelegt, wo sodenn der um so viel der Zahl nach größer gewordene Belauf in schlechterm Geld, dem Werth des bessern Geldes gleich ist. Z. E. wenn 100 Thlr. Hamburger Banko Valuta in Kourrantgeld verwechselt wird, und das Bankogeld zu 16 u. 2 Drittel p. C. oder der Thlr. zu 8 Schill. besser als Kourrant gerechnet werden solle, so werden für 100 Thlr. Bko. 16 u. 2 Drittel Thlr. Kourrant, oder auf jeden Thlr. Kourr. 8 ß. Kourrant, so auf 100 Thlr. auch 16 u. 2 Drittel Kourr. bezahlt, welches mit 100 Thlr. Banko dem Werth nach gleich ist.

Von dem Agio oder Aufgeld.

Diese Zugabe in schlechterm Gelde in Ansehung des bessern wird l'Agio oder Aufgeld genennt, weil derjenige, der das bessere Geld giebt, nicht nur der Zahl nach eben so viel, als er giebt, sondern noch ein mehrers zum Aufgeld darüber erhält.

Von dem Diskonto.

In Ansehung des schlechten Geldes aber heißt die Zugabe ein Diskonto oder Abzug, weil demjenigen, der das schlechtere Geld giebt, eine der Zahl nach kleinere Summe wieder gegeben, und der betragende Unterschied beeder Geldsorten an der Summe abgekürzt wird.

So saget z. E. bey obiger Verwechslung derjenige, der das gute Geld gegeben hat, er habe 16 u. zwey Drittel p. C. oder ß. 8. p. Thlr. Agio bekommen, und der andere, der das schlechtere Geld gegeben, sagt, wenn er auf das empfangene bessere Geld siehet, er habe 16 und 2 Drittel p. C. oder ß. 8 p. Thl. Agio geben müssen. — Wenn er aber auf sein gegebenes schlechtes Geld

 siehet,

siehet, so spricht er, es seye ihm 16 u. 2 Drittel p. oder ß. 8. p. Thl. diskontirt oder abgezogen worden.

Von dem Unterschied zwischen Agio und Diskonto.

Man nennet demnach zwar den Agio sowohl als den Diskonto 16 u. 2 Drittel p. C. und ß. 8. p. Thl. allein in Ansehung des Agio wird auf 100 Thl. schlecht Geld 16 u. 2 Drit. Thl. schlecht Geld zum Aufgeld gelegt, mithin auf jeden Thl. von 48 Schilling schlecht Geld, 8 Schill. dgl. Sorte zum Aufgeld gethan, mithin in allem 16 u. 2 Drittel schlecht Geld für 100 fl. gut Geld, oder auch 56 Schilling schlecht Geld, für 48 Schill. gut Geld bezahlt.

Hingegen in Ansehung des Diskonto werden vom 100 und 16 zwey Drittel Thl. darüber, und also von 116 zwey Drittel Thl. schlecht Geld 16 zwey Drittel Thl. schlecht Geld, oder von 48 Schilling und 8 Schill. darüber, und also eigentlich von 56 Schill. schlecht Geld, 8 Schilling schlecht Geld diskontirt oder abgekürzt, mithin nur 100 Thl. gut Geld für 116 zwey Drittel Thl.

Thl. schlecht Geld, oder nur 48 Schill. gut Geld für 56 Schilling schlecht Geld wieder zurück gegeben.

Von dem Interesse.

Das Interesse, Zins oder Rente ist auch ein Aufgeld, welches ein Debitor dem Kreditor auf jede 100, oder manchmal jeden Thaler, so er ihm geliehen, nach Verlauf einer bestimmten Zeit, darüber zu bezahlen hat. Solches Aufgeld wird aber ohne Zweifel in diesem Fall deswegen Interesse, das ist, Vortheil oder Nutzen genennt, weil es dem Kreditor einen wesentlichen Gewinn bringt, den er über sein ausgelegtes Kapital, so ihm in gleicher Güte wieder erstattet werden muß, einzunehmen hat. Eine solche Bewandnis hat es aber nicht mit dem Agio, denn wer z. E. statt 100 Mark Banko 100 Mk. Korr. nebst 16 zwey Drittel Mk. Korr. darüber an Aufgeld empfängt, der kan die 16 zwey Drittel Korr. nicht als einen Gewinn ansehen, sondern nur als eine Zugabe, die ihm um den Werth des Bankogeldes zukommt. Nur eine fernere Verwechslung kan ihn beleh-

belehren, ob er Nutzen oder Schaden hiebey gehabt, und aus dieser Ursache wird das Aufgeld beym Wechslen nicht Interesse, sondern Agio genannt.

Von dem Rabatt.

Wenn eine Schuld, die nach Verlauf einer gewissen Zeit erst verfällig ist, vor der Bezahlungszeit bezahlet, und wegen dem Rückstand der Zeit p. C. weise etwas an derselben abgekürzet wird, so nennet man diese Abkürzung einen Rabatt, und in eben dem Verstande, wie der vorher beschriebene Diskonto, mit dem er dißfalls oft den Namen verwechselt, zu nehmen, daß nämlich vom 100 und dem Bestimmten darüber das Bestimmte abgehet, und volle 100. kontant bezahlt werden müssen, weil der Rabatt ein Interesse ist, das man an der Schuld auf Zeit abkürzet, mithin die kontante Zahlung ein Belauf seyn muß, welcher zu gleichem Interesse p. Cto. gerechnet, nach abgelaufener Zeit, die gewesene Schuld auf Zeit wieder herstellet. Dergleichen Abkürzung geschiehet nicht nur, wenn man eine eigene Schuld

vor

vor der Verfallzeit bezahlet, sondern auch, wenn man eine fremde Schuld vor derselben zu bezahlen übernimmt, als welches bey Erkaufung gewisser Obligationen und Handschriften, die der Innhaber nicht bis zu dem Verfalltag auslaufen lassen kan, sondern selbige verhandelt, und für die rückständige Zeit gewisse p. Cte. p. Annum, an der Summe abkürzen lässet, vorgehet; ingleichem, wenn solche Waaren gekauft werden, deren Bezahlung der Käufer erst nach gewisser Zeit zu leisten schuldig wäre, zu welcher Zeit bey gewissen Waaren in Amsterdam 15, 18, 21, 30 und auch 33; in Hamburg aber 7, 13 und 16 Monate bestimmt sind; um die Käufer aber zur kontanten Zahlung (welche innerhalb 4 Wochen erfolgen muß) zu verbinden, 8 p. C. p. Anno Rabatt geben, so in Hamburg 4 zwey Drittel 8 zwey Drittel 10 zwey Drittel p. C. in Amsterdam aber 10, 12, 14, 20 und 22 p. C. beträgt, welche die Käufer an dem Belauf der Waaren abkürzen mögen.

Alle diese Abkürzungen nun werden ordentlicher Weise in diesem Verstand genommen, daß im Fall, z. E. der Rabatt 8 p. C. ist, so rechne

man: von 108 gehen 8 ab, und 100 werden kontant bezahlt. So guten Grund aber auch der Rabatt-Satz hat, so wird er doch an einigen Orten in dem Sinn von 100 abzuziehen verstanden; so hat es z. E. in Leipzig und Italien mit 4 und 8 p. C. Rabatt, ja auch in Hamburg mit 5 p. C. wozu weise Kottonen verkauft werden, den Verstand, daß von 100, 8 oder 5 abgehen sollen, mithin vor 100 nur 92 oder 95 bezahlt werden, und nach diesem Begriffe wird auch das wenige p. C. für eine promte Zahlung und der Diskonto von erkauften Wechselbriefen gemeiniglich berechnet, welche Art und Weise aber darum keines Irrthums beschuldiget werden mag, weil der Rabatt einen willkührlichen Akkord zum Grunde hat, wozu sich Käufer und Verkäufer mit einander verstehen müssen.

Von der Thara.

Bey Erhandlung einiger Waaren ist es gebräuchlich, daß der Käufer über das gewöhnliche p. C. gut Gewicht, auch für die Fässer, Küsten und Emballage, worein die Waaren gepackt werden, ingleichem anderer Ursachen wegen,

gen, an dem Gewichte der Waaren ein gewisses p. C. abkürze. Solche Abkürzung aber am Gewicht wird Thara genennt, und allemal von 100 so viel abzuziehen verstanden, als wenn man z. E. von 10 p. Cent Thara hat, so werden von 100 10 abgezogen, und 90 werden nur bezahlt.

Von der Vergleichsberechnung.

Eine Parthie Waaren, die in London 7934 Pfund gewogen hat, wiegt in Hamburg nur 7415 Pfund, wie stehet demnach das Londner Gewicht mit dem Hamburger in Vergleich?

Facit — 107 Pfund in London sind 100 Pfund in Hamburg.

Ein Stück Ellenwaare von 57 Hamburger Ellen lang, ist in Berlin nur 49 Ellen lang, in welcher Vergleichung stehen also beeder Orts Ellen?

Facit — 116 ein Drittel Elle in Hamburg sind 100 Ellen in Berlin, und 86 Ellen in Berlin sind 100 Ellen in Hamburg.

Das Pari oder die Vergleichung in Münz- und Wechselsorten zu finden.

Einheimische Münzsorten gegen einander zu vergleichen, und zwar nach ihrem äusserlichen Werth.

Wenn die Mark Lübisch zu 16 Schilling Lübisch, und der Schill. Flämisch zu 16 Schilling Lübisch gerechnet wird, wie verhält sich also die Mk. gegen dis Flämisch in der kleinsten Zahl?

Schill. Lüb.	1 Mk.	—	16 Schilling Lübisch.
	6	—	1 Schilling Fläm.

Facit 3 Mk. Lüb. sind 8 Schill. Flämisch.

Das Pari nach dem innerlichen Werth.

Wenn 8 konstitutionsmäßige Species Thlr. 1 Mk. Köllnisch wiegen, die 14 Loth 4 Gran fein Silber hält, und 8 ein Drittel neue Konvent. Species Thlr. ebenfalls 1 Mark wiegen, die 13 Loth fein ist, in welcher Vergleichung stehen die obere

obere gegen die untere Species Thaler nach den kleinsten Zahlen.

8 Konst. Spec. Thl.	—	$14\frac{2}{9}$ Lt. fein Silb.
13 Loth fein Silber	—	$8\frac{1}{3}$ Sp. Kon. Th.

Facit 9 Konst. Spec. Thl. sind 10 Kon. Sp. Thl.

Wie man das Pari in Wechsel sucht.

Wenn man das Wechselpari, oder die Vergleichung zwischen einer einheimischen und ausländischen Münze oder Wechselsorte suchen will, so wird selbiges nicht vorhero in den kleinsten Zahlen gegeneinander, sondern auf diejenige Valuta, wornach zwischen beyden Orten der Wechsel geschlossen worden, errichtet; die Absicht, welche bey dergleichen Untersuchung vorwaltet, ist entweder, um den Wechselkours zwischen zwey Orten darnach zu bestimmen, oder auch um zu erfahren, ob man vorhabende Rimessen und Tratten auf fremde Plätze, durch Briefe oder baares Geld, oder auch Gold- und Silbersorten, in Baarem vortheilhafter ausführen kan. Je nachdem nun das Absehen ist, welches man hat, nach

nach dem suchet man auch das Pari, bald suchet man aus bekannten Wechselkoursen anderer Orten, wie der Kours nach einem andern Ort rendirt, bald wird das Pari aus dem Werth, den eine Münzsorte an zweyen Orten in Wechselzahlung hat, bald aus Gewicht und Gehalt nebst äusserlichen Werth solcher Münzsorten, bald aber wieder aus dem Preis des Goldes und Silbers in Baarem an beyden Orten, die man vergleichen will, gesuchet.

Aus dem Gewicht, Gehalt und äusserlichem Werth der ausländischen Münzsorten des Pari.

Z. E. 256 Krusados an Gold in Lisabon wiegen eine portugisische Mark, welche 22 Quintales oder Karate fein Gold enthält, und wovon 58 Mk. gleich 57 Mk. Köllnisch zu rechnen, wenn man nun den Preis des Geldes, der in Hamburg veränderlich ist, für ß. 96 Banko p. 1 Dukaten annimmt, und 23 ein halb Köllnisch in fein Gold für 67 Dukaten gerechnet werden, was wird das

das Pari zwischen Hamburg und Lisabon im Golde seyn?

	X	—	1 Krusado.
	256	—	1 Mk. Portug.
	58	—	57 Mk. Köllnisch.
Facit $64\frac{1}{4}$ Grot	1	—	22 Karat fein Gold.
Banko.	$23\frac{1}{2}$	—	67 Dukaten.
	1	—	96 ß. Lüb. Bko.
	1	—	2 Grot Banko.

Von den Wechselreduktionen mit Spesen.

Die Spesen, die beym Wechsel vorfallen, sind entweder proportionirte oder unproportionirte Spesen. Hier sind z. E. die zu berechnende Provision, ingleichem Interesse für die Zeit p. C. und die Kourtage (Mäcklerlohn) p. Mille. Diese aber sind Briefporti, wie auch Protestunkosten, welche bey großen nicht mehr als bey kleinen betragen. Bey Spesen, die berechnet werden sollen, hat man zu erwägen, ob sie baar aus der Kassa, oder aus der Summe bezahlt oder genommen werden. Hat man Wechsel oder

Waa-

Waaren gekauft, und z. E. 1 p. C. Spesen aus der Kassa darüber bezahlt, so kommt das für 100 erkaufte auf 101 zu stehen; hat man aber solche verkauft und p. 1 p. C. aus der Verkaufsumme bezahlt, so hat man statt 100 nur 99 empfangen.

Hamburg wechselt 1000 Dukaten ein, als selbige drey Viertel p. C. besser waren als Bko. sendet selbige nach Leipzig, und hat für Spesen als für Fracht und Briefporto 1 p. C. zu bezahlen; wenn nun der Wechselkours zwischen Hamburg und Leipzig 40 p. C. ist, wie hoch kommen diese 1000 Dukaten in Leipziger Valuta zu stehen?

Thl.	—	1000 Dukaten.
1	—	2 Thl. an Dukaten.
100	—	$100\frac{3}{4}$ Thl. Banko.
100	—	140 Thl. in Leipzig.
100	—	101 Thl. samt Spesen.

Facit 2849 Thl. 5 gg. Leipziger Valuta.

Von der Berechnung des Gewinns und Verlusts in Wechsel.

Man kan den Gewinn und Verlust an Wechsel nicht eher richtig bestimmen, als bis

Ein-

Ein- und Verkauf und Verwechslung erst geschehen, und dergestalt in der Aufgabe angegeben worden ist, daß man die Beträge beeder Handlungen zu Münze von gleicher Art berechnen, und gegen einander halten kan. Um so viel alsdann die Einnahme nach der Subtraktion grösser befunden wird als die Ausgabe, das ist Gewinn, so viel sie hingegen kleiner befunden wird, das ist Verlust.

Die Vorfälle der Fragen sind hiebey dreyerley: dann man will entweder wissen, wie viel

1) an der ganzen Summe, oder

2) an dem Kours, oder

3) p. Cento, das ist, am Hunderttheil gewonnen oder verlohren seye.

Zur Berechnung der ersten Frage muß die auf Wechsel gegebene Summe mit bekannt gemacht werden.

Zur Beantwortung der 2ten und 3ten aber ist man derselben nicht benöthiget, auch sind die vorkommende unproportionirte Spesen bey den Fragen ersterer nach ihrem eigentlichen Belauf in der Rechnung anzusehen, bey der 2ten und

3ten Art aber läßt sich dafür am füglichsten ein gewisses p. C. mehr rechnen, weil man die Beantwortung eben nicht nach der äusserlichen Schärfe, sondern nur nach merkantilischem Gebrauch verlangt.

Z. E. Hamburg kauft einen Amsterdamer Wechsel für 2700 Mark Bko. im Kours $33\frac{15}{16}$ Stüber Bko. und verkauft solchen hernach wieder a $33\frac{3}{4}$ Stüber Bko. Wie viel ist hieran in allem gewonnen worden?

$33\frac{15}{16}$.	X	—	2700 Mk. Bko.
$33\frac{3}{4}$.	$33\frac{3}{4}$.	—	$\frac{3}{16}$.

$\frac{3}{16}$ Stüb. Gew. Facit 15 Mark.

Dritte

Die dritte Abtheilung

handelt

von der kaufmännischen Terminologie,

oder

Erklärung verschiedener bey der Handlung gebräuchlicher und vorkommender fremder Wörter und Ausdrücke.

Nach alphabetischer Ordnung.

Die Handlung leget, wie viele übrige Künste, einigen bey derselben vorkommenden Dingen ihre eigene Benennung bey, und bedienet sich besonderer Redensarten, welche diejenige, so sich der Handlung wiedmen, verstehen müssen. Wir wollen in einer alphabetischen Ordnung davon reden, und solche Wörter in ein Verzeichnis bringen, nicht zwar aus dem Grunde, als ob man sich schlechterdings daran zu binden hätte, sondern vielmehr nur in vorkommenden Fällen eine Kenntnis davon zu haben. Denn auch ein Negotiant darf sich, so viel möglich, in

 seinen

seinen Briefen der reinen lautern deutschen Sprache bedienen. Jedennoch giebt es würklich einige fremde Benennungen, die durchaus und schlechterdings bey der Handlung angenommen, und bey den Deutschen gleichsam naturalisirt worden.

Abandoniren

Wird in Seerechten und bey Assekuranzen, (Versicherungen) in dem Verstande genommen, daß derjenige, welcher entweder das gestrandete Schiff ganz oder zum Theil, und so auch die aufgehabte Güter und Waaren versichern lassen, seinen Antheil, gleich nach Empfang der Nachricht von dem Unglück, den Assekureurs abtritt und überlässet, welches gemeiniglich durch einen Notarium geschiehet.

Abdacklen

Ist bey Schiffen gebräuchlich, und heißt so viel, als ein Schiff von seinen Geräthschaften, nämlich Tauen, Seegeln und dergleichen ausleeren, und solche bis zur Ausrüstung einer neuen Reise aufbewahren.

Acceptant

Ist bey der Wechselhandlung derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen, und welcher solchen zu bezahlen hat, ihn annehmen muß, welches acceptiren heißt, und dieses geschiehet auf verschiedene Weise; ist nämlich der Wechsel auf gewisse Tage Sicht gestellt, so wird das Datum der Acceptation beygefüget, und so auch bey den Uso oder Usance Wechselbriefen, wenn der Uso mit dem Tage der Acceptation anfänget, als den 3. Julii A. 1774. acceptirt Joh. Fried. Strom. Bey andern Wechselbriefen aber, wo der Uso mit dem Dato des Wechselbriefs anfängt, kan bey der Acceptation der Monatstag weggelassen werden.

A Kosti.

Ein italienisches Wort, in der kaufmännischen Korrespondenz gebräuchlich, welches eigentlich den Ort, wohin man schreibet, als a Kosti, dorten, kostige Briefe, kostige Gegend und sofort; indessen ist es keine Nothwendigkeit, sich dieses Worts zu bedienen, und es ist besonders ausser den merkantilischen Briefen nicht zu gebrauchen.

Activ Schulden.

Ausstehende Forderungen für Geld oder Waaren, so man einzunehmen hat.

Addresse.

Die Aufschrift eines Briefs, welche mit der möglichsten Attention jedesmal gemacht werden muß.

Bey der Wechselhandlung heißt Addresse, wenn man unter einen Wechsel setzt:

Im Nothfall bey Hrn. N. N. et N. N.

und dieses geschiehet gemeiniglich, wenn man besorgt, der Bezogene möchte die Annahme verweigern; im französischen setzt man:

Au besoin chez M. N. N. et N. N.

Im Italienischen:

In Caso di bisogno dal Signore N. N. et N. N.

Man muß aber am nämlichen Tage seinem Freund von dieser Addreßirung Nachricht geben; ferner werden auf Wechselbriefe Addressen gemacht, wenn die Prima vorhero und ehe man solche verhandelt und endoßirt, zur Acceptation gesandt werden.

Prima zur Acceptation bey Hrn. N.

La premiere a l'acceptation chez Monſ. N.

La prima per l'acceptazione dal Sign. N.

Addrittura.

Italieniſch, geradezu, unmittelbar, wird in der Korreſpondenz hauptſächlich gebraucht, wenn einem etwas geradezu an den Ort ſeines Aufenthalts überſandt werden ſolle, als z. E. ich ſchreibe einem nach Frankfurt, er ſolle mir Adrittura eine gewiſſe Waare ſchicken, ſo verſtehe ich dadurch, daß es entweder mit dem Poſtwagen oder einer andern Fahrgelegenheit, die bis an den Ort meines Auffenthalts gehet, überſandt werden ſolle, ohne ſich eines dritten Orts zu bedienen; und ſo verhält es ſich auch, wenn ich jemand Wechſelbriefe zum Einkaßiren übermache und ihm dabey aufgebe, daß er mir den Betrag wieder Addrittura zurück übermachen ſolle, nämlich in Wechſelbriefen, die, wo ich wohne, zahlbar ſind, und nicht auf einem dritten Platz.

Advis, Aviſo, Avis, Bericht, Nachricht.

Ein Avisſchreiben iſt ein Nachrichtsſchreiben, was ein Kaufmann für den andern gethan, und wovon er ſchleunigen Bericht zu erſtatten hat, als von Abſendung der Waaren, der traſ-

sirten Wechselbriefe und dergleichen, damit es aus Mangel behöriger Nachricht keine Unordnungen abgebe; es wird daher bey Wechselbriefen, Anweisungen, Frachtbriefen ꝛc. immer unten angefügt, laut Aviso, bey kleinen Anweisungen auf wohl bekannte Korrespondenten wird zuweilen auch ohne weitern Aviso gesetzt; ich muß aber doch, so bald ich etwas an den Freund zu schreiben habe, ihm anzeigen, daß ein kleines Pöstgen ohne Aviso unter dem und dem Dato auf ihn angewiesen seye.

Agio.

Aufgeld oder Aufwechsel ist nicht sowohl bey Auswechslung schlechter gegen bessere, sondern auch, wenn besondere Geldsorten gesucht werden, als Bankogeld gegen Korrentgeld gebräuchlich.

Agnosciren.

Erkennen, annehmen, als eine Schuld agnosciren, heißt solche annehmen und für richtig erkennen.

Al Korso oder al Kambio della Piatta

Heißt nach dem laufenden Preis oder Wechselkours. Es ist auf grossen Handelsplätzen gebräuchlich, alle Wochen vor dem Hauptposttage die

die Wechselpreise festzusetzen, welches gemeiniglich von etlichen Banquiers, als Deputirten und den Mäcklern geschiehet. Nachdem sich nun viel Geld oder Briefe auf diese oder jene Wechselplätze geäussert, werden die Preise festgesetzt, und bey jedem Platz angemerkt, ob Geld oder Briefe übrig geblieben, welches hernach auf gedruckten Listen von den Mäcklern ausgesetzt, und ihren Korrespondenten zugesandt wird; diese Listen werden auch L. Kambiati oder Wechselkourszettel genennt.

Al Marko.

Nach dem Gewicht, z. E. eine Anzahl Zechini oder Dukati zusammen gewogen, und nach dem ganzen Gewicht berechnet, mithin können so viel leichte Stücke darunter seyn als wollen, man verliehrt niemal im Ganzen dabey.

Al pari, au pair.

Geld um Geld, ohne Aufwechsel oder Aufgeld, z. E. Zechini oder Dukaten al pari, das ist gegen Banko oder Silbergeld ohne Aufwechsel. Bey Wechselbriefen dienet folgendes Exempel: Wenn mir einer, dem ich in England 100 Dukaten geliehen, fl. 500. bezahlt, so ist es pari,

muß er mir aber vor den Dukaten fl. $5\frac{1}{10}$ geben, so ist es über pari, und so er nur unter fl. 5. giebt, so ist es unter pari; Wechsel über pari abgeben ist nicht gut für den Traßirer, und unter pari gut, je nachdem gewechselt wird.

Al peso.

Wichtig, Stück vor Stück, jedes in rechtem Gewicht, so müssen die Zechini di padella oder raspidi in Venedig, und auch die geränderte holl. Duk. seyn; 100 Stück der Zahl nach müssen 100 Stück dem Gewicht nach ausmachen, wo im Gegentheil manchmal bis 115 Stück auf das Gewicht von al marko gehen.

Al punto, a punto, a point

Bedeutet den ganzen Belauf einer Summe, entweder mit Zusatz der Kosten, oder mit Abzug derselben. Z. E. ich kaufe vor eines Freundes Rechnung Waaren, welcher mir meldet, den Betrag per a punto auf ihn zu entnehmen oder zu traßiren, so muß ich meine Provision und andere Kosten zu dem Betrag der Waaren schlagen, und die ganze Summe auf ihn abgeben; verkaufe ich aber die Waaren, so mir ein

Freund

Freund in Kommißion gesandt, so bringe ich jene in Abzug, und übermache ihn dem Ueberrest, als den Netto a punto des Betrags, und ein gleiches geschiehet auch bey Wechselaufträgen, als z. E. es übermachet oder remittirt mir ein Freund 10000 Rthlr. nach Hamburg, mit dem Auftrag oder Ordre, solche vor seine Rechnung zu kaviren oder zu verhandeln, und ihm sodann per a punto die best möglichste Retour oder Rückwechsel auf einen andern Platz dafür zu geben. Nach beschehener Begebung seiner Wechselbriefe übermache ich ihm also deren Betrag per Netto a punto, das ist, ich ziehe entweder meine Provißion a 1 halben p. C. mit Berechnung der Briefporti und Senserie a 1 halben p. C. ohne Berechnung anderer Spesen, oder a 2 Drittel p. C. mit einem del kredere, da ich nämlich vor die Rimessen oder Wechselübermachungen gut stehe, davon ab, und was übrig bleibt, ist der Netto a punto, oder der reine Betrag eines Guthabens; hat aber ein Freund eine gewisse Summe auf mich gezogen, oder traßirt und befiehlt mir, mich in Verfallzeit per a punto wieder auf ihn zurück zu erholen, so schlage ich die Provision, wie oben

gesagt, auf die Hauptsumme, welches dann wieder netto a punto heißet, als auf welche Weise jede Operation gleich bey dem Vollzug ausgeglichen wird.

Amico, ami

Freund ist nach der kaufmännischen Bedeutung diejenige Person, mit welcher man Geschäfte machet und Briefe wechselt, man trassirt und remittirt p. Konto d'amici. Z. E. Flattich in Wien giebt dem Dominiko in Venedig Ordre an den Derby in London 100 Pf. vor seine Rechnung zu übermachen, oder auf ihn zu ziehen oder zu traßiren, und dieses sind die Geschäfte p. Conto d'amici.

Affinage

Heißt eine Handlung, durch welche man etwas, als z. E. Metall, Hanf, Zucker ꝛc. reiniget, fein und sauber oder besser machet.

Alligatio, Regula Alligationis.

Eine Vermehrungsrechnung, welche in Verweng- und Zusammensetzung unterschiedener und im Preis oder Gestalt ungleicher Waaren bestehet, lehret, wie viel in einer etwa begehrten Quantität von einer jeden Gattung solcher Waaren, das

Schiff-

Schiffpfund oder die Last gelten solle, und zwar durcheinander.

Alloy

Ist der Zusatz in der Münze, oder deren Gehalt wird auch die Liga genannt. Man sagt z. E. diese Münze ist von guter Alloy, von gutem Gehalt.

Alterum tantum.

Noch einmal so viel, wenn nämlich die Zinse dem Kapital gleich hoch aufgewachsen sind, wenn z. E. ein Kapital von fl. 500. 20 Jahr ausgestanden, so müssen an Kapital und Zins fl. 1000. mithin noch einmal so viel bezahlt werden.

Anlegen

Heißt ein Schiff nach einem gewissen Hafen oder Ort Güter zu laden, bestimmen. Ein Komtoir wo anlegen, das ist, ein Handlungshaus aufrichten.

Anzi.

Ein italienisches Wort, heißt ja ja, und bejahet doppelt. In der Korrespondenz wird es statt P. S. wenn man dem Brief ein Post Scriptum anhängt, gebraucht.

Arbiter, Giudice, Arbitrario.

Ein Schiedsmann, ist eine Person, welche ernannt wird, streitende Partheyen zu vergleichen, um kostspielige Processe zu vermeiden. Diese Art, Streitigkeiten auseinander zu setzen, ist unter Kaufleuten sehr gebräuchlich. Eine jede Parthey erwählt eine solche Person, und übergiebt seine Sachen schriftlich, diese kommen sodenn zusammen und suchen die Streitigkeiten beyzulegen, können sie aber nicht einig zusammen werden, so erwählen sie eine dritte Person, welche alsdenn die Sache vollends auseinander setzet und den Ausspruch giebt, wer recht oder unrecht hat; gemeiniglich verbinden sich die Partheyen vorhero schriftlich, sich einem solchen Ausspruch ohne weitere Appellation zu unterwerfen, und zu submittiren.

Arbitrage

Heißt die Art, die Wechselkourse über verschiedene Plätze zu berechnen, um zu wissen, wo am meisten Vortheil oder Schaden herauskomme.

A man=

A manko, manko

Heißt bey der Handlung dasjenige, was ich vor meinen Korrespondenten im Vorschuß stehe, z. E. es hat mir einer fl. 1500. zu geben, wovon mir durch Anweisung fl. 1000. bezahlt werden; ich berichte also meinem Freund diese Bezahlung, und frage zugleich bey ihm an, wohin ich mich um den übrigen Amanko von fl. 500. erholen solle. Weiter traßirt mir einer fl. 3000. und remittirt mir hievon fl. 1600. mit der Ordre, mich auf den weitern Amanko auf ihn zu erholen, oder auf den dritten Platz zu traßiren.

Anker

Sind Instrumenten von Eisen von verschiedener Größe, wovon der unterste Theil wie ein halber Mond gestaltet, und mit spitzigen Wiederhacken versehen ist. Man braucht sie auf Flüssen und im Meere, um die Schiffe dadurch stehend zu machen, um in den Häfen vor den Sturmwinden desto sicherer zu seyn. Die Schiffer kennen auf ihren Fahrten alle Rheeden, wo guter Ankergrund ist; denn hierauf kommt sehr viel an, bey großem Sturm sicher vor Anker zu liegen.

liegen. Der beste Ankergrund ist Sand mit Muscheln vermischt.

Anker Thau

Ist ein großes dickes Seil, woran der Anker befestigt ist, auf Italienisch Gomena.

Anker Boyer

Wird der Korb oder das große Stück Holz genannt, so an den Anker befestiget wird, und gerade über dem Anker auf dem Wasser treibet, um zu wissen, wo der Anker im Grund liegt.

Anker werfen

Heißt den Anker auswerfen, um das Schiff stehend zu machen.

Anker lichten

Heißt den Anker aufwinden, um das Schiff zum Fortseegeln frey zu machen.

Buganker

Ist der Anker, so man täglich braucht.

Gabelanker

Wiegt 15 bis 1600 Pfund.

Wurfanker

Wiegt der kleinste 450 Pf. und wird gebraucht, um das Schiff von einem Ort zum andern zu bringen.

Noth Anker

Ist der größte und schwerste in dem Schiff, und wird nur in der äussersten Noth gebraucht, wenn dieser nicht mehr hilft, so mag wenig Hofnung zur Rettung des Schiffs mehr übrig seyn.

Anker schleppen

Kommt daher, wenn der Grund nicht gut, und folglich der Anker nicht fassen kan, und den Wind das Schiff fort treiben lassen muß.

Anticipiren

Heißt Gelder vorausnehmen, vorschiessen auf Waaren oder Wechsel, welches besonders bey Kommißionsgütern öfters geschiehet.

Assurance, Assekuranz

Heißt Versicherung, und ist eigentlich ein Kontrakt, vermög dessen man sich gegen jemand um einen gesetzten Preis verbindlich machet, allen Schaden, welcher seinem Schiff, oder den darauf befindlichen Waaren, begegnen kan, während der ganzen Reise, auf sich zu nehmen, und den Schaden zu ersetzen.

Police d'assurance, französisch
Politta di Sicurta, italienisch

Heißt der Versicherungskontrakt, worinnen alle Bedingnisse bestimmt werden, wenn besonders viele Personen hieran Theil haben.

Aßiento.

Ein spanisches Wort, heißet eigentlich die Bewilligung, welche Spanien an fremde Nationen machet, um gegen Erlegung einer Summe Geld, mit Negern oder Sklaven auf eine gewisse Zeit aus Afrika nach Amerika zu handlen.

Aßignatio.

Anweisung, da ein Schuldner seinen Glaubiger an einen andern hinweiset, sein Geld zu empfangen; kommt von aßigniren, anweisen her.

Associatio.

Gesellschaft, kommt von Associren, sich zusammen gesellen, eine Handlungsgesellschaft errichten, her.

Avanzi, Avanzo, Ueberschuß.

Gewinn von einer Unternehmung, sonsten heißt es auch Vorschuß von Geldern, einem seinen

nen Avanzo übermachen, will so viel sagen, ihm das, was er bey einem gut stehen hat, eingehend zu machen.

Avarie, Avarea, Haverey

Ist der Schade, so ein Schiff oder dessen Ladung auf seiner Reise unverhoft von Sturm oder sonst gelitten, deswegen muß ein Schiffer gleich bey seiner Ankunft prova di fortuna machen, daß er nämlich während der Reise ungestümmes und stürmisches Wetter gehabt habe, mithin ausser Schuld seye, wenn die Ladung etwa Schaden gelitten hätte, wodurch dem Eigenthümer des Schiffes kein Ersatz zugemuthet werden kan; unterläßt er aber dieses, und es hat ein Theil der Waare Schaden gelitten, durch naß werden und dergleichen, so muß der Schiffer den Schaden vergüten, und wird ihm an der Fracht abgezogen.

Aufbringen

Heißt ein Schiff wegnehmen, welches zu Kriegszeiten durch Kapers oder Korsaren geschiehet, und entweder als eine gute Prise erklärt, oder wenn es neutral ist, und bey Untersuchung der Ladung nichts dem Feind gehöriges führet,

wieder frey gelassen wird; der Admiralität muß davon Rechenschaft gegeben werden.

Banko, Banque.

Eine in großen Handelsstädten von der Obrigkeit privilegirte öffentliche Kasse, wo man seine Gelder, theils zur Verwahrung und mehrerer Sicherheit, theils zur Bequemlichkeit, um des vielen Auszahlens und Zählens überhoben zu seyn, niederlegen, und hernach durch Ab- und Zuschreiben von solchen Geldern bezahlen, und was man von andern zu fordern hat, empfangen kan. Weil nun dieses Ab- und Zuschreiben im Italienischen ein Giro, deutsch Umlauf heißet, wodurch viele 1000 umgesetzt, auf Rechnung eingenommen und wieder bezahlt werden, ohne daß einem dabey nnr ein Kreuzer, durch die Hände gehet, so nennet man solche Banken. Wie z. E. die Banko von Venedig, Amsterdam, Hamburg ꝛc. die vornehmsten und wichtigsten, auch die einzigen in ihrer Art sind.

Es giebt auch Deposito- oder Lehenbanken, wo man gegen Interesse Gelder annimmt, und sie wieder gegen Interesse auf hinlängliche Sicherheiten ausleihet.

Ban-

Banko = Billets

Werden sonderlich bey schweren Kriegszeiten wegen Mangel an baarem Gelde eingeführt, und müssen im Handel und Wandel angenommen werden, nach erfolgten Frieden aber werden dergleichen Billets von der Bank wieder eingelößt.

Banko intakkiren

Heißt, wenn einer mehr in Banko disponirt, oder einem andern zuschreiben läßt, als er darinnen gut hat. Dieser Intakko muß gleich wieder, nebst einer gewissen Strafe von der zu viel disponirten Summe ersetzt werden. Wer in Venedig den Ersatz nebst der Strafe nicht thun kan, muß flüchtig werden, und bekommt den Bando. Z. E. Ich habe nur 150 Pf. in Banko und disponire 175 Pf. so habe ich die Banque um 25 Pf. intakkirt, welche ich gleich des andern Tages wieder ersetzen und 10 p. C. Strafe geben muß, folglich 27 ein halb Pf. Ueberhaupt heißt intakkiren in Italien einen Rest setzen, es seye hernach in öffentlichen oder Privatkassen; gut ist es aber allemal, wenn man den Rest gleich in der Stille zu ersetzen im Stand ist.

Banko Prokura

Ist eine glaubhafte Vollmacht, die ein Principal seinem Buchhalter oder Bilancisten ausstellt, um seine Geschäfte in der Banko vor ihn zu besorgen; sie gilt nicht länger als ein Jahr, und muß jedesmal von der Banko rekognoscirt und daselbst registrirt werden, auch bey Handlungsassociers müssen dergleichen Prokuren ausgestellt werden, um in der Banko disponiren zu können.

Bankorotto, Banquerotite, Fallimento.

Austritt, da ein Negotiant aufhört, seine Glaubiger zu bezahlen; es giebt unschuldige und auch muthwillige Banqueroutes; jene verdienen Mitleiden, diese aber, welche wieder eben so viele unschuldige Banqueroutte verursachen, kan man nicht genug bestrafen.

Baratto, Trocq.

Tausch, da man Waaren gegen Waaren, oder Geld und Waare gegen Waaren giebt; diese Art von Handel ist auf großen Handelsplätzen noch sehr gewöhnlich, und bringet manchem, der den Handel verstehet, oft großen Gewinn.

Basta,

Ein italienisches Wort, heißt genug hievon, dessen sich viele in Briefen bedienen, eine Periode, die einen Streit zum Grund hat, zu schliessen.

Bausch und Bogen, Entaché et en bloc

Heißt bey dem Kauf und Verkauf vieler und verschiedener Sachen, die alle zusammen auf einmal und zugleich verkauft werden, wenn man für alles und jedes überhaupt eine gewisse Summe Geld bezahlt, und keine besondere Preise auf jede einzelne Stücke eingehet oder bestimmet. Wenn die Waare auf solche Weise verkauft worden, so kan hernach ein solcher Kauf nicht wieder aufgehoben werden, wenn gleich einige Stücke darunter mangelhaft wären.

Barren

Heißt ein in die Länge gestrecktes Stück, und wird gemeiniglich von noch nicht verarbeiteten Metallen gesagt, als eine Barre Gold, eine Barre Silber, eine Barre Eisen u. dgl.

Bedeckung

Ist besonders bey der Wechselhandlung gebräuchlich, wenn ich nämlich auf meinen auswärtigen Freund alla scoperta, das ist, ohne daß ich ihm zugleich Rimesse übermache, traßire, und ihn dagegen versichere, daß ich gegen die Verfallzeit, mit der schuldigen Bedeckung einkommen werde.

Befrachten, affretter, noleggiare

Heißt bey der Schiffahrt ein Schiff entweder ganz oder zum Theil zu Ueberführung seiner Güter aus einem Hafen in den andern miethen oder in Bestand nehmen; sonsten heißt es auch heuren.

Bergen, Sauver

Wird bey der Seefahrt von denen, entweder durch Schiffbruch im Meer verlohren gegangenen, oder wegen Sturm über Boord geworfenen Waaren und Gütern gesagt, die aber hernach von Leuten, die sich darauf verstehen, noch gerettet und wieder aufgefischt, oder wohl gar aus dem Grunde des Meers herauf geholt werden, welchen sodenn, besonders nach der Verord-

nung des französ. Seerechts, der dritte Theil gebührt.

Berge- oder Bargegeld

Heißt das Geld, welches diejenige, so Schiffbruch leiden oder stranden, dem Herrn des Orts, da ihnen solch Unglück begegnet, vor das etwa gerettete Gut erlegen müssen.

Bewindhebbers

Werden in Holland die Direkteurs oder Oberaufseher der Ost- und Westindischen Kompagnie genannt.

Bestätter, Güterbestätter

Ist ein Mann, welcher gesetzt ist, die Abführung oder Verladung der Kaufmannsgüter bey den Fuhrleuten zu besorgen. In Italien heißt man ihn Fattore, und wo viele Güter ankommen oder abgehen, giebt es deren zwey, wovon der eine die Ablieferung der Güter besorgt, und mittels der Frachtbriefe die Frachtgelder vor die Fuhrleute einziehet und dafür bescheinet; der andere aber besorgt die Verladung der ausgehenden oder versendeten Güter, und holet die Frachtbriefe nebst dem Gelde, so auf Abschlag

der Fracht bezahlt wird, ab, und übergiebt solche den Fuhrleuten. Diese Leute haben Eyd und Pflichten, nichts zu verrathen, weil sie durch die Frachtbriefe fast eines jeden Kaufmanns auswärtige Freunde erfahren, und durch deren Offenbarung an andere einen großen Schaden bringen können. Sie haben ein gewisses vom Wagen, welches die Fuhrleute bezahlen müssen.

Bielbrief

Heißt der Kontrakt, der mit den Schiffbauern wegen Erbauung eines oder mehrerer Schiffe aufgerichtet wird.

Bilanciren

Heißt aus den Handlungsbüchern einen richtigen Auszug der Kreditoren und Debitoren machen, um zu sehen, wie man in seinen Geschäften mit sich selbst und mit seinen Freunden stehe; daher kommt das Wort Billance, Ballance, Bilanzio.

Billance, Ballance, Bilanzio.

Man machet monatliche Bilanzen und jährliche Schlußbilanzen; jene sind sehr nützlich, um desto bälder bey dem jährlichen Schlußbilanz einen

nen etwanigen Fehler bald zu finden; dann wenn 11 Bilanzen richtig gegangen, so ist bey dem 12ten, als dem Schlußbilanz, ein Fehler leicht zu finden, wo im Gegentheil, wenn des Jahrs nur 1 Bilanz gemacht wird, es sehr viele Mühe kostet, den Fehler zu entdecken. Durch den Schlußbilanz, wo alle Rechnungen der Freunde, die Waaren und andere Konti abgeschlossen, und auf neue Rechnung fürgetragen werden, erfährt der Kaufmann, wie viel er in dem vergangenen Jahr gewonnen oder verlohren habe.

Bilance.

Die Richtigkeit des Bilanzes ist bey dem Buchhalter die beste Rechnungsprobation.

Zum Bilanciren hält man sich ein eigenes Büchlein, nach der Länge eines Bogens eingestochen, und ziehet die Partheyen folgendermassen aus dem Hauptbuch:

Johann Friedrich Grüneisen Conto suo Corrente

Folio 6.

Debet		Kredit.
fl. 1250	———	fl. 1830.
580	p. Bil. Kto.	
1830		

Folio 7. J. F. Grüneisen Conto mio Corrente

Debet.		Kredit.
fl. 1740	——	1380.
	p. Bilanz Kto.	360.
		1740.

Folio 9. F. B. Schlatter. Lager Konto.

Debet.	Kredit.
fl. 750	Bilanz Kto. fl. 1670.
920	
fl. 1670.	V

Folio 11. G. Fed. Avietat Conto suo Corrente

Debet	Kredit.
	p. Bilanz Konto fl. 655.

General Waaren Konto.

Debet		Kredit.
fl. 5650.	Bilanz Kto.	4535.
		1115.
		fl. 5650.

Bilance.

Kassa Konto

Debet.		Kredit.
fl. 1430.	Billanz Kto.	fl. 750.
		680.
		fl. 1430.

Bilanz Konto.

Debitores.		Kreditores.	
J. F. Grüneisen Conto mio	fl. 360.	Grüneisen Conto suo Corr.	fl. 580.
Gen. Waaren Lager	1115.	Schlatter L. Kto.	920.
Kassa Konto	680.	Aviotat s. C.	655.
	fl. 2155.		fl. 2155.

Boot.

Ein kleines Fahrzeug, hinten und vornen rund, dessen man sich bey großen Schiffen bedienet, um damit an das Land zu fahren.

Boord

Ist der Rand oder die Brustwehr eines Schiffes, daher heißet am Boord so viel, als in

in und auf dem Schiff seyn, an Boord eines Schiffs gehen, heißt auf das Schiff gehen, über Boord werfen, etwas aus dem Schiff in das Wasser werfen.

Borgen.

Einem eine gewisse Summe an Geld oder Waaren auf eine bestimmte oder unbestimmte Zahlungsfrist überlassen. Bey Kaufleuten heißt es kreditiren, einem viel oder wenig Kredit geben.

Brutto

Wird eine Waare genannt, wie sie noch in Säcken, Fässern, Ballen oder Küsten stehet, oder auch so lange sie nicht rein gemacht ist.

Cajüte.

Das Zimmer, die Stube oder Kammer auf einem Schiff, wo der Admiral, Kapitain oder Schiffer wohnet.

Calkulo, Kalkulation.

Berechnung, Ausrechnung, Ueberschlag, wenn man den eigentlichen Kosten einer Waare wissen will, da nämlich zu dem Ankaufspreis alle Unkosten mit berechnet und der Gewichtsunterschied zusammen verglichen wird.

Cam-

Cambio Change.

Wechsel, daher Lettera di Kambio, Lettere de Change, Wechselbriefe heißen.

Cambista.

Einer, so mit Wechselbriefen handelt.

Cambio Valute.

Ein Geldwechsler, der fremde Geldsorten einwechselt, um damit zu gewinnen.

Caplaken, franz. Chapeau

Ist, was der Schiffer privative für sich behält, ohne daß seine Rheder etwas davon bekommen, welches in den Konnoissenten ausgedruckt wird und an vielen Orten 10 p. C. von dem Belauf der Fracht beträgt; sonst heißen es auch Prämiengelder.

Carga, oder auch Lista di Karga

Wird nicht nur eine Ladung, sondern auch das Verzeichnis der Schiffsladung genannt, und zeiget letztere besonders an, was das Schiff für Waaren inne hat, und welchem Kaufmann solche gehören, weswegen die Konnoissements oder Recipisscheine, das ist, Frachtbriefe, ausgestellt werden, was und an wen der Schiffer das unter seinem Schiffsboden empfangene Gut,

gegen

gegen Empfang der darinnen stipulirten Fracht, ausliefern solle.

Cargator.

Ist ein Name, den die Holländer von den Portugiesen entlehnt haben, und womit sie eine Art von Mäcklern bezeichnen, die sich blos damit beschäftigen, daß sie Frachten vor die in Ladung liegende Schiffe aufsuchen, oder die Kaufleute, welche über Meer zu verschicken haben, von den Schiffen, die in Ladung und zum Abseegeln bereit liegen, und für welche Häfen oder Oerter sie bestimmt sind, benachrichtigen.

Diese Mäckler oder Kargators pflegen ordentlicher Weise gedruckte Zettel auf der Börse anzuschlagen, worauf der Titel und die Größe des Schiffs, der Name des Kapitains oder Schiffers, die Anzahl der Matrosen und übrigen Kriegsvolks, nebst der Anzahl der Kanonen, und wohin die Reise gehet, beschrieben ist. Wer sich nun solcher Schiffsgelegenheit bedienen will, vergleicht sich mit ihm wegen der Fracht, und bekommt eine Ordre.

Wenn nun die Waaren an das Schiff gebracht werden, so giebt der Steuermann, der solche empfan-

empfangen hat, einen Schein, worinnen er bekennet, so und so viel Ballen, Tonnen oder Stück Güter, mit dem und dem Zeichen von Nro. an Bord des Schiffes Elisabeth, Kapitain St. Andre empfangen zu haben; diesen Schein giebt man dem Kargator nebst den Konnoiss. welche er von dem Schiffskapitain unterzeichnen läßt, und eines davon behält, die übrige dem Verlader zurück giebt; dann es werden mehrerer Sicherheit wegen immer 3 bis 4 Konnoiss. ausgestellt.

Cargo, Kariko, Charge

Ist ein gewisses Gewicht, nach welchem die Pferde, Maulthiere, Kamele und Esel beladen werden. Ein Kargo die Genova machet in Holland ohngefähr 1 Centner; in Spanien hält ein Kargo 3 Quintalen, oder 360 Pf. zu Venedig 400 Pf. zu Lion und andern Orten Frankreichs 270 bis 300 Pf.

Caveling, Gabelung

Ist ein Wort, welches nicht nur oben am Rheinstrom, sondern auch fast in allen holländischen und niedersächsischen Handelsstädten üblich ist, und eine Parthie oder Sortiment Waaren bedeutet, welche in öffentlichem Ausruf an den

Meist-

Meistbietenden durchs Loos verkauft werden sollen. Z. E. ich gebe einem Amsterdamer Freund Ordre, mir bey dem dortigen Verkauf bey der Kammer Zeiland, von der Ostindischen Komp. eine Gavelung Java Kaffee für meine Rechnung zu erkaufen.

Certe Partie, Karta partita

Heißt eigentlich ein schriftlicher Aufsatz oder Kontrakt, der zwischen den Rhedern eines Schiffs, oder mit dem Schiffskapitain und dem Befrachter eines Schiffs errichtet wird, in demselben muß deutlich bestimmt werden, wohin das Schiff die Ladung bringen soll, die Fracht, das Laden und Löschen der Güter, wie viel Tage man damit zubringen soll. Vor diesem theilte man einen solchen Kontrakt in 2 Theile, wovon der Befrachter die eine und der Schiffskapitain die andere Hälfte behielt.

Caviren, Gutsagen.

Wechselbriefe kaviren, heißt solche verkaufen oder begeben; von einer Rimesse bestmöglichste Kavata zu besorgen, heißt solche zu bestem Vortheil zu begeben oder zu verhandeln.

Cha-

Chaland.

Ein beständiger Kundmann oder Abkäufer.

Civilegium

Ist ein schriftliches Zeugnis, welches eine Stadtobrigkeit ihren Kaufleuten, oder andern, die auswärtige Geschäfte zu verrichten haben, giebt, daß sie in ihrer Stadt Bürger und Einwohner sind.

Clariren

Heißt ein Schiff verzollen, oder den Schiffer abfertigen, daß er abgehen kan. Dieses Wort ist bey dem Zoll in Dänemark nicht gebräuchlich.

Commißionair

Ist ein Agent oder Faktor, der gegen eine gewisse Belohnung für einen andern Waaren ein- und verkauft, Geld empfängt und wegsendet, und was dergleichen Geschäfte mehr sind; in der Levante heißt man solche Kongis.

Commandite, oder Societe en Comandite

Heißt eine Gesellschaft, die unter Kaufleuten oder andern Personen auf solche Art errichtet wird, daß einer davon blos das Geld,

ohne sich in die geringste Verrichtung eines Gesellschafters einzulassen, der andere aber den Namen hergiebt, und alle und jede Handlungsgeschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt.

Comis

Heißt auf dem Schiff ein Schreiber, der die Auszahlung hat, und dem Schiffsvolk seinen Sold reicht; ferner bey der Handlung zur See und auf Kauffahrteyschiffen den Verkauf der Waaren besorgt; auch wird ein Komtoirbedienter Komis genannt.

Compaß, Seekompaß.

Wird dasjenige Instrument genennt, dessen man sich auf der See zur Schiffahrt bedient, um die Gegend daraus abzunehmen, in welcher man sich vermuthlich befindet, und nach welcher man schiffen will.

Der Nutzen dieses Instruments ist unglaublich; denn da man ehedessen vor Erfindung der Magnetnadel alle Schiffahrt entweder nach den Sternen, dem Vogelflug, oder unfern von den Ufern, mit unbeschreiblicher Mühe, Geld und Zeitverlust anstellen mußte, aus Besorgniß, daß

wenn

wenn man sich mitten auf die See begäbe, man ewig irre fahren möchte, so kan man nunmehr, nachdem der Seekompaß erfunden worden, geradezu fahren, weil man vermittels der Magnetnadel, und den darnach eingerichteten Seekarten allezeit wissen kan, wie weit man gekommen, wo man sey, und wie weit man noch an den bestimmten Ort zu fahren habe. Das eigentlich wesentliche Stück des Kompasses ist die Magnetnadel, und nachdem dessen Tugend, den Nordstern zu zeigen, bekannt worden, so ist der Gebrauch bey der Schiffahrt zur See in Verfertigung der Kompasse unschätzbar, weil allein durch dieses Mittel, nämlich durch die Magnetnadel, die Fahrten über das weite Meer angestellt, und so viele neue Länder entdeckt werden können; wie denn auch heut zu Tag kein Schiff ohne Kompaß fähret.

Collo, Italienisch

Heißt ein Stück Kaufmannsgut, es seye in Ballen, Kisten, Tonnen oder Fässern.

Compromiß.

Eine schriftliche Versicherung, wodurch besonders Kaufleute zu gütlicher Beylegung und

Entscheidung ihrer etwa unter oder gegen einander habenden Streitigkeiten einen oder mehrere Schiedsrichter (Arbitri) freywillig erwählen und ausmachen, mit der Erklärung, sich an dem Ausspruch genügen zu lassen; der Nutzen hievon ist dieser, daß die Sache bälder ausgemacht, viele Kosten erspart, und ein weitläuftiger Proceß vermieden werde. Ein Kompromiß muß folgende Stücke enthalten:

1) Die Namen der Schiffsmänner.

2) Die Gewalt, einen dritten oder Obmann zu erwählen.

3) Eine bestimmte Zeit zur Ertheilung des schiedsrichterlichen Ausspruchs.

4) Eine willkührliche Strafe vor denjenigen, welcher sich an solchem Ausspruch nicht wollte genügen lassen.

Connoissement, Politta di Cariko.

Ist nichts anders, als ein Frachtbrief zur See, der einem Kapitain oder Schiffer über die in sein Schiff verladene Güter mitgegeben wird.

Gemeiniglich werden 3 bis 4 gleichen Inhalts gemacht, davon eines vom Verlader und

und die übrige von dem Kapitain oder Schiffer unterzeichnet werden. Das erste behält der Schiffer und die übrige der Befrachter oder Kaufmann, der die Güter einschiffet, um eines davon an seinen Korrespondenten, so die Waare zu empfangen hat, senden zu können, daß er solches dem Schiffer bey seiner Ankunft vorzuzeigen und die Güter empfangen könne. Wenn die Schiffer emballirte Waaren empfangen, so pflegen sie immer bey der Unterschrift ihres Namens folgende Worte zu setzen: Der Inhalt mir unbekannt.

Die Konnoissementen werden eigentlich nur über einen Theil von den in ein Schiff verladenen Gütern ausgestellt; denn wenn das Schiff von einem ganz befrachtet wird, so heißt es Charte Parthie, wovon bereits schon geredet worden ist.

Conserve

Heißt bey der Handlung zur See, wenn unterschiedliche Kauffahrteyschiffe sich vereinigen, um gleichen Weg zu nehmen, und zusammen in Gesellschaft zu reisen, damit sie einander bedecken, und nöthigen Falls eines dem andern beystehen, und sich mit einander gegen die

Seeräuber und überhaupt vertheidigen können. Sie erwählen einen Admiral, und nachdem die Flotte zahlreich ist, einen Vice- oder Kontreadmiral, dem sie gehorchen. Die Kauffahrteyschiffe, welche keine Kanonen führen, müssen den andern, die solche haben, den Schutz, den sie ihnen im Nothfall leisten sollen, mit baarem Geld bezahlen.

Consul.

Ist ein Bedienter, welchen Könige und Republiquen den Unterthanen, die in weit entfernten Ländern ihre Handlung treiben, mit der Vollmacht dahin abschicken, daß er selbige bey der dasigen Obrigkeit vertreten und vertheidigen, oder deren strittige Fälle unter ihnen entscheiden muß, hiernächst aber auch, daß er der Handlung seiner Nation daselbst, nach seinem vernünftigen Gutbefinden aufhelfen, sie in Flor bringen und darinnen erhalten möge. Er ist gleichsam der Richter unter den Kaufleuten seiner Nation und ihr Vertheidiger, so daß wenn ihnen Schiffe, Waaren oder Personen angefochten und mit Arrest belegt werden, er ihnen zum Recht verhelfen, für sie gehen, supliciren und solli-

sollicitiren muß. Die ankommende Schiffer seiner Nation sind schuldig, sich bey ihm zu melden, ihm ihre Umstände zu eröfnen, sowohl was ihre Ankunft und Abfahrt, als auch die Beschaffenheit ihrer Ladung anbetrift, und sich darüber von ihm bey ihrer Abfahrt ein Certifikat geben zu lassen. Es muß also ein solcher Konsul ein kluger und insonderheit in Kommerce- und Handlungssachen wohl erfahrner Mann seyn, der viele Sprachen weiß, gereißt ist, und dabey Authorität, Tapferkeit und Ansehen hat; auch selbst gute Mittel besitzen.

Contenten

Sind Verzeichnisse, welche in großen Handelsstädten von den angekommenen Waaren ausgegeben werden; sonst heißen Kontenta auch die Hauptsachen eines Briefs, oder die Hauptpunkten.

Conterie oder Contaria

Heißt man eine Gattung grober Glasperlen, welche in den venetianischen Glashütten gemacht, und an Schnüren gefaßt, verschickt werden. Sie werden eingetheilt in Kontaria di pese und Kontaria di Konti; jene wird nach

dem Gewicht verkauft, und diese nach der Zahl der Schnüre. Es wird nach allen 4 Welttheilen ein starker Handel damit getrieben, und ist noch fast der einzige Artickel, welchen die Venetianer allein haben.

Conto, Compte

Heißt überhaupt eine jedwede Rechnung oder Ausrechnung, die mittels der Rechenkunst geschiehet; bey den Kaufleuten aber wird das Konto genennt, was von den verschiedenen Arten der bey ihrer Handlung in ihren Büchern führenden Rechnungen vorkommt; Konto ist aber entweder ein gemeiner und in blosem Debet bestehender Konto Korrent, oder eine laufende Rechnung, entweder über gekaufte Waaren, vorgeschossene Unkosten, Briefporti und dgl. oder seine in Debet und Kredit bestehende Rechnung, oder Konto Korrent, das ist: das Debet, welches auf der Rechnung die Einnahme ist, wird auf die Seite zur linken Hand, und das Kredit, welches auf der Rechnung, die Ausgabe ist, auf die Seite zur rechten Hand geschrieben; ersteres wird durch das Wort Soll und letzteres durch das Wort Haben unterschieden.

Zu Schliessung der Bücher in doppelten Partheyen sind schlechterdings dergleichen Konti nöthig, als:

Kapital Konto.

Gewinn und Verlust Konto.

Billanz Konto.

Sonst wird ein jeder Hülfs- oder anderer Konto darunter verstanden.

A Conto oder per Conto

Heißt auf oder für Rechnung, als z. E. A. giebt B. Ordre, für seine Rechnung auf C. zu traßiren, welches er auch befolgt, und es zu Ende des Wechselbriefs folgendermassen ausdrückt:

stellende es a Konto oder auf Rechnung von A.

A bon Conto

Heißt so viel als auf Abschlag annehmen oder bezahlen.

Courtage, Sensarie

Heißt die Belohnung, welche die Mäckler für einen geschlossenen Kauf- oder Verkaufhandel, es seye in Waaren oder Wechsel, bekommen.

Credere del, franz. du Croire

Heißt bey den Kaufleuten so viel, als auf Treu und Glauben, daher bedeutet die Redensart del kredere stehen, so viel als einem dritten, der dem andern borget, für solche Schuldpost, und für alle daher entstehende Schäden und Unkosten gut zu seyn.

Ich muß also, wenn ich einem meiner Freunde eine Parthie, um solche für meine Rechnung zu verkaufen, zugehen lasse, oder ihm einen Wechsel, Arbitrage oder Kommißion auftrage, daß er nämlich gewisse Wechselbriefe auf einen dritten Ort für mich einkaufen solle, ihm deutlich melden, daß ich es mit seinem del kredere verlange, als in welchem Fall er mir sowohl vor den Verkauf der Waaren, als auch der Richtigkeit der Wechsel gut stehen muß, mithin liegt mir nichts daran, an wen er die Waaren verkauft, oder von wem er die Wechselbriefe nimmt; denn ich habe nunmehro mit ihm allein zu thun, hingegen genießt er 2 p. C. Provision und per del kredere noch 2. also 4 p. C. und bey Wechselkommis. 1 Drit. p. C. Prov. nebst Vergütung der Briefporti, und 1 Drit. p. C. del kredere, also zusammen 2 Drit. p. C. Con:

Conto aufthun oder eröfnen

Ist, wenn man selbigen zum erstenmal in das Hauptbuch einträgt, und den Vor- und Zunamen nebst dem Auffenthalt desjenigen, mit welchem man in offene Rechnung tritt, groß einschreibt, nachmals vergrössert, und die Arete sowohl in Debet als Kredit nach Beschaffenheit der vorkommenden Geschäfte ausfüllt, und den Namen nebst dem Folio in das Hauptbuch, wo die Rechnung stehet, und in das Alphabet einträgt, damit man solche jedesmal um desto leichter finden könne.

Conto eintragen

Heißt die Parthie, wovon die Freunde Schuldner oder Gläubiger werden, in das Hauptbuch, in Debet oder Kredit niederschreiben.

Conto pro Errata

Wird von vielen darum gehalten, um einen Fehler, der etwa in dem Journal oder Hauptbuch vorgegangen, ohne ausradiren, korrigiren zu können. Z. E. Es wäre der Agio Konto für

fl. 300.

fl. 300. kreditirt, welche in den Handlungsunkosten Konto gehörten, so werden die Partheyen folgendermassen im Journal gestellt, als:

Agio Konto Soll An Konto pro Errata um den Handlungsunkosten Konto:

Konto pro Errata Soll An

Credit, ital. Credito

Heißt Treu und Glauben unter den Menschen, da einer den andern sein Gut, es seye Geld oder Werth, anvertrauet, und zum Eigenthumsgebrauch überläßt, in der Hofnung, zu gesetzter Zeit bezahlt zu werden. Bey dem Kreditiren muß man das fide, sed cui vide, trau, schau, wem, wohl in Acht nehmen, und sich vorhero nach den Umständen des Schuldners erkundigen; leidet man dessen ungeachtet durch unvorhersehende Fälle Schaden, so hat man doch den Trost, daß man das Seinige gethan, und alle mögliche Vorsicht gebraucht habe.

Creditbriefe, Lettres de Credit

Sind Briefe, welche Banquiers oder Kaufleute grossen Herren, Edelleuten oder andern bekannten Personen, die auf Reisen gehen, zustellen, und wodurch sie dieselbigen bey ihren

Korrespondenten und an entlegenen Orten rekommandiren, daß ihnen entweder offene Kassen gehalten, und an Geld oder Waaren so viel als sie verlangen, oder auch nur eine gewisse Summe gegen Vorzeigung des Kreditbriefs abgefolgt und bezahlt werden möchte.

Die Kreditbriefe, ob sie schon an und vor sich keine Wechselbriefe sind, haben gleichwohl mit diesen einerley Privilegien und rechtliche Vorzüge, um jemand zu Wiederbezahlung der, Kraft selbiger empfangenen Summen, zu nöthigen.

Ferner ist hiebey zu betrachten, daß man seinen Korrespondenten, auf welche der Kreditbrief gestellt ist, von der Abreise der Person, welche die Gelder empfangen solle, ungesäumt Nachricht ertheile, damit sie sich in die behörige Verfassung in Ansehung der Gelder setzen. Eine besondere gute Vorsicht hiebey ist auch diese, daß man sich von der rekommandirenden Person den Namen von seiner eignen Hand geschrieben geben läßt, um solchen seinem Freund zu übersenden, und der Person oder Eigenthümer des Kreditbriefs desto versicherter zu seyn, da dieser eben-

ebenmäßig bey Ueberreichung des Kreditbriefes seinen selbst geschriebenen Namen vorzeigt, um solchen mit dem andern konfrontiren zu können.

Datum, Date, Dato

Heißt die Zeit, nämlich insbesondere das Jahr, der Monat und Tag, auch die Stund und der Ort, wo ein Brief geschrieben und ausgestellt worden; in Ansehung der Kommercien ist fast nichts von solcher Wichtigkeit als das Datum, wie dann ausser der Handlung bey Urkunden das Datum ein wesentliches Stück ist, und bey Wechselbriefen noch mehr, da es eine Hauptsache ist, zu wissen, wenn und wo sie ausgestellt worden; denn wo dieses ausgelassen worden, so darf sich der Trassant sicher die Rechnung machen, daß seine Tratta nicht angenommen, sondern mit Protest abgewiesen werde, weil solche ohne Präjudiz nicht anzunehmen ist.

Debacher

Hat sonsten die aufgeladene Schiffe aus den Häfen hinaus zu schaffen, und die noch zu ladende an den Ladungsort zu bringen, geheißen; aber jetzo sind gewisse Aufseher oder Komis hiezu bestellt,

eigent-

eigentlich sind sie nichts anders als die ordentlichen See- oder Häfenmeister.

Debarquiren, Debarquement.

Aus dem Schiff an das Land steigen, ingleichem die Güter aus dem Schiff an das Land bringen, löschen, ausladen.

Debet, Soll

Heißt bey der Handlung die Schuld oder Forderung an einen, dem man Waaren auf Zeit verkauft hat, daher einen debitiren, vor die Forderung auf den Büchern belasten, das ist, auf seine Rechnung in Debet setzen.

Also sagt man bey Uebersendung des Konto oder der Faktura, ich habe Ihnen vor den Betrag mit fl. 630. debitirt, welches mit mir gleichförmig zu thun bitte.

Debit

Heißt bey der Handlung ein guter Abgang und Vertrieb in Waaren, also sagt man, er hat einen starken Debit in diesem oder jenem Artickel Waaren, er verkauft und verschließt viel davon.

Debouche, Debouchement

Heißt bey Handelsleuten der Ausweg oder die Gelegenheit, seine Waaren mit leichter und guter Art und Weise absetzen zu können.

Debouilliren, abkochen

Bedeutet in dem kaufmännischen Verstand eigentlich eine Sache, z. E. eine Farbe, Wolle, Stoff, Zeug und dergleichen probiren, und die gute und schlechte Beschaffenheit der Farben zu kennen.

Depeniren, tilgen, auslöschen.

Wird nur bey der Handlung gebraucht, z. E. Sie belieben die gemachte Nota von dieser oder jener Bestellung zu depeniren, das ist, die gemachte Vermerkung wieder abzuschreiben, oder zu tilgen. Bey Wechsel, Arbitrage, Kommissionen, da man einem seine Ordre giebt, zu einem gewissen Preis auf einen Platz zu remittiren, und dagegen auf den andern zu traßiren, geschiehet es öfters, daß sich die Kourse gleich den andern Posttag ändern, mithin wird die ertheilte Ordre mit dem Ausdruck widerrufen, daß man die dißfalls gemachte Vermerkung nur wieder depeniren solle.

Depo-

Deponiren, hinterlegen

Geschiehet bey der Handlung sehr oft, und heißt überhaupt, Geld oder Gelds werth außergerichtlich oder gerichtlich zur Verwahrung niederlegen, welch letzteres besonders in Schuldsachen statt findet, da ein Schuldner mit seinem Glaubiger wegen Wechsel oder Waarenforderung Streitigkeiten bekommt, und der Betrag des Schuldpostens bis zur Entscheidung des Streits hinterlegt wird.

Depositogeld

Wird bey der Handlung dasjenige Geld genannt, welches man zum Behuf und besserer Fortsetzung der Handlung gegen Zins aufgenommen hat.

Dingbrief

Ist ein schriftlicher Kontrakt, den die Kaufleute öfters mit Fabrikanten, Künstlern und dgl. errichten, um gewisse Arbeiten und Waaren zu liefern.

Dispache

Heißt die Berechnung und Repartition, was ein jeder Interessent zu Erstattung des erlittenen Schadens baar zu tragen hat, wenn nämlich

ein Schiffer auf der Reise bey entstehendem harten und anhaltendem Ungewitter genöthiget worden, etwas zu Rettung des Lebens, Schiffs und der Güter über Boord zu werfen. Dieses Wort kommt von dem spanischen Wort Dispache her, und es wird eine solche Repartition oder Dispache gemacht, wenn sowohl das Verlohrne und Beschädigte, als auch das Erhaltene samt Schiff und Fracht ordentlich taxirt und angeschlagen wird.

Dispacheur

Heißt diejenige bestestellte und beeydigte Person, welche dergleichen Seeschäden auszumachen und einzutheilen hat.

Direktion

Heißt die Aufsicht und Verwaltung einer Sache, und besonders einer solchen, woran ihrer viel zugleich Antheil haben. So sagt man, z. E. dieser oder jener hat die Direktion von der und der Manufaktur oder Handlung, dieser oder jener Komis hat die Direktion über das Magazin oder das Waarenlager.

Dispesciren

Heißt streitige Rechnungen auseinander setzen, und jedem Theil das Seinige zusprechen,

wie

wie denn in großen Handelsstädten ein eigener verständiger Mann dazu verordnet ist, der dergleichen Handelsrechnungen nachsehen, und den Ausspruch thun muß, wer Recht oder Unrecht hat.

Disponiren

Heißt überhaupt eine Verordnung machen und befehlen, wie es mit einer gewissen Sache gehalten werden solle. Bey der Handlung wird das Wort disponiren absonderlich in verschiedenem Sinn gebraucht; man sagt nämlich über Geld, Wechselbriefe und Waaren disponiren, und verstehet dadurch so viel als befehlen oder anordnen, was man damit machen soll; ferner heißt es auch, Geld in Wechseln anlegen, z. E. ich habe ein Kapital auf Amsterdam oder Hamburg angelegt, disponirt, das ist so viel, als ich habe dafür Amsterdamer oder Hamburger Wechselbriefe eingesendet und dahin remittirt. So sagt man auch, ich habe einen Theil meiner Baumwolle disponirt, ich habe sie nämlich verkauft, und ich habe meine Kapitalien disponirt, ich habe sie sicher angelegt.

Ditta, Handlungsditta

Ist der Name und auch die Unterschrift der Wechselbriefe ꝛc. so sich ein Negotiant in seiner Handlung bedient.

Ebbe und Fluth, la Mare

Heißt der ordentliche Ab- und Zufluß des Meers an den Ufern des Oceans, so ohngefähr alle 6 Stunden abwechselt; wenn das Wasser fällt oder abweicht, wird es die Ebbe, und wenn es wieder kommt und steiget, die Fluth genennt; solcher Ab- und Zufluß ist nach Gelegenheit der Oerter etwas unterschieden, und rücket sowohl in der Zeit, als in der Höhe an; er richtet sich aber vornämlich nach des Mondes Lauf mit solcher Richtigkeit, daß, weil den Seefahrenden sehr viel daran gelegen, es an Orten, die am Meer liegen, mit in die Kalender eingezeichnet wird; die höchsten Fluthen geschehen im Vollmond, wenn Tag und Nacht einander gleich sind.

Effekten, Effets, Effetti

Heißen überhaupt das Vermögen eines Kaufmanns, Waaren, Aktivschulden und Güter, und werden insgemein in 3 Klassen unterschieden, nämlich in gute, mittelmäßige und schlechte.

Eigene Wechselbriefe

Werden von und auf sich selbst gestellte Wechsel genennt, und können bey Mangel der Zahlung entweder protestirt oder prolongirt werden.

Einlaufen

Heißt bey der Seefahrt, wenn man auf einer Rhede, oder in einem Hafen das Anker wirft, um daselbst zu löschen, oder auf guten Wind zu warten.

Engagement

Ist eine Handlung, wodurch einer sich verbindet, seinem Herrn eine gewisse Zeit oder Jahre zu dienen, worüber sie einig worden sind. Das Engagement der Franzosen auf den Antillischen Inseln zu dienen ist 3 Jahr, und der Engländer ihres auf 7 Jahr. Das Engagement wird auch in der Handlung von allen Dingen gesagt, darüber die Kaufleute in ihrer Handlung miteinander eins werden.

Entreprenneur

Heißt derjenige, so etwas Wichtiges unternimmt, insgemein aber wird es von denen gesagt, welche Lieferungen von Getraide, Montirungen, Pferde u. dgl. an ein Regiment, oder

an eine ganze Armee, in vorher verakkordirten Preisen übernehmen. Ein Entrepreneur, der weder sich noch andere in Unglück stürzen will, muß mit vieler Klugheit zu Werke gehen, und nicht zu verwegen und kühn seyn, dann in mißlichen Fällen risquirt man nicht nur das Vermögen, sondern öfters gar das Leben.

Erfrischungen einnehmen

Heißt bey der Seefahrt, sich mit allerhand angenehmen und nöthigen Lebensmitteln versehen, als mit frischem Brod, Fleisch, Wasser, Früchten u. dgl. Die ordentlichen Erfrischungen der Seeleute sind Toback, Knoblauch, Brandwein u. dgl.

Etiquetta

Heißt bey Kaufleuten ein Stückchen Pergament oder Papier, welches man an eine Waare oder Sache anheftet, um sich des Preises oder ihrer Güte zu erinnern. Im Geld- oder Wechselhandel haben die Kaßier im Gebrauch, solche Etiquetten oder Zettelchen an die Geldsäcke zu binden, um das Gewicht und die darinn befindliche Summe, auch wohl öfters den Namen, von wem sie solche empfangen, darauf anzumerken.

Evalvation

Heißt der Preiß, den man auf eine Münze, Waare, oder andere Sache nach ihrem Werth setzet. So werden die Species in der Münze, nach der Proportion ihres Gehalts, und bey Kaufleuten, wenn sie entweder ihre Waarenlager an jemand andern überlassen, oder, wenn sie mit andern in Gesellschaft gestanden, sich wieder trennen, ihre vorräthige Waare evalvirt, das ist, nach ihrem innern Werth geschätzt. In der Rechenkunst wird das Wort von der Einrichtnng eines Bruchs im wahren Werth gebraucht. Z. E. die Evalvirung von 3 Neuntels fl. ist 20 kr. von 7 Achtels fl. $52\frac{1}{2}$ kr. Beym Maaß ist die Evalvirung von 2 Drittel Klafter 4 Schuh.

Fabrik, Fabrique

Ist, in dem strengsten Verstand genommen, eine Anstalt, Gebäude oder Werkstätte, welche zu Verfertigung gewisser Kaufmannswaaren, sie mögen heißen, wie sie wollen, gewiedmet ist, und wo viele Arbeiter zusammen arbeiten. Es giebt also Gold und Silber, Stahl und Eisen, Spiegel, Porcelain, Fayence, Seidenzeug, Samt, Plusch, Strümpf, Tuch, Hut, Ziz und Kotton,

Flohr, Band, Flanel, Druck, Holz, Leder, Taback, Zucker, Leinwand, Zwirn, Galanterie, Meßing und dergleichen Fabriken mehr.

Die Verleger einer Fabrik heißt man eigentlich Fabrikanten oder Fabrikateurs, welche die rohe Seide, Baum- und andere Wolle, leinen Garn u. dgl. den Arbeitern hingeben und anordnen, was für eine Gattung von Waaren daraus gemacht werden solle. Es ist also eine Haupterforderniß eines solchen Verlegers, daß er die Manufaktur, welche er unternimmt, selbst aus dem Grund verstehe, und wisse, wie solche von Anfang zu traktiren seye, und wohin die verfertigte Waaren am besten und nützlichsten abzusetzen seyen; er muß ferner immer etwas neues zu erfinden wissen, und auf solche neue Muster bedacht seyn, welche zu der Zeit am meisten gesucht werden, und nach dem neuesten Geschmack sind; liegt ihm indessen eine Parthie Waare auf dem Hals, die aus der Mode gekommen, so muß er solche bald möglichst von der Hand schaffen, er mag verliehren oder gewinnen, oder sie in solche Länder schicken, wo sie noch Mode sind. Auf Privilegien darf sich ein Fabrikant oder Manufak-

turier eigentlich nicht verlassen, sondern vielmehr auf seine fabricirende Waaren, die ihm den Nutzen und einen ergiebigen Verschluß bewirken müssen; auch darf er bey Unternehmung einer Fabrik weder zu zaghaft noch zu halsstarrig seyn, daß er nämlich in unterschiedlichen Fällen, und wenn es nicht gleich das erstemal gelingen wollte, sofort alles stehen und liegen lasse, sondern vielmehr die erste Hindernis wegräumen, und die Sache noch einmal versuchen muß; gehet es alsdenn nicht von statten, so darf er dennoch nicht halsstarrig seyn, und Geld, Zeit und Arbeit unnütz verschwenden, sondern sich, so gut als möglich, aus dem Spiel ziehen, und auf ein besseres und nützlicheres Unternehmen bedacht seyn.

Fabriken Bley, Plomb de Fabrique, Piombo della Fabrica

Wird dasjenige platte und runde Stück Bley genennt, welches am Ende einer Saalleiste, und zwar gleich oben zum Anfang eines Stück Tuchs oder Zeugs angehänget, und worauf der Name des Orts, wo das Tuch oder der Zeug verfertigt worden, geschlagen ist; solche Bleyzeichen dürfen aber nicht eher an die Tücher oder Zeuge an-

gehängt werden, als bis sie von dem vorgesetzten und geschwornen Obermeister des Orts genau besichtiget und untersucht worden sind.

Facit

Heißt der Belauf und die Summe einer Rechnung, ingleichem das Absehen und der Ausgang eines Dings.

Fason, Fasonne.

Diese Wörter sind ursprünglich französisch, und haben mancherley Bedeutungen, werden auch bey uns Deutschen im Manufakturwesen sehr gebraucht. Es heißt aber das Wort Fason im französis. 1) der Macher- oder Arbeitslohn, welcher einem Künstler oder Arbeiter für ein besonders und nicht schlechtweg verfertigtes Stück Waare bezahlt wird, als bey dessen Bestimmung man vielmehr auf den Werth der Arbeit, als der Materie siehet, wie z. E. bey Gemählden, Galanteriewaaren u. dgl. 2) Die Gestalt und äusserliche Zierde, welche ihnen die Hand des Künstlers, entweder nach einem gehabten Modell oder aus eigener Erfindung gegeben; daher kommen die Redensarten: dieses ist eine alte oder neue Fason, dieses ist die jetzige Fason, diese Bordirung

rung ist gut fasonirt u. dgl. 3) nimmt man dieses Wort für einen Zeug, der auf der rechten Seite unterschiedene Figuren hat, wie denn auch in solchem Verstande insbesondere alle Sorten von geblümten, oder mit andern Zierathen versehenen Zeugen fasonirt heißen. Sonsten ist es gewiß, daß in Manufakturen, Fabriken und Handwerkswaaren das wichtigste Stück der Schönheit auf die Fason in der 2ten Bedeutung, oder auf die geschickte Einrichtung und Beschaffenheit derselben ankommt, und es liegt darinn ein zureichender Grund, für solche Waaren leicht Käufer und Abnehmer zu finden; es muß daher ein Manufakturier oder Arbeiter sich ungemein darum bekümmern, nicht nur den Geschmack der Leute in Ansehung der Fason zu erfahren, zu wissen, und anzumerken, sondern auch solche seiner Arbeit mit aller ersinnlichen Addresse zu geben, zu beeden aber wird Klugheit, Aufmerksamkeit, Lebhaftigkeit und Geschicklichkeit erfordert.

Faktor

Ist so viel als Kommißionair, und heißt derjenige, so jemand in Kommißion für Geld dienet, für ihn ein- und verkauft, und Waaren oder Geld empfängt und wegsendet. Es

Es giebt Faktors, die nur Potentaten und großen Herren dienen, um vor dasjenige, was zur Hofhaltung nöthig ist, zu sorgen und solches herbey zu schaffen, und diese nennt man insgemein Hoffaktors; andere aber stehen bey ganzen Handlungskompagnien in Diensten, wie dann engelländ. holländ. und andere Kompagnien an den meisten Orten, wohin sie handeln, dergleichen haben, und Komtoir Faktorey nennen, welches Wort aber nur in den Ostindischen und andern Asiatischen Handelsplätzen im Gebrauch ist.

Faktura, Fakture, Fattura

Ist eine Rechnung über diejenige Waaren, welche ein Kaufmann oder Kommißionair für eines andern Konto einkauft oder absendet, sie hat den Namen von demjenigen, der die Waaren eingekauft und bey den Kaufleuten ihr Faktor genennt wird; eine solche Faktura muß mit den übersandten Waaren in allen Numern, Stücken, Maasen und Gewicht genau übereinkommen, daher bey den Kaufleuten nichts gewöhnlichers ist, als von dergleichen Fakturen zu reden, weil sie selbige nachsehen, einschreiben, nachrechnen oder versenden müssen; gemeiniglich werden die Fakturen

ren entweder zu Ende der Avisbriefe oder auf fliegende Blätter geschrieben und in die Briefe mit eingeschlossen. Wie sonst eine Faktura oder Rechnung gestellt werden muß, haben wir bereits bey den Kalkulationen angezeigt, wo übrigens die Einkaufsrechnungen an allen Orten einerley Regel haben, nämlich den Belauf der Waaren in die gangbare Münze eines Orts zu stellen und die Unkosten dazu zu fügen; auch die Verkaufsrechnungen haben einerley Regeln, nämlich den Belauf der erkauften Waaren in der Münze des Orts, wo sie erkauft sind, zu melden, und die Unkosten abzuziehen.

Financier

Ist ein Wort von doppelter Bedeutung, dann

1) bedeutet es einen Bedienten eines großen Herrn, der das Finanzwesen verstehet, und über dessen Revenüen, um solche zu gründen, zu vermehren, zu erhalten und klüglich zu verwalten gesetzt ist, sodann verstehet man dadurch

2) einen solchen Mann, der blos von seinen Revenuen und von seinen auf Interesse gelegten Geldern lebt, so viele Renten erheben kan, daß er keine andere Nahrung zu treiben nöthig

nöthig hat; und solche Leute werden auch Rentenirer genannt.

Firma,

Die Handschrift, Unterschrift. Einem Buchhalter, oder einen Bedienten die Firma geben, heißt so viel als Vollmacht geben, alles bey der Handlung in seinem Namen zu unterzeichnen; dieses wird sonst auch Prokura genennt.

Flagge, Pavillon, Bandiera

Ist eine Schiffsfahne, welche man insgemein oben auf die Spitze eines Mastes, oder auf das Hintertheil eines Schiffes aufstellt. Diese Flaggen haben ihre besondere Wappen und Farben, um nicht allein die Nation, sondern auch die vornehmste Officiere einer Schiffsflotte hierdurch zu unterscheiden. Alle Schiffe können nach Gelegenheit hinten und vornen eine Flagge aufstecken, aber nur der Admiral führt die Flagge auf dem großen Mast, und über derselben noch einen Wimpel. Die ordentliche Landesflaggen stehen zugleich den Kauffartheyschiffen und andern kleinen Fahrzeugen frey, und werden auf dem Hintertheil des Schiffs an einer Stange mit dem Ende nach dem Wasser zu aufgezogen. Die Flaggen

strei-

streichen lassen heißt man, wenn man solche sinken, oder aus Respekt niederlässet, welches die größte Submißion ist, die ein Schiff dem andern, wenn es ihm begegnet, erzeigen kan; die Schiffe der Flaggenofficiers, welche verbunden sind, die Flagge zu führen, lassen dasjenige, so ihren Rang anzeigt, fallen, die andern, sowohl Kriegs- als Kauffartheyschiffe lassen diejenige streichen, so auf dem Hintertheil des Schiffes gepflanzt ist.

Fracht, Voiture

Heißt überhaupt die Ladung, die man einem Fuhrmann oder Schiffer von einem Ort zum andern zu verführen anvertrauet. Ist ein Schiff oder Wagen ganz und behörig beladen, so nennet man es eine volle Fracht, wenn hingegen das eine oder das andere nicht völlig beladen ist, so heißt man es eine halbe Fracht; im eigentlichen Wortverstand nimmt man Fracht vor den wirklichen Fuhr- oder Schiffslohn, daher sagt man bey der Handlung, ich habe so und so viel fl. oder kr. Fracht p. Ctr. bezahlen müssen.

Frachtbrief

Ist ein offener Zettel, der dem Fuhrmann, welcher die Waaren an einen Ort zu verführen hat, mitgege-

gegeben wird; in einen solchen Zettel oder Frachtbrief setzet man 1) das Datum oder den Tag, Monat und Jahr, wo und wenn die Güter oder Waaren abgesandt worden. 2) Den Namen des Fuhrmanns nebst dem Ort, wo er her ist. 3) Die Zahl der Güter, Päcke, Kisten oder Fässer, nebst deren Zeichen, Numern, Gewicht und Beschaffenheit; 4) den für die Fracht bedungenen Lohn, und wie viel voraus bezahlt worden, endlich 5) die weitern Bedingungen mit dem Fuhrmann, z. E. in Ansehung der Zeit, da er die Güter bey Verlust des Fuhrlohns liefern soll, welches alles sodann mit dem Wunsch einer glücklichen Ueberkunft und der Unterschrift des Versenders, aussen aber die Ueberschrift, an wen die Güter gehen sollen, gesetzt wird.

Franco

Setzt man auf die Briefe, wenn das Postgeld schon davon bezahlt ist, daher heißt frankiren, die Briefe frey machen, oder das Postgeld dafür bezahlen, so weit es üblich ist; heut zu Tag aber setzet man meistentheils statt franko frey auf die Briefe.

Franco die Spese

Heißt frey von allen Unkosten, worunter nämlich die Provision, Mäcklerlohn und Briefporto begriffen wird.

Fusti

Heißt, was an einer Waare unrein oder nicht gut ist, als Holz, Matten, Leinwand, Rinden u. dgl. und ist gewissermassen mit Brutto oder Sporko einerley, nur daß dieses auch von zerbrochnen und beschädigten Waaren gesagt wird, daher nennt man Fusti Rechnung diejenige, welche lehret, wie man das, was unter den eingehandelten Waaren nicht gut, zerbrochen oder mangelhaft ist, von dem guten oder tüchtigen in der Rechnung gebührend unterscheiden und von beyden ausrechnen solle.

Fierante von Fiera, die Messe.

Ein Meßhändler, der die Messen besucht.

Fuori di Banko.

Ausser der Bank, d. i. in Korrentgeld, ist bey Tratten von Lire hauptsächlich in Genova gebräuchlich.

Gesperrt

Wird bey der Schiffahrt und Handlung zur See von dem Meer gesagt, wenn solches nicht befah-

ren werden darf, welches in europäischen Wassern vom Monat Nov. bis in den Merz wegen der zu solcher Zeit insgemein allzuhäufigen Stürmen zu geschehen pflegt.

Gewandschneider

Heißen an vielen Orten diejenige, welche die Tücher nicht Stückweis, sondern Ellenweis verkaufen.

Gewinn

Ist alles dasjenige, was von einer Handlung, Gewerbe, Kunst und Bemühung nach Abzug aller Unkosten übrig bleibt. Bey den Kommercien ist der Gewinn dreyerley: 1) der, den der Kaufmann, 2) den das Land, und 3) den der Fürst hat; denn es kan ein Kaufmann bey seiner Handlung gewinnen, obgleich das Land bey derselben verliehrt, als wenn z. E. durch Hoffarth, Verschwendung und den Luxus der Einwohner überhaupt, so viele fremde Waaren in das Land gebracht werden, daß solche mit der Ausfuhr der innländischen Waaren nicht balancirt oder verglichen, sondern größtentheils mit baarem Geld bezahlt werden müssen, so ist ausgemacht, daß das Land bey diesem Handel Schaden leidet,

folg-

folglich statt eines Aktivhandels einen Paßivhandel führet, und um so viel ärmer wird, als wie viel solche Einfuhr die Ausfuhr im Werth übersteiget, und blos mit baarem Geld hat bezahlt werden müssen, wo hingegen der Kaufmann für seine Person dabey gewinnt und reich wird. So kan hinwiederum das Land gewinnen und der Nego-tiant verliehren, wenn z. E. ein Negotiant in ei-nem Lande um 1000 Rthl. rohe Seide aus Ita-lien kommen, selbige auch im Lande winden und in ein und andere Seidenstoffe u. dgl. verar-beiten lässet, welche Arbeit ihn auf 3000 Rthl. und folglich die verarbeitete Waare mit dem Betrag der rohen Seide auf 4000 Rthl. zu stehen kommt; diese Waaren sendet der Kauf-mann auswärts und löset nicht mehr als 3000 Rthl. daraus, so ist gewis, daß der Negotiant 1000 Rthl. bey diesen Unternehmen verliert und das Land, wo die rohe Seide verarbeitet worden, 2000 Rthl. gewinnt; weil nur 1000 Rthl. vor rohe Seide aus demselben gegangen, hingegen 3000 Rthl. für den Verkauf der Waaren wieder hinein gebracht worden sind. Der Fürsten Ge-winn in Ansehung seines Kamerale bleibt immer

gewis; allein wenn das Land verliert, so verliert der Fürst im Grund doch auch, mithin muß eines Fürsten Bestreben dahin gehen, solche Maßregeln zu treffen, daß sowohl das Land als der Negotiant gewinnt.

Gemachte Wechselbriefe

Sind Wechselbriefe, die von einem andern bereits ausgestellt worden, und nur endoßirt werden dürfen; man heißt sie auch Rekapiti.

Giro, Endossement

Heißt ein Umlauf, Umtrieb, und ist bey der Wechselhandlung eingeführt, wo es die auf dem Rücken eines Wechselbriefs gemachte Uebertragung an einen andern anzeiget, daher sagt man einen Wechsel giriren oder endoßiren, nämlich solchen an jemand andern zu überlassen, so daß der Wechselbrief öfters vor der Verfallzeit in viele Hände kommen kan. Es ist dieses Giriren eine besonders vortheilhafte Erfindung für die Handlung, da ihrer 10 und mehrere durch einen einzigen Wechselbrief einander bezahlen können; das Giriren selbst geschiehet mit wenig Worten auf den Rücken des Wechsels, z. E.

Für mich an die Ordre von Hrn. Ch. Th. Thum, den Werth in Rechnung, oder den Werth empfangen.

Stuttgardt den 10 Aug. 1784.
H. L. Küstner.

Honore, Honneur.

Ein in Wechselsachen sehr gewöhnliches Wort; man sagt nämlich per Honneur oder per Honore acceptiren, oder bezahlen, d. i. zu Ehren, oder für Rechnung dieser oder jener Person einen Wechselbrief empfangen, und zur Verfallzeit für ihn bezahlen. Per Honore del Giro heißt zu Ehren des Indossanten, per Honore di Lettera, zur Ehre des Trassanten; man heißt es auch überhaupt nur das Honoriren oder die Honorirung eines Wechselbriefs.

Incontro.

Ein unter Kaufleuten sehr gebräuchliches Wort, heißt Gelegenheit oder Mittel, so sagt man, ich habe Inkontro gefunden, z. E. Rimessen zu begeben, oder ich habe Inkontro gehabt, diese oder jene Waaren um guten Preis zu kaufen.

Indulte, Droit de bon Passage, Indulti, Indulte.

Eine Abgabe, welche der König von Spanien von den Waaren der Privatpersonen ziehet, die aus Amerika mit Silberflotten und den Gallionen ankommen, sie beträgt ungefähr $2\frac{1}{2}$ p. Ct.

In Natura.

Eine Sache oder Ding in Natura wieder zurück geben, heißt in derjenigen Beschaffenheit und in dem Stand, wie man es empfangen hat.

Interimsscheine oder Wechselbriefe

Werden bey verhandelten Wechseln zur Versicherung des Käufers um deswillen ausgestellt, weil dergleichen Meßwechselbriefe selbst erst kurz vor der Messe ausgefertiget und ausgeliefert werden.

Dergleichen Meßwechsel werden gemeiniglich von Meßfieranten ein paar Monate vor den Messen geschlossen, die Valuta aber muß gleich dafür bezahlt werden; mithin kan der Fierant sich dieses Gelds so lange bedienen, indeme er erst in der Messe bezahlen darf, wo er natürlicher Weise Gelder einzunehmen hat. Bey andern

dern Negotianten hingegen ist die Schliessung solcher Meßwechsel eine Gattung von Wechselreiterey.

Kurze Sicht

Ist bey Wechseln diejenige, welche auf 8 Tage und darunter lautet.

Lange Sicht

Heißet die Zeit, welche die Wechsel über Uso laufen.

Lager

Nennen die Kaufleute nicht nur den Vorrath von Waaren, den sie in den Packhäusern oder Gewölbern haben, sondern auch ihre auswärts in Kommißion gesandte Waaren, daher sagt man, dieser Negotiant hat ein starkes Waarenlager; er hält auch viele auswärtige Waarenlager; auch bey den Weinhändlern heißt ihr Weinvorrath ein Weinlager.

Largo

Ist bey der Handlung gebräuchlich, bedeutet einen Ueberfluß, und ist das Gegentheil von Stretto, welches einen Mangel an Geld oder Waaren bedeutet. Ist z. E. viel Geld und wenig Wechselbriefe auf einen Wechselplatz vorhanden,

so sagt man, das Geld ist Largo, fehlt aber solches, so heißt es, das Geld ist Stretto, daher kommen die Wörter Largezza, Ueberfluß, und Strattezza, Mangel.

Larrendreger.

Ein holländisches Wort; die Schleichhändler werden allda so genannt.

Licenten

Heißen Auflagen auf Waaren.

Liquidiren,

Richtig machen, abrechnen.

Lombart

Ein Pfandhauß, Lehenbank.

Locus a quo.

Der Ort, wo sich der Aussteller eines Wechselbriefs aufhält.

Locus ad quem.

Der Ort, wo der Wechselbrief bezahlt werden muß.

Notiren.

Einen Wechselbrief notiren lassen, geschiehet, wenn der Bezogene den Wechselbrief zur Verfallzeit zu bezahlen gleichwohl noch Hofnung machet, auch die Post ad locum a quo erst in 2

bis

bis 3 Tagen dahin abgehet, so wird, dem Acceptanten eine Gefälligkeit zu erweisen, der Wechselbrief zwar nicht gleich protestirt, doch dem Notario zu dem Ende übergeben, daß er solchen in sein Protokoll notiren, um, wenn die Bezahlung bis zu Abgang der Post doch nicht erfolgen sollte, unter dem nämlichen Dato den Protest leviren und ausfertigen kan. Diese Gefälligkeiten lassen sich aber nur in dem Fall ausüben, wenn wahrscheinliche Hofnung vorhanden ist, daß der Acceptant noch bezahlen werde.

Notiz geben, Nachricht geben.

Wenn ein Mäckler einen Wechsel oder sonstigen Kauf geschlossen, so ist er schuldig, beyden Partheyen eine schriftliche Notiz davon zu geben, worinn der Kours, der Preis, die Zahlungszeit und übrige Umstände bemerkt sind, und wenn solche von beyden Partheyen angenommen worden, so ist der Handel völlig geschlossen.

Ordre, ein Befehl, Vollmacht.

In Wechselbriefen wird das Wort gesetzet, um den Käufer andurch zu berichten, selbigen an jemand andern cediren, transponiren und ver-

verhandeln zu können; dann ohne das Wort Ordre kan er es nicht thun.

Parere.

Ein kaufmännisches Gutdünken, Gutachten über eine strittige Sache oder Casum.

Präsentationszeit

Ist die in den Wechselordnungen vorgeschriebene Zeit, wenn die Wechselbriefe dem Bezogenen (Trassato) zur Annahme (Acceptation) vorgezeigt werden müssen.

Prävaliren.

Einer vorkommenden Gelegenheit sich bedienen, um sich wieder bezahlt machen zu können.

Protest leviren

Heißt einen Wechselbrief durch seinen Notarium wegen verweigerter Annahme oder Bezahlung nochmalen fordern, und bey deren Verweigerung gegen allen daraus entstehenden Schaden protestiren; es giebt daher Protest von Nichtbezahlung, und Protest von Nichtacceptation.

Protest faute d'Acceptation } franz.
Protest faute de Payement }
Protesto di non Accettatione } ital.
Protesto di non Pagamento }

Pro-

Provision.

Lohn, Vergeltung in Wechselsachen heißt Provision eine Bezahlung, die ein Korrespondent für eingekaufte oder verkaufte Wechsel und Waaren zu geniessen hat, und kommt gemeiniglich 1 Drittel p. C. mit dem del Kredere zu stehen.

Recours, Regreß.

Auf jemand Recours nehmen, will so viel sagen, als auf jemand zurückgehen, um seine Wiederbezahlung zu erhalten. Er hat seinen Rekours auf seinen Indossanten oder Kaventen verlohren, das ist, er hat sein gehabtes Recht auf diesen verlohren.

Rembours, Rimborso.

Wiederbezahlung oder Wiedererseßung des vorgeschossenen Geldes, kommt von remboursiren, sich wieder bezahlt machen, her.

Rendiren.

Machen, austragen, ertragen, wiedergeben. Wie rendirt der Kours, heißt wie hoch kommt die beständige Valuta in der varirenden zu stehen.

Retour, Ritorno.

Rückweg, Rückkehr, Retourwechsel, sind solche Wechselbriefe, welche für einen, an andern

Orten

Orten fournirten Wechsel, um solchen auf eine gewisse Zeit, oder, welches gemeiniglich geschiehet, auf die erst folgende Messen zu bezahlen, gezogen werden.

Retourniren, Ritorniren.

Mit Protest retourniren, sagt man, wenn ein Wechsel an dem Ort, wohin er gezogen worden, nicht angenommen, sondern mit Protest zurück gesandt wird.

Ritratta

Heißt man, wenn ich mich für eine gethanene Tratta zurück erhole, oder solche zurück traßire.

Rivaliren.

Sich für den Belauf eines protestirten Wechsels auf seinen Remittenden oder Giranten durch eine Tratta erholen, nennt man einen Rivalso.

Ricambio, Rechange.

Rückwechsel ist, wenn mir ein übermachter Wechsel in Protest lauft, und ich alsdann dessen Belauf nebst Spesen auf meinen Remittenden wieder zurück entnehme.

Skon-

Skontriren

Ist unter Kaufleuten eine gewöhnliche Art von Zahlung, wenn sie nämlich, besonders in Meßzeiten, die Rechnungen gegeneinander konferiren, durch An- und Ueberweisen vergleichen und abrechnen, mit einander liquidiren, und solchergestalt, ohne paar Geld auszugeben oder einzunehmen, öfters viele tausend Thl. bezahlen.

Skontro

Ist bey der Handlung im Großen ein nöthiges Ab- und Zuschreiben von Waaren, was davon gekommen und wieder dazu kommt, dieses erleichtert das Inventarium ungemein.

Skonto

Heißet diejenige Zeit, worinnen vorgedachte Zahlungen geschehen, ingleichem wird die Versammlung der Kaufleute also genennt, welche in oder ausser der Messe zu dem Ende geschiehet, um ihre verfallene Aktiv- oder Paßivwechselbriefe auf obige Art zu bezahlen. Es ist heute Skonto, heißt es; es ist heute Versammlung, um per Skonto zu bezahlen; in Augsburg ist es würklich so gebräuchlich, und der Skonto immer am Mittwoch.

Skonto heißt auch, wenn man Waaren per kontant kauft. Wo es nicht gebräuchlich ist, lange zu handlen, so wird so und so viel p. C. Skonto abgezogen. Z. E. wenn ich vor fl. 103. Waaren kaufe und 3 p. C. Skonto genieße, so zahle ich nur fl. 100.

Sicht, Avista, A vue.

Auf Sicht einen Wechsel bezahlen, heißt, ihn gleich bey dessen Vorzeigung bezahlen.

Solidum.

Sich in Solidum verschreiben, einen Wechselbrief in Solidum ausstellen, wird von zwey oder mehrern gesagt, die sich derstalten verschreiben, oder einen Wechselbrief ausstellen, daß man einen jeden für die ganze Summa in Anspruch nehmen kan.

Sopra Protesto.

Also acceptiren oder zahlen ist, nach levirtem Protest die Annahme, und die Zahlung leisten.

Tournuiren, Torniren.

Herum drehen, es tournirt nicht a Konto, heißt bey Negotianten so viel, als es giebt eine üble

Rech=

Rechnung; es fällt schlecht aus, man verliert dabey; im Gegentheil es tournirt a Konto, es fällt gut aus, es bringt Nutzen.

Validiren.

Gültig seyn, es soll mir validiren, heißt so viel, als es soll mir gute Zahlung seyn, ich werde es gut heißen.

Uso, Usage, Usance

Ist eine von der Obrigkeit gesetzte, oder durch die Gewohnheit eingeführte Zeit, wenn ein gezogener Wechselbrief bezahlt werden muß, und ist nicht allenthalben gleich, sondern sehr verschieden. Uso doplo ist doppelter Uso.

Valuta.

Der Werth für den Wechselbrief, wie selbiger empfangen worden, wird in Praxi auf verschiedene Art ausgedruckt, als:

Valuta empfangen, Valuta von demselben, oder Valuta kontenta, Valuta baar empfangen.

Um den Werth verstanden.

Den Werth gewechselt.

Den Werth in Waaren empfangen.

Den Werth in Rechnung.

Den Werth in mir selbst.

Den Werth unter uns.

Den Werth oder Valuta von N. N.

Zahlung.

Alle Zahlungen geschehen entweder

per Kassa.

per Banko.

per Aßignation.

per Riskontro.

per Kompensation.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Landerer, Johann J.

Handbuch für Junge Kaufleute in drey Abtheilungen

Nördlingen 1787

Merc. 120
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291239-5
VD18 15330737